

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ordentliche Tagung vom Oktober1950

[urn:nbn:de:bsz:31-320355](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320355)

1151 L 494

Verhandlungen

der

Landesynode

der

vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Oktober 1950

Verhandlungen
Der
Landesynode

Der
vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Oktober 1950

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat, Karlsruhe
Druck: Gebr. Tron, Karlsruhe-Durlach
1951



ZSB

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1950

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Verzeichnis der Redner	VI
IV. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIff.
V. Verhandlungen	1ff.
Erste Sitzung, 16. Oktober 1950, nachmittags	1—4
Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Synode. — Verpflichtung der neugewählten Synodalen. — Ansprache des Landesbischofs. — Bekanntgabe der Eingänge und Vorlagen. — Wahl eines Schriftführers. — Zutwahl zu den Ausschüssen. — Änderung der Geschäftsordnung.	
Zweite Sitzung, 19. Oktober 1950, vormittags	4—33
Bericht des Finanzausschusses über den Haushaltsplan. — Bericht des Verfassungsausschusses zur Verfügung betr. die Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung. — Antrag der Städtekonferenz der Großstadtgemeinden. — Antrag betr. Notopfer. — Antrag betr. Aufnahme eines 5-Millionen-Kredits. — Antrag betr. Darlehen für das Zinzendorf-Gymnasium in Königsfeld. — Antrag betr. Darlehen für das Melancthonstift in Wertheim.	
Dritte Sitzung, 20. Oktober 1950, vormittags	34—54
Bekanntgabe von Eingängen. — Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses. — Gesetz betr. Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Malsch. — Gesetz betr. Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Zell a. S. — Gesetz betr. Änderung der Kirchenbezirke Wertheim und Boxberg. — Gesetz betr. vorläufige kirchliche Gesetze. — Eingaben betr. Kinderzuschlag. — Anträge betr. Gemeindeprinzip. — Gesetz betr. Änderung einiger Bestimmungen der Kirchenverfassung. — Antrag betr. kirchliche Wiederaufbauwoche. — Katechismusedntwurf. — Antrag betr. Mischehen. — Antrag betr. „Kirche und Gemeinde“. — Antrag betr. Gesangbuch. — Der abgeänderte Vorschlag der Liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes. — Schlußansprache des Landesbischofs.	
VI. Anlagen	
I. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsjahre 1951, 1952 und 1953.	
II. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Zell a. S. betr.	
III. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Malsch betr.	
IV. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Änderung der Kirchenbezirke Wertheim und Boxberg betr.	
V. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes vorläufige kirchliche Gesetze betr.	
VI. Der abgeänderte Vorschlag der Liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

- D. Bender**, Julius, Landesbischof
Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
Dr. Dr. Friedrich, Otto, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
Raf, Hans, Oberkirchenrat
Dr. Heidland, Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
Dr. Bürgy, Friedrich, Oberkirchenrat

Dem erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

- | | |
|---|---|
| a) Kreisdekanate | Dr.-Ing. Schmechel , Max, Architekt, Mannheim |
| D. Hof , Otto, Freiburg | Dr. Bier , Helmut, Dekan, Adelsheim |
| D. Raas , Hermann, Heidelberg | Stellvertreter zu b) |
| b) Synodale Mitglieder: | Rondon , Karl, Pfarrer, Karlsruhe, Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode |
| Dr. Umhauer , Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe | Hammann , Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr |
| Specht , Karl, Pfarrer, Pforzheim | D. Dr. Ritter , Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg |
| D. Dr. von Diehe , Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg | Schneider , Hermann, Bürgermeister, Konstanz |
| Weber , Kilian, Kreisoberschulrat, Karlsruhe | Rüdlin , Alfred, Studienrat, Pforzheim |
| | Schweithart , Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim |

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

- | | |
|--|--|
| 1. Dr. Varner , Hans, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim) | 8. Dr. Fischer , Fritz, Schriftleiter, Müllheim (K.B. Müllheim) |
| 2. Bernschr , Georg, Pfarrer, Wolfenweiler (K.B. Emmendingen, Lahr) | 9. Frank , Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg, Konstanz) |
| 3. Dr. Bier , Helmut, Dekan, Adelsheim (K.B. Adelsheim, Bozberg, Wertheim) | 10. Frbz. v. Gemmingen , Gustav, Redarmühlbach (K.B. Redarbischofsheim) |
| 4. Birl , Georg, Maurermeister, Rehl-Sundheim (K.B. Rheinbischofsheim) | 11. Günther , Christian, Pfarrer, Gemmingen (K.B. Redar-gemünd, Sinsheim) |
| 5. D. Dr. von Diehe , Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) | 12. Dr. Sahn , Wilhelm, Traugott, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) |
| 6. Dürr , Hermann, Dekan, Wiesloch (K.B. Bretten, Ober-heidelberg) | 13. Hammann , Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt) |
| 7. Eisinger , Ludwig, Pfarrer, Rötteln (K.B. Lörrach, Schopf-heim) | 14. Hauß , Friedrich, Pfarrer, Karlsruhe (ernannt) |
| | 15. Heib , Daniel, Landwirt, Karlsruhe (ernannt) |

16. **Alzhöfer**, Wilhelm, Postangestellter, Karlsruhe (K.B. Adelsheim)
17. **Joest**, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (K.B. Mannheim)
18. **Kley**, Arnold, Oberamtsrichter, Konstanz (K.B. Schopfheim)
19. **Kühlewein**, Berthold, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg, Müllheim)
20. **Dr. Kuhn**, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim)
21. **Dr. Lampp**, Friedrich, Oberstudiendirektor, Wertheim (K.B. Wertheim)
22. **Lindenschmidt**, Otto, Steuerberater, Redarolz (K.B. Mosbach)
23. **Dr. Lüdemann-Navit**, Hermann, prakt. Arzt, Löffingen (K.B. Freiburg)
24. **Meier**, Eugen, Oberstudiendirektor, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim)
25. **Rondon**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt [amerikanische Zone], Karlsruhe-Land)
26. **Müller**, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg (K.B. Heidelberg)
27. **Odentwald**, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach)
28. **Popp**, Robert, Buchbindermeister, Boxberg (K.B. Boxberg)
29. **Reutner**, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)
30. **D. Dr. Ritter**, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt)
31. **Riß**, Karl, Landwirt, Lintenheim (K.B. Karlsruhe-Land)
32. **Rücklin**, Alfred, Studienrat, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt)
33. **Rudi**, Heinrich, Landwirt, Kirchardt (K.B. Sinsheim)
34. **Ruser**, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (K.B. Lörrach)
35. **Schäfer**, Wilhelm, Hauptlehrer, Herbolzheim (K.B. Emmendingen)
36. **Dr. med. Schlapper**, Kurt, Leiter des Sanatoriums, Rodenau (K.B. Redargemünd)
37. **D. Dr. Schlint**, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt)
38. **Dr.-Ing. Schmechel**, Max, Architekt, Mannheim (ernannt)
39. **Dr.-Ing. Schmidt**, Fritz, Otto, Privatmann, Königsfeld (K.B. Hornberg)
40. **Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (K.B. Konstanz)
41. **Schweikart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrißheim (K.B. Mosbach, Redarbischofsheim)
42. **Siegel**, Peter, Ingenieur, Niefen (K.B. Pforzheim-Land)
43. **Specht**, Karl, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Durlach, Pforzheim-Stadt und Land)
44. **Töpfer**, Alexander, Kaufmann, Bruchsal (K.B. Bretten)
45. **Dr. Uhrig**, Theodor, Oberstudiendirektor, Lahr (K.B. Lahr)
46. **Dr. Umhauer**, Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
47. **Weber**, Kilian, Kreisoberschulrat, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt)
48. **Willauer**, Emil, Gendarmereileutnant i. R., Schwellingen (K.B. Oberheidelberg)
49. **Zitt**, Robert, Pfarrer, Freiburg (K.B. Karlsruhe-Stadt [französische Zone], Rheinbischofsheim)

Beratendes Mitglied:

- D. Spatzfeld**, Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg

III.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Barner, Dr. Hans, Pfarrer	27, 30, 31, 43 f., 44, 52
Bender, D. Julius, Landesbischof	1 ff., 12 f., 19, 25, 29, 36, 37, 42, 45, 46, 53 f.
Bernlehr, Georg, Pfarrer	13 f., 26, 44, 45
Bier, Dr. Helmut, Dekan	27, 34, 44
Bürgh, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	14 ff., 25, 44
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	20, 21, 36 f., 37, 41
Dürr, Hermann, Dekan	42
Eisinger, Ludwig, Pfarrer	26 f., 33, 52
Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter	46
Fleig, Dr., Ministerialdirektor	4
Frank, Albert, Pfarrer	14, 25, 26, 32, 45, 51
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	30, 31, 32, 38, 40, 41
Günther, Christian, Pfarrer	50
Hahn, Dr. Wilhelm, Traugott, Universitätsprofessor	41 f.
Hammann, Ernst, Pfarrer	44 f., 45, 46, 47 ff.
Haus, Friedrich, Pfarrer	11 f., 23 f., 25, 34
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	49, 51 f.
Hof, D. Otto, Kreisdekan	35, 36
Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor	26, 35 f., 36, 37, 49, 50, 52 f.
Joest, Friedrich, Dekan, Kirchenrat	4, 25
Kley, Arnold, Oberamtsrichter	38 f., 39, 40, 42
Kühlewein, Berthold, Pfarrer	10, 30, 32 f., 37, 42
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	4, 18, 20, 21, 31, 32, 37, 39, 42 f., 45 f., 49, 51; 52
Vindensch, Otto, Steuerberater	19, 31
Lampp, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor	33 f., 46
Maas, D. Hermann, Kreisdekan	34, 51
Mondon, Karl, Pfarrer	1, 20, 21
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.	51
Odenwald, Gottlieb, Regierungsamtman i. R.	24 f., 25, 30, 31 f., 47
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor	24, 37
Rufer, Otto, Gärtnermeister	22 f., 26
Schlapper, Dr. med. Kurt	40
Schmedel, Dr. Max, Architekt	4, 6 ff., 17, 18, 19 f., 21, 24, 25, 31, 44, 47
Schmidt, Dr. Fritz, Otto	33, 45
Schneider, Hermann, Bürgermeister	4, 5 f., 16, 17, 18, 19, 20, 21 f., 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29 f., 31, 32, 33
Schweihart, Gotthilf, Pfarrer	17, 26, 34, 38, 49 f., 52
Siegel, Peter, Ingenieur	23
Silber, Oberregierungsrat	4
Specht, Karl, Pfarrer	18 f., 44, 49
Ubrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor	8 ff., 23, 24, 27, 37 f., 39 f., 41, 43
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt	1, 3, 4, 5, 16 f., 17 f., 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27 f., 28 f., 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 53, 54
Willauer, Emil, Gendarmerieleutnant i. R.	32
Zitt, Robert, Pfarrer	10 f., 27, 39, 40 f

IV.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Bekenntnisstand	35 ff.
Borberg, Änderung des Kirchenbezirks	38 f.
Bürgschaften der Landeskirche	14, 16
CBW, Beihilfe	22
Delanatsbesetzung	35, 42
Diakonissenmutterhaus Franenstein	2
Einnahmen an Landeskirchensteuer	15
Einsparungen	17
ESD, Umlage	17
Eiffener Kirchentag	2
Evang. Akademie	13, 21
Finanzausschuß, Zuwahl von Mitgliedern	2 f.
Finanz- und Lastenausgleich	10, 11, 15
Flüchtlinge und neue Liturgie	51, 52
Gehaltskürzung, Aufhebung der 6%igen Kürzung	9, 18 ff.
Gesangbuchfrage	34, 35, 46 f.
Gottesdienstordnung	47 ff., 53
Gaushaltsgesetz	32 f.
Grundordnung	37 f.
Hauptauschuß, Zuwahl von Mitgliedern	2
Gaushaltsperiode	6, 8, 10, 11, 32 f.
Heidelberg, Eingabe der Bezirksynode	43 f.
Jugendarbeit	21
Katechismusentwurf	44
Kinderzuschlag	39 ff.
Kirchenverfassung, Änderung der §§ 98 und 99 „Kirche und Gemeinde“	34, 42 f. 45 f.
Kleiner Verfassungsausschuß	34, 35 ff.
Kollekten	10
Landesbischofsamt	35
Landesynode, Änderung der §§ 98 u. 99 der KB	34, 42 f.
Lic. Lehmann, Eingaben betr. Kinderzuschlag	39 ff.
Liturgische Kommission, abgeänderter Vorschlag	47 ff.
D. Maas, 50 Jahre Pfarrer	53
Malsch, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde	38
Männerwerk	21, 22
Mariendogma	2
Melanchthonstift Wertheim, Darlehen	33 f.
Mischehen	44 f.
Notopfer der Landeskirche	23, 24, 26 f.
Odenheim, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde	39
Ortskirchensteuergesetz, Artikel 13	6
Ötzone, Not der Kirche	2 f.
Praktikantenstellen für Gemeindefrauen	21
Predigerseminar	17
Rechnungsprüfungsausschuß	8, 17
Rücküberweisungen von Kirchensteuern	5
Städtekonferenz, Antrag betr. Wiederaufbauanleihe	5, 9 ff., 22 ff., 26
Soziallasten der Landeskirche	13
Stellenplan	29 f.
Steueraufkommen	5
Steuerfuß für die Kirchensteuer	6, 9, 15 f., 28, 32
Synode, Änderung in der Zusammensetzung	1
Theologie der Gegenwart	1 f.
Umlagebeitrag für die ESD	17

VIII

	Seite
Unionsurkunde	38
Veränderungen der Zusammensetzung der Synode	1
Verpflichtung neugewählter Synodaler	1
Verwaltungsgebühr für Erhebung der Kirchensteuer	7
Volksmissionarisches Amt	21
Wertheim, Änderung des Kirchenbezirks	38 f.
Wertheim, Anträge der Bezirkssynode	42, 44 f.
Wiederaufbau	7 ff., 11, 14 ff., 22 ff.
Wiederaufbauanleihe	10, 14 f., 22 ff., 26 ff.
Wiederaufbauwoche	26 f., 34, 35, 43 f.
Zell a. S., Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde	38
Zentralisierung	12
Zinzendorf-Gymnasium Königsfeld, Darlehen	33

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte im Bibelheim Bethanien in Langensteinbach.

Erste öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Montag, den 16. Oktober 1950, 16 Uhr.

Tagesordnung

- I.
Eröffnung der Synode durch den Herrn Präsidenten.
- II.
Bekanntgabe der Entschuldigungen.
- III.
Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Synode.
- IV.
Verpflichtung der neueintretenden Synodalen.
- V.
Ansprache des Herrn Landesbischof.
- VI.
Bekanntgabe und Verteilung der Eingänge.
- VII.
Ergänzung der Ausschüsse und des Büros der Synode.
- VIII.
Geschäftsordnung: Neben im Plenum vom Pult aus.

I.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Mondon** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Meine verehrten Herren Synodalen, liebe Brüder! Was ich vorhin schon inoffiziell getan habe, möchte ich hiermit offiziell wiederholen. Ich begrüße Sie herzlich und freue mich, daß entgegen der Befürchtungen, die ich vor Tisch hatte, doch so viele von Ihnen wieder hierher gefunden haben. Wir freuen uns, daß wir in diesem schönen Heim wieder einen Platz finden und danken dem Hause für seine Gastlichkeit.

Wir haben in dieser Tagungsperiode sehr wichtige Aufgaben, die insbesondere auf finanziellem Gebiet liegen. Es wäre äußerst erwünscht, daß wir bis am Freitag abend mit unseren Beratungen fertig würden. Wir hatten deshalb im Ältestenrat beschlossen, daß die Ausschüsse ihre Aufgaben möglichst heute Nachmittag noch nach Beendigung der Plenarsitzung aufnehmen und morgen und übermorgen zu Ende führen sollten. Es war der Wunsch geäußert worden, daß die Beratungen des Hauptausschusses und des Finanzausschusses nicht gleichzeitig sein sollten, damit möglichst viele der Synodalen auch an den Beratungen des Finanzausschusses wenigstens als Zuhörer teilnehmen könnten. Die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse werden miteinander hierwegen ins Benehmen treten.

II.

Es wird hierauf die Anwesenheit der Mitglieder der Landessynode festgestellt. Infolge Krankheit oder anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen haben sich entschuldigt die Synodalen **Birk, Rudi, D. Dr. Schlint, Weber**. (Die Synodalen **D. Dr. von Dieze, Heib, D. Dr. Ritter, Dr. Schlapper** konnten bei der ersten Sitzung nicht teilnehmen, sind aber im Lauf der Tagung eingetroffen.)

III.

Präsident **Dr. Umhauer**: Seit unserer letzten Tagung sind folgende Veränderungen eingetreten: Herr **Lic. Mülhaupt** ist ausgeschieden; an seiner Stelle wurde Herr Dekan **Dürr** gewählt. Herr **Philipp Trautmann** ist gleichfalls zurückgetreten; an seiner Stelle ist Herr Oberstudiendirektor **Eugen Meyer** gewählt worden. Herr Studienrat **Uhl** ist zurückgetreten; an seine Stelle tritt Herr Oberstudiendirektor **Dr. Friedrich Lampp**. Anstelle von Herrn Professor **D. Gupfeld** ist Herr Professor **Dr. Hahn** getreten (Herr Professor **D. Gupfeld** nimmt als beratendes Mitglied an der Synode teil).

IV.

Es erfolgt die Verpflichtung der neugewählten bzw. neuernannten Synodalen **Dürr, Dr. Hahn, Dr. Lampp, Meyer**.

V.

Landesbischof **D. Bender**: Verehrte, liebe Brüder! Lassen Sie mich zum Beginn unserer Arbeit, wie ich es für meine Pflicht halte, mit einigen kurzen Strichen die Lage unserer Kirche zeichnen. Ich kann es am besten tun, indem ich auf solche Vorgänge hinweise, die für das Leben unserer evangelischen Kirche von Bedeutung sind.

Zu diesen Vorgängen gehört die Bewegung der Theologie der Gegenwart. Zwar ziehen Ereignisse wie der Kirchentag von Essen und die Auseinandersetzungen über die Fragen um die Wiederaufrüstung den Blick stärker auf sich, aber diese Dinge haben nur aktuellen Charakter. Was auf dem Gebiet der Theologie geschieht, geht in die Blutbahn der Kirche. Und was geht hier vor sich? Ein großes Fragen, aber ein Fragen, das oft beängstigend ist, weil es eine Unsicherheit — oder besser eine Ungewißheit über das Fundament des Glaubens bekundet. Wenn Calvig mit seinem Satz: *verbum basis fidei est, d. h. „das Wort ist das Fundament des Glaubens“* wirklich recht hat, und er hat recht, dann befindet sich unsere Theologie in einer Krise. Nicht als ob Christen keine Fragen im Blick auf das Wort der Schrift hätten oder haben dürften, aber das Fragen dessen, der glaubt, unterscheidet sich spezifisch von dem Fragen dessen, der nicht, noch nicht, nicht mehr glauben kann. Der eine fragt, wie das Wort der Schrift in

diesem oder jenem Zug zu verstehen sei, der andere fragt, ob und was Wort Gottes überhaupt sei, und ob wir nicht bisher zu harmlos, zu naiv, vielleicht auch zu furchtsam dem Wort der Schrift gegenübergestanden wären. Ehrliches Fragen soll nicht verdächtigt werden. Ich weiß um das Gewicht der Fragen, die uns mit der Geschichtlichkeit der Offenbarung aufgegeben sind, d. h. die uns aufgegeben sind mit der Tatsache, daß unser Glaube nicht auf religiösen Ideen und Idealen ruht, sondern auf der Person Jesu Christi, geboren in Bethlehem, gestorben in Jerusalem und nach drei Tagen aus seinem Grab auferstanden, und auf dem Zeugnis, das Menschen — aber Menschen getrieben vom hl. Geist — von diesem unserem Herrn Jesus Christus gegeben haben. Aber ebenso muß in einer Kirche, die Christi Namen trägt, die Verantwortung dafür vorhanden sein, daß die theologische Arbeit — um mit dem Apostel zu sprechen, „aus Glauben in Glauben“ geschieht und nicht „außerhalb des Glaubens aus dem Glauben hinaus“. Wenn in einem jüngst erschienenen Aufsatz über die Bedeutung der historisch-kritischen Methode am Schlusse vorbeugend davor gewarnt wird, daß man den kirchlichen Auswirkungen dieser historisch-kritischen Theologie nicht mit dem Verdikt des Rationalismus und Liberalismus oder gar dem Ruf nach einem Kezengericht begegnen möchte, so möchte ich meinerseits dazu einfach und deutlich sagen: Die Kirche ehrt die theologische Wissenschaft, solange und sofern sie Gottes Wort und seine gottseligen Geheimnisse ehrt und nicht Sklavin eines diesseitigen Wissenschaftsbegriffes wird. Die Kirche ist ihren theologischen Lehrern, die sie zur Seligkeit weisen, herzlich zugetan und dankbar, aber sie kann und darf sich nicht einer Theologie ausliefern, die einreißt statt zu bauen. Wenn dieser Standpunkt gleichgesetzt werden sollte mit einer — ich zitiere — „Simplifizierung durch Drängen auf pietistische Erbaulichkeit“, dann müßte die Kirche diesen Vorwurf lieber tragen als den, daß sie Gottes Wort nicht befaßt hat. Gott bewahre uns davor, daß die Gemeinde Jesu Christi und die theologische Wissenschaft noch einmal so auseinandertreten und gegeneinander gestellt werden, wie das im vergangenen Jahrhundert weithin der Fall war. Mehr in diesem Augenblick zu sagen, ist nicht nötig und auch nicht möglich, solange die angekündigten „kirchlichen Auswirkungen“ dieser eben skizzierten Theologie nicht greifbarer herdoortreten, d. h. solange nicht z. B. ein nach diesen historisch-kritischen Grundsätzen und Erkenntnissen revidierter Bibeltext vorgelegt wird. Für uns alle aber ist die innere Aufmerksamkeit gefordert, daß wir nicht im verbotenen Sinne „richten“ und mit der Weisheit des Glaubens uns den Fragen stellen, die an uns gerichtet werden, daß wir aber einer Tyrannei der Problematik die Herrschaft in uns und in der Kirche um des einen wahren Herrn der Kirche willen nicht verstaten.

Von den kirchlichen Ereignissen muß an erster Stelle der **Essener Kirchentag** genannt werden. Allen Berichten von Teilnehmern nach war dieser Kirchentag eindrucksvoll, nicht nur im Blick auf die starke Teilnahme aus allen Kirchengebieten des Westens — die Teilnahme aus der russisch besetzten Zone war infolge der Pässechwierigkeiten fast ganz unterbunden. Es wurde auf dem Kirchentag gearbeitet. Es ist interessant zu sehen, wie in den sog. Arbeitsgemeinschaften, denen einzelne Sachgebiete zur Bearbeitung aufgegeben waren, neue Formen kirchlicher Beratung sich bilden. Das große Positivum dieses Kirchentages, dem man mit manchen Fragen entgegensehen mußte, ist wohl dieses, daß er nicht zu einem evangelischen Massenaufmarsch nach politischem Muster, sondern zu einer Versammlung der Gemeinde wurde, weil Gottes Wort im beherrschenden Mittelpunkt gestanden hat. Wichtiger als die Entschlüsse zu den einzelnen Unterthemen des Kirchentages, die eine spezifisch evangelische Konfizierung nicht besitzen, waren gewiß die persönlichen

Anregungen zum Nachdenken über die heute bewegenden Fragen, die die Teilnehmer empfangen haben.

Was unsere Kirche heute am stärksten bewegt und bedroht, sind die **Fragen, die um die sog. Remilitarisierung kreisen**. Ich sage, diese Frage bewegt nicht nur unsere Kirche, sondern bedroht ihre Einheit, denn über das vorsichtige und der Schwere des Problems nach allen Seiten hin rechnungstragende Wort des Rates der EKD vom August d. J. hinaus hat ein Kreis innerhalb der Bekennenden Kirche in einem Brief an den Bundeskanzler und neuerdings in einem Aufruf an die Gemeinden seine ablehnende Stellung gegen eine Beteiligung an der militärischen Sicherung des Westens gegen einen Angriff von Osten bis hin zur Aufforderung zur Kriegsdienstverweigerung kundgetan. Außerdem hat Kirchenpräsident Niemöller in einem offenen Brief an den Bundeskanzler diesen zu einer Volksabstimmung über die Frage der Remilitarisierung resp. zu einer Auflösung und Neuwahl des Bundestages aufgefordert.

Dazu möchte ich sagen: Die Frage, ob die westdeutsche Republik Anspruch auf staatliche Souveränität erheben kann ohne die Bereitschaft, ihren Staat gegebenenfalls gegen Terror von außen oder innen zu schützen, ist auf jeden Fall eine schwere, weil besonders für Westdeutschland komplexe Frage. Es ist eine verschiedene Entscheidung in dieser Frage durchaus möglich, aber ich halte es nicht für möglich, die eine Entscheidung als Gehorsam gegen Gott, die andere als Ungehorsam gegen Gott anzusehen. Dies letztere wäre nur mit einer grundsätzlichen Ablehnung von staatlicher Gewaltanwendung zu rechtfertigen. Eine solche Ablehnung ist aber durch Gottes Wort nicht zu begründen und würde, radikal geübt, zur Auflösung des Staates überhaupt führen.

Ich bedaure, daß durch die offenen Briefe von Kirchenpräsident Niemöller und des vorhin erwähnten Kreises von Pfarrern in unserem Volk der Eindruck entsteht, als ob hier die evangelische Kirche gesprochen hätte, und ich bedaure, daß Kirchenpräsident Niemöller als Mitglied des Rates der EKD nicht mit den Brüdern des Rates zusammen eine Stellungnahme zu dieser Frage gesucht hat. Wozu haben wir eine EKD und einen Rat der EKD, wenn in so schwierigen politischen Fragen einzelne ihren eigenen Weg gehen. Das wäre doch nur dann geboten, wenn eine gemeinsame Urteilsbildung nicht möglich wäre. So wird der Welt gegenüber das Bild einer in einer so wichtigen Entscheidung uneinigen evang. Kirche geboten werden.

Durch die im Vordergrund stehende Auseinandersetzung über die politische Frage einer evangelischen Beteiligung Deutschlands am Schutze Westeuropas droht die eigentlich kirchliche Frage nach den Brüdern und Schwestern in der Ostzone verdeckt zu werden. Die Not der Kirche drüben ist die Not des evangelischen Gewissens. Wer nicht von Herzen das Wesen des Staates und Staatsregiments bejahren kann, ist in die Gewissensnot gestoßen, denn es ist den Menschen drüben nicht erlaubt, zu schweigen, sie müssen reden und wer nicht so redet, wie es der Staat meint, ist Staatsfeind. Auf die Frage, ob ein Christ heute noch mit unverletztem Gewissen drüben Lehrer, Beamter, ja auch nur Schüler sein kann, wurde mir mit Achselzuden geantwortet. Tief bewegt hat mich die Nachricht, daß Superintendent Ringhandt von Seelow in der Mark Brandenburg, ein tapferes Mitglied der Bekennenden Kirche in der vergangenen Zeit vor 14 Tagen abgeholt worden ist, sein Verbleib ist unbekannt.

Es zeichnet sich immer deutlicher die Kirchenpolitik der SED ab; sie ähnelt völlig der des Nationalsozialismus und der in Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien betriebenen Kirchenpolitik des kommunistischen Staates. Neuerdings haben die Regierungen vom Land Sachsen und von Brandenburg versucht, einen Keil in die Pfarrerschaft zu treiben. Nur verschwindend wenige Pfarrer haben sich zum Vorspann der SED gegen ihre Kirchenleitungen

machen lassen. Offenbar trägt sich der Staat mit der Absicht, die Kirche zu „demokratisieren“, d. h. durch Neuwahl der kirchlichen Körperschaften die ihnen im Wege stehenden jetzigen Kirchenleitungen „wegwählen“ und mit progressiven Christen besetzen zu lassen. Nachdem die politischen Wahlen am 15. Oktober durchgeführt sind, wird der Staat drüben wohl mehr als bisher aus seinen Reserven gegenüber der Kirche heraustreten. Um so mehr wollen wir der Gemeinden in der abgetrennten Zone gedenken und für sie beten, daß Gott sie bewahre in der Lage, die wir hier im Westen nicht einmal ganz nachdenken können.

Zuletzt muß ich noch ein Wort über die katholische Kirche sagen. Wie Sie wohl alle wissen, wird der Papst beim diesjährigen Allerheiligensfest den neuen **Glaubenssatz von der leiblichen Himmelfahrt der Maria** verkündigen. Dieses neue Dogma hat eine lange Vorgeschichte, die bis ins sechste Jahrhundert zurückreicht. Es ist diese Lehre innerhalb der katholischen Kirche nicht unumstritten, aber der römische Stuhl hat die Fragen und Bedenken beiseitegeschoben. Was geschieht am 30. Oktober dieses Jahres, wenn das neue Dogma von der leiblichen Himmelfahrt der Maria veröffentlicht wird? Es kommt damit jener Prozeß zum Abschluß, durch den Maria aus der Unterordnung unter Christus in die Nebenordnung neben Christus gerückt wird. Wie Christus ohne Sünde, weil durch den hl. Geist empfangen, so ist auch Maria, seine Mutter, sündlos empfangen worden, — hat die römische Kirche 1854 durch die Bulle „*Deiparae virginis*“ verkündigt. Wie Christus in seiner verklärten Geistlichkeit aufgenommen wurde in die Herrlichkeit Gottes, so auch Maria — wird sie jetzt verkündigen. Damit schrumpft der Abstand Marias von Gott selbst zu einem nicht mehr wahrnehmbaren zusammen, vor allem für die praktische Frömmigkeit. Dafür wird der Abstand zur Wahrheit der Schrift hin noch weiter als bisher.

Es ist aber wichtig, daß wir als Synode einer evangelischen Kirche die Ablehnung dieses neuen katholischen Dogmas nicht nur aussprechen, sondern auch richtig begründen. Es liegt dem Bestreben, Maria aus der Sphäre der sündigen Menschheit heraus zu sondern, das religiös verständliche Anliegen zu Grunde, Christus selbst zu ehren. Es hat ja ein katholischer Theologe unserer Tage es geradezu ausgesprochen, daß Mariologie eigentlich Christologie sei. Fällt nicht ein Schatten auf Christus, wenn seine Mutter in Sünden empfangen ist wie wir alle? Gott breitet um Christus nicht nur im Himmel, sondern auch auf Erden den Mantel der Reinheit und Heiligkeit. Darum ist es ein Postulat der Ehre Christi, daß seine Mutter an seiner Heiligkeit teilhabe, und es erfordert die königliche Macht und Liebe des Sohnes, daß er auch das letzte, seine Himmelfahrt mit der Mutter teile. Es soll — das müssen wir der römischen Kirche glauben — Maria kein eigenes Licht besitzen, aber über sie soll die volle Glorie des Sohnes strahlen — zur Ehre des Sohnes.

Man muß, wie die katholische Schuldogmatik zu sagen pflegt, eine solche wirklich fromme Intension, muß, ja darf man eine solche, wenn auch indirekte Ehrung Christi wirklich ablehnen? Ja, und noch einmal ja. Gott fragt nicht nach unserer Opfer, sondern nach dem Opfer, das er selber gebracht hat. Gott fragt nicht nach den Gaben unseres guten Willens, sondern nach den Gaben des Gehorsams. „Gehorsam ist besser als selbsterwählte Opfer“, und Christus soll nicht so geehrt werden, wie Menschen es sich, wenn auch mit noch so gutgemeinten Gedanken, zurechtlegen, sondern so, wie Er es will. Nach dem Gesamtverständnis des Neuen Testaments aber wird durch diese Nebenordnung Marias nicht Christus aber Christus im Gegenteil: es wird ihm sein Ruhm, der Heiland aller Menschen zu sein, genommen. Indem Maria neben den Sohn erhöht wird, wird in Wahrheit Christus erniedrigt. So lehrt uns das Zeugnis der Schrift, und das ist der letzte zusammenfassende Grund, den wir diesem neuen Dogma Roms entgegenhalten: durch dieses Dogma wird die

Geltung der hl. Schrift beiseitegeschoben zugunsten einer unkontrollierbaren Tradition und einer frommen Eigenmächtigkeit. Dieses Dogma widerspricht dem „*sola gratia*“ wie es dem „*sola scriptura*“ widerspricht, dem „*allein aus Gnaden*“ und der alleinigen Autorität der hl. Schrift.

Es soll aber dieser Bericht nicht enden mit dem Blick auf die Nachbarkirche und ohne uns die Frage darzulegen, was es für die Kirche der Reformation bedeutet, daß nach 400-jährigem Zusammenleben die römische Kirche dieses Dogma überhaupt verkündigen kann? Es werden auf evangelischer Seite für dieses neue römische Dogma mancherlei Gründe gesucht und gefunden werden, Gründe, die sicherlich etwas richtiges an sich haben, z. B. daß die römische Kirche den Graben zwischen sich und allen anderen Kirchen noch breiter machen müsse, um allen ökumenischen Brückenschlag unmöglich zu machen. Wir aber sind durch diese Entwicklung des katholischen Dogmas in Wirklichkeit tief gebemüht. Hat das reformatorische Zeugnis von der Alleinherlichkeit Jesu Christi so wenig Glanz in den vergangenen vier Jahrhunderten besessen, hat es den katholischen Brüdern so wenig in die Augen und ins Herz gestrahlt, daß sie diesen Weg gehen konnten? Es wird gut sein, wenn wir zu dem Verwerfungsurteil über die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt, das „*Herr, erbarme dich über uns*“ hinzufügen, über unsere evangelische Kirche, über unsere evangelischen Pfarrer und bitten: Laß doch Dein Licht auslöschen nicht bei uns allhier auf Erden, „damit die evangelische Wahrheit stärker strahle und allen leuchte, die im Hause sind“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir danken dem Herrn Landesbischof für seine außerordentlich interessanten Ausführungen. (Auf Wunsch der Synodalen soll — wenn es zeitlich möglich ist — an einem Abend eine Aussprache über die in dem Referat des Herrn Landesbischof aufgeworfenen Fragen stattfinden.)

VI.

Der Präsident gibt die **Eingänge und Vorlagen** bekannt, die den einzelnen Ausschüssen überwiesen werden. Ein Antrag **Dr. Lampp**, im Auftrag der Bezirkssynode Weinheim gestellt:

„Das Ev. Diakonissenmutterhaus Frankenstein/Schlesien Wertheim/Main-Reinhardshof erbittet von der Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens die Bewilligung einer Kirchenkollekte für das Kirchenjahr 1950/51“

wird, da es nicht Sache der Landessynode ist, Kirchenkollekten zu bewilligen, ohne Diskussion dem Evang. Oberkirchenrat überwiesen.

VII.

Anstelle von Studienrat **Uhl** wird Pfarrer **Zitt** zum Schriftführer der Synode gewählt (1 Stimme dagegen, 1 Enthaltung).

In den Hauptausschuß werden auf Vorschlag des Ältestenrats gewählt anstelle von Studienrat **Uhl**: Oberstudienleiter **Dr. Lampp**, anstelle von Pfarrer **Lic. Mülhaupt**: Dekan **Dürr**, anstelle von Prof. **D. Hupfeld**: Prof. **Dr. Sahn**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Im Ältestenrat wurde geltend gemacht, es wäre insbesondere gegenwärtig, wo es sich um Entlastung der Großstadtgemeinden von den schweren Lasten, die der Krieg auf ihre Schultern gelegt hat, handelt, erwünscht, wenn mehr Vertreter von Großstadtgemeinden im FA wären. Man hat gemeint, es wäre zweckmäßig, wenn von Freiburg und Mannheim je ein weiterer Abgeordneter und außerdem ein Vertreter von Pforzheim dazukämen. Herr Bürgermeister **Schneider** als Vorsitzender des Ausschusses war leider nicht da, an seiner Stelle wirkte Herr **Odenwald** als stellvertretender Vorsitzender mit. Ich weiß nicht, ob er auch die Wünsche und Intensionen des Herrn Bürgermeister **Schneider** gekannt und entsprechend geltend gemacht hat.

Bedenfalls hat der Ältestenrat sich damit einverstanden erklärt. Ich wäre aber, bevor ich über eine Zuwahl abstimmen lasse, dafür dankbar, wenn Herr Bürgermeister Schneider seine Meinung äußern würde. (Als neue Ausschußmitglieder werden genannt die Synodalen Kühlewein, Joest, Specht.)

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe an und für sich nichts dagegen, weil ja eine Majorisierung nicht stattfinden kann. Ich finde es nur etwas eigenartig — ich bitte das zu entschuldigen —, daß man gerade jetzt, wo ein Sonderantrag mit weitgehenden finanziellen Folgerungen seitens der Großstadtgemeinden gestellt wird, man eine Mehrheit der Großstadtgemeinden zu schaffen sucht. Ich persönlich habe nichts dagegen — wir werden das prüfen —, wenn man diese drei Mitglieder zuwählt, oder aber sie werden in den Ausschuß als beratende Mitglieder gewählt; das wäre vielleicht das Gegebene. Mir aber ist jede Regelung gleich. Aber ich nehme an, es wird nachher im Plenum entschieden werden.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich habe selbst auch nichts dagegen. Es gilt für diesen Ausschuß daselbe wie fürs Plenum. Es ist nämlich verschiedentlich von diesen schwer betroffenen Gemeinden die Zusammenstellung der Synode kritisiert worden mit ihrem Anteil von Land und Stadt. Ich habe schon gefühlsmäßig gemeint, daß ein solches Bedenken unnötig ist. Und ich habe mir einmal einen Überblick gemacht über die zahlenmäßige Zusammensetzung. Ich habe sie jetzt nicht hier. Sie hat mich darin bestärkt, daß dieses Bedenken unnötig ist.

Abgeordneter **Schneider**: Ich würde vorschlagen, daß wir es bei der jetzigen Zusammensetzung des Finanzausschusses belassen; denn je größer um so schwieriger die Arbeit. — Wir wollen aber von uns aus zu den Beratungen des Ausschusses

die drei Herren dazunehmen, im allgemeinen aber die Größe des Ausschusses lassen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Also sind Sie der Meinung, die drei Herren sollen nur beratende, nicht beschlußfähige Mitglieder Ihres Ausschusses sein.

Abgeordneter **Schneider**: Und nur zu diesem jetzt vorliegenden Antrag.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Nur zu diesem Antrag der Großstadtgemeinden, bei besonderer Berücksichtigung im Haushalt.

Der Vorschlag des Abgeordneten Schneider wird zum Antrag erhoben und gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

VIII.

Präsident **Dr. Umhauer**: Der Ältestenrat war der Meinung, wir sollten grundsätzlich unsere Reden vom Rednerpult aus halten, und zwar mit Rücksicht auf die Stenographen und die Schriftführer, denen es sonst sehr schwer fällt, die Ausführungen festzuhalten, wenn aus irgend einer Ecke gesprochen wird. Der Ältestenrat ist auch der Meinung, daß eine solche Maßnahme erzieherisch wirke, insofern sich die Redner präziser und kürzer fassen, so daß die Verhandlungen weniger lange dauern, als wenn sie in ein Hin- und Herreden ausarten.

Der Präsident stellt fest, daß der Wunsch des Ältestenrats einstimmig gebilligt wird.

Nach kurzer Aussprache stellt der Präsident fest, daß die Synodalen damit einverstanden sind, wenn die Steuersynode auf Donnerstag, den 19. Oktober angesetzt wird.

Die Sitzung wird sodann mit Gebet, das Pfarrer **Specht** spricht, geschlossen.

Zweite öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Donnerstag, den 19. Oktober 1950, 9 Uhr

Tagesordnung

Steuersynode

Voranschlag der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens für die Rechnungsjahre 1951, 1952, und 1953.

Berichterstatter: Bürgermeister **Schneider**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die heutige Sitzung der Landessynode ist gleichzeitig eine Sitzung der Steuersynode. Ich erkläre sie für eröffnet.

Abgeordneter **Joest** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich begrüße die Herren Vertreter der beiden Unterrichtsministerien, Herrn Ministerialdirektor Dr. Fleig und Herrn Oberregierungsrat Kiefer von Freiburg, Herrn Oberregierungsrat Silber und Herrn Landrat Vaer aus Karlsruhe. Wir erblicken in Ihrem Erscheinen nicht nur die Ausübung eines Ihnen gesetzlich zustehenden Rechts, sondern wir glauben, darin auch den Ausdruck Ihres Interesses für unsere Arbeit erblicken zu dürfen. Seien Sie uns herzlich willkommen!

Ministerialdirektor **Dr. Fleig**: Herr Landesbischof! Herr Präsident! Hohe Synode! Als wir vor kurzem die Einladung für hier bekamen, da schaute ich meinen Kollegen Kiefer in Freiburg groß an und sagte ihm: Schon wieder ein Jahr vorbei! Denn tatsächlich war unsere Teilnahme an der letztjährigen Tagung so einprägsam gewesen, daß es mir ist, wie wenn es erst kürzlich gewesen wäre. Es überstürzen sich ja allerdings

auch die Ereignisse. Aber es geht daraus doch hervor, wie unter der Vielfalt alles dessen, was auf uns einströmt, eine solche Tagung für einen Eindruck uns hinterläßt. Nun ist es uns ja gerade innerstes Anliegen, hier beiwohnen zu können, wo doch die Grundlage dafür wieder geschaffen wird, daß wir unsere Jugend, insbesondere aber auch unser ganzes Volk auf dem Christusweg halten. Und wenn heute die Steuerberatung stattfindet, ja, dann möchte ich doch an das Wort des großen Heiligen Augustin von Hippo erinnern, der leider zu Recht gesagt hat: „Nächst der Gnade Gottes ist nichts so wichtig wie das Geld.“ Und wir müssen auch hier natürlich darum kämpfen, daß wir alle Mittel, auch alle materiellen Mittel, zur Verfügung stellen können, um das höchste Ziel, das wir auf Erden haben, zu verwirklichen, in allen unseren Herzen Christus lebendig zu erhalten. In diesem Sinne unsere besten Wünsche für den weiteren Erfolg!

Oberregierungsrat **Silber**: Herr Landesbischof! Herr Präsident! Hohe Synode! Im Auftrag von Herrn Ministerialdirektor Dr. Franz danke ich Ihnen für die Einladung und überbringe seine besten Wünsche für den Verlauf Ihrer Sitzung. Es ist mir persönlich eine hohe Freude, daß ich zum ersten Mal auch in Ihrer Mitte weilen kann, und es ist mir ein Bedürfnis, hier dabei zu sein; denn nicht nur eine Pflicht ruft uns hierher, sondern das Bedürfnis mitzuhelfen, der Kirche den Weg zu bereiten. Jesus Christus, der Eckstein, an dem sich das Schicksal von jedem einzelnen, das Schicksal auch unseres ganzen Volkes entscheidet. Es ist eine Tragik, daß wir zur Erfüllung unserer Aufgaben, der geistlichen Aufgaben, auch des materiellen Gewandes bedürfen. Und ich wünsche

Ihnen, daß Sie hier in Ihren Beratungen den Weg finden, der den Weg auch frei macht für das Wirken des Geistes, auch dort, wo das Materielle ihm entgegensteht. Meine besten Wünsche auch für Ihre Beratungen!

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Ministerialdirektor Dr. Fleig, Herr Oberregierungsrat Silber, ich danke Ihnen namens der Landesynode für die freundlichen Worte, die Sie uns und unserer Aufgabe gewidmet haben.

Lassen Sie uns nun in die ordentliche Tagesordnung eintreten. Es steht zur Verhandlung der Bericht des Finanzausschusses über den Haushaltsplan. Berichterstatter Herr Bürgermeister Schneider. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Liebe Brüder! Der vor uns liegende Voranschlag trägt nach wie vor an sich die Merkmale der noch allgemein ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch der besonderen Notlage, in der sich die Kirche befindet. Es kommt uns gerade an diesen äußeren materiellen Dingen immer wieder zum Bewußtsein, wie sehr unser Stehen in der Welt unsicher und täglich bedroht ist, während wir doch so gerne alles auf Jahrzehnte sichern und unterbauen möchten.

Es ist ein geheimes Angesprochenwerden von Gott her, wenn wir als „Angesichert“ im Leben stehen müssen, ein Angesprochenwerden, welches uns zum täglichen „Auf Gott werfen der Sorgen und der Nöte“ ruft. Wer dieses Angesprochenwerden in seinem persönlichen Leben gehört hat und im Gehorsam befolgt, erfährt das Wunder, daß er damit eine viel größere Sicherheit, als Geld und Gut sie bieten, empfangt, und noch mehr als das, nämlich das Getrostsein und den Frieden des Herzens.

Auch die Kirche darf und soll dieses Angesprochensein hören und soll ihren Haushalt auch mit dem Wissen aufstellen und prüfen, daß auch für ihre finanzielle Grundlage das Ja von Gott her kommen muß.

In unseren Beratungen ist nun mit Ernst um eine klare und gründliche Überprüfung gerungen worden. Die Ausgangspunkte waren mannigfaltig und oft aus örtlichen Verhältnissen bestimmt. Ebenso stark war aber auch die Erkenntnis der Gesamtlage, welche in ihrem ganzen Ernst sich in der Tatsache eines Jahresdefizits in Höhe von rund 1,4 Millionen DM, das unser Haushalt ausweist, ausdrückt.

Dieses Defizit gab Anlaß, bei jeder einzelnen Ausgabeportion zu prüfen, ob nicht eine Kürzung möglich wäre. Dabei mußte festgestellt werden, daß der allergrößte Teil der Ausgaben in Gehalts-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvergütungen besteht, die nicht mehr verkürzt werden können. Das Opfer unserer Bediensteten der Landeskirche, die 6%ige Gehaltskürzung, welche schon vor über Jahresfrist bei Staats- und Gemeindebeamten und Angestellten aufgehoben wurde, noch weiterhin zu verlangen, ist einfach unmöglich. Der Finanzausschuß stimmte deshalb der vom Erw. Oberkirchenrat veranlaßten Aufhebung der Kürzung auch im Bereich der Kirche ab 1. Oktober d. J. zu.

Die Einsparungsversuche mußten sich deshalb auf wenige Sondergebiete des kirchlichen Dienstes beschränken, wobei aber auch eine sehr enge Begrenzung sichtbar wurde. 41 400 DM bei Männer- und Frauenwerk und der Jugendarbeit waren das ganze Ergebnis, dessen Auswirkung übrigens auf diese wichtigen Arbeitsgebiete sich nicht übersehen läßt.

Gerade bei diesen Positionen der kirchlichen Werke fand eine grundsätzliche Aussprache statt, bei der das Problem freie kirchliche Arbeit oder Verbeamtung ernst und eingehend, ja, wir wollen offen sagen, auch mit gewissen Spannungen erörtert wurde. Es ist keine Frage, daß bei all dem Dienst dieser Werke das Ideal sein muß, durch freiwillige ehrenamtliche, aus der Gemeinde herausgewachsene Kräfte den Dienst zu tun. Wir leben aber vielleicht noch alle aus der Vorstellung unserer Jugendjahre, die uns in blühenden bün-

dischen Organisationen Gemeinschaft und christliche Heimat boten.

Nun aber einfach das wieder kopieren oder erzwingen zu wollen, was damals war und möglich wurde, wäre derselbe Trugschluß, wie wenn Politiker einfach wieder an 1933 anknüpfen wollten, als wäre inzwischen nichts geschehen.

Evangelischer missionarischer Dienst und Gemeinschaft bildender Zusammenschluß hat heute andere äußere Voraussetzungen als damals. Das Zerfallenwerden so mancher unserer Organisationen im Dritten Reich unterbrach die natürliche Entwicklung des Mitarbeiterwachstums unserer kirchlichen Werke. Revolutionäre Übergangszeiten brauchen notwendig eine klare zentral gesteuerte Ausrichtung der Arbeit. Die Umstellung auf vermehrte freiwillige Mitarbeit braucht Zeit und innere Entwicklung. Der FA beschloß daher, die angeregten Kürzungen bei den Werken der Kirche erst ab 1. 4. 1952 durchzuführen, diese aber jetzt schon den Werken mitzuteilen, damit die Übergangszeit zur Neugliederung und zur Heranziehung freiwilliger Kräfte ausgenützt werden kann.

Die **Bauaufgaben** im Bereich der Landeskirche waren vor allen Dingen auf Grund eines Antrages der Städtekonferenz der evang. Großstadtgemeinden Gegenstand eingehender festiger Debatten. Es wurde vor allen Dingen bemängelt, daß die im Haushalt 1949/50 vorgesehenen 500 000 DM Baubehilfen nur zu knapp einem Drittel zur Auszahlung gelangten.

Als Begründung hierfür gab Herr Dr. Bürgh bekannt, daß die Kassenlage keine Vollauschüttung gestattet habe und man bei der Entscheidung: Gehälter oder Bauhilfe den ersteren den Vorzug geben mußte. Die Anregung, den fehlenden Differenzbetrag bei späterer besserer Kassenlage noch nachzubehalten, wurde angenommen. Die Bauhilfe mit jährlich 500 000 DM bleibt auch weiterhin eingesetzt. Sie kann aber mit diesem Betrag in keiner Weise auch nur den dringendsten Baubedürfnissen im Bereich der Landeskirche genügen. Es wurde deshalb eingehend der Vorschlag, 5 Millionen Kredit für Bauzwecke aufzunehmen, besprochen und gutgeheißen. Entsprechender Antrag an die Synode wird vorgelegt.

Auch die Frage der **Rücküberweisungen** an die Gemeinden aus dem Einkommensteueraufkommen wurde lebhaft diskutiert. Das ganze Problem bedarf einer eingehenden Überprüfung. Als vorläufige Verbesserungen für die Gemeinden wurde empfohlen, im Falle von Überschüssen aus vermehrten Steueraufkommen den Rückvergütungssatz mit 25% bei den Überschüssen anzunehmen statt dem Durchschnitt von 16,7% bei der allgemeinen Überweisung.

Die **Frage des Steueraufkommens** wurde eingehend besprochen. Wohl läßt die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage die Annahme zu, daß der Rückschlag, welchen die 16%ige Einkommensteuerermäßigung ab 1. 1. d. J. auch uns im laufenden Rechnungsjahr brachte, wieder ausgeglichen werden kann. Es darf aber nicht übersehen werden, daß in der allgemeinen Lohn- und Sozialpolitik das Bestreben z. Bt. sichtbar wird, ein höheres Lohnniveau zu erreichen, und vor allen Dingen, daß auch die seit dem Jahre 1928 unverändert gebliebenen Ansätze der Beamtenbesoldung erhöht werden sollen. Dies würde angesichts der Tatsache, daß der allergrößte Teil der Ausgaben unseres Haushaltes aus Gehältern, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen besteht, unserem Etat aufs neue eine ungeheure Belastung bringen, und zwar zu dem jetzt noch bestehenden Defizit von rund 1,4 Millionen. Dieses Defizit kann auf die Dauer gewissensmäßig einfach nicht mehr verantwortet werden. Der FA hat deshalb mit großem Bedauern davon Kenntnis genommen, daß der Wunsch und Antrag der Herbstsynode 1949, der DK wolle bei den zuständigen staatlichen Stellen eine Erhöhung des

Steuerfußes von 8 auf 10% vorschlagen und dort erwirken, von diesen abgelehnt wurde. Ich habe laut Sitzungsprotokoll bei der Beratung des letzten Voranschlages unter Zustimmung der Hohen Synode vor einem Jahr folgendes ausgeführt:

„Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine geordnete Haushaltplanung auf der Grundlage des jetzigen Steuerfußes mit 8 v. H. nicht möglich ist. . . Es muß doch grundsätzlich heute schon die absolute Notwendigkeit einer Steuerfußerhöhung festgestellt werden, — sagte ich vor einem Jahr — wenn die Kirche ihre stets wachsenden Aufgaben nicht vernachlässigen soll. Wir verkennen die Tragweite eines solchen Schrittes nicht, wenn auch darauf hingewiesen werden muß, daß früher auch schon höhere Steuerfüße bestanden. — Und wir sagten auch damals, und ich darf es heute wiederum zu unseren Gästen von den staatlichen Behörden sagen —, wir bitten besonders die Herren Staatsvertreter, die heute unter uns weilen, dafür Verständnis aufzubringen, daß gerade die Kirche in heutiger Zeit mehr denn je ihre Arbeit tun muß, nicht nur in Freiheit, sondern auch in bescheiden gesicherter wirtschaftlicher Existenz. Wenn die christliche Botschaft dem Volke verkündigt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, dann ist wohl die Bitte an den Staat — seitens der Kirche — nicht unbescheiden, auch die Fortsetzung dieses Wortes gelten zu lassen, nämlich Gott zu geben, was Gottes ist und das dadurch zu praktizieren, daß der Staat wenigstens die Genehmigung gibt, daß die Glieder der Kirche diese wirtschaftlich tragen können.“

Dieser damals gegebene eindringliche, offen und ehrlich gemeinte Appell ist leider unberücksichtigt geblieben. Die staatlichen Behörden haben einen Antrag des Oberkirchenrats, den Steuerfuß von 8 auf 10% zu erhöhen, abgelehnt. Ja, man ist selbst dem Begehren auf Wiederin Kraftsetzung des Art. 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922, das eine ganz reale Wiedergutmachungsforderung ist, nicht nachgekommen. Damit es uns klar wird, worum es hier geht bei dieser Wiedergutmachungsforderung, möchte ich ebenfalls noch einmal unseren Antrag, den wir vor Jahresfrist gestellt haben, hier zur Verlesung und in Erinnerung bringen. Er lautet:

„Die Landesynode nahm mit Genugtuung Kenntnis von dem Antrag des OA vom 26. 10. 1949 an die zuständigen staatlichen Stellen von Nord- und Südbaden, den Art. 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 über Erhebung der Bausteuer von sog. Ausmärkern, juristischen Personen usw. wieder in Kraft zu setzen.

Es handelt sich dabei um eine eindeutige Wiedergutmachungsforderung, da die seinerzeitige Aufhebung dieses Steuerartikels eine einseitige, gegen die Kirche bewußt gerichtete Maßnahme des nationalsozialistischen Staates war und diese Aufhebung s. Zt. auch offen damit begründet wurde, daß er mit den nationalsozialistischen Grundsätzen nicht in Einklang stehe.

Die Synode weiß um die wirtschaftliche Not unserer Gemeinden gerade zufolge ihrer notwendigen Bauaufgaben. Sie ersucht die staatlichen Stellen dringend um beschleunigte Wiederherstellung des alten Rechtes und hat das Vertrauen, daß der heutige Staat diese berechnete Wiedergutmachungsforderung umgehend erfüllt.“

Man sagt oft, man solle seine Rede nicht im Voraus machen, und ich habe mir vorhin, als Herr Ministerialdirektor Dr. Fleig sprach, überlegt, ob ich diesen Abschnitt meines Berichtes noch verlesen soll. Aber es war ja gut, wenn man ihn in Erinnerung rief. Nun möchte ich aber doch hinzufügen, daß auch ein sehr gutes Wort gesprochen wurde, das es mir erlaubt, meine Fortsetzung, die davon sprach, daß unser Vertrauen enttäuscht worden ist, ein wenig anders zu formulieren.

Sie haben, sehr verehrter Herr Ministerialdirektor, gesagt, nächst der Gnade Gottes ist nichts so wichtig als das Geld. (Dr. Fleig: Augustins Wort!) Der Gnade Gottes getrostet wir uns, aber wegen des Geldes wenden wir uns an Sie, Herr Ministerialdirektor!

Ich kann nicht eindringlich genug die Herren Staatsvertreter auch heute noch einmal bitten, diese unsere dringendsten Steueranliegen, — Erhöhung des Steuerfußes und Wiedergutmachung durch Aufhebung der durch den nazistischen Staat erfolgten Sperre des Art. 13 — sich vor Augen zu führen. Die Synode und das evangelische Kirchenvolk wird an der Stellungnahme des Staates gegenüber diesen dringendsten Anliegen, die wir erneut stellen und erheben, das Interesse feststellen, welches man unserer evangelischen Kirche entgegenbringt. Wir wollen diese Hilfe bestimmt nicht, um Geld zu horten, sondern um unseren Haushalt in Ordnung zu bringen und der Kirche die wirtschaftliche Grundlage zu ihrer ja auch von Ihnen anerkannten wichtigen Arbeit zu geben.

Wir bitten auch den Oberkirchenrat, mit allem Nachdruck die Verhandlungen mit den staatlichen Stellen weiterzuführen; und wir bitten die Herren Staatsvertreter, in den zuständigen Ministerien ihrerseits das Verständnis für unsere Anträge zu wecken und eine baldige entgegenkommende Regelung zu erwirken.

Es soll dann mit Dank vermerkt werden, daß durch den Oberkirchenrat rechtzeitig der Haushaltsvoranschlag vorgelegt wurde, d. h. in der Herbstsession der Synode vor Beginn des Haushaltsjahres am nachfolgenden 1. April. Das ist eine Erscheinung, die man sonst sehr selten, sei es in Staat oder Gemeinde, findet. Aber die Laufzeit des Haushalts wurde eingehend beraten. Auch der FA wünscht, daß baldmöglichst die in der Verfassung unserer Bad. Landeskirche vorgesehene dreijährige Frist wieder eingeführt werden kann. Für diesen Haushaltsvoranschlag war man aber der Meinung, daß der noch ungeklärten wirtschaftlichen Verhältnisse wegen nur eine zweijährige Laufzeit durch das Gesetz festgelegt werden soll mit dem Hinweis, daß, falls keine wesentlichen Veränderungen in diesen zwei Jahren eintreten, die Verlängerung um 1 Jahr erfolgen soll.

Wir wünschen und hoffen, daß der jetzt vorliegende Voranschlag der Übergang zu Zeiten einer gesicherteren Existenzgrundlage unserer Kirche werden darf. So sehr wir darum wissen, daß letzten Endes auch die äußeren Dinge der Kirche Gabe Gottes sind, haben wir uns doch darum bemüht, nach bestem menschlichen Ermessen die wirtschaftlichen Grundlagen entsprechend den heutigen Möglichkeiten zu ordnen, damit die Kirche ihren Dienst zum Segen unseres Volkes tun kann.

(Auf Vorschlag des Präsidenten unterbricht Abgeordneter Schneider an dieser Stelle den Bericht, um erst später zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen. Der Präsident eröffnet die Generalsprache.)

Abgeordneter Dr. Schmechel: Liebe Herren und Brüder! Unser Freund Schneider hat uns in seiner Berichterstattung einen guten Überblick über die Hauptfragen gegeben, die uns bewegen im Blick auf den Voranschlag, und ich kann mich infolgedessen beschränken auf die Herausstellung einiger Gesichtspunkte, die zweckmäßig den Überlegungen über die Einzelteile des Voranschlags vorausgeschickt werden. Bei der Anführung oder Erläuterung dieser Gesichtspunkte will ich möglichst wenig Zahlen bringen, aber einige Zahlen lassen sich nicht vermeiden, um das klar darzustellen, um was es uns bei diesem ersten Punkt, den ich anführe, gegangen ist. Sie erinnern sich gewiß daran, daß der Voranschlag der Landeskirche 1949/50 abschloß mit Mehrausgaben in Höhe von 1 660 000 DM. Und Sie erinnern sich daran, daß vor einem Jahr und auch schon vorher sehr ernste Erwägungen angestellt wurden im Hinblick auf die kommende Steuerreform und die damit verbundene Minderung der Steuereinkünfte.

Heute wissen wir, daß diese Sorge nur allzu berechtigt war. Wir wissen durch den Finanzreferenten, daß allein in den Monaten April/September 1950 eine Differenz, eine außerordentliche Differenz entstanden ist allein aus dem Unterschied von Ablieferung der Finanzämter und Besoldungsaufwand, nämlich die außerordentliche Ziffer: — ich will die Zahl nennen — Besoldungsaufwand 3 870 000 DM, Ablieferung der Finanzämter von April/September 2 197 000 DM, also ein Unterschied von über 1 Million. Dazu die Mehrausgaben nach dem Voranschlag mit 1 660 000 DM, insgesamt also über 2,7 Millionen DM. Eine Katastrophe, nicht wahr! Gehälter wurden eingestellt, mußten eingestellt werden. Oder hat man eine große Anleihe aufgenommen? oder hat der Staat einen großen Überbrückungskredit gegeben, um das zu vermeiden? Nichts von alledem, gar nichts davon. Was ist geschehen? Der Fehlbetrag von 1949/50 von fast 1,7 Millionen DM hat sich verwandelt in einen Überschuf von 1,1 Millionen DM, was eine Differenz von fast 2,8 Millionen DM ausmacht gegenüber den ursprünglichen Überlegungen.

Ein kurzer Blick auf diesen Betrag ist wichtig für unsere Praxis bei der Haushaltsüberlegung. Nun müssen wir gleich sagen: Es ist selbstverständlich keine Schande, wenn man vorsichtig ist in seinen Annahmen. Wie es auch gar keine Schande ist, wenn man sagt, daß dieser Überschuf nicht so ganz von selbst entstanden ist, sondern dadurch, daß Droffelungen vorgenommen wurden bei den Ausgaben in Höhe von 854 000 DM. Wobei unsererseits dann gesagt wird: Das war ja eigentlich unser Wunschtraum; das ist der Wunschtraum jedes Finanzausschusses! Droffeln! Wir haben nicht an 800 000 DM gedacht, aber wenigstens etwa 200 000 DM zu droffeln, hat uns vorgeschwebt. Wir haben vorhin von unserem Freunde Schneider gehört, das gelinge fast nie. Wer sollte sich nicht freuen, daß es tatsächlich gelungen ist, 854 000 DM zu droffeln! Warum führe ich das an? Ich tue es deswegen so ausführlich, weil sich bei näherer Durchsicht doch herausstellt, daß das nicht ganz so gegangen ist, wie wir uns das gedacht haben und wie wir uns das vorstellten, wenn wir hätten droffeln können. Es hat sich nämlich ergeben, daß von diesen gedroffelten 854 000 DM leider fast 400 000 DM Gelder sind, die nach unserer Meinung unter keinen Umständen hätten gedroffelt werden dürfen. Es sind nämlich fast 400 000 DM von jenen Aufbaumitteln für die zerbombten Städte, von denen wir glauben, daß sie ein Herzstück des ganzen Etats bilden. Denn es ist doch so: Der Punkt, an dem das ganze Elend unserer Zeit, die ganze Katastrophe des verlorenen Krieges, von dem man immer sagt, der Dreißigjährige Krieg sei ein Kinderpiel dagegen, sich konzentriert und sichtbaren Ausdruck findet, das sind unsere Trümmertkirchen und Pfarrhäuser.

Und ausgerechnet an dem Punkt ist nun gedroffelt worden, so daß der Wiederaufbau völlig stoch. Man kann eben nicht sagen, das liegt an den Verhältnissen, da war nichts zu machen! Nun ich führe das nicht an, um zu sagen, da hat der Oberkirchenrat einen ganz großen Fehler gemacht! Der Fehler liegt auch bei uns, bei der Synode! Wir hätten das früher merken müssen und uns nicht damit abfinden sollen. Das sind eben die Verhältnisse. Der Antrag des Städtetages, von dem vorhin unser Freund Schneider sprach, betr. der Fünf-millionenanleihe hat Bewegung in diese Lage gebracht, aber es ist doch so, daß die Schwierigkeit, langfristige Darlehensmittel zu erhalten, kein Grund hätte zu sein brauchen, einen solchen Antrag nicht auch schon früher zu stellen. Die Gemeinden haben ja darum ersucht. Wenn die Geldbeschaffung jetzt aufgehört hat, so nicht deswegen, weil keine Darlehensmittel zu bekommen waren, sondern weil Mannheim sagte, mehr als eine Million DM und Pforzheim mehr als eine halbe Million DM können wir nicht aufnehmen, weil wir keine Sicherheit mehr bieten können. Wir müssen nun sagen: Zweifellos ist dem Oberkirchenrat das Kompliment zu machen, er ist über diese schauerliche Situation außerordent-

lich elegant hinweggekommen, aber mit einer Eleganz, die einen Pferdefuß hat. Das ist meine Meinung.

Ganz kurz noch ein Wort darüber, warum dieser Wiederaufbau außerordentlich wichtig ist. Könnte man nicht langsam und sicher sich den Möglichkeiten anpassen? Warum muß gepumpt sein? Können wir von dem, was uns übrig bleibt, nicht peu à peu die Sache machen? — Das geht nicht. Die Ruinen bleiben nicht ewig wiederaufbaufähig. Ich bin überzeugt, daß der Winter 1950/51 eine ausschlaggebende Rolle spielt, und daß im nächsten Frühjahr viel verloren sein wird von dem, was hätte gerettet werden können. Zwei weitere Punkte: 1. Das Bauen war 1949/50 so günstig, wie es niemals wieder werden wird. Das wird uns noch zum Bewußtsein kommen. Wir werden bereuen, daß wir nicht großzügiger vorgelegt haben, wenn wir nun in pekuniäre Schwierigkeiten beim Wiederaufbau kommen. 2. Man kann nicht von einer wirklichen Aktivierung des kirchlichen Lebens sprechen, wenn dabei eben einkalkuliert werden muß, daß wir unter freiem Himmel tagen müssen, weil die Räume fehlen. Das geht auf die Dauer nicht!

Wenn wir auf solche Dinge kommen, dann merken wir, daß uns etwas gefehlt hat, nämlich eine voraussehende Planung. Das sage ich nicht anklagend, sondern ich stimme Oberkirchenrat Dr. Bürgh zu, daß das, was vielleicht bisher noch entschuldbar war, in Zukunft nicht mehr entschuldbar sein wird. Es muß an eine größere Planung im Blick auf die Voranschlagsverhältnisse gedacht werden. Ich stimme Oberkirchenrat Dr. Bürgh zu, wenn er sagt: Unter allen Umständen muß angefaßt werden: Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Ortskirchensteuergesetzes. Diese sind nicht in Ordnung. Sie sind zu einer ungünstigen Zeit gemacht worden und nicht so, wie sie hätten gemacht werden müssen. Es ist unbedingt erforderlich der Finanzausgleich zwischen Landeskirche und den Kirchengemeinden. Es ist kein Mensch in der Kirche heute mehr mit der gegenwärtigen Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer einverstanden. Das muß grundlegend angefaßt werden. Auch anscheinend kleine Dinge, die doch von Wichtigkeit sind: Die 4%ige Verwaltungsgebühr, die dem Staat gegeben wird für die Erhebung der Kirchensteuer, kann zu einem erheblichen Teil eingespart werden durch unmittelbare Abführung der Lohnkirchensteuer an die Landeskirchensteuerkasse. Das muß vorbereitet werden, das muß propagiert werden. Eine Vereinfachung des kirchlichen Kassen- und Rechnungswesens ist ja schon im Gange. Diese muß tatkräftig zu Ende geführt werden. Die systematische Bearbeitung des Wiederaufbaus kirchlicher Gebäude erfordert ja viel mehr Zeit, als bisher daran gesetzt werden konnte. Die Bearbeitung der Kreditfrage nimmt eine ganz außerordentliche Zeit in Anspruch. Wenn heute gesagt wird, da und da wäre Geld zu kriegen, warum habt ihr es nicht genommen?, so ist zu sagen: Es wird übersehen, daß Zeit und Einbild in die bestimmten Verhältnisse dazu gehören, die nicht immer aufgebracht werden konnten. Also, ich bin ganz der Meinung von Oberkirchenrat Bürgh, daß es höchste Zeit ist, die Dinge energisch anzufassen. Ich kann ihn verstehen, wenn er sagt, daß er sich jedes Jahr mit einem neuen Voranschlag herumplagen muß und nun einen dreijährigen Voranschlag von uns genehmigt haben will. Freilich, so berechtigt dieser Wunsch ist, es stehen auch dringende Gründe dem entgegen. Ich schließe mich dem Berichterstatter an, wenn ich sage, die Situation ist noch reichlich unübersichtlich, so daß man für drei Jahre wohl noch nicht gut planen kann. Ich stehe nicht an zu sagen, daß eben die Einbehaltung dieser 400 000 DM der Wiederaufbauhilfe doch so etwas wie böses Blut gemacht hat, obwohl dies eigentlich gar nicht berechtigt ist; denn wir hätten das viel eher selber merken müssen und uns wehren. Es ist nicht damit getan, daß wir uns jetzt entrüsten. Immerhin, Tatsache ist, daß hier ein gewisses Mißtrauen entstanden ist, und ich glaube nicht, daß wir es anders machen können,

als höchstens eine zweijährige Laufzeit dem Voranschlag geben.

Aber ich darf meine Bemerkungen nicht zu weit ausdehnen. Ich möchte nur folgendes auf Grund dieser Situation sagen: Wir hätten in der Synode ruhig etwas aktiver sein können, wenn ich auch immer wieder die Entschuldigung höre, daß die Situation unübersichtlich war, und daß es heute leichter ist, am 19. Oktober, als vor zwei Monaten. Eine gewisse Planung und Vorsicht hätten wir haben können. Zwei Punkte, die realisierbar sein könnten, sehe ich. Ich führe sie nur als Beispiele an und nicht deshalb, daß man auf sie beschränkt sein sollte —: Man sollte in Ruhe weiterverfolgen den Weg, den wir im FA begonnen haben, indem wir einmal uns mit den Fragen der Drosselung der Ausgaben mehr befassen. Ich nenne das hervorragende Beispiel des Oberkirchenrats, indem es ihm gelungen ist, abgesehen von der Wiederaufbauhilfe 450 000 DM einzusparen. Wir sollten das noch einmal unter seiner Anleitung probieren und unter der Anleitung früherer sparsamer Jahrgänge. Wir haben einen solchen herausgepickt, und zwar den Jahrgang 1933 und haben sehr brauchbare Ergebnisse gefunden, zum Beispiel: — ich will keine ermüdenden Zahlen mehr nennen, ich will nur kurz antippen — im Jahre 1933 wurden im Voranschlag vorgesehen 5000 RM für Porto und Fracht. Augenblicklich ist dieser Betrag nicht das Doppelte = 10 000 DM, auch nicht das Dreifache = 15 000 DM oder das Vierfache = 20 000 DM, sondern das Fünffache = 25 000 DM. Vielleicht gibt es noch andere Positionen, die man sich einmal ansehen müßte, um festzustellen, ob vielleicht nicht irgendwo gedrosselt werden könnte. Ich hörte, daß unser Freund Odenwald einen Antrag einbringen will, einen Rechnungsprüfungsausschuß — so wird er es wohl genannt haben — von Fachleuten Odenwald, Alzhöfer, Siegel zu bestimmen, um die Rechnungsergebnisse und die Fondsberechnungen nachzuprüfen. Diese könnten bei der Gelegenheit Einblick nehmen in diese Position, und vielleicht kommt auch da etwas dabei heraus. Vielleicht ist schon die Tatsache eines solchen Prüfungsausschusses geeignet, den Oberkirchenrat, die leitenden Herren, die ja sicher guten Willens sind, darin zu unterstützen. Die gute Absicht allein genügt manchmal nicht, eine entsprechende Handhabe muß eben auch da sein.

Dann noch etwas über ein Schlagwort, das in der letzten Zeit plötzlich unter uns umgegangen ist. Sie sehen es an den Aussprachen über die Werke in den vergangenen Jahren. Diese Aussprachen standen alle unter der Überschrift: Es ist doch — mit meinen Worten gesagt — großartig, daß wir die Werke haben, daß es eine junge Front gibt, einen aktivistischen Teil, die Kirche kommt in Schwung — ich drücke mich einmal massiv aus — und plötzlich hat sich ein Schlagwort eingestellt, das gar nichts mit dieser Begeisterung zu tun hat: „Aufblähung der Werke“. Nun ist eine Besinnung im Gange, von der unser Freund Schneider gesprochen hat: Männerwerk, Jugendwerk, Frauenwerk. Es ist zu überlegen, was an diesem Schlagwort dran ist. Dazu möchte ich kurz einiges sagen. — Ich glaube, daß das noch in den allgemeinen Teil der Debatte hineingehört. — Wenn wir uns klar werden wollen, was ist da zu sparen, dann ist es doch so, es geht im letzten um die Frage: freie kirchliche Tätigkeit oder schlagwortmäßig ausgedrückt „Verbeamtung“. Wir sind uns alle darin einig, wir brauchen so etwas wie eine Anregertätigkeit der Werke, wir brauchen einen aktiven Mobilisierungstrupp, der vor dem Gros, das ein bißchen schwerfällig ist, oder vor der noch schwerfälligeren Nachhut — das gibt es ja auch im kirchlichen Leben — aktiv vorstößt, die schnellen Einheiten gegenüber dem Heeresgros, vielleicht Panzertruppen in der Kraft des Glaubens.

Aber nun wissen wir alle, daß ja auch eine Befürchtung Platz greift, nämlich, daß die Stäbe zu stark anwachsen. Es sind manchmal mit einem Mal große Stäbe da. Diese Gefahr

wird gesehen, und sie ist vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen. Also, wir müssen ganz ehrlich überprüfen, nachdem diese Sache einige Jahre im Schwung ist — im Jahre 1946 war es ein Fünftel, dann zwei Fünftel, jetzt ist es fünfmal so viel im Stab —, ob der Apparat nicht etwas zu stark angewachsen ist, ob nicht zuviel Stenotypistinnen da sind. Überall, wo die Zahl der Stenotypistinnen anwächst, lauert die Gefahr. Das sollte man nun aber nicht im Affekt machen, das sollte man in Ruhe überdenken und nicht einer vor-jchnellen Stimmung nachgeben. Der Berichterstatter hat das besondere Verdienst, daß er uns im Finanzausschuß in ruhiger, sachlicher Weise geführt hat. Wir werden das in den Werken jetzt betreiben, besonders auch unter dem Eindruck von Essen, wo uns deutlich geworden ist, der Wille zur Mitarbeit bei Laien ist da, er muß nur richtig gelenkt werden.

Damit bin ich am Schluß. Es ist ein ganz wichtiger Punkt, daß wir erkennen, es ist der Wille zur Mitarbeit da, wenn dieser Wille richtig gelenkt wird. Darin scheint mir das Hauptproblem der Pfarrerearbeit und der kirchlichen Arbeit zu liegen, daß es gelingt, Pfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter in den richtigen Kontakt und die richtige Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen, ehrenamtlichen Mitarbeitern zu bringen. Das Entscheidende ist wohl, daß irgendwelche Aktivität auch z. B. im Männerwerk keinen Sinn hat, wenn es nicht gelingt, die Pfarrer mit einzubeziehen. Jede Männerwoche und wenn sie noch so groß aufgezogen ist, ist zum Scheitern verurteilt, wenn die Arbeit nicht geschieht in der Zusammenarbeit mit dem Pfarrer. Wir haben kürzlich wieder etwas gehört, wo sich das gezeigt haben könnte. Es muß bei den Laien und den Pfarrern innerstes Anliegen sein, zu dieser engen Zusammenarbeit zu kommen.

Wir haben uns sehr freundlich, mitunter auch sehr heftig und impulsiv unterhalten im Finanzausschuß. Ich glaube aber, wir haben im großen und ganzen die Linie dabei gewahrt, die ich für unerläßlich halte, die in abgeänderter Form hier für die Synode gilt wie für Männerwerk, Frauenwerk und Jugendwerk, daß bei aller nüchternen Kritik, die notwendig ist, eben nicht bloß aus Opposition geredet und verhandelt wird, sondern daß wieder in gegenseitigem Vertrauen gearbeitet wird, indem dabei einkalkuliert wird, daß nicht bloß der andere schuld ist, sondern ich vielleicht auch mit schuld bin, und daß ich mich bemühe, in ein Gespräch mit ihm zu kommen.

Ich könnte mir denken, wenn das beachtet wird, was ich versucht habe darzulegen, daß es dann auch gelingt, der schweren Fragen Herr zu werden, die vor uns stehen, und daß es dann auch gelingt, uns die Freude an der Arbeit im Finanzausschuß und in der Synode an den Voranschlagsberatungen zu erhalten.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Liebe Herren und Brüder! Fürchten Sie nicht, daß ich Ihre Aufmerksamkeit zu lange in Anspruch nehmen muß. Aber es scheint mir nötig, daß auch Nichtmitglieder des Finanzausschusses zu Wort kommen. Sie wissen, ich gehöre dem Hauptausschuß an, aber was im Finanzausschuß behandelt worden ist, das bedarf doch auch der Unterstützung, der Kräftigung, der Stellungnahme der Synode. Man könnte ja nun sagen, beim Finanzausschuß war alles in bester Ordnung, der FA war hervorragend geleitet. Ich glaube, Sie zeihen mich keiner Indiskretion, Herr Präsident, wenn ich hier sage, gestern haben der Präsident und ich uns dahin geeinigt, daß der FA mit ganz bewundernswerter Geschicklichkeit geleitet worden ist, daß wir es aber nicht nur der Erfahrung zuschreiben, die unser Bruder Schneider hat, es auch nicht auf das Konto Routine setzen, sondern daß wir — und das begründet unser Vertrauen, das wir zu ihm haben — feststellen dürfen, er hat nun in der Kenntnis und in der sachlichen reifen Abgemessenheit des Urteils über das kirchliche Leben und über das, was kirchlich

möglich ist, diese Verhandlung geleitet und ist stets Herr der Lage gewesen; auch wo ein kleines Flämmlein züngeln wollte, hat er es rasch ausgepatzt. Wir danken ihm. Ich darf als einer, der nicht dem Finanzausschuß angehört, das sagen, — ein Dank an den Vorsitzenden ist im FA nicht ausgesprochen worden. Ich glaube, vielleicht wäre das auch eine ganz gute Übung, aber, wenn ich mich recht entsinne, haben wir es gestern Abend im Hauptausschuß um 10 Uhr auch vergessen. Das sei übrigens an dieser Stelle hiermit nachgeholt.

Die Äußerungen unseres Freundes Schmechel würden mich auch auf den Plan gerufen haben. Ich bin ihm dankbar, daß er sich zum Mund der Städte-Konferenz gemacht hat; denn aus seinem Munde ist es mir möglich zu hören, was die Städte-Konferenz hier vorbringt. Es war nicht immer so, daß ich auf das, was die Städte-Konferenz in unserer Landeskirche sagte, gut hören konnte. Es ist mir oft sehr schwer gefallen. Und man darf vielleicht auch daran erinnern, daß aus dem Kreise der Städte-Konferenz vor 20—30 Jahren die Sache so dargestellt worden ist: Landeskirche, das sind wir. Wir zahlen 50, 70 oder noch mehr Prozent Landeskirchensteuer. Es ist auch einmal 1919 das böse Wort gefallen von dem Paganismus auf dem Lande. Das steckt mir noch in der Erinnerung als einem, der an dem Leben der Landeskirche schon seit langem inneren Anteil nimmt. Und darum bin ich froh, daß das, was die Städte-Konferenz nun fordert, von unserem Freund Schmechel hier vertreten worden ist.

Ich kann nicht sagen, daß ich den Überschuß des Rechnungsjahres 1949/50 begrüße. Ich möchte allerdings auch nicht sagen, ich bedaure ihn; denn wo wären wir, wenn nicht dieser Überschuß damals erwirkt worden wäre. Es ist Ihnen eben gesagt worden, 2 Millionen etwa fehlen, kassen zwischen den Bedürfnissen der Landeskirche vom 1. April bis zum heutigen Tage und dem wahren Einkommen. Der Herr Oberkirchenrat Bürgy, wo wäre er, wenn er diesen Überschuß nicht erzielt hätte. Ich kann also nicht sagen, ich bedaure es. Ich habe allerdings das zu sagen, man müßte es, wenn es nicht — ich möchte sagen — providentiell so gekommen wäre, tatsächlich bedauern; denn zweifellos sind Abstriche, Drosselungen, sehr starker Art vorgenommen worden und gewiß nicht immer an Dingen, wo wir es ohne weiteres ruhigen Herzens — das könnte ja vielleicht überhaupt nicht in Frage kommen — hinnehmen. Es ist doch so, daß der Voranschlag scharf durchgeprüft worden ist. Das Ergebnis war, daß für das kommende Jahr keine Abstriche möglich sind. So ist doch die Lage, auch wenn 1952/53 110 000 DM wegfallen, knapp 10%, nein 8% der Eüde, die kassiert. Es ist ein Fehlbetrag in unserem Haushalt.

Ich muß auf die Ausführungen unseres Freundes Schneider zurückkommen über die Wünsche, die wir an den Staat haben. Der Fehlbetrag ist da, und ein sorgsamer Hausvater hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß er beseitigt wird. Eine andere Möglichkeit als die, daß uns die Erhöhung des Steuerfußes gestattet wird, sehe ich nicht, und — ich bin in voller Übereinstimmung mit Ihnen, Herr Bürgermeister — die Sache ist doch die, im Dritten Reich hat man Ortskirchensteuer und Landeskirchensteuer in einen Topf geworfen. Zweck der Übung war Herabsetzung der Steuer, des Steuerfußes, Beschränkung der Kirche auch auf dem finanziellen Gebiet. Wir haben dann noch das Glied der Finanzabteilung gelassen, und dann kommt die Steuergesetzgebung von 1946 hinzu. Diese Steuergesetzgebung, die ja nicht vom Staat erlassen worden ist, die hat natürlich wiederum zu einer Herabsetzung des Kirchensteuerfußes geführt; denn die Steuersätze waren so exorbitant hoch, daß die Kirche nun natürlich wesentlich herabgehen mußte. Aber die Steuerfestsetzung ist ja nun uns wieder übergeben, und die staatlichen Sätze sind einigermaßen herabgemindert. Jetzt muß der Kirche die Freiheit wieder gegeben werden auf finanziellen Gebiet, deren sie bedarf und die zweifellos auch der Staat ihr gewähren will.

Der Steuerfuß muß erhöht werden, und wenn eine Zeitlang wohl hauptsächlich wirtschaftliche Bedenken im Blick auf die Gesamtwirtschaft unseres deutschen Volkes dagegen gestanden haben mögen, so ist doch andererseits zu sagen, unsere Landeskirche muß mit der Trümmerbereinigung beginnen, der Trümmer, die aus den letzten Jahren stammen, vor dem Krieg, während des Krieges — ich meine nicht die Trümmer, die in unseren Großstädten liegen, sondern die Trümmer im gesamten Kirchengebiet im übertragenen Sinn — und diese Trümmerbereinigung muß nun eben der Kirche ermöglicht werden. Darum ergeht die herzliche Bitte an den Staat, die gesamten wirtschaftspolitischen Bedenken nach Möglichkeit zurückzustellen. Es wird ja auch so sein, wenn auf dem Gebiet der Kirche die Ordnung wieder herrscht, die in finanzieller Hinsicht herrschen muß, daß dann eben auch ein Stück zur Konsolidierung des gesamten Lebens unseres Volkes geleistet ist. Wenn wir feststellen, die Schwierigkeiten auf finanziellen Gebiet liegen vor allem darin begründet, daß wir noch nicht den Steuerfuß haben, den wir brauchen, so ist damit schon ein wesentlicher Punkt gegeben, insbesondere auch für unsere Großstadtgemeinden, der ihnen erklärt, warum die Landeskirche ihnen nicht mehr geben kann, als das der Fall ist und als sie wünschen.

Ich habe schon davon gesprochen, daß ich sehr mißtrauisch bin — oder war, will ich sagen — gegen das, was die Städte-Konferenz uns gelegentlich zu bieten wußte. Das hängt wohl auch damit zusammen, daß hier von Rechten der Kirche die Rede war. Ich kann nicht zugeben, daß es Rechte in der Kirche gibt! — Es gibt die Ordnung des Rechts! — Ja! Gewiß, und es ist ganz klar, daß alles, was in der Kirche geschieht, in Ordnung zu geschehen hat; aber darauf kommt es eben an! Es darf nicht so sein, daß etwa die Synode erklärt, „wir haben die oberste Macht, wir haben die letzte Entscheidung“. Wir haben einen Dienst zu leisten.

Liebe Konhynodalen! Wir wollen der Kirche den Dienst leisten, den sie von uns zu fordern hat. Gewaltentrennung in der Kirche? Nein! Aber Ordnung! Wir haben auch den Ausdruck „Grundordnung“ durch „Grundordnung“ ersetzt. Das ist kein Wortspiel, sondern hat seinen tiefen Sinn. Es ist damit, daß ich sage, Rechte gibt es nicht, vielleicht auch schon klar geworden, daß ich anders denke in Bezug auf die bisher zum Ausdruck gebrachten Meinungen in der Frage des vorläufigen kirchlichen Gesetzes zur Aufhebung der sechsprozentigen Kürzung. Der Beschluß der Synode, daß im Herbst, also in diesem Herbst, die Synode wieder entscheiden wolle, ob die Kürzung wieder aufgehoben werden könne, hatte doch nicht ihre Spitze gegen den Oberkirchenrat. Hier ist nicht unterfragt, diese Kürzung aufzuheben, wenn es möglich ist, sondern es sollte bloß den Beamten und Angestellten, die an die Synode herangetreten sind, die Versicherung gegeben werden: Ihre Anliegen stehen bei uns in guter Erinnerung, wir werden seinerzeit darauf zurückkommen. Es sollte nicht ausgeschlossen sein nach meiner Meinung — und ich habe zwei Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrats gesprochen, die mir darin beipflichteten — daß der Erw. Oberkirchenrat, wenn er die Mittel dazu hat, den Beamten und Angestellten die 6% wieder geben soll. Ich möchte sagen, die Mitglieder des Erw. Oberkirchenrats haben ja diesem Beschluß, soweit ich unterrichtet bin, alle zugestimmt. Das synodale Element war vertreten. Und die synodalen Mitglieder sind zweifellos auch bereit, die Verantwortung für diesen Beschluß zu tragen. Sie ist auch leicht zu tragen, denn es ging nicht um die Tatsache selbst, sondern nur um die Frage des Zeitpunktes.

Ich hoffe, daß etwaige Differenzen, die hier entstehen könnten, im Keime erstickt werden können, durch eine Anregung, die ich gestern im Privatgespräch gab, Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy zu veranlassen, in dringenden Fällen den Finanzausschuß nach Karlsruhe zu rufen. Es hat natürlich nach meiner Meinung keinen Sinn gehabt, im August die Finanz-

kommission nach Karlsruhe zu rufen, um die 6%ige Kürzung aufheben zu lassen. Die synodalen Mitglieder des Oberkirchenrats genügen nach meinem Ermessen dafür. Ich sehe also hier keinen Kompetenzkonflikt und möchte sagen: Ich bin dem Erw. Oberkirchenrat dankbar, daß er so gehandelt hat.

Das Hauptanliegen der Städte-Konferenz, das bejahe ich durchaus. Es ist der Wiederaufbau der Kirchen. Ich möchte jetzt noch etwas sagen, was ich aus Ihrem Munde gerne gehört hätte, Freund Schmechel. Der Hauptgrund liegt mit darin, daß wir den Großstadtgemeinden das Evangelium schuldig sind und daß in der Tat eine Gottesdienststätte, die ihre Mängel hat, nicht genügt. Ich denke da an die Säle und Barackenkirchen und was es sonst noch gibt, ich kenne sie von Karlsruhe (Zuruf: die überhaupt fehlen) — das ist ein furchtbarer Notbehelf. Es handelt sich darum, daß wirklich die Kirche den Auftrag hat, auch unsere Landeskirche, möglichst schnell zu bauen. Und nun, die finanziellen Möglichkeiten sind beschränkt. Die 500 000 DM im jährlichen Voranschlag sind ein Tropfen auf einen heißen Stein. Auch diese 5-Millionen-Anleihe, die wir nachher beschließen werden, ist es nicht minder, obwohl wir sie ja noch gar nicht haben. Wir haben sie noch nicht, und es ist noch keineswegs ausgemacht, wir sind nicht zu sehr Optimisten, daß wir sie kriegen. Hoffen wir es.

Und nun darf ich noch ein ganz kurzes Wort sagen zu den Kollekten. Sie hängen ganz eng mit dem bisher Behandelten zusammen. Unsere Kollekten müssen in der Häufigkeit, wie sie erbeten werden, bleiben. Wir dürfen sie unseren Gemeinden nicht ersparen. Ich habe gestern im Ausschuß als Gaungast davon geredet, daß hier ein ganz wesentliches Mittel zur Erziehung unserer Gemeinden besteht. Unsere Gemeinden müssen zur Gebefreudigkeit erzogen werden; denn ihr Christentum hat sich darin zu bewähren, daß der eine des andern Last zu tragen hat nach der Meinung des Apostels Paulus. Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Landesbischofs hierzu, für die ich außerordentlich dankbar bin, noch einiges hinzufügen. Der Wert und die Bedeutung der Kollekten ist vor allem auch anzusehen als Gelegenheit zu einem Dankopfer. In aller Stille kann der Christ sein Dankopfer in den Kassen legen. Und „Wer Dank opfert, der preiset mich; und da ist der Weg, daß ich ihm zeige das Heil Gottes“. Auf die Bedeutung der Kollekte für einen uns niemals erwünschten, aber gewiß eines Tages einmal — niemand kann sagen wann — aufgezwungenen Übergang zur Freiwilligkeitskirche habe ich gestern hingewiesen. Ich wiederhole den Hinweis, und wir sind nun hier in der Frage der Kollekte mitten an einem Bereich innersten Lebens der Landeskirche angekommen, und es zeigt sich, daß eben das Leben der Landeskirche nicht besteht im Dividieren und im Finanzgebahren einerseits — das liegt weit ab von allem andern kirchlichen Leben. Daß es so nicht gehandhabt wird, dafür bin ich unserem Freund Schneider herzlich dankbar. Es wird uns klar: Wir haben jetzt unsere Mahzeiten hier in diesem Saal eingenommen: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein“; „Wirkt Speise, die nicht vergänglich ist“, wie wir es hier lesen. Und wir werden dann daran erinnert an den Herrn der Herrlichkeit, der von sich selbst sagt: „Ich bin das Brot des Lebens“. Darin liegt sein Anspruch an uns, darin liegt seine Herrlichkeit und Gnade. Daß wir in seinem Dienst stehen dürfen, das ist doch etwas, was uns immer wieder froh und freudig machen muß. Wir wollen auch weiter freudig in seinem Dienst stehen und wollen uns als rechte Hausväter erweisen und Haushalten mit den mancherlei geistlichen Gaben, die uns gegeben sind.

Abgeordneter Kühlewein: Ich muß nach den ausführlichen grundsätzlichen Erwägungen, die wir jetzt gehört haben, zurückdenken zu den ganz einfachen Dingen unseres Voranschlags und möchte nur zu einer Frage Stellung nehmen, nämlich zu dem Beschluß des FA, daß die Haushaltsperiode für 2 Jahre beschlossen werden soll. Dieser Beschluß ist im Grunde ein Kompromiß, nämlich zwischen dem Vorschlag des

FA einer dreijährigen und dem Wunsch einiger Synodaler und auch der Städtekonferenz nach einer einjährigen Periode. Nun muß ein Kompromiß selbstverständlich ganz und gar nicht etwas Schlechtes sein. Aber trotzdem erheben sich die größten Bedenken gegen eine zweijährige Laufzeit des Voranschlags. Das würde ja bedeuten, daß wir bis zum Frühjahr 1953 heute schon festlegen würden, welche Ausgaben zu tätigen sind. Zwei Gründe möchte ich dagegen anführen: Einmal, daß tatsächlich die Lage so ungesichert ist, daß wir heute ja nicht sagen können, wie es dann aussehen wird, und wenn dem entgegengehalten wird, man kann nachträglich ändern und Zusätze anbringen, dann ist solches Flickwerk m. E. nicht so gut, als wenn man dann wirklich einen völlig neuen Voranschlag hat. Die Synode muß es sich doch sehr überlegen, ob sie sich auf so lange Zeit heute schon festlegen will. Und der andere Grund ist meiner Ansicht nach noch dringlicher: Wir haben schon gehört in dem, was Dr. Schmechel gesagt hat, daß der Ausgleich zwischen Landes- und Ortskirchensteuer unbedingt kommen muß, und zwar ist das — ich muß hier leider Herrn Uhrig widersprechen — wirklich eine rechtliche Sache. Die Kirchengemeinden haben ein Anrecht darauf, daß sie diesen Anteil haben, der ja in den Kirchensteuergesetzen verankert ist. (Abg. Uhrig: Das habe ich nicht bestritten.)

Wenn für 2 Jahre der Voranschlag beschlossen wird, also die ganze Sache bis Frühjahr 1953 so läuft wie bisher, dann schiebt sich der Ausgleich wieder für lange Zeit hinaus. Und es ist unser dringender Wunsch, im Interesse aller Gemeinden, nicht nur der betroffenen und kriegsgeschädigten, daß dieser Ausgleich baldigst kommt, daß wir die Möglichkeit haben, hier mit festen Beträgen zu rechnen, nämlich mit dem Aufkommen aus der Steuer, die der einzelnen Gemeinde zusteht. Wenn gesagt wird, das sei nur möglich, wenn der Voranschlag für lange Zeit jetzt schon beschlossen wird, dann möchte ich meinen, daß bei der Zahl der Verwaltungsbeamten es möglich sein muß, da der Rahmen des Voranschlags festliegt, auch einen Voranschlag zu machen, ohne daß der Finanzreferent so sehr dafür in Anspruch genommen wird. Ich möchte also bitten, daß wir noch einmal uns überlegen, ob wir uns nicht begnügen sollten, diesen Voranschlag für ein Jahr zu beschließen.

Abgeordneter Zitt: Hohe Synode! Liebe Herren und Brüder! In dem Bericht ist dargelegt worden, daß die Verhandlungen des Finanzausschusses dieses Mal mehr als bisher in einem starken Ringen und zum Teil in heftigen Diskussionen sich bewegt haben. In diesem Zusammenhang wurde gesagt, daß die Standpunkte, die von den sog. Stürmern vertreten worden sind, von den örtlichen Verhältnissen mitbestimmt worden seien. Damit legt sich der Verdacht nahe, als ob diese Äußerungen der Ausdruck einer mehr oder weniger begrenzten Perspektive gewesen seien. Dem muß nun mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. „Wenn ein Glied leidet, dann leiden alle Glieder mit.“ Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß der Mangel an Kirchen und würdigen Gottesdiensträumen in Großstädten eine offene Wunde am Leib unserer Kirche ist, an der sie unter Umständen verbluten kann. Alle geschichtlichen Entscheidungen fallen an bestimmten Schwerpunkten, in welchem Bereich es auch immer sei, ob im Krieg, ob in der Kirche oder in der Kultur- und Geistesgeschichte. Und diese Schwerpunkte in der Moderne sind die Großstädte. Das hat gar nichts zu tun mit irgendeiner demokratischen Zahlenarithmetik, sondern das ist geschichtliche Dynamik. Der Anspruch der Städtekonferenz sollte darum gehört und mit einem besonderen Gewicht vernommen werden. Er entspringt in gar keiner Weise „demokratisch“ begründeten Rechtsansprüchen, sondern der Einsicht in die geschichtliche Wirklichkeit. Es wird genügen, wenn ich daran erinnere, daß der Nazismus in dem Augenblick gesiegt hatte, als er die Stadt erobert hatte. Und wenn es uns nicht gelingt, der Verödung des modernen Menschen in der Stadt

zu steuern, dann wird uns morgen der Kommunismus aufgefressen haben, ob Amerika seinen Schild vor uns hält oder nicht. Wenn in einem Organismus ein wunder Punkt ist, dann konzentriert der Körper seine ganzen Kräfte auf dessen Heilung. Wenn wir darum in den Diskussionen des Finanzausschusses so einseitig eingetreten sind für dieses „Thema I“ des Wiederaufbaues unserer Kirchen, dann erklärt sich das aus der Erkenntnis, daß unsere Kirche ihre gesamte innere und äußere Kraft auf diesen wunder Ort am Leib unserer Kirche lenken muß. Und es gilt hier wirklich der Aufruf Bodelschwings: „Nicht so langsam, Brüder, sie sterben sonst darüber.“

Ich bedaure darum erneut, daß sich ein Gesetz für kirchlichen Lastenausgleich nicht schaffen und verwirklichen ließ. Wir müssen dann aber den Haushalt unserer Kirche so einrichten, daß es praktisch auf einen solchen Lastenausgleich hinauskommt. Denn, liebe Brüder, die Kirche hat in dieser Welt zwei „Mandate“: sie hat sich einzusetzen für die rechte Anbetung Gottes und für die rechte Gestaltung des Gemeinschaftslebens. Sie verhalten sich zueinander wie zwei Vögel, die mit gleicher Kräftigkeit ihre Wirkungen in das Kraftfeld der Kirche hinausenden müssen. Nur in dem Maße, wie die Anbetung der Kirche in Ordnung ist, kann auch die Gestaltung des Gemeinschaftslebens in Ordnung sein. Und umgekehrt! Beachten wir, welche Anstrengungen die Kirche gemacht hat, unserem so schwer notleidenden Gemeinschaftsleben zu helfen. Da sind die jährlichen Sammlungen für die Innere Mission; da sind die jährlichen Sammlungen für das Evang. Hilfswerk. Aber ich frage, hat die Kirche bis heute dieselben Anstrengungen gemacht, die Mittel aufzubringen, um ihre Gottesdiensträume und Kirchen wieder aufzubauen? Ich stelle diese Frage ohne Zorn und Eifer. Ich weiß, daß mancherlei getan worden ist, und es ist uns von Oberkirchenrat Dr. Bürgy in den Ausschüßungen eindringlich gemacht worden. Aber wir haben das Recht, Ihre Blicke auf das zu lenken, was noch nicht getan ist. Und das ist sehr, sehr viel mehr! Für alle sozialen Maßnahmen und für jeden sozialen Einsatz findet die Kirche auch jederzeit das Verständnis und die Anerkennung des Staates. Aber auch hier stelle ich die Frage ohne Zorn und falschen Eifer, ob der Staat für das Mühen der Kirche um rechte Anbetung dasselbe Verständnis hat wie für ihren sozialen Einsatz, und ob er auch seinerseits das Seine getan hat bis zur Stunde? Er hat nach christlicher Sicht für die äußere Ermöglichung der rechten Anbetung mitzujorgen. Und hat der Staat wirklich alles getan, was in seinen Kräften und Machtbefugnissen liegt, wenn wir feststellen müssen, daß in den heutigen Großstädten die Kinos in größerer Zahl vorhanden sind als 1939, und wenn in einer Stadt das Theater hergerichtet und betriebsfähig ist und mit beachtlichen Zuschüssen, die so oder so der Volksgemeinschaft entzogen werden, betrieben wird, während in derselben Stadt noch zwei Kirchen völlig in Trümmer liegen und darum Tausende und Abertausende von Seelen keine Möglichkeit zur rechten Anbetung haben?

Aber, liebe Brüder, die Kirche hat auf diesem Weg dem Staat voranzugehen, sie hat ihm ein unübersehbares Beispiel zu geben, daß es sich hier wirklich um eine Lebens- und Existenzfrage nicht nur der Kirche, sondern des modernen Menschen überhaupt handelt. Von da her bitte ich es zu verstehen, wenn wir „Stürmer“ uns dafür eingesetzt haben, daß der Haushaltsplan mehr und mehr ein Gesicht bekommt, das dieser zentralen Aufgabe des Wiederaufbaus unserer Kirchen Rechnung trägt. Mein Vorredner meinte, daß im Haushaltsplan keine wesentliche Abstriche möglich gewesen seien. Immerhin haben wir es doch möglich gemacht, Ausgaben von rund 100 000 DM zwar nicht zu sparen, — so möchte ich gar nicht verstanden sein —, sondern sie zu verlagern; darum ging es mir: sie zu verlagern auf den Etatposten „Wiederaufbau“. Ich muß Ihnen für meine Person

bemerken, daß das auf dieser Synode erst ein erster Vorstoß gewesen ist. Ich muß darum meinem unmittelbaren Vorredner, so sehr wir sonst eines Herzens und auch eines Sinnes sind (Abg. Schneider: Auch Stürmer!), an einem Punkte widersprechen. Ich bin für eine zweijährige Periode des Haushaltsplanes, damit nämlich diese Einsparungen, die für das zweite Jahr der Haushaltsplanperiode eingesetzt sind, sofort durch Beschluß verankert werden; anderenfalls können wir es erleben, daß wir vor der nächsten Haushaltsberatung vom Jugendwert, vom Männerwert, vom Frauenwert — davor fürchte ich mich am meisten — her einem Sturmangriff ausgesetzt und in diesem ersten Schritt der Ausgabenverlagerung beirrt werden. Und wenn mir Gott das Leben erhält und ich nicht indes zwischen den Mühlsteinen zerrieben werde, daß ich zwar der Vertreter eines ländlichen Kirchenbezirks bin, aber heute eine „theologische Existenz“ als Großstadtpfarrer führe — wenn ich also bei der nächsten Steuerberatung sein werde, dann — ich möchte unseren sehr verehrten und tüchtigen Vorsitzenden des Finanzausschusses beizeiten darauf vorbereiten — wird der Sturm noch heftiger sein.

Abgeordneter Hauf: Verehrte Herren! Liebe Brüder! Die Stimme unseres Freundes Zitt ist schon im Vorjahr sehr beweglich erschollen, und das Protokoll gibt ja Zeugnis davon. Aber was für eine Wirkung hat sie gehabt? Deshalb möchte ich nicht haben, daß er eine Stimme eines Predigers in der Wüste bleibt, also ein Einzelfall, über den man sich bald wieder beruhigt. Ich halte es für meine Pflicht, das, was unsere beiden Vorredner gesagt haben, noch einmal stark zu unterstreichen und zu unterstützen: Es sind die Mittel, die von der Synode beschlossen waren, die 500 000 DM, nur zu einem kleinen Teil ausbezahlt worden, und die Zentrale unserer Landeskirche hat ihren schwer gefährdeten Etat dadurch im Gleichgewicht erhalten, daß sie hier an der Aufbaugabe unserer zertrümmerten Großstadtkirchen gespart hat. Ich bin mit meiner Gemeinde im Kirchenbau davon unmittelbar betroffen worden. Ich habe unsere arme Arbeiter- und Eisenbahnergemeinde dazu bewegen können, einen Kirchenbauverein, einen Opferring, zu gründen, der mit eigenen Sammelergebnissen in den beiden ersten Jahren seines Bestehens etwa 48 000 DM aufgebracht hat. Wir waren dadurch, daß die Kirchengemeinde keinerlei Mittel hatte, angewiesen, das übrige, was wir inzwischen verbauen konnten, zu leihen. Wir haben eine Schuld von 80 000 DM auf uns geladen. Unsere Kirche hat jetzt drei Mauern, die bis zum Dach reichen. Das Dach muß unbedingt vor dem Winter auf die Kirche gesetzt werden, sonst ist der ganze Bauaufwand umsonst gewesen. Was war das für ein Schlag, als wir im April d. J. die Bauarbeiten einstellen mußten, weil einfach keinerlei Mittel zu bekommen waren, eben dadurch, daß die besagten 500 000 DM zu drei Viertel gespart wurden, um den Etat zu balancieren und es bedurfte sehr großer Mühe, die Opferwilligkeit der Gemeinde in Gang zu halten, wenn ein halbes Jahr überhaupt nichts geschafft wird am Kirchenbau und nichts geschafft werden konnte. Wir haben kleine Leute, Arbeitslose, Kleinrentnerinnen mit 50 DM Monats-einkommen, die 50 Pf. geben jeden Monat und für ihre Kirche opfern.

Meine Freunde, wenn solche Opfer von den Kleinsten gebracht werden, dann muß das eine ansteckende Wirkung haben für die ganze Kirche, daß sie auch mit opfert. Ich bin sehr betrübt darüber, daß die Vertreter unserer Synode im Erw. Oberkirchenrat so gleich und so leicht über diese Not hinweggegangen sind und ihre Zustimmung dazu gaben, daß diese 400 000 DM nicht ausbezahlt worden sind und nicht irgendwie auf dem Anleiheweg beschafft worden sind, um den Haushaltsplan auszubalancieren, was ausdrücklich von der Synode genehmigt worden war. Ich möchte sehr darum bitten, daß die Vertreter der Synode im Erw. Oberkirchen-

rat auch die Beschlüsse der Synode durchzuführen suchen und mit ihrer Stimme dafür eintreten, ob die Schwierigkeiten groß oder klein sind. So darf das nicht weitergehen! Um der Wahrheit, um der Gerechtigkeit, um der Sache willen ist auch manchmal scharfe Kritik nötig. Und um diese Kritik bemühe ich mich. Ich möchte nicht haben, daß meine Brüder Bitt und Kühlewein als Einzelfälle, gewissermaßen zur Erheiterung der gemeinsamen Besprechungen, zur Kenntnis genommen werden, und es bleibt alles beim alten. Und wenn wir in einem Jahr wieder zusammenkommen, fängt die Klage wieder an, und man schämt sich, fast jedes Jahr immer das gleiche sagen zu müssen. Wir wollen hoffen, wenn wir in einem Jahr wieder zusammenkommen, daß die Synode aufgewacht ist, die Kirche aufgewacht ist und ein allgemeiner Opferwille erwacht ist. Alle haben daran mitzuwirken. Wenn unsere Landgemeinden ihre Glodenwünsche befriedigt haben, hoffen wir, daß sie ihre Opferfreudigkeit und ihre Geldmittel dem Wiederaufbau unserer Großstadtkirchen zur Verfügung stellen.

Dann noch ein Zweites: Es erfüllt uns mit Sorge, daß eine Zentralisation unserer kirchlichen Mitarbeiter, unserer kirchlichen Werke, immer mehr überhand nimmt, während die Gemeinden geschwächt werden. Es ist die Tendenz, Aufgaben, die eigentlich der Ortskirchengemeinde oder einem freien Werk gehören, auf die Zentrale zu nehmen. Das ist in mancher Hinsicht für eine Verwaltung bequemer, aber bedauerlich und schädlich. Macht die Ortsgemeinden stark und gibt ihnen Mittel! Sie haben von der Ortskirchensteuer, die früher gang und gäbe war, Mittel gehabt, sich selbst zu verwalten. Wenn die Ortsgemeinden keine Mittel mehr haben, und alles bei der Zentrale erbitten müssen, erlahmt ihre Mitarbeit. Dann muß die Arbeit zentralisiert werden, und diese Zentralisation ist schädlich und sehr teuer. Machen wir die Gemeinden auch steuerlich stark und wälzen wir kirchliche Aufgaben auf sie ab; denn am Ort können diese Aufgaben besser und mit mehr Übersicht und mit mehr Einblick erfüllt werden, als wenn sie von einer Zentrale ausgeführt werden müssen. Deshalb werde ich sehr stark dafür eintreten, daß die sog. Werke in ihrer finanziellen Basis etwas bescheidener werden und ihre Aufgaben auf die Gemeinden gelegt werden. Also auch hier keine Zentralisierung. Es handelt sich also nicht darum, daß wir etwa weniger Mittel aufwenden wollen für alle diese Aufgaben. Wir wollen sie mehr örtlich ansehen, weil diese Verteilung der Last doch für den Effekt der Arbeit erspriechlicher ist. Vor allem kommt es uns darauf an, freiwillige Mitarbeiter zu erwecken und Beamten zu sparen.

Ich bin nun am Schluß mit meinen Ausführungen, und ich hoffe, daß die Frucht dieser Besprechung in den kommenden Jahren in dem Wiederaufbau unserer Kirchen und in der Stärkung unserer Ortsgemeinden sichtbar werden kann.

Landesbischof **D. Bender**: Das Schwergewicht der Erwägung, die diesmal die Erörterungen über die Finanzlage und Finanzgebarung der Kirche beherrscht hat, war die Not der Großstadtkirchen mit ihren zerstörten Kirchenräumen. Und es ist von dorthier — sie haben sich selber als „Stürmer und Dränger“ bezeichnet — ein Ton an unser Ohr gekommen, den man in das Wort übersetzen kann: Ich klage an! Es soll keinem Hungrigen das Recht verwehrt sein, nach Brot zu schreien. Aber, liebe Brüder, wer in diesem Zustand sich befindet, steht in der großen Gefahr, nicht mehr billig und gerecht zu denken. Und es scheint mir, daß wir dieser Gefahr nicht ganz entgangen sind. Nicht daß hier sehr konkret die Wirtschaftsgebarung der Kirche unter die Lupe genommen wird; das ist Ihre Pflicht, und wir erhoffen davon auch eine Hilfe. Wir sind sehr dankbar, wenn uns von der Synode und von ernstern Gliedern unserer Kirche ein guter Rat gegeben werden kann. Allerdings nicht ein Rat ins allgemeine, der nützt nichts, sondern dann muß konkret gesprochen werden. Denn, sehen Sie, verehrte Brüder, das

Allergefährlichste, das, was eine Kirche von innen heraus vergiftet, das sind jene Hohlräume, die bei der Erörterung etwa der Finanzlage und -frage irgendwie fast mit einem Vorbedacht ausgespart bleiben, und in diesen Hohlräumen bilden sich dann jene gefährlichen Stimmungen. Zu diesen Hohlräumen gehören Fragen wie die: hat die Kirche genug getan für den Wiederaufbau? Hätte sie nicht, — wobei unter Kirche selbstverständlich die Kirchenleitung gemeint ist — hätte die Kirchenleitung nicht energischer und rechtzeitiger und früher für die Bereitstellung von Mitteln Sorge tragen müssen, um wenigstens einmal hier dieser Not, die jedermann sieht, Abhilfe zu schaffen. Ich muß mich darauf verlassen, was mir unser Finanzreferent sagt, und er hat auf die Frage, ob eine 5-Millionen-Anleihe, wie sie die Städtekonferenz ins Auge gefaßt hat, zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre, geantwortet: „Sie war nicht nur zu keinem früheren Zeitpunkt, sondern sie ist heute noch nicht möglich.“ Und, liebe Brüder, wenn wir so etwas hören, dann müssen wir uns das sagen lassen: es sei denn, es würde jemand von Ihnen kommen und sagen: ich weiß, wo wir diese 5 Millionen kriegen können. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann dürfen wir nicht anklagen. Klagen ja, aber nicht anklagen. In diese gefährlichen Hohlräume, in denen sich die Stimmungen bilden, die dann hinausgehen ins Land, in die Kirchengemeinden, ins Bewußtsein unserer Kirchenglieder, gehören Fragen wie die, ob nicht die Werke einer gewissen Aufblähung unterworfen sind. Wir haben ja darüber uns reichlich ausgesprochen, und daß hier Gefahren sind, aber, liebe Brüder, Gefahren, die ja nicht nur bei den Werken sind, die doch ebenso, sagen wir, bei einem Verwaltungsapparat des Oberkirchenrats, bei der Verwaltung einer städtischen Kirchengemeinde vorhanden sind. Denn es ist ein geheimnisvolles Gesetz, daß, sowie ein Verwaltungsapparat sich irgendwo festgesetzt hat, er immer neue Aufgaben sieht, und er zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben sich vergrößert, und das ist eine Schraube ohne Ende. Und es ist oft gar nicht so ganz leicht, zu sagen, wo diese Schraube nun anhören muß. „Aufblähung der Werke, auch ihrer Büros bis hin zu den Stenotypistinnen“, wurde gesagt. Da muß ich fragen: welchen Wert hat es gehabt, daß wir Bruder Herrmann gebeten haben, hierher zu kommen und uns zu sagen, wieviel Männer er auf dem Büro hat und wieviel Frauen, wenn wir diesen Angaben zustimmen mußten und dann nachher trotzdem so ins allgemeine von der Aufblähung des Jugendwerks reden. Ich nenne das die Hohlräume, die wir nicht ganz exakt mit unseren Blicken durchforschen und in denen sich dann diese nicht klaren Gedanken oder Stimmungen bilden.

Wenn gesagt worden ist, es sei hier ein Zentralismus deutlich konstaterbar: die Kirche wolle die Aufgaben an sich ziehen, die besser bei den Gemeinden aufgehoben sind, so hat mir nur leid getan, daß das nicht wenigstens an ein, zwei, drei, vier Beispielen konkret und präzise verdeutlicht worden ist. Mit solchen allgemeinen Andeutungen ist uns im Grunde wenig gedient. Man kann sich natürlich selber täuschen, wenn man an dieser Stelle steht, aber ich glaube nicht, daß wir diesem Zug zum Zentralismus unterliegen, sondern daß wir durchaus bereit sind abzugeben. Ich erinnere nur an das Faktum des neuen Pfarrwahlgesetzes.

Nirgends ist es so schwer, die innerste geistliche Haltung zu wahren als gerade bei der Erörterung von Finanzfragen. Denn die Finanzen haben etwas von dem Elementargewicht von Hunger und Durst an sich, und wenn diese Gewalten drängen, dann kann es leicht sein, daß auch die Dämme der geistlichen Haltung ins Wanken geraten. Es ist so schwer, billig zu denken, wenn man hungrig ist, aber ich möchte all den Brüdern von den ausgebombten Städten wohl sagen: so ist es doch nicht, daß der Wiederaufbau dieser zerstörten Kirchen nur darum unterblieben ist,

weil es dem Oberkirchenrat, der gesamten Kirche, den ungeschädigten Gemeinden an der nötigen Aufmerksamkeit und am guten Willen gefehlt hätte. Liebe Brüder, wenn wir diese Dinge verfechten, und sie wird eigentlich unausgesprochenermaßen verfechten, sonst müßte der Ton in manchen Reihen anders sein, stellen wir uns vor: Diese Frage aus dem kirchlichen Raum in den Staat hinausprojiziert z. B. auf die Flüchtlingsfrage. Da ist derselbe Vorwurf: „Es fehlt den Deutschen im Westen die wahre Bereitschaft zum Helfen, es fehlt nur am guten Willen, endlich einmal die Not zu stillen, in die wir 8–10 Millionen Entwurzelte und Heimatlose und Vertriebene geraten sind.“ Daß es in vielen Städten gefehlt hat, ist ganz sicher. Aber ich bedaure, — und das würde ich auch den Vertretern des Staates sagen — ich bedaure, daß selbst der Staat für mein Gefühl nicht den Mut hat zu sagen, es gibt Not, die zu lindern über die Kraft geht.

Wenn gesagt worden ist, es ist nicht recht, daß man den Gemeinden das Brot genommen hat und hat es der Landeskirche gegeben, es ist nicht recht, daß man die 500 000 DM für die zerstörten kirchlichen Gebäude nicht voll zur Auszahlung gebracht hat, es ist nicht recht, daß die Landeskirchensteuer nicht in dem wünschenswerten Ausmaß den Ortsgemeinden zugekommen ist, dann möchte ich nur sagen: ich bin ja ein Laie in diesen ganzen Finanzfragen, aber so viel ist mir deutlich, daß wir die Bedürfnisse der Kirche insgesamt addieren müssen; was die Kirche als Ganzes zu leisten hat, muß sie eben leisten. Und wenn dann gesagt worden ist, warum hat man dann nicht die 500 000 DM ausbezahlt und Schulden gemacht, dann kommt man an die Frage, die eingangs erörtert wurde: Manchmal möchte man Schulden machen, aber man kann nicht, mit dem besten Willen nicht, weil man niemand findet, der einem leiht. Das war unsere Lage.

Liebe Brüder! Wir wollen und müssen, selbst wenn es schwer fällt, die Not der zerstörten Gemeinden wirklich aufs Herz nehmen; das ist bei der letzten Synode auch zum Ausdruck gebracht worden, aber wir wollen, so gut wir können, in dieser Situation der Gefahr widerstehen, aus dieser Not heraus unrichtig zu denken. Hier muß sich der Christ von der Welt unterscheiden. Am Beispiel des Nationalsozialismus wurde nachgewiesen, welche Bedeutung heute den Städten zukomme. Die Städte seien die Ausgangspunkte der politischen Bewegung gewesen; sie würden es auch für kirchliche Erneuerung sein. Darum baut Kirchen in den Städten, wurde uns zugerufen. Demgegenüber muß aber bedacht werden, daß es in der Zeit des aufkommenden Nationalsozialismus nicht an Kirchen in den Städten gefehlt hat. Wir wollen über dem Klagen um die zerbombten Kirchen nicht vergessen, daß über uns und unser Volk und unsere Städte ein Gottesgericht gegangen ist, so schwer, daß wir es nicht so schnell kompensieren können, wie wir sonst die Gottesgerichte in unserem persönlichen Leben möglichst rasch zu kompensieren versuchen. Wenn wir schon anlagen, liebe Brüder, dann sei es eine ernste Frage: wen zuerst und wen zuletzt?

Abgeordneter Bernlehr: Hochverehrte Herren! Meine lieben Brüder! Es kommt darauf an, mit welchen Augen man einen Voranschlag betrachtet! Wenn jemand die Gesamtsumme der Ausgaben in Höhe von 11 807 744 DM ansieht, — namentlich draußen im Lande — könnte er erschrecken. Ich möchte aber eines unterstreichen, was von Herrn Bürgermeister Schneider in seinem Bericht schon angedeutet worden ist: In dieser Summe stecken nicht nur die Gehälter für die Pfarrer, Religionslehrer, Gemeindeführerinnen, für Beamte und kirchliche Bedienstete usw., sondern in dieser Summe stecken auch große Soziallasten der Kirche.

Ich darf kurz diese Soziallasten auflisten: Da stecken u. a. darin: 1 055 000 DM Ruhegehälter; für Unterstützungen: 69 300 DM, für Hinterbliebenenversorgung 947 000 DM.

Unter dem Posten „Allgemeiner Aufwand“ auf Seite 3 ((XVII) steckt auch eine solche Soziallast, die eine Folge des Krieges ist, nämlich ein Aufwand für die Ostpfarrerversorgung (Unterstützungen an nicht verwendete Ostpfarrer und an Hinterbliebene von solchen usw.) in Höhe von 225 000 DM. Diese Soziallasten und die erhöhte Hinterbliebenenversorgung, die eine Folge des Krieges sind, muß unsere Kirche tragen. Sie betragen zusammen: 2 296 300 DM. Rechnet man dazu noch andere Leistungen der Kirche, die unumgänglich sind, so die Umlage der EKD mit 65 124 DM, die 4%ige Hebegebühr der Finanzämter an den Staat mit 280 000 DM, von der wir herzlich und dringend wünschen, es möge erzwungen werden, ob diese von Seiten des Staates nicht auf 2% herabgesetzt werden könnte, da könnten 140 000 DM gespart werden, wo wir in der Synode um jede Mark kämpfen, um irgendwie tausend Mark sparen zu können, — da könnte vom Staat geholfen werden, wenn die Hebegebühr ermäßigt würde im Blick auf die wichtige Aufgabe der Kirche! — rechnet man zu dieser bereits genannten Summe von 2 296 300 DM noch die bereits genannte Umlage an die EKD und die 4%ige Hebegebühr hinzu, so erhöht sich der Betrag auf 2 641 424 DM. Also eine unumgängliche Leistung, die unsere Kirche leisten muß! Dann muß die Landeskirche abführen an die Kirchengemeinden: (S. 1 des Voranschlags): 1 171 000 DM. Mit dieser Summe erhöht sich der Betrag auf 3 812 424 DM. Rechnet man dazu den Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen, Gehälter für die Pfarrer, Aufwand für den Religionsunterricht — die letzten Posten zusammen mit 5 506 500 DM — so kommt man auf die beträchtliche Summe von 9 318 924 DM bei einer Gesamtausgabensumme von 11 807 744 DM.

Run geht man an die Werke und sagt, hier könne gestrichen werden! Ich möchte kurz ein Wort sagen zu den Werken, die uns alle so sehr am Herzen liegen: Wir vom Lande sind unendlich dankbar für den Dienst, den die Werke tun, den sie in zweifacher Hinsicht tun, nämlich einmal zur Verlebendigung unserer Gemeinden und dann weiter zur Gewinnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Was bedeutet es, wenn von einer Frauenfreizeit Frauen zurückkommen, nicht nur äußerlich erholt, sondern innerlich lebendig gemacht, und wenn sie sich dann, wie vorhin gewünscht wurde, freiwillig in den Dienst in der Gemeinde stellen! Was bedeutet es, wenn durch Freizeiten angeregt, junge Menschen zurückkommen und ganz anders in ihrem Jugendkreis stehen und wirken wie bisher! Die Freizeiten der Werke können nicht nur von freiwilligen Helfern gehalten werden. Hier wird Rettungsdienst getan an unserer Männerwelt im Männerwerk, an den Frauen durch das Frauenwerk, für die Jugend im Jugendwerk. Und wer von uns möchte die Ev. Akademie missen? Es ist hier in den letzten Jahren ein Gespräch der Kirche zustande gekommen, der Kirche mit den Ständen. Also, bei allem Hinweis auf die Gefahren, die da möglich sind, möchte ich bitten, diesen Rettungsdienst zu erhalten. Sotwohl, wir müssen sparen. Wir haben darum gerungen. Wenn die Rettungsboote hinausfahren in die wild bewegte See von heute und das aufgeregte Meer unserer Zeit, um zu retten, sei es durch den Dienst der Akademie, sei es durch den Dienst des Landesjugendpfarramtes, Männerwerk, Frauenwerk usw., lassen wir diese Rettungsboote weiter hinausfahren! Die Kirche weiß sehr wohl, das Hauptgewicht liegt in der Predigt und in der Seelsorge. Ich glaube, daß in jeder Predigt etwas geschieht, wenn der heilige Geist wirkt! Ich glaube aber auch, daß etwas geschieht durch den Dienst unserer Werke, und daß Menschen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes, wie es im Epheserbrief steht. Ich möchte bitten, diese Seite auch zu beachten.

Zum Schluß sei noch einmal erinnert an die Ausgabe-summe von über 9 Millionen Mark für Gehälter und unumgängliche Soziallasten. Wir wissen, daß da keine Ver-

lagerung erfolgen kann. Wir sind dankbar, daß uns die Not der Kirchengemeinden, die kriegszerstörte Kirchen haben, gezeigt wird. Wenn der Geist der ersten Zeugen immer mehr erwacht, und auch durch die Volksmission aufgerufen wird, werden wir Mittel und Wege finden, um auch hier der brennenden Not zu steuern!

Abgeordneter **Frank**: Als einer, der in seiner Gemeinde Donaueschingen $4\frac{1}{2}$ Jahre der Kirche entbehrt und sie nun seit knapp einem Jahr — Gott sei Dank — wieder haben darf, möchte ich hier ein Wort sagen. Damit möchte ich mich nicht in die Reihe der Stürmer, meiner Freunde, einreihen, weil ich fürchte, daß ich das Tempo nicht ganz mithalten würde (Heiterkeit!). Mit dem, was ich sagen will, möchte ich mich aber doch auch als ein stiller Mahner hinter sie stellen. Es ist gewiß eine der ganz großen Nöte unserer Kirche: die Not der zertrümmerten Kirchen in den größeren Städten. Und die 130 000 DM, von denen wir gehört haben, sind nicht nur einige Tropfen auf einen heißen Stein, sondern — ich glaube sogar — ein Tropfen in einen brennenden Wald. Aber niemand wird das schmerzlicher mitempfunden als gerade die Kirchenleitung und unser Finanzreferent zusammen mit all den Pfarrern, die um diese Not ganz besonders wissen. Weit schlimmer als die äußeren Trümmer und Ruinen, die uns in den großen Städten begegnen, sind doch die menschlichen Seelen, die irgendwie ausgebrannten Kratern gleichen. Denn ohne Gottes Wort und ohne das Sakrament nehmen eben Menschen Schaden an ihren Seelen. Das wissen wir aus der Erfahrung der eigenen Gemeinde. Aber ich möchte doch zum ändern sagen, daß doch jeder Pfarrer im Lande, der in seinem Orte den Dienst des Evangeliums treibt und als solcher ja auch aus den Mitteln der Kirche besoldet wird, in irgendeiner Weise auch an dieser Front arbeitet mit dem Ziel, die inneren Trümmer zu beseitigen. Wir wollen uns darum hüten, vor einer einseitigen Überpitung dieser Sache allein in den Großstädten.

Ich möchte aber gleichzeitig von dieser Stelle aus die herzliche Bitte an die Vertreter des Staates richten, uns im Dienst der Kirche zu helfen, daß auch diese Not der äußeren Trümmer beseitigt werde und dadurch auch gleichzeitig an der inneren Trümmerbeseitigung weitergearbeitet werden kann. Helfen Sie uns mit, daß Schleusen geöffnet werden, und daß der brennende Wald zu einem Stückweit gelöscht werden kann. Und wenn das geschieht, wird auch von dort her unserer Kirche dazu geholfen, gerade im Blick auf ihren Haushaltsplan wieder zu dem zurückzukehren, daß er dreijährig aufgestellt werden kann, nicht nur um den Referenten zu entlasten, und nicht nur um zu den gesetzlichen Ordnungen zurückzukehren, sondern um auch die Synode zu entlasten von dieser Aufgabe; denn es ist nun so, daß wir in jedem Jahr 1—2 Tage belastet sind mit diesen äußeren Aufgaben, und daß andere Aufgaben immer wieder zurückgestellt werden müssen und zurückgestellt werden, weil dazu nicht genügend Zeit und Raum ist. Ich nenne nur drei Aufgaben, die mir wichtig erscheinen: das Gesangbuch, die Lebensordnung und die Grundordnung der Kirche.

Aber nun möchte ich den Blick noch ein klein wenig in eine andere Richtung lenken im Blick auf den Wiederaufbau der zerbombten Kirchen. Wenn allgemein von den rund 130 000 DM, die von seiten der Landeskirche kriegsgeschädigten Gemeinden zugewendet wurden, gesprochen wird, so könnte draußen im Lande ein falsches oder ein verkürztes Bild von dem entstehen, was bisher vom Oberkirchenrat und von der Landeskirche für diejenigen Gemeinden getan wurde, die durch den Krieg ihre Kirchen und Gemeindegäuser verloren haben. Fernerstehende könnten sagen, daß es kümmerlich ist, was eine ganze Landeskirche bisher für diese Gemeinden getan hat. Und darum möchte ich der Gerechtigkeit wegen auf ein dreifaches hinweisen:

1. Seit Jahren wurden und werden kriegsgeschädigten Gemeinden Landeskollekten gewährt, die jeweils ein beachtliches Ergebnis haben.

2. Für viele Gemeinden hat die Landeskirche bei Aufnahme von Darlehen die Bürgerschaft übernommen und ihnen dadurch geholfen.

3. Einer ganzen Reihe von Gemeinden wurden aus dem von der Kommunalen Landesbank zur Verfügung gestellten Globalkredit größere Darlehen gewährt. So wurde — nur um Ihnen ein Beispiel zu nennen — unserer Donaueschinger Gemeinde zur Wiederinstandsetzung ihrer schwer geschädigten Kirche mit einem Gesamtaufwand von über 100 000 DM ein Darlehen von 35 000 DM aus dem Globalkredit zur Verfügung gestellt, ohne daß wir unser Vorhaben nicht hätten durchführen können.

Vielleicht gibt der Herr Referent der Synode einmal eine Auskunft darüber, in welcher Höhe die Landeskirche Bürgschaften übernommen und Darlehen gewährt hat.

Und dann zum Schluß noch ein Wort: Es ist ja nicht Usus unter Männern, die im Dienste der Kirche und der Gemeinde Jesu stehen, Dankesworte auszusprechen. Es dürfte aber doch wohl im Einverständnis mit sehr vielen der Synodalen geschehen, wenn ich es an dieser Stelle einmal ausspreche: Wir sind dankbar dafür, daß wir die Finanzen unserer Kirche vertrauensvoll in den Händen unseres Finanzreferenten, Herrn Dr. Bürgh, wissen dürfen. (Bravo!) Denn wir sehen in ihm einen Mann, der in schweren kritischen Jahren aus der Sicht vom Evangelium her in großer Sachkenntnis und immer neuer Einsatzbereitschaft das Schiff der Kirche in finanzieller Hinsicht an manchen gefährlichen Klippen vorbeigesteuert hat. Wir möchten wünschen, daß ihm dies auch weiterhin, auch in der Zusammenarbeit mit der Synode, geschenkt werde.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgh**: Meine Herren! Der Sturm, der heute mit noch größerer Heftigkeit losgebrochen ist wie in den Sitzungen des Finanzausschusses, erfüllt mich mit Sorge. Die Ausführungen der Herren Pfarrer Zitt, Kühlewein und Hauf haben einen großen Eindruck auf mich gemacht; denn ich weiß, daß hinter diesen Ausführungen eine genaue Kenntnis der Verhältnisse in den Großstadtgemeinden steht und eine ehrliche Sorge. Ebenso großen Eindruck hatten schon die Ausführungen von Herrn Pfarrer Zitt in der letzten Synode auf mich gemacht. Die Sorge, die ich gegenüber diesem Sturm empfinde, ist deshalb so groß, weil ich auf der einen Seite die riesengroße Aufgabe sehe, die gestellt ist, und auf der anderen Seite die leere Kasse, die ich zu verwalten habe und die sehr, sehr beschränkten finanziellen Möglichkeiten, die uns zur Verfügung stehen. Die Herren, die den Beratungen des Finanzausschusses zugehört haben, haben schon von der Feststellung Kenntnis genommen, die ich da getroffen habe, daß nach unserer letzten Gehaltszahlung noch 200 000 DM in der Kasse sind, daß von diesen 200 000 DM in diesen Tagen 90 000 DM an Steuern, Notopfer, Sozialbeiträgen usw. abgeführt werden müssen und daß ferner in diesem Betrag von 200 000 DM noch die sog. Fremdgelder schwimmen, d. h. diejenigen Beträge, die die Landeskirche wieder an die Destinatäre abführen muß, z. B. Kollektengelder an die Gemeinden und Werke, für die sie erhoben wurden. Ist das alles wieder weg, dann ist praktisch nichts mehr in der Kasse, und wir sehen wieder mit Zittern und Zagen dem nächsten Termin entgegen, an dem die Gehälter bezahlt werden müssen. Das ist die Kassenlage.

Der FA hat die große Not der Großstadtgemeinden erkannt und will ihr steuern. Er wird der Synode einen Beschluß zur Genehmigung vorlegen, nach welchem von der Landeskirche ein Darlehen von 5 Millionen DM aufgenommen werden soll, um damit den Großstadtgemeinden zu helfen. Ich wurde gefragt, ob ich dieser Darlehensaufnahme mit gutem Gewissen zustimmen könne. Ich habe mit Ja ge-

antwortet, obwohl ich mir die nicht leicht zu beantwortende Frage vorlegen muß, ob es möglich sein werde, die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens durch die Landeskirche zur gegebenen Zeit auch durchzuführen. Die Mitglieder der Städtelkonferenz haben immer wieder darauf hingewiesen, daß wir von dem im Haushaltsplan der Landeskirche vorgesehenen Betrag für Beihilfen an Kirchengemeinden im Jahre 1949/50 nur einen verhältnismäßig kleinen Teil ausgeschüttet hätten. Dazu hat uns die Kassenlage gezwungen. Der Ew. Oberkirchenrat war einverstanden. Nun aber wird verlangt, daß wir die Verzinsung und Tilgung eines Kredits von 5 Millionen DM übernehmen. Der FA limitiert den Zinssatz, zu dem wir das Darlehen aufnehmen dürfen, auf 6%. Sechs Prozent ergeben für dieses Kapital 300 000 DM Zinsen. Wenn wir nur 200 000 DM an dem Darlehen tilgen, dann haben wir jährlich die halbe Million, die wir jetzt in dem Etat als Beihilfe drin haben, für Verzinsung und Tilgung des Kredits aufzuwenden. Solange wir aus Etatsmitteln Beihilfen gewähren, können wir in einer kritischen Situation die Auszahlung unterlassen. Handelt es sich aber um die Verzinsung und Tilgung von bei Banken aufgenommenen Geldern, dann wird uns eine Zahresschuld von 500 000 DM unter Umständen lähmen, dieser Betrag von 500 000 DM muß terminsgemäß an die Bank gezahlt werden. Wenn ich trotzdem zu der Darlehensaufnahme Ja gesagt habe, dann deswegen, weil ich mich der optimistischen Grundhaltung des Finanzausschusses hinsichtlich der Entwicklung des Steueraufkommens in den kommenden Jahren angeschlossen habe. Entwickelt sich aber dieses Aufkommen nicht so günstig wie wir annehmen — und in einer labilen Wirtschaft muß man auch mit Rückschlägen rechnen — dann ist die Aufnahme eines Kredits von 5 000 000 DM für den landeskirchlichen Etat eine gefährliche Angelegenheit. Also: Ich sehe einerseits das berechtigte Anliegen der Großstadtgemeinden — ich werde durch meine Besuche immer wieder an ihre Notlage erinnert, und sie dürfen versichert sein, der Wiederaufbau der Großstadtgemeinden ist dem Oberkirchenrat ein genau so ernstes Anliegen wie ihnen auch und ich sehe andererseits die Grenzen, die dem Willen zu helfen gesetzt sind. Wenn dem Anliegen der Großstadtgemeinden nicht in dem Umfang entsprochen wurde, wie es nötig gewesen wäre, dann ausschließlich aus dieser Begrenzung unserer Möglichkeiten.

Ich möchte aber zu einem anderen Punkte noch eine kurze Bemerkung machen: Es hat bereits im FA zu Kritik Anlaß gegeben, daß unser Voranschlag 1949/50 mit einem Fehlbetrag von 1,5 Millionen DM abgeschlossen hat und daß die Rechnung mit einer Mehreinnahme von 1,1 Millionen DM abgeschlossen hat. Herr Dr. Schmedel hat, wenn ich mich recht erinnere, den ersteren Umstand als eine schauerliche Situation bezeichnet und bemerkt, daß wir mit „Eleganz“ über diese hinweggekommen seien: Richtig: Daß wir jenen Voranschlag mit einem Fehlbetrag von 1,5 Millionen DM aufstellen mußten, war eine gefährliche Situation, genau so gefährlich ist auch die jetzige Situation wieder. Herr Dr. Uhrig hat gesagt, er bedauere es, daß die Rechnung mit einer Mehreinnahme abgeschlossen hat. Ich nehme an, er meint durch diesen Abschluß sei ein falscher Eindruck bei der Synode entstanden. Mit dieser Meinung hat er recht und weil dieser falsche Eindruck bei der Synode entstanden ist und weil er vielleicht auch bei den Herren Staatsvertretern entstehen könnte, muß ich an dieser Stelle noch einmal auf diese Mehreinnahme nach dem Abschluß der 1949/50er Rechnung eingehen.

Die Rechnung hat am 31. März 1950 mit einer Mehreinnahme abgeschlossen. Von dieser Mehreinnahme müssen von vornherein in Abzug gebracht werden, einmal eine Mehreinnahme, die wir aus dem rückliegenden Rechnungsjahr von der Währungsreform an mitschleppten, andererseits

Rückzahlungen in dem am 31. März 1950 abgeschlossenen Rechnungsjahr, die nicht in der laufenden Rechnung, sondern in der sog. Grundstoffsrechnung bewirkt wurden. Es handelt sich um die Rückzahlung des Restes des Staatskredits, den wir aufgenommen haben, um über die Kassenkrise nach der Währungsreform wegzukommen. Und es handelt sich weiter um die Anlage von rund 100 000 DM auf ein Sondertkonto zu Gunsten der Errichtung eines Predigerseminars, insgesamt um rund 400 000 DM. — Gestatten Sie, daß ich jetzt mit runden Zahlen operiere, denn ich habe die genauen Zahlen nicht bereit. — Diese 400 000 DM wurden in der Grundstoffsrechnung verausgabt, wurden unserer Kasse entnommen, haben also deren Bestand gemindert, sie sind aber nicht durch die laufende Rechnung gegangen, deren Abschlußergebnisse Ihnen im Haushaltsplanentwurf vorliegen. Um diesen Betrag muß deshalb die rechnungsmäßige Mehreinnahme vermindert werden. Als Drittes kommt hinzu, daß nach Rechnungsabluß die Auswirkung des Gesetzes über die Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes bei uns fühlbar wurde. Ich habe Ihnen im Finanzausschuß dargelegt und Herr Dr. Schmedel hat es vorhin auch nochmals betont, daß die Einnahmen an Landeskirchensteuer in den Monaten April bis September, also für 6 Monate, über 1 Million geringer waren als in den entsprechenden Monaten des Vorjahres und daß sie über 1 Million geringer waren als der Aufwand, den wir nur für Besoldungszwecke zu bestreiten hatten. Diese Mehrausgabe an Besoldung muß aber irgendwo herkommen. Wir haben kein Geld aufgenommen, sondern unsere Mehreinnahmen aus dem Jahre 1949/50 wurden aufgezehrt von den Mehrausgaben im laufenden Rechnungsjahr und das Endergebnis ist, was ich vorhin mit dürren Worten kennzeichnete, eine leere Kasse.

Während der Aussprache wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß der sog. Finanz- und Lastenausgleich eine nicht mehr aufschiebbare Aufgabe der Landeskirche sei und deswegen einer längeren Dauer des Voranschlags als 1 Jahr nicht zugestimmt werden könne. Daß es sich hier um eine vordringliche Aufgabe handelt, steht fest. Und diese vordringliche Aufgabe wird auch in Angriff genommen. Ich kann aber nicht einsehen, daß die Inangriffnahme dieser Aufgabe irgendetwas mit der Dauer der Voranschlagsperiode zu tun haben soll. Um was handelt es sich bei der Frage des Lastenausgleichs oder des Finanzausgleichs? Doch einmal darum, daß im Jahre 1937 und dann wieder im Jahre 1946 die frühere Ortskirchensteuer vom Einkommen und die Landeskirchensteuer vom Einkommen zusammengelegt wurden zu einer gemeinsamen Kirchensteuer vom Einkommen und daß diese Zusammenlegung einen Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Landeskirche notwendig machte.

Dieser Finanzausgleich wurde im Jahre 1937 bereits auf eine bestimmte Grundlage gestellt und zwar auf Grund einer Anordnung des damaligen Ministers des Kultus und Unterrichts. Nach dieser Anordnung wurde ein Schlüssel gebildet und nach diesem wird noch heute das Aufkommen an dieser gemeinsamen Kirchensteuer vom Einkommen verteilt. Nun sagen die Gemeinden, was im Jahre 1937 richtig war, das ist unter den heutigen veränderten Verhältnissen eben nicht mehr richtig. Die Verhältnisse haben sich bei den Gemeinden und bei der Landeskirche geändert. Wenn man diese Tatsache berücksichtigt, dann wird mindestens die Schwere des Problems des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden klar werden. Im Jahre 1937, als eine gemeinsame Kirchensteuer vom Einkommen geschaffen wurde, wurde aus den Hebesätzen ein einheitlicher Hebesatz für die gemeinsame Kirchensteuer vom Einkommen gebildet. Bereits damals haben die Vertreter des Oberkirchenrats dem Staat gegenüber, der diesen Hebesatz verfügt hat, deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er nicht genüge. Es war nicht möglich,

mit diesem damals gebildeten Hebesatz für die gemeinsame Kirchensteuer vom Einkommen das Aufkommen an Kirchensteuer zu erzielen, das erzielt worden wäre, wenn die Kirchengemeinden nach ihren Hebesätzen und die Landeskirche nach ihrem Hebesatz hätten Kirchensteuer vom Einkommen erheben können. An dieser unzulänglichen Höhe des Hebesatzes für die gemeinsame Kirchensteuer vom Einkommen framt die Regelung von 1937 und framt auch diejenige von 1946. Der Staat hat sich aber unseren Einwendungen verschlossen und erklärt: Der genehmigte Hebesatz muß ausreichen. Begreiflicherweise haben an dem Finanzausgleich, der dann konstruiert worden ist, weder die Landeskirche noch die Gemeinden eine Freude gehabt. Die Kirchengemeinden fühlen sich auf Schritt und Tritt benachteiligt. Und die Landeskirche? Sie muß aus dem gegenüber 1937 rückläufigen Ertrag der Landeskirchensteuer Ausgaben bestreiten, die allgemein größer geworden sind und Ausgaben, die zu den alten neu hinzutreten sind. Von den größer gewordenen Ausgaben will ich nur die erwähnen, die sich auffällig verändert haben. Der Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen wuchs in der Zeit von 1946 bis 1951 an von rund 3,5 Millionen DM auf rund 5 Millionen DM, für den Religionsunterricht von rund 217 000 DM auf 490 000 DM, für den Dienst an der Gemeindejugend von rund 51 000 DM auf rund 144 000 DM, für Ruhegehälter von rund 847 000 DM auf rund 1 055 000 DM und für den sogen. allgemeinen Aufwand von 583 000 DM auf rund 808 000 DM. Bei diesen Positionen beträgt die Ausgabenvermehrung bereits rund 2¼ Millionen DM.

An neuen Ausgaben kamen seit 1937 hinzu:

Die Übernahme der Dotationen mit	260 000 DM,
der Aufwand für die Gemeindefürsorge	405 000 DM,
für das Rechnungsprüfungswesen	105 000 DM,
der Aufwand für die Veranlagung, Feststellung und Erhebung der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb	74 000 DM,
für im Interesse der Kirchengemeinden abgeschlossene Versicherungen	5 000 DM,
für die Ostpfarrerversorgung	225 000 DM,
für die ERD	65 000 DM,
für die Durchführung des Osthilfeplanes	54 000 DM,
für die Errichtung eines Predigerseminars	50 000 DM,
für die Anschaffung von Kraftwagen durch Pfarrer und zur Behebung von Notständen wurden bis jetzt jährlich etwa	100 000 DM
ausgegeben.	
Zusammen ergeben diese neuen Ausgaben	1 343 000 DM
und mit der oben entzifferten Vermehrung der alten Ausgaben	2 225 000 DM
	3 568 000 DM.

Diese Zahl muß beachtet werden, wenn der Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden auf eine andere Grundlage gestellt werden wird. Man kann das Aufkommen an der gemeinsamen Kirchensteuer vom Einkommen verteilen und dabei von dem jetzigen Hebesatz und den genehmigten Ausgaben der Landeskirche ausgehen, man kann mit einem erhöhten Hebesatz einen höheren Ertrag und damit höhere Anteile herbeiführen oder man kann bei gleichbleibendem Hebesatz die Ausgaben der Landeskirche zu Gunsten der Gemeinden abbauen. Die strukturelle Veränderung der landeskirchlichen Bedürfnisse, die in den angegebenen Zahlen zum Ausdruck kommt, muß aber bei der Regelung des angestrebten Finanzausgleiches berücksichtigt werden. Der falsche innere Aufbau des derzeitigen Finanzausgleiches muß hingenommen werden, bis geklärt ist, ob wir wieder zu dem alten System Orts- und Landeskirchensteuer zurückkehren werden, oder ob es bei der gemeinsamen Kirchensteuer vom

Einkommen bleibt, und ob — wenn letzteres der Fall ist — die Aufgaben anders als bisher verteilt werden. Die neue Regelung des Finanzausgleiches hängt von Umständen ab, auf die wir keinen Einfluß haben, auch z. B. davon, wie sich das Einkommensteuerrecht entwickeln wird, ob wir wieder, wie man in den letzten Tagen lesen konnte, zu einer Steuerfaherhöhung kommen, oder ob die große Einkommensteuerreform kommt, die das Einkommensteuerrecht auf eine ganz neue Basis stellt. Sie hängt weiter davon ab, was die beiden Kirchen wegen der Kirchensteuerreform beschließen werden. Die Rechtsgültigkeit der Bestimmungen, die seit dem Jahre 1946 auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts erlassen wurden, wird bekanntlich bestritten. Ein Prozeß am Verwaltungsgerichtshof ist deswegen anhängig. Das Landesfinanzamt hält für erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, daß in Zukunft eine unanfechtbare gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer vorhanden ist. Wir verhandeln zur Zeit darüber, daß diese Grundlage geschaffen wird. Solange alles in der Schwebe ist, ist es schwierig, eine endgültige Regelung des Finanzausgleiches zu treffen. Herr Pfarrer Frank hat eine Lanze für den Oberkirchenrat gebrochen. Das hat mir gut getan. Ich danke ihm! Er hat zwei Fragen an mich gerichtet, die ich beantworten möchte:

Er will wissen, inwieweit der Globalkredit, den die Landeskirche zu Gunsten der kriegsgefährdeten Gemeinden aufgenommen hat, in Anspruch genommen worden ist. Dieser Kredit von 1 Million DM wurde bis jetzt bis zu etwa 800 000 DM in Anspruch genommen. Wir haben gestern den Beschluß gefaßt, daß die Brüdergemeinde Königfeld aus diesem Kredit 40 000 DM bekommen soll. Auch Anträge von Gemeinden müssen noch berücksichtigt werden. Der Kredit wird bald voll in Anspruch genommen sein, und wir müssen mit der kommunalen Landesbank erneut über die Erhöhung dieses Kredites verhandeln. Ich hoffe, daß er in bescheidenem Umfang weiter erhöht werden wird. An Bürgschaften hat die Landeskirche bis jetzt auf Grund der Ermächtigung im Etatgesetz insgesamt 1 330 000 DM geleistet. Der FA hat beschlossen, dem Oberkirchenrat die Ermächtigung zu erteilen, Bürgschaften bis zum Betrage von 2 Millionen zu übernehmen. Auch damit werden den Gemeinden Hilfen, wenn auch bescheidener Art, geleistet. Aus den Briefen, die eingekommen sind, haben wir vielen Dank ersehen und feststellen können, daß diese Bürgschaften den betreffenden Gemeinden geholfen haben, Kredite zu erhalten. Ohne diese Bürgschaft wäre der Kredit nicht gegeben worden. Nehmen Sie Globalkredit, Bürgschaften, Kollekten und Beihilfen zusammen, dann werden Sie anerkennen können, daß die Hilfe der Landeskirche für den Wiederaufbau recht beachtlich ist. Ich möchte abschließend erklären: Was wir für den Wiederaufbau tun können, das werden wir tun. Aber erlauben Sie uns auch, daß wir bei aller Bereitwilligkeit dazu auch im Auge haben, daß die Haushaltsführung der Landeskirche in Ordnung bleibt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Rednerliste ist damit erschöpft. Dem Herrn Berichterstatter steht das Schlusswort zur Generaldebatte zu.

Abgeordneter **Schneider**: Ich verzichte darauf.

(Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung um 12 Uhr unterbrochen und um 15 Uhr fortgesetzt.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir wollen in unserer Tagesordnung fortfahren. Wir sind heute morgen fertig geworden mit der Generaldebatte. Ich schlage nun zur Abkürzung der Formalitäten und zur Vereinfachung folgendes Verfahren vor:

Ich rufe die einzelnen Posten des Voranschlages auf. Dieser Aufruf gilt als Zeichen für den Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses zur Fortsetzung seines Berichts über die betreffenden Positionen, gilt aber auch als Aufforderung zu Wortmeldungen, falls der Finanzausschuß nichts zu sagen hat.

Sind die Herren damit einverstanden?

Das Rednerpult wollen wir jetzt dem Herrn Berichterstatter reservieren. Ich bitte dann die Herren, die dazu zu reden haben, — ich nehme an, es handelt sich nur um kürzere Bemerkungen — dies von ihrem Platz aus zu tun — ausnahmsweise!

Ich rufe auf:

A. Lasten

1. Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen.
 2. Abgänge.
 3. Zinsen von Schuldschulden.
 4. Öffentliche Abgaben.
- Alle vier Positionen werden **einstimmig angenommen**.

5. Aufwendungen für Gebäude:

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Unter A. Lasten 5 ist der Fall der Auffassung, daß der angelegte Betrag von 70 000 DM zur Wiederinstandsetzung des Gebäudes Gartenstraße in Karlsruhe nur einmalig für das Jahr 1951/1952 bewilligt werden soll. Der entsprechende Antrag lautet:

„Es sollen gefürzt werden unter Ziff. 5 bei A. Lasten 70 000 DM ab 1. 4. 1952, da der Aufwand für das Haus Gartenstraße nur einmalig im Rechnungsjahr 1951/52 erscheinen soll.“

Der Antrag des FA ist **angenommen**.

6. Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche.

7. Projektkosten.

8. Sonstige Lasten.

Position 6—8 werden **einstimmig angenommen**.

B. Zweckausgaben

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Bei B. Zweckausgaben wird allgemein gewünscht, daß in der Gesamtverwaltung der Landeskirche alle Möglichkeiten zu Einsparungen ausgeschöpft werden. Unter Ie sollen gefürzt werden 10 000 DM ab 1. 4. 1952. Die Kürzung wird durch Einsparung an „sonstige Bedürfnisse“ Ie II — das steht in den Erläuterungen — erzielt. Über diesen Antrag müßte abgestimmt werden.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Die Erläuterung, die der Herr Berichterstatter gegeben hat, begreift in sich doch wohl die Überprüfung der anderen Ziffern a—h. Ich hatte schon bei der Generaldebatte darauf hingewiesen, daß es wünschenswert sei, daß der wohl noch vorzuschlagende Prüfungsausschuß — ich hatte da die Namen Odenwald, Alzhöfer und Siegel genannt — sich auch befähigt mit einer Überprüfung dieser sächlichen „Amtsunkosten“, die zusammengefaßt sind unter dieser Ziffer. Ich nehme an, daß das auch in den Worten des Herrn Berichterstatters lag. Ich wollte das noch besonders unterstrichen haben.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Es ist ein besonderer Antrag.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist ein Antrag eingegangen, unterschrieben von Lindenbach, v. Gemmingen, Dr. Lüdemann, Bier und Odenwald.

Abgeordneter **Schweighthart** verliest den Antrag:

„Der Landessynode sind bisher Nachweise über den Vollzug des Haushaltsplanes (Rechenschaftsberichte) und über die ordnungsmäßige Prüfung Berechnungsnachweise (Rechnungen) der Landeskirchenklasse und der landeskirchlichen Fonds nicht zugegangen. Die Synode beantragt, zur Behebung dieses Mangels die Bestellung eines Prüfungsausschusses aus drei Mitgliedern der Synode, deren Aufgabe es sein soll, die Prüfungserinnerungen der oberkirchlichen Prüfungsstelle an Hand der geprüften Rechnungen einer Überprüfung zu unterziehen und etwaige

Beanstandungen der Synode in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Die Landessynode wird auf Grund dieses Berichts die Entlastung des Oberkirchenrates erteilen.

Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vorgeschlagen: Regierungsamtmann Odenwald, Postamtamann Alzhöfer, Ingenieur Siegel.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich würde vorschlagen, Herrn Lindenbach noch hereinzunehmen. Er ist auch Steuerfachmann.

(Da Abg. Lindenbach wegen Arbeitsüberlastung darum bittet, von ihm absehen zu wollen, stimmt die Synode dem Antrag **einstimmig** zu.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Sonst noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ich rufe also auf:

B. Zweckausgaben,

I. a) Umlage der EKD.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich möchte meine Anregung wiederholen, die ich im Finanzausschuß gegeben habe, es möchten unsere Abgeordneten in der Synode der EKD darauf aufmerksam machen, daß der von 41 000 auf 65 000 DM erhöhte Umlagebeitrag der EKD für eine kleine Landeskirche wie Baden doch sehr erheblich ist. Vielleicht läßt es sich bewerkstelligen, was wir bei uns in der Landeskirche versucht haben, nämlich auch eine Drosselung der auch dort anschwelenden Ausgaben herbeizuführen. Wir haben zwar gehört, daß ein großer Teil der Ausgaben erfolgt als Umlagepflichtung für das Deutschtum im Ausland usw. Aber vielleicht ist auch da etwas zu machen, um den dort wie überall sich vergrößernden Wasserkopf zu verringern.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich nehme an, daß diese Anregung von Ihnen gutgeheißen wird. Wir werden den Oberkirchenrat und unsere Abgeordneten zur EKD ersuchen, in diesem Sinne vorstellig zu werden.

Ich rufe auf: Unter B. Zweckausgaben:

I b) Umlage der Landessynode und der Tagungen des Erw. Oberkirchenrates.

c) Verwaltungsaufwand des DRK.

d) 4%ige Hebegebühr der Finanzämter.

e) Sachl. Amtsunkosten und Verwaltungsaufwand der dem DRK untergeordneten Dienststellen.

II Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung:

(Sämtliche Positionen werden **einstimmig angenommen**.)

III Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Bei dieser Position wurde grundsätzlich die Frage behandelt, ob die Rückstellungen für das Predigerseminar, welche mit jährlich 50 000 DM vorgesehen sind, angesichts der dringenden Baubedürfnisse nicht vorübergehend unterbleiben sollten. Nach eingehender Aussprache kam der FA zur Auffassung, daß in den nächsten Jahren sich wohl die grundsätzlichen Fragen über die Gestaltung des Predigerseminars abklären werden, so daß dann genügend verfügbare Mittel vorhanden sein müssen, um diese für unsere Landeskirche entscheidend wichtige Einrichtung für den Pfarrernachwuchs gestalten zu können. Der in der gleichen Position geführte Betrag von 25 000 DM zur Unterbringung bedürftiger Theologiestudenten wird als dringend notwendig und in der angeforderten Höhe als berechtigt anerkannt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es wird nicht eine Änderung angezeigt?

Abgeordneter **Schneider**: Nein!

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Position einschließlich der Stellungnahme des Finanzausschusses werden gebilligt.

Pos. IV Aufwand für die Kirchenbezirke.

Pos. V Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Die Erhöhung dieser Position auf 5 016 000 DM ist durch die Aufhebung der bisher im Bereich der Landeskirche noch gültigen 6%igen Gehaltskürzung bedingt. Der VA begrüßt es, daß die Kürzung aufgehoben werden konnte und nimmt in einem besonderen Antrag hierzu noch Stellung. Dieser Antrag lautet:

„Die Synode wolle beschließen, die Landesynode stimmt der Verfügung des Evang. Oberkirchenrats zu, wonach mit Wirkung ab 1. 10. 1950 die 6%ige Gehaltskürzung bei allen kirchlichen Bediensteten in Wegfall kommt.

Diese Verfügung ist einem Beschluß der Synode vom 13. 5. 1950, welcher die Überprüfung der Frage durch die Herbstsynode vorsah, vorausgeeilt. Da sachlich aber Übereinstimmung besteht und der Oberkirchenrat erklärte, daß man in gutem Glauben gehandelt habe und keinerlei Hintanzetzung der Rechte der Synode beabsichtigt gewesen sei, wird kein Einspruch erhoben.

Die Synode erwartet aber für die Zukunft die Vermeidung eines Übersehens ihrer Beschlüsse.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Darf ich bitten, zur Ergänzung den Verfassungsausschuß zu hören.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Hohe Synode! Der VA hat mich ermächtigt, Ihnen vorzutragen:

Der Erw. Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 der KB am 8. 9. 1950 durch vorläufiges kirchliches Gesetz den Wegfall der noch bestehenden 6%igen Gehaltskürzung der Bezüge der Geistlichen, Beamten und Angestellten, des Ruhegehalts der Geistlichen und der Versorgungsbezüge der Witwen von Geistlichen und der Beamten und ihrer Hinterbliebenen mit Wirkung ab 1. Oktober 1950 beschlossen. Da die Landesynode auf ihrer Frühjahrstagung 1950 den grundsätzlichen Wunsch auf Aufhebung der Gehaltskürzung zum Ausdruck gebracht hatte, hielt der Erw. Evang. Oberkirchenrat eine alsbaldige Aufhebung durch vorläufiges kirchliches Gesetz für geboten.

Der VA empfiehlt die Annahme des Gesetzes mit folgender Bemerkung:

Die Landesynode anerkennt, daß der Schlußabsatz der Entschließung der Landesynode vom 13. Mai 1950 zur Finanzlage der Kirche und zur Befoldungsfrage ihrer Angestellten zu der Erwartung berechtigte, daß die Synode auf ihrer Herbsttagung die Aufhebung der Gehaltskürzung beschließen werde. Sie verkennt auch nicht, daß besondere Gründe zu einer alsbaldigen Regelung der Frage vorlagen. Die Synode unterstellt aber, daß der Erw. Oberkirchenrat in künftigen Fällen von der Befugnis des § 120 KB, vorläufige kirchliche Gesetze zu erlassen, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen wird.

Soweit die Stellungnahme des VA.

Ich glaube, hier noch einige Worte hinzufügen zu dürfen: Es hat heute morgen der Herr Landesbischof von einem Hohlraume gesprochen, der vermieden werden müsse. Ich glaube, wenn das, was der Finanzausschuß durch Herrn Abgeordneter Schneider und was der Verfassungsausschuß soeben durch mich empfahl, beschlossen wird, dann entfällt jede Veranlassung zu einem solchen Hohlraume.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich möchte nicht verfehlen, eine Anregung hier im Plenum noch laut werden zu lassen, die im VA gegeben war. Die ganze Sache mit dem Beschluß des Erw. OB, der von einigen Mitgliedern der Synode als — sagen wir — zu voreilig angesehen worden ist, hängt ja wohl auch damit zusammen, daß das Protokoll der Sitzung, das gedruckte Protokoll, erst zu Beginn der Tagung in unsere Hände kam, so daß selbst die Mitglieder des Erw. OB, die sich an einen solchen Beschluß hätten halten wollen, es in Unkenntnis von der Formulierung nicht konnten. Ich gebe jetzt auf diesen Sachverhalt nicht ein. Ich benutze diesen Fall, um etwas zu wiederholen, was vor 2 Jahren in diesem Saal eingehend besprochen worden ist und wovon keine Silbe in einem Protokoll zu finden ist. Ich bedaure, das in diesem Zusam-

menhang sagen zu müssen. Ich wiederhole, was damals gesagt worden ist: Wenn die Synode wirklich hineinwirken soll in unser kirchliches Leben, dann ist es unerlässlich, daß der Synodalbericht sobald als möglich in Druck gegeben wird, mindestens aber so früh, daß diese Verhandlungsberichte vor Beginn der nächsten Synode rechtzeitig in den Händen aller Synodalen sind und nicht erst so kurz vorher, wie dies jetzt der Fall ist. Kurz gesagt: Ich halte es für unnötig, daß etwa 6 Monate vergehen, bis dieser Bericht gedruckt ist. Das müßte in drei Monaten längstens möglich sein.

Abgeordneter **Specht**: Hohe Synode! Sie hörten soeben den Antrag des Verfassungsausschusses über den Beschluß des Erw. Oberkirchenrats, die 6%ige Gehaltskürzung mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. aufzuheben. Ich halte die hier vorgebrachten Einwände für unbegründet. Die Synode hatte in ihrer Tagung vom November 1949 der Kirchenleitung empfohlen, für den ersten Teil des Haushaltsabschnittes vom 1. 4. 1949 bis 31. 3. 1950 von einer Streichung der 6%igen Kürzung abzusehen. Dagegen sollen für das 2. Haushaltsjahr Wege zur Deckung des erforderlichen Mehrbetrages gesucht werden, um ab 1. 4. 1950 für alle Mitarbeiter und Gehaltsempfänger die 6%ige Kürzung aufheben zu können.

Die Kirchenleitung hatte bis zum 1. 4. 1950 keine Wege gefunden, diesen Beschluß auszuführen und kam mit dieser aufgelösten Hypothek zur Frühjahrstagung der Synode im Mai d. J. Nach einem eingehenden Bericht des Finanzreferenten, Herrn Dr. Bürgy, über die Kassenlage der Landeskirche, wurde dem Oberkirchenrat Entlastung erteilt. Die Synode hat anerkannt, daß es tatsächlich unmöglich war, auf 1. 4. 1950 ihren an die Kirchenleitung gegebenen Auftrag auszuführen. Dagegen haben dieses „Unmöglich“ nicht anerkannt die Betroffenen, denen die 6%ige Kürzung nicht abgenommen wurde. Und gerade der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Herr Professor von Dieke, ist sehr energisch für die Angestellten und Beamten des Evang. Oberkirchenrats eingetreten und hat der Kirchenleitung das Recht bestritten, sich hinter ein „Unmöglich“ zurückzuziehen.

Die Kirchenleitung konnte damals nichts weiter tun, als ihren Angestellten das Versprechen zu geben, die 6%ige Kürzung sobald als möglich aufzuheben. Diese Möglichkeit ergab sich nach dem günstigen Abschluß des Rechnungsjahres 1949/1950 und nach Überwindung der Krisis, die in den Monaten Mai—September durch die Senkung der Einkommensteuer entstanden war. Und in diesem Augenblick mußte die Kirchenleitung handeln. Nicht nur weil damals durch die Masse der Beschäftigten, vom Arbeiter bis zum Beamten, eine begriffliche Erregung über die fortwährend steigenden Preise hindurchging, sondern auch, weil sie verhüten mußte, daß ihr gegebenes Versprechen „sobald als möglich“ in den Augen ihrer Angestellten zu einem leeren Wort heruntersinkt. Sechs Wochen weitere Verzögerung der Angelegenheit hätten gewiß nicht dazu beigetragen, das Vertrauen der Angestellten zur Kirchenleitung zu stärken. Und daß der Wegfall der Kürzung, damals, Anfang September, beschlossen wurde, hat manchem Angestellten die Sorgen wegen Beschaffung der Wintervorräte an Lebensmitteln und Brennstoffen erleichtert.

Die Synode hatte im Frühjahr dem Oberkirchenrat nicht nur Entlastung erteilt, sondern hatte sich auch vorbehalten, bei der Herbsttagung zu der Sache erneut Stellung zu nehmen. Dabei hätte die Synode, bei schlechter Kassenlage der Landeskirche dem Oberkirchenrat ein zweites Mal Entlastung erteilen, oder bei günstiger Kassenlage ihm sagen können: aber nun beeile dich. Der Oberkirchenrat hat sich vorher beeilt, seinen klaren Auftrag vom November 1949 auszuführen, ehe er dazu gemahnt werden mußte. Das ist der eindeutige Sachverhalt, an dem ich nichts Tadelnswertes finde.

Ich könnte mir denken, daß der Verfassungsausschuß seinen Vorwurf aufrecht hält. Ich werde dann nicht noch einmal dazu sprechen, sondern will schon jetzt allem, was noch vorgebracht

werden könnte, nur die freundliche Bitte entgegenstellen: Wenn die Synode einmal wünscht, daß ein früher gefaßter Beschluß aufgehoben sein soll, dann möge das eindeutig festgestellt werden; nicht mit einer Wendung, die so und anders ausgelegt werden kann, sondern mit klaren, unmißverständlichen Worten.

Den Antrag der Verfassungskommission bitte ich abzulehnen.

Abgeordneter **Dr. Umhauer**: Meine Herren Synodalen! Ich habe mich vom Präsidentenstuhl wegbegeben, um sachlich zu diesem Punkt sprechen zu können. Ich bin ja auch stark betroffen durch den Vorwurf, der dem Erw. Oberkirchenrat gemacht wird, er habe die Kompetenz der Synode an sich gerissen. Ich muß sagen, ich stehe völlig auf dem Standpunkt, den Herr Oberstudiendirektor Dr. Uhrig heute morgen vertreten hat. Ich habe den Beschluß der Synode vom Frühjahr, wonach die Synode in ihrer Spätjahrsession erneut prüfen werde, ob nicht die 6%ige Kürzung weggelassen könne, nicht dahin aufgefaßt, daß nun etwa die Befugnis des Erw. Oberkirchenrats nach der ihm in der Kirchenverfassung gegebenen Zuständigkeit, im Bedarfsfalle wegen dringlicher Bedürfnisse ein vorläufiges kirchliches Gesetz zu erlassen, ihm genommen werden sollte, sondern ich habe das so aufgefaßt, daß die Landesynode den Antragstellern die Beruhigung, die Versicherung geben wollte, sie werde ihre Interessen weiter verfolgen, ihr Wunsch, ihr Antrag sei nicht zu den Akten genommen worden, sondern die Landesynode werde bei jeder sich bietenden Gelegenheit insbesondere auf der nächsten Tagung nachprüfen, ob nicht diesem Wunsch, den sie von Grund aus für berechtigt hielt, stattzugeben sei oder stattgegeben worden sei. Und nun war doch die Situation so: Es hat sich ganz allgemein gezeigt, daß die Lebenshaltungskosten den Löhnen und Gehältern vorangeeilt waren, und es sind da und dort Streiks ausgebrochen, um die Anpassung der Löhne an die gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erzwingen. In einem solchen Zeitpunkt durfte m. E. die Kirchenleitung nicht darauf verharren, daß gerade ihre Angestellten nun nicht nur nicht die bisher als angemessen gehaltenen Bezüge bekämen, sondern davon sogar noch 6% sich abziehen lassen müßten. Und wenn auch nur noch einige Wochen, 6 oder 8 Wochen, bis zur nächsten Synode ins Land gehen würden, so mußte der Erw. Oberkirchenrat m. E. handeln. Ich war überrascht, als ich hier jetzt bei unserer Herbsttagung den Standpunkt vertreten hörte, es sei da vom Erw. DK in eine von der Synode für sich selbst vorbehaltene Kompetenz eingegriffen worden.

Ich möchte Sie bitten, von dem Antrag des Finanzausschusses die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Landesbischof **D. Bender**: Nur ein ganz kurzes Wort. Es geht ja im Grunde um die Interpretation jenes Satzes, daß die Herbstsynode über die Frage der Aufhebung der 6% verhandeln werde. Die Interpretation kann ja nur geschehen aus der Intention des Gesetzes. Aber die Intention ist ja ganz klar durch die Aussage der Frühjahrssynode von 1950 gegeben, oder vielmehr der Herbstsynode 1949, nämlich daß es der Synode darauf ankommt, daß kein Tag länger, als zu verantworten ist, unseren Beamten und Angestellten und übrigen Stellen, die in der Kirche arbeiten, die 6% vorenthalten werden sollen. Und ich glaube, daß das die eigentliche Meinung der Synode gewesen ist (Zuruf: sehr richtig!).

Wenn im Frühjahr in der Verhandlung mit den Vertretern unserer Angestellten und Beamten gesagt worden ist: „Dabei war die Aufhebung der 6%igen Kürzung am 1. April nicht möglich, wie wir es erhofft und vorgesehen hatten, aber die Synode tritt ja im Herbst noch einmal zusammen, und wir werden dann darüber weiter sprechen“, so kann ich das nicht in dem Sinne auffassen, daß eine vorherige Regelung in dieser Frage durch den Erw. Oberkirchenrat ausgeschlossen sein soll, sondern es war eine Versicherung an unsere Leute im DK: Ihr lieben Leute, wir sind auch noch da, wir kommen

noch einmal zusammen, vielleicht sehen wir bis dorthin weiter, aber nicht in dem Sinn, als ob damit der Kirchenleitung bedeutet worden wäre: Wir behalten uns die Regelung vor und bitten, das, was im Herbst 1949 gesagt worden ist, als nicht gesagt anzusehen, nämlich so bald wie möglich die Kürzung aufzuheben. Es geht um eine rechte Interpretation. Ich glaube, daß ich die Äußerungen der Herbstsynode 1944 und der Frühjahrssynode 1945 recht interpretiert habe und daß ich den guten Glauben für die Entscheidung des Erw. DK in Anspruch nehmen darf.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte doch den Satz noch einmal vorlesen, der im Protokoll der Maitagung hier in dieser Frage festgestellt ist: Es heißt hier:

„Die Landesynode wird auf ihrer Herbstsession 1950 bei Aufstellung des neuen Haushaltsplanes erneut prüfen, ob ihr grundsätzlicher Wunsch auf Aufhebung der Gehaltskürzung, wenn irgend möglich, verwirklicht werden kann.“

Wir wollen hier nicht rechthaberisch sein, aber es handelt sich hier um einen Fall, wo grundsätzlich geklärt werden muß, was das Recht der Landesynode ist und was das Recht des Erw. DK ist. Glücklicherweise sind wir in der Sache völlig einig, so daß es darüber keine Schwierigkeiten gibt!

Aber in der Frage der Ordnung der Zuständigkeit muß hierzu ein offenes Wort gesagt werden. Ich war allerdings bisher der Auffassung bis zur jetzigen Erklärung des Herrn Landesbischofs, daß hier — ich möchte sagen — der formale Fehler legalisiert ist, daß bei der Beratung im Erw. Oberkirchenrat eigentlich niemand gewußt hat, daß im Protokoll dieser klare Vorbehalt (Zuruf: Klar ist es nicht gesagt!) — das ist Ermessensfrage — daß dieser nach meiner Auffassung klare Vorbehalt der Synode nun tatsächlich zu beachten wäre. Und wenn wir in unserem Antrag nun noch hinzugefügt haben, daß wir wissen, daß der Erw. Oberkirchenrat in gutem Glauben gehandelt hat und keinerlei Hintanziehung der Rechte der Synode beabsichtigt hat, dann ist doch diese Angelegenheit völlig legalisiert. Nur wollten wir feststellen, — und ich kann von mir aus den Antrag des Ausschusses nicht ändern: dann müßte ich den Ausschuß nochmals zusammenerufen — daß, wenn in einer so entscheidenden Frage die Synode sich öfters damit befaßt hat und — vergessen wir nicht — die Synode sich vor den Oberkirchenrat stellte immer und immer wieder, solange der DK glaubte, die 6% nicht gewähren zu können und sich selbst mit eingeschaltet hat in die schwierigen Verhandlungen mit den Vertretern unserer kirchlichen Bediensteten, — daß dann eben nun doch hier diese 4 oder 6 Wochen nichts ausgemacht hätten, um das Recht, das sich die Synode hier nach meiner Auffassung vorbehalten hat, nun auch zu wahren. Ich sehe aber im Antrag und im Wortlaut des Antrages des FA keinerlei Schwierigkeit, die irgendwie den DK bedrücken könnte.

Abgeordneter **Lindensch**: Meine lieben Brüder! Ich glaube, wir sollten uns über diese Dinge nicht so in den einzelnen Worten verkrampfen, wie etwa zwei Rechtsanwälte wegen ihrer Auslegung eines Wortes oder Satzes. Wenn wir in christlichem Geist unsere Verhandlungen führen wollen, dann sollen sie brüderlich sein. Es war der Wunsch der Synode, den Leuten so bald wie möglich das Geld zukommen zu lassen. Der DK hat diesem Wunsch entsprochen. Damit dürfte der Fall erledigt sein.

Abgeordneter **Dr. Schmehl**: Ich stimme dem zu, was mein Vordränger gesagt hat, möchte aber nicht unterlassen, zu sagen, daß — wenn ich auch der Meinung bin, daß bei Vorliegen dieses Protokolls eine Diskussion stattgefunden haben würde im Erw. Oberkirchenrat über die Zulässigkeit dieses Vorgehens — doch durchaus zweifelhaft gewesen wäre, ob ein Mangel oder ein Fehlen dieser Zusätze vorgelegen hätte. Dieser ganze Passus muß im Zusammenhang gesehen werden. Man darf dann doch nicht bloß den einen Satz „Die Landesynode wird...“, wie es eben getan wurde, heraus-

nehmen. Ich hätte wahrscheinlich Bedenken gehabt. Aber ich kann durchaus verstehen, wenn Mitglieder des Erw. Oberkirchenrates sagen, die die Herbstsynode mitgemacht haben: Der ganze Passus gibt durchaus nicht nur die Möglichkeit, sondern die Notwendigkeit, schnellstens zu handeln. Das bitte ich zuzugestehen, wenn man im einzelnen auch anderer Meinung sein sollte, wie ich. Man muß den Mitgliedern des Erw. Oberkirchenrates zugestehen, sie haben pflichtgemäß gehandelt und nicht etwa ein Reservat der Synode sich aneignen wollen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieke**: Ich bin bei der Verhandlung im Erw. Oberkirchenrat im September leider nicht gewesen. Ich habe volles Verständnis dafür, daß die Synode darüber wacht, daß der Erw. Oberkirchenrat nicht auch mit guter Absicht Befugnisse, die der vollen Synode zustehen, an sich nimmt oder gar voreilig handelt. Aber ich glaube, dieser Punkt ist nun wirklich nicht dafür geeignet, nun da eine prinzipielle Erklärung abzugeben, und ich meine, wir könnten die Auseinandersetzung darüber abschließen.

Stellvert. Präsident **Mondon**: Halten Sie den Antrag aufrecht?

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Ich halte den Antrag des VA aufrecht; denn auch ich kann für den VA nicht plötzlich eine andere Stellung einnehmen; es sei denn, daß der Verfassungsausschuß zusammentreten würde.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieke**: Ich beantrage, den Antrag abzulehnen ohne Zusammentritt der Ausschüsse.

Stellvert. Präsident **Mondon**: Dann bitte ich den Vorsitzenden des VA, den Antrag nochmals kurz zu verlesen.

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Der Verfassungsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzes mit folgendem Bemerkten:

Die Landessynode anerkennt, daß der Schlussabsatz der Entschließung der Landessynode vom 13. 5. 1950 zur Finanzlage der Kirche und zur Befoldungsfrage ihrer Angestellten zu der Erwartung berechtigte, daß die Synode auf ihrer Herbsttagung die Aufhebung der Gehaltskürzung beschließen werde. Sie verkennt auch nicht, daß besondere Gründe zu einer alsbaldigen Regelung der Frage vorlagen. Die Synode unterstellt aber, daß der Erw. Oberkirchenrat in künftigen Fällen von der Befugnis des § 121 AB, vorläufige kirchliche Gesetze zu erlassen, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen wird.

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß hier dem Erw. Oberkirchenrat auf die Füße getreten werde, wenn hier zum Ausdruck gebracht wird, daß die Synode unterstellt, daß der Erw. Oberkirchenrat künftig von der Befugnis des § 120 AB, vorläufige kirchliche Gesetze zu erlassen, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen wird. Denn in § 120 steht ja dies bereits darinnen. Ich darf den § 120 Abs. 1 einmal vorlesen:

Die Kirchenregierung ist ermächtigt, — anstelle der Kirchenregierung ist der Erw. Oberkirchenrat getreten — Gesetze und Verfügungen, die der Zustimmung der Landessynode bedürfen, vorläufig zu erlassen, wenn sie dringend nötig und unverschieblich sind, die Berufung einer außerordentlichen Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt.

Wenn der VA in seiner Empfehlung der Annahme des Gesetzes in seinem Bemerkten darauf hinweist, daß die Synode unterstellt, daß der Erw. Oberkirchenrat künftig von der Befugnis des § 120, AB, vorläufige kirchliche Gesetze zu erlassen, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen wird, so ist das nichts anderes als dem Ausdruck gegeben, daß der Erw. Oberkirchenrat die Bestimmung des § 120 stets hochhalten wird.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich will den Antrag des VA noch einmal zur Verlesung bringen, weil es gewünscht worden ist. Der Antrag des VA lautet:

Die Synode wolle beschließen:

Die Landessynode stimmt der Verfügung des Erw. Oberkirchenrats zu, wonach mit Wirkung ab 1. 10. 1950 die

6%ige Gehaltskürzung bei allen kirchlichen Bediensteten in Wegfall kommt.

Diese Verfügung ist einem Beschluß der Synode vom 13. 5. 1950, welcher die Überprüfung der Frage durch die Herbstsynode vorsah, vorausgeeilt. Da sachlich aber Übereinstimmung besteht und der Oberkirchenrat erklärte, daß man im guten Glauben gehandelt habe und keinerlei Hintanzetzung der Rechte der Synode beabsichtigt gewesen sei, wird kein Einspruch erhoben.

Die Synode erwartet aber für die Zukunft die Vermeidung eines Überschens ihrer Beschlüsse.

Ich muß dazu sagen, daß ein Ablehnen dieses Antrags zum mindesten im ersten Teil eigentlich einer Ablehnung des Gesetzes gleich käme. Wir können dem Rat des Herrn Prof. v. Dieke in der Weise nicht folgen, daß wir den ganzen Antrag ablehnen. Der 2. Absatz ist m. E. völlig unverbindlich gegenüber dem Oberkirchenrat. Er bestätigt ja, daß da sachliche Übereinstimmung besteht und der OK erklärte, daß man im guten Glauben gehandelt habe und, ohne Hintanzetzung der Rechte der Synode beabsichtigt zu haben, gehandelt habe. Da ist eigentlich m. E. nichts dagegen zu sagen.

Den 3. Absatz:

„Die Synode erwartet aber für die Zukunft die Vermeidung eines Überschens ihrer Beschlüsse“,

den könnte man weglassen, wenn man dies will. Wir haben heute schon mancherlei militärische Reminiszzenzen gehört. Es heißt, wenn einer eine Beschwerde machen will, soll er 24 Stunden darüber schlafen. Wir haben damals diese 24 Stunden nicht geschlafen, als der VA auch mit dem Herrn Kollegen Lindenbach einstimmig diesen Antrag guthieß. Ich habe nichts dagegen, wenn man diesen letzten Absatz streicht. Der erste ist absolut notwendig als Bejahung des vorläufigen kirchlichen Gesetzes. Ich glaube, das zweite wäre eine brüderliche Teilung unserer beiderseitigen Ansichten.

Abgeordneter **Dr. Umhauer**: Ich möchte zur Geschäftsordnung reden. — Ich möchte den Antrag stellen, daß über die einzelnen Absätze des VA abgestimmt wird. Ich bin der Meinung, daß dem Absatz 1 zugestimmt werden kann, und die Absätze 2 und 3 fallen sollten. Ebenso bitte ich, über die einzelnen Sätze des Antrages des Verfassungsausschusses abzustimmen, und auch da wäre der Satz 1 anzunehmen, während der Satz 2 fallen sollte.

Stellvert. Präsident **Mondon**: Wir stimmen ab über den Absatz 1 der Vorlage.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Darf ich noch eine Frage stellen? — Es ist mir nicht gegenwärtig, ob in dem vorläufigen kirchlichen Gesetz als Termin des Wegfalls der 1. 10. vorgesehen ist (Zuruf: 1950!) — Gut! Dann würde der Absatz 1 lauten — ich will ihn noch einmal vorlesen —:

Die Landessynode stimmt dem vorläufigen Gesetz des Erw. Oberkirchenrats zu, wonach mit Wirkung ab 1. 10. 1950 die 6%ige Gehaltskürzung bei allen kirchlichen Bediensteten in Wegfall kommt.

(Absatz 1 wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der Absatz 2 lautet:

Diese Verfügung ist einem Beschluß der Synode vom 13. 5. 1950, welcher die Überprüfung der Frage durch die Herbstsynode vorsah, vorausgeeilt. Da sachlich aber Übereinstimmung besteht und der OK erklärte, daß man im guten Glauben gehandelt habe und keinerlei Hintanzetzung der Rechte der Synode beabsichtigt gewesen sei, wird kein Einspruch erhoben.

(Absatz 2 wird mit 34 Stimmen gegen 9 bei 1 Enthaltung angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der 3. Absatz lautet:

Die Synode erwartet aber für die Zukunft die Vermeidung eines Überschens ihrer Beschlüsse.
(Absatz 3 wird mit 7 Stimmen gegen 25 bei 7 Enthaltungen abgelehnt.)

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Der Antrag des VA lautet: Der VA empfiehlt die Annahme des Gesetzes mit folgendem Bemerkten:

Die Landessynode anerkennt, daß der Schlußabsatz der Entschließung der Landessynode vom 13. 5. 1950 zur Finanzlage der Kirche und zur Besoldungsfrage ihrer Angestellten zu der Erwartung berechtigte, daß die Synode auf ihrer Herbsttagung die Aufhebung der Gehaltskürzung beschließen werde. Sie verkennt auch nicht, daß besondere Gründe zu einer alsbaldigen Regelung der Frage vorlagen. Die Synode unterstellt aber, daß der Erw. Oberkirchenrat künftig von der Befugnis des § 120 RV, vorläufige kirchliche Gesetze zu erlassen, nur in dringenden Fällen Gebrauch machen wird.

Stellvert. Präsident **Mondon**: Zur Erleichterung der Abstimmung, weil es nicht ganz klar ist, wo die Sätze aufhören, möchte ich folgende Erwägung geben, daß der Antrag des VA in toto zur Abstimmung gestellt wird, unter Streichung des letzten Satzes: „Die Synode unterstellt...“

Wäre der VA mit diesem Vorschlag einverstanden? — Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Ich schlage vor, daß wir zunächst darüber abstimmen, ob der Vorschlag des VA in toto angenommen wird oder nicht.

(Der Antrag des VA wird mit 18 gegen 22 Stimmen abgelehnt.)

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich glaube, es ist unnötig, jetzt noch über einen Rumpfsparagrafen abzustimmen; denn durch die Annahme der VA-Entschließung ist die Sache an sich bereinigt. Und mit dem Fall dieses ganzen Paragraphen ist eigentlich auch das Anliegen, das noch hätte vorliegen können, mit Weglassung des 3. Absatzes auch erledigt. Wir können uns das sparen!

Abgeordneter **Dr. Umhauer**: Zur Geschäftsordnung! Ich stimme dem durchaus bei, was Herr Dr. Schmechel gesagt hat. Materiell ist darüber entschieden. Es erübrigt sich, eine besondere Abstimmung über den Antrag des VA vorzunehmen, der nichts anderes zum Gegenstand hat als der Antrag des VA auch. In Frage käme nur, ob Herr Prof. v. Dieze seinen Antrag formell zurückzieht.

Abgeordneter **Dr. v. Dieze**: Wenn der VA, an dessen Sitzungen ich nicht teilnehmen konnte, sich nicht dadurch etwa — es wurde vorhin gesagt: auf die Füße getreten fühlt — irgend wie bekümmert fühlt, daß sein Antrag nun in toto abgelehnt wird, bin ich damit einverstanden. Wenn der VA den Wunsch hat, daß wir von seinem Antrag etwas annehmen, würde ich beantragen, den Antrag des VA unter Streichung des letzten Satzes, also bis: „Die Synode unterstellt...“ usw. anzunehmen.

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Ich bitte, über den Antrag des Herrn Prof. Dr. v. Dieze abzustimmen.

Abgeordneter **Dr. Umhauer**: Ich stelle den Antrag, diesen Antrag durch die Abstimmung über den Antrag des VA für erledigt zu erklären.

Stellvert. Präsident **Mondon**: Wer ist für den Antrag Umhauer? — 35. Gegenprobe? — Niemand. Der Antrag ist angenommen. Damit ist die Sache wohl erledigt!

(Präsident Dr. Umhauer nimmt den Präsidentenstuhl wieder ein.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Zu der Pos. V: „Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen“ ist noch ein Antrag zu erledigen, der von Herrn Dr. Kaß gestellt worden ist. Der Antrag lautet:

„Der VA wolle der Synode vorschlagen, 10 Praktikantinnenstellen für Gemeindefürsorge zu errichten, die einen Unterhaltszuschuß von 70—100 DM im Monat erhalten sollen.“

Der VA bittet die Synode zu beschließen:

„Die 10 Praktikantinnenstellen können errichtet werden mit einer Vergütung bis zu 80 DM pro Monat und Praktikantin, wenn diese Ausgabe bei Einzelposition V eingespart werden kann.“

Wir sind zu dieser Formulierung des Antrags gekommen, weil Dr. Dr. Friedrich erklärte, daß das wohl möglich sein dürfte.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die Aussprache über diesen Antrag. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf annehmen, daß er gut geheißt wird.

Pos. VI: Aufwand für die Studentenfürsorge.

Pos. VII: Aufwand für den Religionsunterricht.

Pos. VIIa: Aufwand für das Volksmissionarische Amt.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Beim Volksmissionarischen Amt der Landeskirche wurde anerkannt, daß mit verhältnismäßig geringen landeskirchlichen Zuschüssen das Werk sich hauptsächlich aus eigenen Mitteln trägt. — Vielleicht darf ich gleich noch bei VIIb ergänzen:

Pos. VIIb: Aufwand für die Ev. Akademie der Landeskirche:

Im Laufe der Aussprache wurde die Bedeutung der Ev. Akademie ausdrücklich hervorgehoben und dabei betont, daß doch die Wiederumwandlung in eine ortsgebundene Arbeit mit einer hauptamtlichen Kraft im Auge behalten werden soll. — Das sind diese beiden Positionen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Standpunkt des Ausschusses wird gebilligt.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**:

Pos. VIII: Evang. Gemeindejugend.

An der Aussprache über diesen Punkt nahm auch der Landesjugendpfarrer Herrmann teil. Sein Bericht über die Jugendarbeit gab ein umfassendes Bild dieses Dienstes an der Jugend. Der Hinweis, daß für die weibliche Jugend eine große Anzahl von Gemeindefürsorgern zur Verfügung stehe, für die männliche dagegen aber nur 9 Jugendwarte und sein Vorschlag, auf je zwei weibliche Gemeindefürsorgern wenigstens in den größeren Gemeinden einen männlichen Diakon einzusetzen, ist eingehender Überprüfung wert. Besonders zu beachten ist, daß in den letzten Jahren zwei Stützpunkte evangelischer Jugendarbeit geschaffen wurden mit den Jugendheimen in Reckarzzimmern und Ludwigshafen am Bodensee.

Bei dieser Position ist nun auch die Frage der Einsparungen besonders behandelt worden und zwar ist nach eingehender Überprüfung vorgeschlagen worden, in den Ausgaben Pos. VIII Jugenddienst 20 000 DM einzusparen.

Ich kann gleich weiterfahren bei

Pos. IX: Männerwerk 8000 DM.

Pos. X: Frauenarbeit 8500 DM und noch bei der

Pos. XII: Pflege der kirchlichen Musik 4900 DM.

Bei dem Antrag auf diese Kürzungen heißt es:

Bei den Positionen (Männerwerk, Frauenarbeit) wurde darauf hingewiesen, daß die Gefahr einer Verbeamtung dieses Dienstes vermieden werden sollte und mehr wieder auf die Mithilfe freiwilliger Kräfte hingewirkt werden müsse.

Was die Kürzung insgesamt anbelangt, soll sie ab 1. 4. 1952 in Kraft treten. Sie ist den betreffenden Werken aber umgehend mitzuteilen, damit dieselben sich bis dahin vermehrt auf die Mitarbeit freiwilliger Helfer umstellen können.

Die eingesparten Beträge und zwar sind es die 41 400 DM (Pos. 8, 9, 10, 12).

Dann wäre noch die Einsparung auf Haus Gartenstraße, die wir beschlossen haben, mit 70 000 DM und die Einsparung von 10 000 DM

im Etat des DR, die wir ebenfalls beschlossen haben, sonach insgesamt 121 400 DM sind als vermehrte Zuweisung an kriegsgeschädigte Gemeinden zu verwenden.

Das ist der Antrag zu diesen Positionen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die Aussprache über Pos. VIII, Pos. IX, Pos. X und Pos. XII. Jugenddienst, Männerwerk, Frauenwerk und Pflege der kirchlichen Musik. Wer wünscht das Wort? — Niemand. Ich darf daraus schließen, daß Sie den Antrag des Finanzausschusses einstimmig annehmen wollen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Mit Pos. VIII wurde auch die Einzelposition und zwar die Vorlage des Ev. Jungmännerwerks Baden EBM behandelt. Das Jungmännerwerk beantragte die Bewilligung einer jährlichen Beihilfe von 30 000 DM für seinen Jahresetat.

Der Finanzausschuß beantragt, die Synode wolle wie folgt beschließen:

Angeichts des noch ungeklärten Verhältnisses der landeskirchlichen Jugendarbeit zum EBM wolle aus dem Dispositionsfond des laufenden Rechnungsjahres eine einmalige Beihilfe von 3000 DM gewährt werden als Anerkennung des Dienstes des EBM an unserer evangel. Jugend. In weiteren Verhandlungen möge eine engere Zusammenarbeit geprüft werden. Falls diese möglich, soll der Oberkirchenrat zur nächsten Synode die Vorlage für einen laufenden Jahreszuschuß an die Synode machen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird zum Antrag des Ev. Jungmännerwerks das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß Sie den Antrag des Finanzausschusses gutheißen.

Ich rufe auf die

Ziff. XI: Für den Wohlfahrtsdienst.

Ziff. XII: Pflege kirchlicher Musik: ist schon erledigt.

Ziff. XIII: Für die Evang.-soziale Frauenschule.

Ziff. XIV: Ruhegehälter.

Ziff. XV: Unterstützungen.

Ziff. XVI: Hinterbliebenenversorgung.

(Alle sechs Positionen werden einstimmig angenommen.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Position XVII ist zum Teil schon besprochen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Bei der Position XVII: Allgemeiner Aufwand kam der Antrag der ev. Großstadtgemeinden*), wie er im Schreiben vom 5. 10. 1950 seinen Ausdruck fand, zur Besprechung. Zu diesem Antrag

*) Die Städtekonferenz der Bad. Ev. Großstadtgemeinden, die am 5. 10. 1950 in Karlsruhe zusammengetreten ist, hat als Ergebnis ihrer Beratungen folgendes beschlossen:

Es ist Aufgabe der Landeskirche in ihrer Gesamtheit, die Kosten der durch den Krieg und seine Folgen geschädigten Gemeinden zu tragen.

Dem entsprechend beantragen wir:

1. Die Landeskirche möge Kredit in Höhe von mindestens 5 000 000 DM aufnehmen, aus welchem den geschädigten Gemeinden Beträge zum Wiederaufbau entsprechend dem Grad ihrer Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden. Verzinsung und Amortisation dieses Kredits sind Aufgabe der Landeskirche. Aufwendungen hierfür sind aus dem im Voranschlag der Landeskirche unter Abschnitt XVII Ziff. 1 vorgesehenen Betrag von jährlich 500 000 DM zu bestreiten. Dabei wird vorausgesetzt, daß dieser Betrag auch in spätere Voranschläge bis zur völligen Tilgung des Kredits eingesetzt wird.

Sollte die Landeskirche nicht in der Lage sein, in Bälde diesen Kredit in der angegebenen Höhe selbst zu beschaffen, so soll es den in Frage kommenden Kirchengemeinden überlassen

der Städtekonferenz beantragt der SA, die Synode wolle folgendes beschließen:

Zu 1. Der Ev. Oberkirchenrat wolle sich um außerordentliche Kredite in Höhe bis zu 5 Millionen DM zum Zwecke des Wiederaufbaus bemühen. Tragbar sind nur Kredite, die folgende Voraussetzung erfüllen:

a) Zinssatz maximal 6% bei voller Auszahlung,

b) möglich langfristige Laufzeit; kurz- oder mittelfristige Kredite sollen nur aufgenommen werden, wenn Aussicht auf Umwandlung in langfristige Laufzeit mit niedrigen Tilgungsquoten besteht.

Träger des Kredits ist die Landeskirche, auch wenn einzelne Gemeinden den Kredit vermitteln. Verzinsung und Tilgung liegen bei der Landeskirche. Dafür werden die unter Position XVII vorgesehenen Mittel verwendet.

Zu 2. Der im Rechnungsjahr 1949/50 aus den vorgesehenen 500 000 DM nicht ausbezahlte Betrag von 372 166 DM kann haushaltsrechtlich nicht nachträglich überwiesen werden. Diese Summe soll aber aus etwaigen Überschüssen des laufenden und der nachfolgenden Rechnungsjahre, vor allen anderen Aufwendungen, an die beteiligten Gemeinden zur Auszahlung kommen.

Zu 3. Es wird zugestimmt, daß, wenn aus erhöhtem Gesamtaufkommen und nach Erledigung von Pos. 2, das sind die 372 166 DM, noch Überschüsse bleiben, von diesen 25% an die Kirchengemeinden überwiesen werden.

Zu 4. Die Dauer des Haushaltsplanes wird auf 2 Jahre festgesetzt, d. h. für die Zeit vom 1. 4. 1951 bis 31. 3. 1953.

Die ersten drei Punkte behandeln die Frage der Bauhilfe, die ja auch unter dieser Position XVII mit 500 000 DM für das laufende Jahr jeweils eingesetzt sind. Es müßten deshalb hier diese Beschlüsse gefaßt werden.

Abgeordneter **Rufer**: Mit dem Antrag der Städtekonferenz auf Anleihe von 5 Millionen DM kann ich mich nicht befremden und habe auch in der Ausschußsitzung dagegen gestimmt. Denn Schulden drücken immer. Die 5 Millionen sind bald aufgenommen, oder auch nicht. Denn der Kapitalmarkt

sein, Kredite im Rahmen des Gesamtkredits zu beschaffen. Verzinsung und Tilgung übernimmt die Landeskirche.

Falls hierzu notwendige Sicherheiten von den Gemeinden nicht beschafft werden können, werden diese von der Landeskirche zur Verfügung gestellt.

Die Beträge, bis zu welchen die einzelnen Kirchengemeinden aus diesem 5-Millionen-Kredit Zuwendungen erhalten oder Kredite selbst aufnehmen dürfen, sind nach den Bedürfnissen der betroffenen Kirchengemeinden vom Oberkirchenrat im Benehmen mit diesen Kirchengemeinden umgehend festzulegen.

2. Unabhängig von dem im Voranschlag des laufenden bzw. der folgenden Rechnungsjahre unter Abschnitt XVII eingeleiteten 500 000 DM sind die für das vergangene Rechnungsjahr 1949/50 vorgesehenen aber nicht ausbezahlten 500 000 DM unter allen Umständen entsprechend dem Voranschlag 1949/50 nachträglich auszubezahlen.

3. Das Verhältnis zwischen dem Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Gesamtaufkommen dieser Steuer beträgt nach dem Voranschlag 1949/51 rund 13% und nach dem Voranschlag 1951/54 rund 16,7%. Sollte das Gesamtaufkommen sich gegenüber dem Voranschlag in Höhe von 6 000 000 DM für 1950/51 bzw. 7 000 000 DM für 1951/52 erhöhen, so sind von diesem Mehraufkommen 25% netto zusätzlich an die Kirchengemeinden auszuschütten.

4. Mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Abschätzung des Steueraufkommens auf mehrere Jahre, sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Neuabgrenzung zwischen Landes- und Ortskirchensteuer bzw. Neufestlegung der Anteile der Kirchengemeinden an einer gemeinsamen Kirchensteuer vom Einkommen wird der Haushaltsplan nur für die Zeit vom 1. 4. 1951 bis 31. 3. 1952 festgelegt.

Wir legen diesen Antrag der Landesynode der Ev.-prot. Landeskirche Badens vor.

J. A. der Vorsitzende gez. S e u f e r t, Kirchenrat, Dekan.

hat sich so versteift, daß langfristige Kredite kaum zu kriegen sind, namentlich nicht zu einem Zinssatz von 6%. Die Not ist aber da, die zerstörten Kirchen und kirchlichen Räume müssen aufgebaut werden. Wir haben heute morgen von der Notlage in den Städten gehört und auch von Pforzheim, wo eben einfach die Räume fehlen — und da muß geholfen werden; drum habe ich mir einen Gegenvorschlag überlegt: Die Aufnahme eines 5-Millionenkredits kann sich vielleicht 2—3 Jahre hinziehen und bringt ungeheure Verhandlungen mit sich und kostet außerdem immerhin einen Zinssatz von jährlich 300 000 DM. Ich mache daher den Vorschlag, wir nehmen den Kredit von 5 Millionen auf und zwar sofort in den nächsten Haushalt, aber nur theoretisch, mit 6% zu verzinsen, das ergibt

300 000 DM	
und mit 4% zu amortisieren	200 000 DM

zusammen: 500 000 DM.

Wenn wir eine Laufzeit nehmen von 25 Jahren, so ist das eine Amortisation von mindestens 4%, also 200 000 DM. Damit haben wir die Summe von 500 000 DM, wie sie im Voranschlag für Aufbauhilfe vorgesehen ist. Aber hier ist ein wunder Punkt. Die 500 000 DM stehen wohl im Voranschlag aber sie sind nicht verbraucht und verausgabt worden, da es hieß, wir haben kein Geld. Wenn wir aber die 5 Millionen wirklich aufnehmen und zwar nicht theoretisch, dann sind Sie verpflichtet, diese 500 000 DM, die im Voranschlag stehen, auch zur Auszahlung zu bringen; denn die Banken warten nicht. Sie sind auf den Eingang der Zinsen ebenso angewiesen wie jeder auf seinen Lohn. Deshalb sind die 500 000 DM nicht angreifbar für andere Zwecke und die Auszahlung ist für diesen Zweck gewährleistet.

Die Ausgabeposten im Voranschlagetat sind mit 11 807 744 DM vorgesehen. Man redet immer von der Aufblähung des Verwaltungsapparates. Aufblähungen können nur zur Gesundung gebracht werden, durch ein Aderlassen. Hier geht mein Vorschlag dahin:

Aus der Summe von 4 000 000 DM dürfen 10% nicht verwendet werden, sind aber als vordringliche Ausgaben der Bauhilfskasse zuzuwenden. Das beträgt 4 mal 100 000 DM. Dieser Weg ist gangbar, ohne den Voranschlag nur im geringsten abzuändern. An den kirchlichen Werken sind höhere Prozentsätze in Abzug gebracht worden, und wenn man hinzunimmt die sachlichen Ausgaben, die noch höhere Prozente vertragen können, so dürften in anderen Positionen kleinere Prozente in Anwendung kommen. Ich hätte es nicht gewagt, an der Position der Seelsorge einen Abstrich zu machen. Wenn aber hier ein Antrag angenommen wird, daß ohne diesen Posten zu gefährden, 10 Praktikantinnen besoldet werden sollen mit einem monatlichen Gehalt von 80 DM, so sind das jährlich schon 10 000 DM. Dies nur als Hinweis.

Hierzu käme das Notopfer. Es wird noch ein Antrag kommen. Das Notopfer ist seinerzeit bei der Währungsreform als notwendig eingeführt worden, hat aber heute, nachdem die 6%ige Kürzung in Wegfall gekommen ist, seine Berechtigung verloren. Obwohl die Kirche immer Not hat insofern, weil sie größere Nöte sieht, wo sie zu helfen verpflichtet wäre, so muß doch diesem Notopfer ein neuer Inhalt gegeben werden. Und das wäre die restlose Abführung an die Baukasse, denn hier ist noch große Not. Im Voranschlag sind dafür 90 000 DM vorgesehen. Dieser Betrag könnte noch — bei genügender Bekanntmachung — mit der inneren Berechtigung, dieser Not zu steuern, erträglicher gestaltet werden. Alles zusammen gäbe 1 Million jährlich, ohne Schulden zu machen zum Aufbau der zerstörten Kirchen. Das muß aus dem Voranschlag herausgewirtschaftet werden. Die ersten 500 000 DM stehen schon drin im Voranschlag, aber sie können nicht ausbezahlt werden, weil kein Geld da ist. Die Banken verlangen aber einfach ihre Zinsen. Machen wir Schulden,

dann haben wir endlos Zins zu bezahlen. Nach meinem Vorschlag haben Sie auch 5 Millionen erreicht und sind frei. Was das heißt und bedeutet, kann nur der ermessen, der im Leben selbst mal Schulden gemacht hat. Sie leiden selbst darunter.

Dieser Weg führt, wenn auch etwas hart, zur Unabhängigkeit und Freiheit, der andere Weg zu einer erdrückenden Zins knechtschaft.

Der Weg ist gangbar, und die 10% Abschreibungen sind auch möglich. Und das Notopfer dazu, das gibt eine Million. Der Weg ist gangbar. Das ist mein Vorschlag.

Abgeordneter **Siegel**: Ich möchte zur Sache des Kredits auch etwas sagen: Es ist bei den Ausschußberatungen auf die innere Anleihenmöglichkeit hingewiesen worden. Wir haben in unserer evangelischen Kirche so viel Leute, die Geld haben. Wenn die Kirche eindringlich genug dazu aufruft, daß alle zusammenhelfen sollen, die vordringlichen Schäden zu beseitigen, werden diese sagen: Gut, wir sind bereit, der Kirche unser Geld zu leihen. Die Kirche wird bis zu 5 Prozent Zinsen bezahlen. Dann bekommen wir unter Umständen auch Geld von unseren Leuten, das billiger ist. Das müßte mit entsprechender Propaganda vorgetragen werden. Auch evtl. Zeichnungslisten müßten durch die Häuser gehen. Da könnte man schon einen ersprießlichen Betrag zusammenbringen. Ich nehme an, daß auch die erforderliche staatliche Genehmigung dazu erteilt würde.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Aus dem, was in der Generaldebatte gesagt wurde, geht schon hervor, daß ich dem Antrag unseres Freundes Kuser diesmal nicht folgen kann. Wir brauchen für unsere Kirchenbauten jetzt das Geld, und wenn wir es kriegen können, müssen wir es jetzt nehmen! Was Herr Pfr. Haug heute in dieser Hinsicht über die Dringlichkeit ausgeführt hat, das halte ich für durchaus richtig. Ich möchte dabei nicht verhehlen, daß wir die Bedenken, die er vorgetragen hat, durchaus für beachtlich halten, Bedenken, die ernst sind, und ich glaube, niemand nimmt sie leicht. Aber andererseits wird es wohl doch auch so sein, daß wir es diesmal für nötig halten, die Bedenken unter allen Umständen zurückzustellen und unseren schwergeschädigten Gemeinden sofort zu helfen oder, sobald das möglich ist, den Weg, 10% oder wieviel, von den Ausgaben zu drosseln, den kann ich nicht mitgehen. Wir kämen dadurch zu einem ganz schematischen Abstreichen — das verträgt unser Haushalt nicht! Und wenn wir das hätten tun wollen, hätte sich der FA nicht ein paar Tage in den Beratungen herumzuplagen brauchen. Aber daß der FA bis heute geschafft und getagt hat, ist schon ein Beweis, wie schwierig die ganzen Dinge sind. Wir müssen uns also, so leid es uns tut, von diesen Berechnungen absehen. Ich glaube nicht, daß wir jährlich mit dieser Million aus unseren Haushaltsmitteln würden rechnen können, daß wir dann natürlich auch nicht in 5 Jahren die 5 Millionen zusammen hätten. Und wenn wir also das verneinen, die Möglichkeit dessen, dann müssen wir aber auch dazu noch sagen: — da pflichte ich unserem Pfarrer Zitt bei, der an das Bodelschwingsche Wort erinnerte — Hilfe tut not! — und zwar eilig.

Abgeordneter **Haug**: Ich bin sehr dankbar, daß man so viel Verständnis für die Not der zerstörten Kirchen in den Großstädten uns entgegenbringt, und daß man nun Mittel und Wege sucht, uns zu helfen. Aber ich möchte auch, beeindruckt von dem, was unser Freund Kuser sagte, etwas dazu vorschlagen oder ergänzen: Daß diese 500 000 DM aufgeteilt werden auf die betroffenen Städte. Es sind, soviel ich erhebe, vier Städte, in erster Linie Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg, so daß jede Stadt mit einem bestimmten Betrag rechnen kann. Es soll der betr. Kirchengemeinde überlassen bleiben, sich mit diesem Betrag die Kredite zu beschaffen, zu verzinsen und amortisieren, oder mit diesem Betrag etwa ihre Bauten ohne Kredite mit Hilfe der einzelnen Sprengelgemeinden und Pfarren selbst aufzubringen. Es

könnte ja auch etwa ohne Fundierung leichtsinnig Kredit beansprucht werden. Es sollten diese Kredite, diese 100 000 DM, die jede Großstadtgemeinde bekommt, nur für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und zerstörter Betsäle verwendet werden, also, die Zweckbestimmung dieser Mittel müßte ganz streng überwacht werden. Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht auch die Gemeinden, die diese Kredite aufnehmen, sich beteiligen an der Verzinsung und der Amortisation, wenn es nur ein kleiner Teil wäre. Meine arme Sprengelgemeinde verzinst die 80 000 DM, die wir aufgenommen haben, vollständig. Es wäre immerhin ganz gut, wenn die betr. Gemeinden mit irgendeinem Prozentsatz, wenn es nur 1% wäre, bei der Amortisation sich selbst beteiligten. Daß hier eine sorgfältige Kreditaufnahme geschieht und nicht irgendwie leichtsinnig gehandelt wird, muß beachtet werden, weil es sehr schwerwiegend ist, auf lange Zeit Kredite zu verzinsen und zu amortisieren.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich stelle den Antrag, den Antrag von Herrn Pfarrer Hauß und des Herrn Ruser an den JA auf die nächste Tagung zu verweisen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich bin der Auffassung, daß wir die Sache gleich im Plenum behandeln und bereinigen sollten. Der Antrag Ruser kann m. E. nicht angenommen werden. (Abg. Uhrig: Sehr richtig!) Wir haben heute morgen von Herrn Pfarrer Bernlehr in einem anderen Zusammenhang gehört, daß von den Gesamtausgaben von 11,8 Millionen DM über 9 Millionen DM Ausgaben für Gehälter, Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung usw. sind. Herr Ruser hat die Totalausgaben von 11 Millionen DM geteilt in einen Betrag von 7 Millionen und in einen Betrag von 4 Millionen, von denen er die 10% nehmen will. Die Rechnung stimmt also nicht! Oder man müßte wieder an den Gehältern etwas kürzen oder einsparen. Das geht nicht! Er hat auch das Notopfer mit einrechnen wollen. Für das Notopfer liegt m. W. ein Antrag vor, wonach dasselbe für den Wiederaufbau direkt verwendet werden soll, um damit die jährliche Wiederaufbauwoche zu sparen bzw. zu ersetzen. Also kann so, zunächst rein rechnerisch gesehen, die Sache nicht aufgezogen werden.

Wir müssen uns zu einer Entscheidung durchringen, nämlich zu der: Wir wollen rasch helfen, sofort helfen! Das kann nur durch eine Kapital-Kreditaufnahme erfolgen. Oder wollen wir bedächtig langsam Schritt für Schritt, so wie es die Grundtendenz des Ruserschen Antrages — Jahr für Jahr, das, was wir haben, sagen wir einmal eine halbe Million oder 6–700 000 DM ausgeben, und nur in diesem Tempo bauen? Diese Frage steht nun vor uns zur Entscheidung: der können wir nicht ausweichen. Nun muß ich sagen: Ich war einerseits erstaunt, daß offenbar Herr Pfarrer Hauß nun auch noch eine Kombination finden wollte in der Weise, indem er sagte, ich möchte die 500 000 DM, die wir im Haushalt als ordentliche Mittel, als Aufbauhilfe haben, aufgeteilt wissen auf Gemeinden. Wenn er das will, dann nimmt er die Grundlage für den Kredit als Verzinsung und Tilgung, die wir eingehen müssen. Es gibt nur ein Entweder — Oder (Abg. Hauß: Das kann die Gemeinde entscheiden, wie sie es haben will). Es gibt nur ein Entweder — Oder!

Nehmen wir das Kapital auf, müssen wir die 500 000 DM zunächst realisierbar für diesen Zins und die Tilgung haben. Ich möchte davor warnen, daß man erklärt, diese 500 000 DM an die 4 Gemeinden zu geben. Ich bin nicht im Bilde, aber ich nehme an, daß auch noch andere Gemeinden, und zwar auch kleine Gemeinden, da sind, die auch ihre Kirche wieder aufbauen wollen, die wir dann bei dieser Formulierung vor den Kopf stoßen würden. (Zurufe: sehr richtig!) Ich möchte also ganz eindeutig und klar Sie vor die Entscheidung stellen: Wollen wir im Sinne dessen, was heute morgen von den Herren Bitt, Kühlewein und Bruder Hauß,

der da auch unter den Stürmern war, gesagt worden ist, rasch helfen, dann muß das Kapital aufgenommen werden. Wollen wir langsam, schrittweise, nur aus den Mitteln des Haushaltsplanes vorgehen, entsprechend dem Antrag Ruser, dann müssen wir eben die Kapitalaufnahme fallen lassen, weil die Sicherung der Verzinsung Grundvoraussetzung ist, daß wir überhaupt verhandeln können und Geld bekommen. Es hat mich auch wunder genommen, daß Bruder Hauß die Anregung gegeben hat, daß die Gemeinden an der Verzinsung und Tilgung beteiligt werden sollen. Wir haben so helfen wollen, daß die Landeskirche der Träger der Verzinsung und Tilgung sei, damit hier eine ganz klare Sicht und ganz klare Trennung erfolge und, daß hier im Sinne unseres Antrages wirklich die Landeskirche als Träger des Gesamtkredites angesehen wird und sie für die Tilgung und die Verzinsung aufzukommen hat.

Wenn Sie mich fragen, welchen Weg sollen wir gehen, möchte ich sagen: Ich möchte, daß wir den Weg der Kapitalaufnahme gehen, um wirklich dem Antrag der Städtekonferenz sichtbar nun entsprechen zu können.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich will mich ganz kurz fassen in meinen Worten und nur sagen, daß der Antrag der Städtekonferenz sehr überlegt und nicht so aus dem Handgelenk geschüttelt ist. Dieser Antrag zeigt Erwägungen, wie sie auf Grund von Erfahrungen allgemein üblich sind. Glauben Sie es einem Baufachmann, daß eine Behebung der Wohnnot und der Baunot nicht aus laufenden Mitteln möglich und darum auch nicht üblich ist. Es wäre herrlich, wenn man soviel verdiente wie manche Industrierwerke, daß sie dauernd von den Erträgen bauen können. Das kann kein normaler Mensch und erst recht keine Kirche; das ist ganz ausgeschlossen.

Und dann Nr. 2, Notopfer. Wohin kommen wir mit den paar Mark — entschuldigen Sie, es sind im Verhältnis nur ein paar Mark? Ich habe eine umfassende Aufstellung der Baunot in Mannheim. Und da wird festgestellt, daß für die nächste Zeit allein dort mindestens drei Millionen DM nötig sind. Was können wir mit den 500 000 DM tun — denn eine Million kommt nicht heraus. Was hat Mannheim davon, wenn es davon einen Bruchteil bekommt und drei Millionen DM braucht. Dann hätte die Städtekonferenz daheimbleiben können, wenn man so etwas gewollt hätte. Ich bin nicht dafür, daß nun plötzlich aus dem Affekt heraus im Plenum jetzt der Vorschlag kommt, die Gemeinden sollten 1% dazutun. Natürlich ist das möglich. Aber das widerspricht dem Grundsatz der Städtekonferenz: Die Gesamtkirche muß eintreten für die Nöte der Großstadtgemeinden, die daran unschuldig sind. Wenn man das gewollt hätte, hätte man das reichlich überlegen müssen, aber nicht plötzlich im Plenum darauf kommen sollen. Das birgt die Gefahr des Dilettantismus in sich.

Darüber bin ich mir klar, daß mit dem Gesuch um fünf Millionen DM der Kredit noch nicht da ist. Wenn es sich nur um 1000 oder 2000 DM handelt, dann kann jeder selber wursteln. Wenn nun aber wirklich etwas erreicht werden soll, dann ist ein großzügiges Vorgehen nötig.

Abgeordneter **D. Dr. Ritter**: Eines ist doch zu bedenken: ein wesentliches Argument dafür, eine Anleihe aufzunehmen, war die Beschleunigung des Bauvorhabens. Wäre dies nicht das Ziel, so könnte man in der Tat sich fragen, ob es nicht besser ist, jährlich ein paar hunderttausend DM aufzubringen für Bauten statt für Anleihezinsen. Ist es denn aber sicher, daß wir rasch fünf Millionen Anleihe beschaffen können? Das muß doch — trotz aller Ausführungen Dr. Schmechels — gefragt werden. Wenn die Anleihe nur langsam zusammentröpfelt im Laufe einiger Jahre, dann weiß ich nicht, ob es wirklich vorteilhaft ist, aus Anleihemitteln statt aus Etatmitteln zu bauen und damit zugleich die Zinsen zu sparen.

Abgeordneter **Odenwald**: Wir brauchen keine Furcht zu haben, wenn heute die Synode beschließt, eine Kapitalauf-

nahme von 5 Millionen DM zu nehmen zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude, daß am Montag die Banken angelassen kommen und dem DR die 5 Millionen geben werden. Es wird allergrößte Mühe fordern, diese 5 Millionen nach und nach vielleicht in kleineren Beträgen zu bekommen. Das schließt natürlich nicht aus und würde auch dem Wunsch der Synode durchaus entsprechen, daß die 500 000 DM nicht zur Verzinsung gebraucht werden und dann direkt an die Kirchengemeinden ausgeschüttet werden; denn die 500 000 DM müssen unter allen Umständen zur Verteilung kommen und dürfen nicht etwa zurückgestellt werden zur Verzinsung und Tilgung anderer Schulden.

Den Vorschlag von Herrn Siegel, die Kirchengemeinden privat zur Kapitalhingabe zu veranlassen, halte ich für verfehlt; denn die Kirchengemeinden, die jetzt Geld haben, legen das Geld auch bei ihrer Sparkasse oder Bank an, weil sie dies Geld vielleicht brauchen. Würden sie das Geld hergeben, so müßten sie bestimmt befürchten, daß sie es nicht wieder bekommen, weil es fest ausgeliehen ist. So geht es nicht. Es bleibt kein anderer Weg, als diese Anleihe bestimmungsgemäß flüssig zu machen und im übrigen diese 500 000 DM, soweit sie nicht für Zinsen und Tilgung gebraucht werden, eben nach Möglichkeit auszuschütten.

Abgeordneter Joest: Eine kurze Bemerkung, die anschließen soll an das, was Dr. Schmechel gesagt hat: Die Verantwortlichen in Mannheim sind sich durchaus bewußt gewesen, alle diese Monate her, daß die Gedanken des DR, insbesondere die des Referenten, durchaus in der Richtung gegangen sind, die nun durch die Beratung der Städtekonferenz sehr deutlich gemacht worden ist, daß mit 10 000 oder 20 000 DM nichts getan ist. Es muß etwas Großes getan werden. Und dafür möchte ich jetzt doch auch unseren Dank aussprechen. Wir haben immer gefühlt, daß für unseren Referenten in dieser Angelegenheit Mannheim Lazarus Nr. 1 gewesen ist.

Abgeordneter Hauß: Es ist eben das Problem, ob nun auf einmal ein so großer Kredit bezogen werden kann; denn bis jetzt war das unmöglich. Und deshalb war mein Gedanke, daß man wenigstens dann die 500 000 DM, soweit kein Kredit aufgenommen werden kann, den einzelnen betroffenen Gemeinden mit gewissen Ausschüttungen gibt, damit sie sich Kredit suchen. Denn es wurde uns gesagt auf der Städtekonferenz, daß etwa Mannheim selbst Kredit bekommen kann.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Steht im Antrag drin.

Abgeordneter Schneider: Ich würde vorschlagen, daß wir unserem Beschluß wie vom Finanzausschuß vorgeschlagen hinzufügen: „Träger des Kredits ist die Landeskirche, auch wenn einzelne Gemeinden den Kredit vermitteln“. Verzinsung und Tilgung liegen also bei der Landeskirche. Dafür werden die vorgeschlagenen Mittel verwendet, das sind diese 500 000 DM.

Ferner wäre noch hinzuzufügen: „Sofern diese Mittel nicht zur Verzinsung und Tilgung benötigt werden, sind sie bis zur vorgesehenen Höhe direkt an aufbaubedürftige Gemeinden auszuzahlen.“

Landesbischof D. Bender: Noch eine Frage: Es hieß: „Sofern sie nicht benötigt werden, sind sie an die Gemeinden zu geben.“ Ich frage: Wann? Wie lange muß dies Geld liegen bleiben in der Hoffnung, Kredite zu bekommen? Ich sage das nun, gewißig durch die Erfahrung, damit uns nicht später ein ähnlicher Vorwurf gemacht wird wie in der Frage der Aufhebung der 6%igen Kürzung. Deswegen muß ich die Synode bitten, uns genau zu informieren, ob das Geld etwa ein Jahr lang zu liegen hat, damit dauernd die Mittel für die Verzinsung eines eventuellen Kredits vorhanden sind. Dieser Ausdruck: „Sofern sie nicht benötigt werden“ leidet an einer Unklarheit, vor der ich mich fürchte.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Meines Erachtens wird sich die Frage, die der Herr Landesbischof gestellt hat, jeweils am Schluß eines Rechnungsjahres entscheiden.

Abgeordneter Schneider: Ich bin anderer Auffassung.

Abgeordneter Frank: Ich wollte nur kurz zu der Frage kirchlicher Lastenausgleich etwas bemerken. Wir hatten uns seinerzeit von Donaueschingen aus an vier große Gemeinden, die in keiner Weise kriegsgeschädigt waren, mit der Bitte gewandt, uns eine Spende, ein Darlehen zum Aufbau unserer Kirche zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe der notwendigen Verzinsung. Wissen Sie, was wir bekommen haben? Keinen roten Heller! Denn jede der Gemeinden hatte selbst in irgendeiner Weise auch eine Aufgabe aufzuweisen, so daß wir nicht mehr den Mut hatten, in dieser Frage des innerkirchlichen Lastenausgleichs irgendetwas zu unternehmen.

Abgeordneter Odenwald: Die Anfrage des Herrn Landesbischofs können wir, glaube ich, beruhigt in der Weise beantworten, daß wir sagen, wenn nach einem halben Jahr die Möglichkeit einer Kreditaufnahme nicht bestanden hat, dann sind ja von diesen 500 000 DM schon 250 000 DM erspart; die können an die Gemeinden herausgehen. So kann im fortschreitenden Zeitraum über diese Gelder verfügt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stimme ganz dem Antrag von Herrn Odenwald zu. Wir wollen so sagen: Es geht ja jetzt noch fast ein halbes Jahr, bis dieser Voranschlag überhaupt in Kraft tritt, so daß, wenn die Verhandlungen jetzt angefangen werden, unter Umständen zum mindesten für einen Teilkredit die Aufnahmemöglichkeit jetzt noch oder im Laufe des halben Jahres sein wird; das müßte dann noch gespeist werden aus Pos. XVII des laufenden Haushaltsjahres. Im übrigen wollen wir dem Herrn Finanzreferenten die Freiheit lassen, daß er nun so disponiert, wie eben nach der Aufnahme der Kredite es möglich ist. Der Vorschlag ist aber gut, daß wir sagen, nach einem halben Jahr setzen wir eine Zäsur ein, sehen, wieviel Kredit aufgenommen wurde oder werden konnte, und es wird dann von der ersten Hälfte der 500 000 DM, was zur Verzinsung benötigt wird, abgesetzt und das andere ausbezahlt. Die 2. Hälfte zu Ende des 2. Halbjahres.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich stimme an und für sich für Freiheit des Finanzreferenten in dieser Angelegenheit; denn diese Anleihen sind eine Angelegenheit, die sowieso eines großen Geschickes bedarf, und die nicht dadurch erledigt wird, daß wir hier Anweisungen geben. Ich bin aber dennoch der Meinung, daß die Möglichkeit besteht, zu verfahren, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, einfach deswegen, weil ich nicht glaube, daß von den 5 000 000 DM im Laufe des nächsten Jahres mehr als 2½ Millionen aufgebracht werden. Ich würde mich schon darüber sehr freuen. Insofern ist kein Risiko dabei. Aber in dieser Hinsicht verspreche ich mir von all den Vorschlägen nicht allzu viel. Es geht im Grunde um etwas ganz anderes als um solche Vorschläge, die wir aus der Westentasche ziehen und unserem Finanzreferenten geben. Das ist mir zu billig. Es geht im letzten darum, daß hier eine entschiedene und klare Entscheidung getroffen wird, und daß in ganz anderer Weise wie bisher die Landeskirche nun die Führung in der Kreditaufnahme übernimmt, um den Gemeinden zu helfen. Das ist das erste. Und das zweite, das Wie sollten wir unserem Finanzreferenten überlassen, der ja nun doch bisher gezeigt hat, daß er uns manchmal ein klein wenig überlegen ist oder mindestens gleichwertig!

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich bitten, Herr Bürgermeister Schneider, diesen Zusatz noch einmal zu verlesen. Es ist übrigens gebeten worden, daß wir abschnittsweise abstimmen.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Der Zusatz würde lauten:

„Sofern die Mittel nicht zur Verzinsung und Tilgung benötigt werden, sind sie bis zur vorgesehenen Höhe von 500 000 DM direkt an baubedürftige Gemeinden auszuzahlen.“

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun scheint es mir geboten zu sein, daß wir zunächst uns schlüssig werden darüber, in welcher Weise wir über die Anträge abstimmen. Es liegt ein Antrag des **F.A.** vor und ein Antrag **Ruser**, **Eisinger**, **Bernle** folgenden Wortlauts:

„Das monatliche Notopfer soll konkret zum Wiederaufbau zerstörter Kirchen und Kirchengebäude verwendet werden, so daß durch dieses zwölffache Opfer die jährliche kirchliche Aufbauwoche ersetzt werden könnte.“

Es ist noch ein zweiter Antrag des Herrn **Ruser** gestellt worden, er ist vorhin in seiner ersten Rede etwas rasch gestellt worden, so daß er nicht in das Bewußtsein aller Synodalen eingegangen sein dürfte. Ich möchte deshalb den Wortlaut gerne haben. Ich könnte mir vorstellen, daß die beiden Anträge **Ruser** als durch den Antrag des **F.A.** für erledigt erklärt werden könnten. Ich weiß nicht! (Abg. **Dr. Uhrig**: Nur der eine!)

Abgeordneter **Schweighthart** verliest den **Ruser'schen** Antrag: Zum Antrag der Städtekonferenz: „Aufnahme eines 5-Millionen-Kredits“ habe ich Bedenken, daß langfristige Kredite z. B. schwer zu bekommen sind zu einem mäßigen Zinssatz. Die Not ist da, und es muß geholfen werden.

Die 5 Millionen sind theoretisch aufzunehmen	
mit 6% zu verzinsen	300 000 DM
mit 4% zu amortisieren	200 000 DM

zusammen 500 000 DM

Die Verzinsung ist vordringlich ½jährlich zu bezahlen. Da steht der Posten in Ausgaben mit 11 807 744 DM. Hierzu dürften von 4 Millionen 10% in Abzug gebracht werden, d. h. nicht zur Auszahlung kommen und müssen vorher ausbezahlt werden

	400 000 DM
Notopfer	90 000 DM

zusammen 990 000 DM

(NB. obige 500 000 DM der Landeskirche dazu.)

Der Weg ist gangbar, die 500 000 DM sind damit gesichert, die Banken wollen ihren Zins auch unbedingt haben. Ich halte das für den schnellsten Weg, und die 5 Millionen sind in 5 Jahren getilgt und drücken niemand mehr.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, dazu Stellung zu nehmen.

Berichterstatter **Abg. Schneider**: Die Stellungnahme ist eine einfache. Wir haben in der Diskussion bereits darüber gesprochen. Es ist unmöglich, diese Reserve von 1 Million — das sind die 500 000 + 400 000 DM + Notopfer durch die Kürzungen zu schaffen. Wir haben in zweiseitiger Arbeit im **F.A.** um kleinste Beträge gemarktet. Jetzt soll das Notopfer durch den Antrag **Ruser** zweckgebunden werden für die Aufbauhilfe bei kriegszerstörten Gemeinden. Es fallen Punkt 2 oder 3 seiner Rechnung weg. Infolgedessen ist der Antrag nicht annehmbar. Er müßte übrigens dann so gestellt werden, die Synode solle beschließen, daß anstelle der Kapitalaufnahme eine jährliche Summe von 1 Million in den Haushalt für den Aufbau kriegsbeschädigter Gemeinden eingestellt wird. Diese Million sei zusammengesetzt aus

- 500 000 DM in der **Pos. XVII** „Allgemeiner Aufwand“,
- 10% Kürzung an 4 Millionen — der **F.A.** soll suchen, wo er diese 10% kürzen kann — und
- das Notopfer mit 90 oder 100 000 DM.

So müßte der Antrag lauten! Ich habe ihn absichtlich so scharf formuliert, damit Sie sehen, welche Umwälzungen dadurch gegeben wären. Ich bitte, den Antrag **Ruser** abzulehnen, weil er praktisch nicht durchführbar ist.

Prof. D. Gupfeld: Ich glaube, daß das, was durch Gehälter usw. und Lasten festliegt, ungefähr 9—10 Millionen beträgt.

Im allerhöchsten Fall könnte man bei 2 Millionen eine Kürzung herbeiführen. Das ist zum Teil aber schon gemacht worden. Ich glaube auch, die Sache hat keinen Zweck!

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider** erklärt ganz kurz die rechnerische Unmöglichkeit des **Ruser'schen** Antrages im Zusammenhang mit der **Pos. XVII** unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die 500 000 DM in dem Betrag schon enthalten sind.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr **Ruser**, ich darf Sie fragen, ob Sie angesichts dieser Ausführungen Ihren Antrag zurückziehen wollen?

Abgeordneter **Ruser**: Nein! Ich ziehe ihn nicht zurück.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir müssen abstimmen. Ich bin der Auffassung, daß wir über die beiden Anträge **Ruser** abstimmen müssen, weil sie präjudizell für den Antrag des **F.A.** sind.

1. Antrag zum Notopfer: „Das monatliche Notopfer soll konkret zum Wiederaufbau zerstörter Kirchen...“

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Zur Geschäftsordnung: Wäre es nicht zweckmäßig, den Ausdruck „konkret zum Wiederaufbau zerstörter Kirchen und Kirchengebäude verwendet werden“ zu erklären, was damit gemeint ist.

Präsident **Dr. Umhauer**: „Ausschließlich“ vermutlich.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ändern wir das Wort „konkret“ in „ausschließlich“.

Abgeordneter **Ruser**: Betreffend dem Notopfer ist nahegelegt worden, man solle es abschaffen, weil es keine Berechtigung mehr hat. Wenn man Opfer bringe, müsse das Opfer eine innere Berechtigung haben, oder mit der Gabe in innerer Beziehung stehen. Darum habe ich geglaubt, daß das Notopfer, wenn es zu einem bestimmten Zweck gegeben wird — zum Aufbau der zerstörten Kirchen — wieder eine Untermauerung bekommt und auch wieder in eine innere Beziehung des Opfers kommt. Deswegen haben wir geglaubt, die Aufbauwoche, die beschlossen und nicht durchgeführt wurde in diesem Jahr (Zuruf: Kollekte), fahren zu lassen, das Notopfer aber nicht fahren zu lassen. Es soll bestimmt werden für einen bestimmten Zweck, nämlich zum Aufbau zerstörter Kirchen und Kirchenräume.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nachdem Herr **Ruser** seinen Antrag begründet hat, eröffne ich die Diskussion darüber.

Abgeordneter **Frank**: Ich möchte den Antrag stellen, den Nachsatz in dem Antrag zu streichen; denn das Notopfer wendet sich an die Gottesdienstbesucher und wird von diesen gegeben, während die Aufbauwoche sich auch an die wendet, die selten zur Kirche kommen.

Abgeordneter **Bernle**: Der Antrag, den ich unterschrieb, lautete anders. Ich meine die erste Formulierung.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die erste Formulierung ist mit der Schreibmaschine geschrieben und schließt mit „verwendet werden“ ab und dann ist mit Handschrift beigefügt: „so daß durch dieses usw.“

Abgeordneter **Bernle**: Ich habe das Handgeschriebene nicht gesehen und möchte deshalb meine Unterschrift nur für den ersten Satz gegeben haben.

Abgeordneter **Eisinger**: Der Nachsatz im vorliegenden Antrag **Ruser** wurde von mir veranlaßt und zwar aus folgendem Grunde. Ich wurde beschworen, dafür zu sorgen, daß das Notopfer wegfällt. Ich hatte jedoch nicht die Freiheit, die Aufhebung des Notopfers hier zu beantragen. Dagegen hielt ich es für möglich, das Notopfer evtl. an die Stelle der „Wiederaufbauwoche“ treten zu lassen. Die Wiederaufbauwoche hat keinen Anhang gefunden. Sie ist auch in der Tat eine ganz schwierige Sache. Man muß die Gemeinden draußen verstehen, wenn sie gegen weitere Sammlungen Bedenken haben. Muß, wenn wir immer und immer wieder bittend an unsere Gemeindeglieder herantreten, bei ihnen

nicht der Eindruck entstehen: Man sucht nicht euch, sondern das Euerer? Freilich, die Not ist da. Aber wenn wir bedenken, um was alles wir unsere Gemeindeglieder angehen müssen, um Kirchensteuern und Kollekten, um Mitgliedsbeiträge für Krankenpflege- und Hilfsvereine, um Spenden für die Sammlungen fürs Hilfswerk und die Innere Mission, um Gaben für die Äußere Mission und vieles andere, — kommt dann nicht einmal ein Punkt, wo man sich ernstlich fragt, ob wir ihnen immer neue Opfer zumuten dürfen? — Die Wiederaufbauwoche ist, wie wir sehen, sehr schwer unterzubringen. Sie liegt zeitlich nur etwa 6 Wochen nach der Hausammlung für die Innere Mission. Es folgen gleich darnach die Weihnachtsammlungen, Basare usw., bei denen die Gemeindeglieder wieder angegangen werden müssen. Also eine sehr große Schwierigkeit.

Wäre es darum nicht möglich, — und das war der Sinn des von mir veranlaßten Nachsahes zum Antrag des Herrn Synodalen Kuser — das Rotopfer an die Stelle einer jährlichen Wiederaufbauwoche treten zu lassen? Dadurch, daß dieses Rotopfer 12mal im Jahr für diesen besonderen Zweck erhoben würde, wäre Gelegenheit, immer wieder auf die besondere Not der einzelnen kriegszerstörten Gemeinden und auf die Notwendigkeit, ihr zu begegnen hinzuweisen, so daß eine jährliche Wiederaufbauwoche wegfallen könnte.

Wir können das Rotopfer nicht in der bisherigen Weise beibehalten, wenn man an die Erhöhung der Kirchensteuer denkt. Wenn man die Kirchensteuer erhöht, kann man das Rotopfer nicht dadurch glaubhaft machen, daß man allgemein sagt, es fehle der Kirche eben an Geld. Man muß das Rotopfer dann schon für einen klar bestimmten Zweck erheben, zumal das Rotopfer nicht wie die Kirchensteuer eine Umlage ist, die alle trifft, sondern nur die jeweiligen Kirchgänger. Wenn man es aber beibehalten will, dann muß es für einen konkreten, sichtbaren, begreiflichen Zweck bestimmt sein.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Die Begründung, die mein Freund Eisinger gegeben hat für seinen Antrag, hat mich bewogen, gegen diesen Antrag zu stimmen. An und für sich sehe ich dem Gedanken, das Rotopfer für einen bestimmten Zweck einzusetzen und das der Gemeinde zu sagen, nicht fern und fremd gegenüber. Aber daß wir das Rotopfer brauchen, das dürfte ja doch unser Fehlbetrag von 1,4 Millionen DM erweisen. Wir haben ja leider die Genehmigung, auf 10% zu gehen, nicht, und ich fürchte, daß wir sie nicht so leicht kriegen werden. So lange brauchen wir das Rotopfer ganz unbedingt. Es würde ein immerhin ganz beachtliches weiteres Loch in unseren Haushalt geben, wenn wir das Rotopfer da herausbrechen wollten. Davor möchte ich warnen. Der DK hat ja die Möglichkeit, das Rotopfer anzukündigen mit einem bestimmten Zweck, ohne daß wir einen Beschluß darüber zu fassen brauchen. Und ich möchte sagen, unseren Gemeinden muß ganz eindringlich gemacht werden die finanzielle Not der Landeskirche. Sie ist da und sie ist so groß, daß wir auf den Anleiheweg gehen müssen. Die Not ist also zweifellos da, namentlich auch im Blick auf die Gehälter, wenn der Herr Finanzreferent 200 000 DM in der Kasse hat und 900 000 DM bezahlen soll. Ja, was ist denn das? Da ist doch eine schwerste Finanznot und eine schwerste Kassennot vorhanden. Wir dürfen da an die Gemeinden herantreten, nein, wir müssen es. Und diese Begründung für den Antrag, die uns die Stimmung in Lörrach mitteilt, die hat mich stutzig gemacht. Ich muß das schon sagen. Ich habe bei außerordentlichen Sammlungen, Innere Mission usw., immer selber meine Sammelliste geschwungen. Ich weiß, was es heißt, sammeln. Aber ich darf auch sagen, ich habe bisher immer noch ganz erträgliche Ergebnisse erzielt. Wir dürfen da auch wirklich nun nicht müde werden, und unsere Gemeinden — das ist jetzt zum zehnten Mal gesagt worden — müssen eben wissen, wie sie auch über ihre Privattasche verfügen, daß sie Rechenschaft zu geben haben.

Abgeordneter **Zitt**: Ich möchte gerade aus der Sicht der kriegszerstörten Gemeinden heraus bitten, von der Einschränkung des Rotopfers auf einen besonderen Zweck zu verzichten. Es ist nicht nötig, daß wir auch bei dieser weiteren Gelegenheit unsere Gemeinden auf ihre Not stoßen. Gerade bei der Ankündigung des Rotopfers ist es für mich immer eine wertvolle Hilfe, der Gemeinde die Augen aufzutun für die allgemeine Not unserer Kirche, damit sie über ihre zerstörten Kirchenmauern hinaus sieht auf das Ganze. Darum rate ich als Pfarrer einer ausgebombten Gemeinde dazu, daß das Rotopfer als ein „landeskirchliches Rotopfer“ erhalten bleibt.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich wollte nur den Herrn Finanzreferenten fragen: 1. Können Sie überhaupt auf diese 90 000 DM verzichten, indem sie zweckgebunden werden? 2. Ich möchte darauf hinweisen, wenn wir diese 90 000 DM zweckbinden, und dadurch das Defizit für allgemeine Rechnung um 90 000 DM vergrößert wird, dann kommen eben auf 1 372 166 DM, die wir nachbezahlen wollen, die 90 000 DM später drauf. Also es handelt sich lediglich um eine Verlagerung in der Praxis aber um keine Verbesserung! Und dann ist wohl zu überlegen, ob der Gedanke, den Herr Pfarrer Zitt ausgesprochen hat, über den auch ich mich sehr freue und den ich im JA erwähnt habe, daß mir das Rotopfer lieb ist, weil es jeden Monat der Gemeinde vorhält: wir sind Glieder der Gesamtkirche. Ob das nicht wichtiger ist als eine rechnerische Überlegung.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Nach meiner Kenntnis der Dinge wird das Rotopfer von den Gemeinden noch immer als eine notwendige Kollekte zur Behebung der ungünstigen Finanzlage unserer Landeskirche verstanden. Die jeweils erreichte Höhe dieses Opfers im Vergleich zu andern Kollekten scheint mir dies zu beweisen.

Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen: Wenn wir für das Rotopfer noch einen besonderen Zweck wie z. B. für zerstörte Kirchen und Gemeindehäuser angeben würden, könnten wir dann nicht noch Kollekten für die zerstörten Gebäude irgendwelcher Einzelgemeinden erheben. Man würde dann in den Gemeinden sagen: Für diesen Zweck haben wir ja schon beim Rotopfer unsern Beitrag erstattet.

Abgeordneter **Bernlehr**: Nach diesen Ausführungen ziehe ich meine Unterschrift auch unter dem ersten Teil zurück. Zum zweiten Teil: Ein Ersatz der Wiederaufbauwoche ist wohl nicht so leicht möglich, weil schon ein Beschluß der Synode vorliegt — soviel ich weiß — und weil wir damit einen älteren Beschluß der Synode umstürzen würden.

Abgeordneter **Dr. Bier**: Ich möchte bitten, die Wiederaufbauwoche durchzuführen. Sie ist angeordnet worden, und wir wollen sie durchführen mit Lust und Liebe. Die Leute geben etwas. Das Ergebnis wird 200 000 DM sein; mindestens soviel wie bei der Sammlung für die Innere Mission.

Im übrigen möchte ich vorschlagen, künftig nicht mehr als zwei Kollekten im Monat zu erheben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist Schluß der Debatte beantragt. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer dafür, Hand erheben. — Gegenprobe. — Gegen drei Stimmen angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar muß ich zunächst über den Antrag des Herrn Kuser betr. Rotopfer detailliert nach 1. und 2. Teil abstimmen lassen. Der erste Teil heißt:

„Das monatliche Rotopfer soll ausschließlich zum Wiederaufbau zerstörter Kirchen und Kirchengebäude verwendet werden.“

(Der Antrag wird mit allen gegen 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.)

Damit fällt auch der zweite Teil; denn der sagt ja nur, infolge dieser ausschließlichen Verwendung des Rotopfers sei die jährliche kirchliche Aufbauwoche entbehrlich.

Ist das Haus dieser Auffassung? Dann können wir es unterlassen, über den 2. Teil besonders abzustimmen.

Nun zum 2. Antrag des Herrn Rufer, der etwas kompliziert ist, der verlangt, daß durch eine 10%ige Kürzung einer Ausgaben-summe von 4 Millionen DM im Haushaltsplan, zuzüglich der 500 000 DM, die jedes Jahr für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen usw. in den Haushaltsplan eingestellt werden, zuzüglich des Notopfers, was jetzt wegfällt, ein Betrag von 900 000 DM bzw. jetzt 900 000 DM dann flüssig gemacht werden soll zum Wiederaufbau.

(Der Antrag wird gegen 1 Stimme abgelehnt.)

Nun der Antrag des Finanzausschusses. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den ersten Antrag vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**:

Punkt 1: Der Evang. Oberkirchenrat wolle sich um außerordentliche Kredite in Höhe bis zu 5 Millionen DM zum Zwecke des Wiederaufbaus bemühen. Tragbar sind nur Kredite, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zinssatz maximal 6% bei voller Auszahlung,
- möglich langfristige Laufzeit; kurz oder mittelfristige Kredite sollen nur aufgenommen werden, wenn Aussicht auf Umwandlung in langfristige Laufzeit mit niedrigen Tilgungsquoten besteht.

Träger des Kredits ist die Landeskirche, auch wenn einzelne Gemeinden den Kredit vermitteln. Verzinsung und Tilgung liegen bei der Landeskirche. Dafür werden die unter Pof. XVII vorgesehenen Mittel verwendet; sofern die Mittel nicht zur Verzinsung und Tilgung benötigt werden, sind sie bis zur vorgesehenen Höhe direkt an aufbaubedürftige Gemeinden auszahlbar.

(Einstimmig angenommen bei 1 Enthaltung.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**:

Punkt 2: Der im Rechnungsjahr 1949/50 aus den vorgesehenen 500 000 DM nicht ausbezahlte Betrag von 372 166 DM kann haushaltrechtlich nicht nachträglich überwiesen werden. Diese Summe soll aber aus etwaigen Überschüssen des laufenden und der nachfolgenden Rechnungsjahre, vor allen anderen Aufwendungen, an die beteiligten Gemeinden zur Auszahlung kommen.

(Einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**:

Punkt 3: Es wird zugestimmt, daß wenn aus erhöhtem Gesamtaufkommen und nach Erledigung von Punkt 2 — das sind die 372 166 DM — noch Überschüsse bleiben, von diesen 25% an die Kirchengemeinden überwiesen werden.

(Einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**:

Punkt 4: Wegen der Dauer deckt sich nachher mit einer anderen Ziffer, die im Haushalt ist.

Präsident **Dr. Umhauer**: Damit wären wir mit den Ausgaben zu Ende. Ich komme zu den Einnahmen: Ziff. 1 der Einnahmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Bei Punkt 1 „Ertrag der Landeskirchensteuer“ muß ich zunächst hier bekennen, daß ich heute morgen mich auch in den Reihen der Stürmer bewegt habe und zwar in meinen Ausführungen in Bezug auf die Haltung der staatlichen Dienststellen gegenüber den Anträgen des Oberkirchenrats wegen Erhöhung des Steuerfußes. Meine Äußerung, daß die staatlichen Dienststellen die Erhöhung des Steuerfußes abgelehnt hätten, stützte sich auf Ausführungen, die der Herr Finanzreferent uns im Finanzausschuß gemacht hat, in denen es hieß: „Bei der Besprechung mit der Präsidialkanzlei in Karlsruhe in Anwesenheit der Herren des Kultusministeriums kam zum Ausdruck, daß der Staat nicht gewillt war, unserem Antrag vom 25. Mai 1950 zu entsprechen.“ Daraus habe ich die Formulierung gewählt, daß das Gesuch oder der Antrag der Landeskirche abgelehnt worden sei.

Ich bin ein Stürmer deshalb gewesen, weil ich zunächst die

Differenzierung zwischen Nord- und Südbaden, die ich sonst im allgemeinen sehr exakt vornehme — in diesem Fall nicht angewendet habe. (Ministerialdirektor Dr. Fleig: „Natürlich zu Ungunsten von Nordbaden“). Zu Gunsten des Größeren, Herr Ministerialdirektor!

Aber es muß festgestellt werden, daß diese Äußerung 1. sich auf die Verhandlung mit dem Landesdirektionsbezirk Nordbaden bezieht und

2. das wurde mir nun in privatem Gespräch über den Mittag gesagt — man eben nur deshalb nicht gewillt war, dem zu entsprechen, weil man mit Hilfe von staatlichen Überbrückungskrediten im Juli, August, September die Dinge, die Not der Kirche, anders lösen und zunächst einmal zuwarten wollte. Nun sind ja Kredite nicht einer Steuererhöhung gleichzusetzen, die eine effektive Einnahme brächte.

Aber das Wichtigste ist, daß offenbar nun nach persönlichen und privaten Äußerungen in beiden Landesteilen die Verhandlungen, die wir heute morgen erbeten haben, — nämlich daß der Steuerfuß doch erhöht werden kann von 8 auf 10% — wieder aufgenommen, beschleunigt und in der nächsten Zeit zum Abschluß gebracht werden. Ganz vorsichtig und ganz privat wurde angedeutet, daß ein rosaroter Schimmer bestünde. Wenn das Vorstürmen diesen Effekt gehabt hat, was ganz privat so rosarot angedeutet wurde, und immerhin als Hoffnung heute zum Ausdruck kam, dann hat das Vorstürmen seinen Zweck erreicht. Im übrigen ist die Frage der Aufhebung des Art. 13 — das möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal sagen — genau so wichtig für die Frage der Baubedürfnisse, und wir möchten noch einmal herzlich ersuchen, daß uns auch hier geholfen wird. Ich wiederhole, — nach meiner Ansicht ist dies eine Frage der Wiedergutmachung —, daß eine Sperre eines Gesetzes, die ausdrücklich damit begründet wurde, es würde nationalsozialistischen Grundfragen widersprechen, daß diese Sperre wieder beseitigt werden muß. (Zuruf Uhrig: sehr richtig!) Denn diese Gründe gelten doch heute nicht mehr.

Im übrigen möchte ich sagen, daß der Voranschlagsansatz mit 7 750 000 DM eine vorsichtige Schätzung ist und daß er basiert auf einem Steuerfuß von nur 8 v. H. Deshalb ist eben der tatsächliche Fehlbetrag von 1,45 Millionen DM solange m. E. nicht ausgleichbar, bis wir bei dieser Position eine Erleichterung durch Genehmigung eines erhöhten Steuerfußes erhalten.

Es ist zu diesem Punkt ebenfalls ein Antrag des FA vorliegend. Der Antrag lautet:

Die Synode wolle beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, seine Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen wegen **Erhöhung des Steuerfußes** und **Aufhebung** der zu Unrecht vom nationalsozialistischen Staat vorgenommenen Sperre des Art. 13 des DRStG. mit allem Nachdruck fortzusetzen.

Unser evangelischer Volksteil würde es nicht verstehen, wenn der Staat die Bemühungen der Kirchenleitung und der Synode, die finanziellen Grundlagen des kirchlichen Dienstes zu ordnen, um den dringendsten Wiederaufbauaufgaben der Kirche nachzukommen, hemmen oder gar ablehnen würde.

Den Zeitpunkt der Erhöhung des Steuerfußes bzw. Wiedereinführung des Art. 13 des DRStG. bestimmt, wenn die staatliche Genehmigung erfolgt ist, der Erw. Evang. Oberkirchenrat.

Den zuständigen staatlichen Stellen wolle von diesem Beschluß der Synode Kenntnis gegeben werden.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident **Dr. Umhauer**:

OB. 2: Reinertrag der Zentralpfarrkasse.

3: Beiträge des Staates.

- 4: Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchlichen Aufwand.
- 5: Sonstige Beiträge.
- 6: Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.
- 7: Einnahmen aus Erteilung von Religionsunterricht.
- 8: Überschüsse kirchl. Fonds.
- 9: Aus Gebäuden und Grundstücken.
- 10: Mietzinsen für vermietete Dienst- u. Mietwohnungen.
- 11: Zinsen.
- 12: Rückerlag von Betreibungskosten.
- 13: Niedergeschlagene nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge.
- 14: Aus dem Betrieb des Kirchenmusikalischen Instituts.
- 15: Aus dem Betrieb der ev. sozialen Frauenschule.
- 16: Ersatzbeträge.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: In Dz. 16 „Ersatzbeträge“ soll der eingesezte Betrag von 139 500 DM um 5000 DM gekürzt werden, weil wir auf der Ausgabe Seite den Zuschuß an das Jugendwerk unserer Landeskirche gekürzt haben, und zwar ist der Zuschuß für die Bezirksjugendwarte von 50 000 auf 40 000 herabgesetzt worden. In diesen 139 500 DM ist eine Gegenleistung nämlich, daß die Hälfte des Zuschußbetrages wieder von den Bezirksklassen zu ersetzen ist. Wenn wir den Zuschuß um 10 000 DM kürzen müssen und die Hälfte, die wir als Wiedervergütung geben, d. h. um 5000 DM ermäßigen, so darf ich bitten, hier 134 500 DM einzusetzen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird hierzu das Wort gewünscht? Ich stelle fest, daß die Synode diesen Vorschlag **annimmt**.

Dz. 17: Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts und des Verwaltungsgerichts.

- 18: Sonstige Einnahmen.

Zur Gesamtaufstellung bitte der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben: Wir brauchen eine Richtigstellung nicht vorzunehmen, weil ja im Beschluß, den wir über die Kürzungen gefaßt haben, bestimmt ist, daß die Erträge, die aus den Kürzungen frei werden, nicht etwa eingepart werden, sondern einem anderen Zweck, nämlich für die Wiederaufbauhilfe verwendet werden sollen; sie bleiben also Ausgaben, nur mit einer anderen Zweckbestimmung.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Einnahmen sind um 5000 DM geringer! (Zuruf: Bei den Einnahmen müssen 5000 DM abgezogen werden.)

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Die 5000 DM müssen wir auf der Ausgabe Seite ebenfalls kürzen.

Ich würde vorschlagen, bei der Einnahmeposition 18 „Sonstige Einnahmen“ diese Änderung durchzuführen. Das ist klug, damit die Endziffer bleibt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wo? (Zuruf: Pos. 18.) Sie schlagen vor, die Ziffer 155 000 DM einzusetzen. Dann bleiben die Endziffern dieselben.

Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Nun kommen wir zum Stellenplan. Ich rufe auf die Anlage 1: „Stellenplan der Beamten“.

Abchnitt I. Verwaltungsdienst a) planmäßige Beamte.

1. Mitglieder des Oberkirchenrats: Landesbischof, Oberkirchenrat, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der FA schlägt vor, daß die Bemerkung, welche bei dieser Position des Stellenplanes ist:

Der derzeitige Stelleninhaber erhält statt der Bezüge nach B 2 jene nach der Gruppe A 1a und eine ruhegehaltfähige unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 1200 DM

gestrichen wird und statt dessen eine Bemerkung eingefügt wird:

Die Gruppe B 2 gilt für den derzeitigen Stelleninhaber.

Landesbischof **D. Bender**: Ich war nicht dabei, als dieser Vorschlag begründet wurde. Aber mir scheint, daß hier ganz sachlich entschieden werden muß, ob diese Stelle als Stelle mit der damit verbundenen Arbeit und Verantwortung für diese Eingruppierung in Frage kommt, oder von irgendwelchen persönlichen Qualitäten des jeweiligen Stelleninhabers abhängt. Mir ist offengestanden nicht ganz wohl bei dieser ein wenig willkürlich bestimmten Festlegung.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Herr Landesbischof! Wir waren der Auffassung, im jetzigen Augenblick, bevor die ganze Finanzlage der Kirche geklärt ist, soll nichts Endgültiges getroffen werden. Wir waren aber andererseits der Auffassung, daß wir gerade im jetzigen Augenblick dem derzeitigen Stelleninhaber, Herrn Dr. D. Dr. Friedrich, durch die Streichung dieser Bemerkung und durch die Anerkennung der Gruppe B 2 für seine Person den Dank der Synode ausdrücken sollten für das, was er in den 25 Jahren seines Dienstes und was er besonders in den letzten 15 Jahren für uns getan hat. Ich bitte, die Bedenken zurückzustellen. Man kann grundsätzlich durchaus Ihrer Auffassung sein, aber es würde im jetzigen Augenblick die generelle Bewilligung dieser Stelle vielleicht im Lande falsch verstanden werden.

Abgeordneter **Odentwald**: Vielleicht wäre es zweckmäßig festzulegen, von welchem Zeitpunkt ab diese Streichung erfolgen soll, ob ab 1. 4. 1951 oder schon früher!

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich bin der Auffassung, daß wir ab 1. Oktober die Angelegenheit so regeln sollen. Ich nehme an, daß die Mittel im laufenden Haushalt dafür vorhanden sind. Ich bitte dem zuzustimmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte, noch einmal den Bericht vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Die Bemerkung: Der derzeitige Stelleninhaber erhält statt der Bezüge nach B 2 jene nach der Gruppe A 1a und eine ruhegehaltfähige unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 1200 DM wird aufgehoben und an deren Stelle soll eingesetzt werden:

Die Besoldung nach Gruppe B 2 gilt vorerst nur für den derzeitigen Stelleninhaber mit Wirkung vom 1. 10. 1950 ab.

Dann Pos. Oberkirchenräte.

2. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung)

a) Stellen des höheren Dienstes

Ich rufe in complexo auf:

b) Stellen des gehobenen Dienstes.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Bei Pos. b „Stellen des gehobenen Dienstes“ soll die Stellenzahl wie folgt erhöht werden:

Finanzoberinspektoren 4 statt bisher 3,
Finanzinspektoren, Verwaltungsinspektoren 9 statt bisher 6.

Diese Gesamtzahl war bereits bei der Erarbeitung des Stellenplanes im Vorjahr als angemessen im Verhältnis der verschiedenen Stellengruppen bezeichnet worden. Man hat damals davon abgesehen, diese höhere Stellenzahl schon zu bestimmen. Wir sind aber seitens des zuständigen Personalreferenten darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine ganze Anzahl sehr befähigter Nachwuchsleute im DK seien, und man wolle ihnen wenigstens die Möglichkeit zeigen, daß sie im Laufe ihrer Tätigkeit bei der kirchlichen Verwaltung in eine entsprechende Gruppierung einrücken können; denn sonst wäre die Gefahr vorhanden, daß sie abwandern würden. Wir haben an die Erhöhung die Bedingung geknüpft, daß selbstverständlich ein Einrücken in diese Stellen erst nach der allgemein üblichen 5jährigen Vorbereitungszeit erfolgen

folll. Ich möchte das hiermit auch im Protokoll noch einmal festlegen.

Abgeordneter Kühlewein: Ich stelle den Antrag, daß wir diese Erhöhung der Stellen nicht vornehmen. Seit vielen Jahren erfüllt uns mit großer Sorge, — und diese Sorge ist im ganzen Land draußen — daß die bürokratische Verwaltung der Landeskirche immer mehr zunimmt. Es ist deswegen im letzten Jahr sehr scharf gebremst worden und sind alle die Stellen weggefallen, die damals nicht besetzt waren. Ich kann mir nicht vorstellen, daß innerhalb eines Jahres die Verhältnisse in der Kirche so anders wurden, daß nun plötzlich diese Stellen notwendig sind. Ich meine auch, daß der Nachwuchs, den wir selbstverständlich auch in der Kirchenverwaltung brauchen, die Möglichkeit hat, so nachzurücken, wie es möglich ist innerhalb dieser Verwaltung. Wenn in den vergangenen Jahren, in der Zeit der Finanzabteilung, die Beamten zu hoch eingestuft worden sind, dann ist natürlich die Folge, daß sie jetzt sehr viel langsamer nur nachrücken können. Ich für meine Person — und ich glaube, daß noch einige Freunde dieser Meinung sind — glaube, daß wir die Vermehrung dieser Stellen versagen sollten; denn nach dem Befehl des *horror vacui* fürchte ich, daß sie rasch besetzt sein könnten.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Ich möchte auch die Synode bitten, so wie ich das im JA getan habe, diese Stellen doch zu bewilligen. Daß die Kirchenverwaltung sich fortgesetzt vermehrt, ist ein Märchen, dem man immer wieder entgegen-treten kann und das trotzdem bestehen bleibt. Aber deswegen ist es eben doch nicht richtig, auch wenn es noch so oft angeführt wird. Seit 1945 hat sich die Zahl der in der kirchlichen Verwaltung Bediensteten von 192 auf 132 gesenkt. Die jetzt verlangten Stellen werden ja nur für die bereits vorhandenen, insbesondere außerplanmäßigen Beamten nötig für die Zeit, zu der es gesetzlich notwendig wird, daß sie dann auch einrücken können. Sie machen ja diesen Stellenplan für drei Jahre, beginnend am 1. 4. 1951. In dieser Zeit werden die 5 Jahre, von denen gesprochen wird, für diese außerplanmäßigen Beamten fällig, und der DK muß sie dann eben zu planmäßigen Beamten machen.

Wir haben gestern auch gehört, daß es sich um besonders qualifizierte Beamte handelt, die heute, obwohl ein großes Angebot ist, der Staat jederzeit nehmen würde; denn von diesen Beamten haben zwei an vorderster Stelle ihre Prüfungen abgelegt und haben auch sofort gesamt bekommen: Wollt ihr nicht zu uns kommen in den Staatsdienst. Sie sind bei uns geblieben und werden es auch bleiben; denn es sind kirchlich eingestellte Leute. Es wäre ein Unrecht, wenn man nun hier nicht die erforderlichen Stellen für die Kräfte, die wir brauchen, einfach auch vorsehen würde. Es ist das mindeste, was hier verlangt werden muß, und ich bitte, diese 3 Inspektorenstellen und die Oberinspektorenstelle zu bewilligen.

Abgeordneter Dr. Varner: Ich bin sehr dankbar, daß über diesen Punkt gesprochen wird. Ich weiß, daß der Abgeordnete Kühlewein eine Stimmung zum Ausdruck gebracht hat, die in der Landeskirche immer wieder laut wird: Man möge ja darauf achten, daß sich der Beamten- und Angestelltenapparat des DK nicht wieder aufblähe. Nachdem Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich eine Erklärung abgegeben hat, daß eine Vergrößerung des Verwaltungsapparates nicht eintreten werde, habe ich an ihn noch die Frage zu richten: Wenn die bisher außerplanmäßigen Beamten auf die neuen Planstellen versetzt sind, werden dann nicht sofort wieder neue außerplanmäßige Beamtenanwärter angestellt? Ist in diesem Fall nicht zu befürchten, daß eine unnötige Vergrößerung des Beamtenapparates eintritt? Eine solche scheint uns in keinem Fall notwendig zu sein, da wir festgestellt haben, daß die nun planmäßig werdenden Beamten als notwendiger Nachwuchs für die landeskirchliche Verwaltung in den näch-

sten Jahren ausreichen werden, um die in Ruhestand gehenden Beamten zu ersetzen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Es werden, wie ich dem Finanzausschuß nachgewiesen habe, bis zum Jahre 1955 9 Beamte abgehen, hintereinander je nach Dienstalter. Außerplanmäßige Stellen haben wir ja nicht, sondern wir stellen außerplanmäßig an, wer die nötigen Prüfungen abgelegt hat, der wird außerplanmäßiger Beamte und zwar nach Maßgabe des Abgangs nach oben. Denn die Zahl der Beamten, die wir jetzt haben, die brauchen wir, wenn wir die Verwaltung in Ordnung halten wollen. Die Verwaltung wird eigentlich von Jahr zu Jahr umfangreicher und schwieriger, nicht, weil wir den Beamtenapparat aufblähen und Stenotypistinnen einstellen, sondern weil die Eingänge und das ganze Schreibwerk und die Arbeit immer umfangreicher wird. Zu unserem eigenen Leidwesen geschieht das. Also ich werde, solange ich jedenfalls das Personalreferat habe und die Aufsicht über diese Dinge, sehr darauf achten, daß nur in dem Ausmaß, in dem oben Beamte abgehen, unten tüchtige neue Leute wieder als Anwärter und als außerplanmäßige Beamte eintreten. An eine Vermehrung des Beamtenapparates ist nicht gedacht.

Abgeordneter Odentwald: Es handelt sich hier darum, die Zugänge zu den gehobenen mittleren Beamtenstellen sicherzustellen. Seit Jahren sind auch im Staatsdienst keine Beamtenanwärter mehr eingestellt worden, d. h. erst jetzt nach Kriegsende, nachdem die jüngeren Leute aus der Gefangenschaft usw. zurückkamen, sind Prüfungen im staatlichen Dienst wieder vorgenommen worden. Es sind bis jetzt zwei Prüfungen bei der Inneren Verwaltung gewesen, und bei der 2. Prüfung haben 4 oder 6 Anwärter des DK an den Ausbildungskursen und an den Prüfungen teilgenommen. Und da ich zum Teil Kursunterrichtender war, habe ich mit großer Freude festgestellt, mit welchem Eifer die Leute gearbeitet haben. Obwohl ihnen die Verwaltung fremd war, haben sie doch mit großem Interesse sich in dieses neue Gebiet des Staatsaufsichts- und Gemeinwesen eingearbeitet, und der Erfolg dieses Strebens war ja auch gut, da sie im großen und ganzen sehr gut abgeschnitten haben. Also es handelt sich hier darum, daß wir den Zugang zu der gehobenen mittleren Beamtenenschaft nicht abriegeln, sondern die Möglichkeit geben, nachzurücken. Ich möchte deshalb dringend bitten, diese drei Stellen für Inspektoren und 1 Oberinspektorenstelle zu bewilligen.

Abgeordneter Kühlewein: Der Herr Personalreferent sagt, daß innerhalb der nächsten 5 Jahre 9 Stellen frei werden. Da es noch 3/4 Jahre dauert, bis diese jungen Beamten planmäßig werden können, wird diese Zahl reichen, um diese Beamten planmäßig zu machen. Im übrigen ist es aber so, daß in den gehobenen Stellen diese Vermehrung stattfindet und wir eben allmählich wieder auf dem Weg sind, den wir schon einmal gegangen sind, daß diese Stellen zu sehr vermehrt werden.

Abgeordneter Odentwald: Ich möchte noch beifügen, daß damit eine Vermehrung der Stellen nach oben nicht stattfindet. Diese Stellen 2 a, 3 b Oberrechnungsräte, sind genau festgesetzt und entsprechen den Richtlinien des Ministeriums des Unterrichts. Der Stellenplan des Unterrichtsministeriums muß auch hier zur Anwendung kommen. Ich hätte sehr erhebliche Bedenken, wenn wir nach oben hin eine Vermehrung der Stellen hätten vornehmen wollen. Der Stellenplan ist durchaus in Ordnung. Er bedeutet für die Beamten eine Verschlechterung ihrer Beförderungsverhältnisse. Denn so und so viel Leute werden nicht mehr Oberrechnungsräte werden usw., wie bisher, sondern die Mehrzahl werden mit Oberinspektor abschließen, wie das auch bei der Staatsverwaltung der Fall ist.

(Der Vorschlag des Ausschusses wird gegen 9 Stimmen angenommen.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich rufe weiter auf:
3. Bezirksvermögensverwaltung

a) Stellen des höheren Dienstes:

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Bei a) Stellen des höheren Dienstes ist vom Personalreferent und DK selbst beantragt worden, daß entsprechend der Bewertung der Verantwortung der Sachgebiete, die den betreffenden Herren zugewiesen sind, eine etwas niedrigere Einstufung der betreffenden Stellen erfolgen könne und zwar soll abgeändert werden:

Oberfinanzrat statt A 2 a in A 2 b

Oberfinanzrat A 2 b in A 2 c

Die Finanzratsstelle bleibt.

Diesen beiden Änderungen hat der FA gerne zugestimmt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich frage den Herrn Referenten: Heißt der dann Oberfinanzrat, wenn er in A 2 c ist? (Zuruf: Nein, er heißt Finanzrat.)

Dann muß es heißen: Finanz r ä t e A 2 c. Also 1. Oberfinanzrat bleibt, der 2. wird gestrichen, dafür 3. dann statt Finanzrat „Finanzräte“ A 2 c 2 Stellen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Wir möchten dann die Frage erheben: Ist der jetzige Stelleninhaber Oberfinanzrat nach A 2 b gewesen, dann werden wir wohl für ihn eine Bemerkung machen müssen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Die A 2 a-Stelle ist frei, sonst könnten wir diese Stelle nicht in eine A 2 b-Stelle verwandeln.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Die jetzt als erste steht. Er rückt nun auf die A 2 a-Stelle, die in A 2 b umgewandelt wird, hinein. Es ist die Heidelberger Stelle, und die A 2 b-Stelle, die er frei gibt, ist die Mosbacher Stelle; die ist unbesetzt. Die können wir in eine A 2 c-Stelle umwandeln, ohne jemand zu fragen.

Also A 2 a Oberfinanzrat in A 2 b

dann Finanzrat A 2 c

Präsident **Dr. Umhauer**: Der wird gestrichen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Nein, das dürfen Sie nicht streichen.

Präsident **Dr. Umhauer**: So sage ich: Wir haben nur 2 Posten. Es heißt:

Oberfinanzrat A 2 b

Finanzräte A 2 c 2 Stellen

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ja, so ist es zu machen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Und die Bemerkung „Vorstand einer Bezirksbehörde“ wird gestrichen, die mittlere Bemerkung rückt an die erste Stelle.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Die Heidelberger Stelle ist eine A 2 a-Stelle. Sie ist noch unbesetzt und kann noch umgewandelt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Und die heißt „Vorstand einer großen Bezirksbehörde“.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Wir streichen die erste Bemerkung und setzen die andere auf die erste Stelle hin auf.

Abgeordneter **Lindenbach**: Mir ist bekannt, daß der Stelleninhaber von Heidelberg, der bisher in Mosbach war, seit einem halben Jahr in Heidelberg seinen Dienst versieht. Es wäre zu überlegen, ob nicht hier eine Härte besteht, daß der Mann nach Heidelberg versetzt wurde in der Hoffnung: Ich rüde auf, und er macht entsprechende Aufwendungen. Nun wird ihm nach so langer Zeit gesagt, die Stelle wird abgeändert. Diese Beamten haben eine sehr große Verantwortung, und sie können, wenn sie ihren Dienst richtig versehen, der Kirche sehr viel einbringen, wenn wir sie anständig bezahlen. Auf der anderen Seite, wenn man das Gehalt kürzt und die Aufstiegsmöglichkeiten nimmt, kann eine gewisse Müdigkeit und Gleichgültigkeit eintreten. (Nicht zustimmende Zurufe aus dem Plenum!) Ich wollte das nur zu überlegen geben, ob es richtig ist, daß man diese Änderung vornimmt.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Einiges von dem, was Sie gesagt haben, ist durchaus zutreffend und wird auch von den Beamten angeführt. Wenn der DK sich doch entschlossen hat, eine solche Anregung zu geben, die Stellen so einzugruppieren, so liegt dem folgendes zugrunde:

1. Der Beamte, der von Mosbach nach Heidelberg versetzt ist, wurde vorerst mit der Verwaltung der Pflege Schönau beauftragt. Auf die Stelle ist er noch nicht ernannt.

2. Wir haben nun geprüft, wie die gleichen Stellen im staatlichen Dienst eingruppiert sind; denn von unseren Beamten und Angestellten wird doch immer wieder darauf abgehoben, daß gleiche Verhältnisse wie beim Staat bestehen sollen. Wir müssen ja auch, und wir wollen überall sparen und mit den Einnahmen hausälterisch umgehen. Deswegen schien es geboten zu prüfen: Sind die Stellen in jeder Hinsicht richtig bewertet? — Da mußte ich feststellen, daß die Stellen bei dem Domänenamt Heidelberg, das wohl noch eine größere Güterverwaltung hat als die Pflege Schönau, eingruppiert sind — nach der Reichsbesoldungsordnung sind die Bezifferungsbuchstaben anders — nach einer Gruppe, die zwischen 2 b und 2 c liegt. Nur der derzeitige Stelleninhaber, ein altbewährter Mann, der in der nationalsozialistischen Zeit an der Beförderung gehindert war und ein ausgezeichnete tüchtiger Mann ist, ist für seine Person in der Gruppe A 2 a. Die Stelle selbst aber ist nicht einmal ganz in A 2 b, das sind einige hundert Mark weniger. Alle anderen Stellen sind entsprechend hier in A 2 c. Und da haben wir gesagt: Es ist wohl richtig, daß wir nun diese Veränderung hier auch in Vorschlag bringen.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Wird der Mosbacher Stelleninhaber nicht evtl. heruntergesetzt werden?

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Es werden keine beamtenrechtlichen und besoldungsrechtlichen Belange irgendwie berührt.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich glaube, wir dürfen uns den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lindenbach nicht verschließen. Ich befürchte, wir werden den derzeitigen Stelleninhaber, der sich in seinen Gedanken und Entschlieungen wohl bereits darauf eingestellt hat, hier enttäuschen. Wohl hat Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich gesagt, daß wir mit dem Geld hausälterisch umgehen müßten; wir dürfen aber wohl die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lindenbach nicht übergehen. Ich schließe mich seinem Antrage an.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich wollte mich eigentlich nicht zum Worte melden. Ich bin Mitglied des FA und muß sagen: das sind ganz neue Töne, die an mein Ohr klingen. Ich bin gerne bereit, immer wieder mich auch neu zu orientieren und zu lernen, aber das steht nun in keinem Zusammenhang mit dem, was wir nun seit zwei Jahren geübt haben. Der DK hat gesagt: Nun rangiert endlich so ein, wie sich das eigentlich gehört. Der erste Versuch ist gemacht, es ist der erste kleine Versuch. Nicht daß ich jemand verarge, wenn er einen anderen Standpunkt hat. Ich bin für große Freiheit und glaube, darin sagen zu dürfen: Es muß doch wenigstens System haben. Und darin kann ich keines erblicken!

Abgeordneter **Odenwald**: Ich kann den Gedankengängen des Herrn Kuhn nicht folgen. Wir als Staatsbeamte haben unsere Aufgaben zu erfüllen, gleichgültig ob wir in eine Stelle einrücken, die wir glauben, auch versehen zu können. Wir tun unseren Dienst, wie wir es als alte gewissenhafte Beamte tun, und ein solches Verhältnis — müßte ich eigentlich annehmen — sollte unter den Beamten des DK bestehen. Wenn der Leiter der Pflege Schönau glaubt, er müsse unbedingt in A 2 a eingestuft werden, sonst könne er seinen Dienst nicht ordentlich versehen, so kann ich mich einem solchen Gedanken unmöglich anschließen. Die Einstufung in der Gruppe A 2 b ist günstig, auch für den Verwalter der Pflege Schönau. Sie können anhand der Besoldungsordnung die entsprechenden Stellen vergleichen. 3. B. sind in 2 b eingestuft Oberbauräte auf wich-

tigen Dienststellen, Abteilungsvorstände in der Zentralverwaltung, von Betrieben und Anstalten der Großstädte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern. Das sind Stellen, die eine große Verantwortung mit sich bringen. Größer kann ich mir die Verantwortung des Leiters der Pflanzschule Schönau auch nicht vorstellen. Ich glaube, die Einstufung in A 2 b kann durchaus genügen.

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Ich verstehe noch nicht, warum, wenn bisher diese Stelle nach A 2 a bezahlt worden war, jetzt dies geändert werden soll. Was bisher maßgebend war, mußte auch künftig maßgebend sein.

Abgeordneter **Willauer**: Bis jetzt hat man nur mit Ziffern gearbeitet. Könnte man mal hören, wie hoch die Gehälter liegen, damit die Leute auch orientiert werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ist die Gehaltsliste da?

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ich habe die Befolgsordnung da. A 2 b fängt an mit 6000 DM und steigt bis 9000 DM.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das ist b (Zuruf: Dazu kommt noch das Wohnungsgeld).

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Die Gruppe A 2 a fängt an mit 7000 und steigt an bis 9700 DM.

Abgeordneter **Franz**: Ich beantrage, in der Tagesordnung fortzuführen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Nein, wir müssen abstimmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich fasse das als Antrag auf Schluß der Debatte auf. Wer für diesen Antrag, bitte die Hand zu erheben. — Einstimmig **angenommen**.

Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses, wonach diese Stellen des höheren Dienstes 1 Oberfinanzrat Stelle A 2 a in eine solche A 2 b umgewandelt werden soll und die Stelle in A 2 c statt einer 2 Stellen umfassen soll.

Ich bitte diejenigen, die für den Antrag sind, die Hand zu erheben. Der Vorschlag des FA ist **angenommen**.

Ich rufe auf:

- b) Stellen des gehobenen Dienstes,
- c) Stellen des mittleren Dienstes.

4. Bauamt:

- b) außerplanmäßige Beamte.

II. Religionslehrer

- a) planmäßige,
- b) außerplanmäßige.

III. Kirchenmusik.

IV. Ev.-soz. Frauenschule Freiburg.

V. Gesamtverband der Inneren Mission.

Ich rufe auf die Zusammenstellung für planmäßige und außerplanmäßige Beamte.

Es gibt eine Vermehrung der Planstellen des gehobenen Dienstes unter I 2 b, wie beschlossen.

Ich rufe auf den „Stellenplan der Angestellten“:

1. Verwaltungsdienst,
2. Kreisdekanate,
3. Gemeindepfarrdienst,
4. Gemeindepfarrfrauen,
5. Religionslehrer,
6. Jugendarbeit,
7. Männerwerk,
8. Frauenwerk,
9. Landesjugendring- und Posaunenwart,
10. Ev.-Kirchenmusikalisches Institut Heidelberg,
11. Ev.-soz. Frauenschule Freiburg,
12. Ev. Akademie Herrenalb.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, schließe ich daraus, daß keine Beanstandung des Stellenplans der Angestellten erfolgen soll.

Nun kommt die Anlage 3 „Stellenplan für die Pfarrstellen“:

- a) Pfarrstellen in Gemeinden,
- b) Seelsorgestellen an Krankenhäusern,
- c) Dienst an der Jugend,
- d) Studentenseelsorge,
- e) Männerwerk der Landeskirche,
- f) Frauenarbeit der Landeskirche,
- g) Dienst in der sozialen Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst,
- h) Hauptamtliche Dekane
- i) Volksmissionarisches Amt.

Es wird ein Widerspruch gegen diesen Stellenplan nicht erhoben.

Anlage 4 „Stellenplan für die Stellen der unständigen Geistlichen“:

- a) Unständige Geistliche auf Vikarstellen,
- b) Diasporapfarrämter,
- c) Frauenarbeit der Landeskirche,
- d) Hilfsgeistliche im Wohlfahrtsamt.

Nun kommen wir zu dem Gesetzentwurf.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Beim Gesetzentwurf ist zunächst in der Überschrift das Jahr 1953 zu streichen, sowie die in Klammer gesetzten Einzelziffern auf 1953 statt 1954 abzuändern. Also daß es lautet:

Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 (1. 5. 1951 bis 31. 3. 1953).

Dem Artikel 1 c soll folgender Wortlaut gegeben werden:

Der sich darnach ergebende Fehlbetrag von jährlich 1 394 754 DM soll aus den Mehrerträgen, die sich aus der Erhöhung des Steuerfußes ergeben und, soweit diese nicht ausreichen, aus Betriebsmitteln und durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.

Zu dieser Ergänzung in diesem Satz sind wir gekommen, weil in Artikel 2 bereits festgestellt werden soll, daß der Steuerfuß mit 10 vom Hundert angenommen werden soll. Es ist dies in diesem Artikel 2 aufgenommen worden, weil ohne diese Steuererhöhung nach Ansicht des Finanzausschusses ein Ausgleich des Defizits nicht möglich ist.

Ferner soll bei Art. 5 vor der Ziffer 2 Millionen DM am Schlusse das Wort „insgesamt“ eingefügt werden, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß nicht etwa neu für 2 Millionen die Genehmigung für die Aufnahme von Kirchenanleihen gegeben werden soll, sondern die etwaigen bisher schon erfolgten Aufnahme in den 2 Millionen mitenthalten sind. Für die 5 Millionen haben wir ja eine besondere Ermächtigung in dem anderen Antrag gegeben.

In Art. 7 soll der Betrag von 1,5 Millionen Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften auf 2 Millionen erhöht werden, weil bereits jetzt ein Betrag von 1,3 Millionen hier in Aussicht genommen war.

Der Art. 8 soll in 9 umgewandelt werden, 9 in 10 und 10 in 11, und statt dessen ein neuer Artikel 8 eingesetzt werden, der lautet:

Ergeben sich in den Haushaltsjahren 1951 und 1952 keine wesentlichen Änderungen der Grundlagen und Voraussetzungen des Haushaltes, so kann derselbe um ein weiteres Jahr, also bis 31. 3. 1954, verlängert werden.

Das sind die Änderungen, die für diesen Gesetzentwurf vorgeschlagen sind vom FA.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich eröffne die Diskussion. Zunächst zu der Überschrift, die ja die grundsätzliche Beschränkung des Haushaltes auf 2 Jahre enthält. Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Abgeordneter **Kühwein**: Ich möchte doch noch einmal auf meine Anregung von heute vormittag zurückkommen, daß wir den Voranschlag auf 1 Jahr beschränken wegen der Unsicher-

heit der Lage und um damit den Finanzausgleich zu beschleunigen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wer wünscht dazu das Wort? Ich lasse darüber abstimmen, ob der Vorschlag des FA auf eine zweijährige Haushaltsperiode angenommen wird oder nicht. Die gegenteilige Auffassung des Herrn Pfarrers Kühlewein bedingt eine Ablehnung, also eine Nein-Stimme.

Wer für den Antrag des Haushaltsausschusses ist, bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer dagegen? 2 Stimmen dagegen. — Wer enthält sich? 2 Stimmen. Also mit allen Stimmen gegen 2 bei 2 Enthaltungen ist der Vorschlag des FA **angenommen**.

Die Einleitung lautet dann:

Die Landessynode hat am 19. 10. 1950 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß selbstverständlich durch das ganze Gesetz hindurch die Ziffern 1954 in 1953 geändert und auch hier das Jahr 1953 gestrichen werden muß, also im ganzen Gesetz.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sowohl, wir wollen das grundsätzlich machen. Also es ist in a) 1953 zu streichen und in der Klammer 1954 in 1953 zu ändern. Ebenso unter b) dasselbe.

Abgeordneter **Eisinger**: Ich möchte fragen, ob hier nicht auch die Winderkraftsetzung von Art. 13 des DSt.-Gesetzes hereingenommen werden könnte. Besteht Aussicht auf Wiedereinführung der Besteuerung der s. Zt. nach Art. 13 Pflichtigen?

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Das kommt nur den Gemeinden zugut.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es handelt sich ja nur um die Beschlußrechte der Landeskirche, nicht der Gemeinde.

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Ich stelle fest, daß Artikel 1 in dieser Fassung **angenommen** wird.

In Artikel 2 sind die Worte „und 1954“ zu streichen; es muß heißen „1952 und 1953“. Und weiter unten heißt es dann: „über die Erhebung der 1952er und 1953er Kirchensteuer“ „und 1954er“ ist zu streichen. In Absatz 2 dasselbe.

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Artikel 2 ist **angenommen**.

Bei Artikel 3 ist keine Änderung notwendig. Es meldet sich niemand zum Wort. **Angenommen**.

Artikel 4 ist unverändert. Auch hier meldet sich niemand. **Angenommen**.

Artikel 5 wird in der vorletzten Zeile vor 2 Millionen DM das Wort „insgesamt“ eingeschaltet.

Meldet sich hier jemand zum Wort? Das ist nicht der Fall. **Angenommen**.

Artikel 6 unverändert. Keine Wortmeldung. **Angenommen**.

Artikel 7. Hier wird in Absatz 2 zweitletzte Zeile statt 1,5 Millionen „2 Millionen DM“ geschrieben.

Es meldet sich niemand zum Wort. Er ist **angenommen**.

Der neue Artikel 8 lautet:

Ergeben sich in den Haushaltjahren 1951 und 1952 keine wesentlichen Änderungen der Grundlagen und Voraussetzungen des Haushaltes, so kann derselbe um ein weiteres Jahr, also bis 31. 3. 1954, verlängert werden.

Keine Wortmeldung. **Angenommen**.

Artikel 8 wird in 9 umgeändert. Nun muß es wohl heißen: statt „31. März 1954“ richtig „31. März 1953“. Meldet sich hier jemand zum Wort? Das ist nicht der Fall. Der Artikel 9 ist **angenommen**.

Artikel 10: Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. **Angenommen**.

Artikel 11: Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. **Angenommen**.

Ich habe nun nach Gesetzesvorschrift über den ganzen Haushaltsplan, wie er sich nach den Beschlüssen in der

Einzelberatung geändert hat, sowie über das ganze Gesetz nochmals abstimmen zu lassen. Und ich frage:

1. Haushaltsplan: Wer ist für die Annahme des ganzen Haushaltsplanes mit den eben beschlossenen Änderungen? Bitte die Hand zu erheben. — Bitte um Gegenprobe. — Wer enthält sich? **Einstimmig angenommen**.

2. Ebenso bitte ich über das ganze Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 abzustimmen. Wer für das ganze Gesetz ist, bitte die Hand zu erheben. — Wer dagegen? Niemand. — Wer enthält sich? 1 Stimme Enthaltung.

Damit sind wir am Ende unserer Beratung des Haushaltsplanes. Der Herr Berichterstatter wünscht nochmals das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich habe noch zwei finanzielle Angelegenheiten, die den Finanzausschuß belastet haben, vorzutragen. Es lag ein Antrag der Synodalen Schmidt, Frank und Fischer um Gewährung eines Darlehens von 40 000 DM für das Zinzendorf-Gymnasium Königswald vor. Der FA bittet die Synode zu beschließen:

Der Oberkirchenrat wolle das erbetene Darlehen gewähren, wobei eine Zinsdifferenz über den Zinsfuß von 3% hinaus von der Landeskirche zu tragen wäre. Wenn möglich soll auch für Anschaffung von Mobiliar ein einmaliger Zuschuß gegeben werden. Mit dieser finanziellen Hilfe will die Badiische Landeskirche der Brüdergemeinde welche in ihren Heimatgebieten schwerste Einbußen erlitten hat, brüderliche Hilfe und Anerkennung ihrer Arbeit übermitteln.

Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Die Brüderunität hat durch die Ereignisse im Osten und durch den vorhergegangenen Krieg den größten Teil ihres Vermögens verloren. Sie ist infolgedessen nicht mehr in der Lage, dem Zinzendorf-Gymnasium in Königswald ihre weitere Hilfe angebeden zu lassen. Wir haben im vorigen Jahr durch den Vortrag von Herrn Dr. Kaß gehört, wie wichtig die Erhaltung von evang. Mittelschulen ist. Ich darf Sie deshalb herzlich bitten, dem Vorschlag der Finanzkommission die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird hierzu das Wort gewünscht. Das ist nicht der Fall. Ich bitte, die Herren, die für den Antrag des FA sind, die Hand zu erheben. Der Antrag ist **einstimmig angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Es liegt ein weiterer Antrag der Bezirkssynode Wertheim vor betr. einem einmaligen Darlehen von 100 000 DM zu Gunsten des Melanchthonstiftes in Wertheim, das Baukosten in finanzieller Hinsicht hat. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Die Synode wolle beschließen:
Der DK wird ermächtigt, die Beschaffung eines solchen Darlehens für das Melanchthonstift durchzuführen, um den Neubau des Stiftes einleiten zu können.

Abgeordneter **Dr. Lampp**: Das Haus des Melanchthonstiftes in Wertheim genügt in keiner Weise mehr den Anforderungen, die man an ein modernes Erziehungsheim stellen muß. Es ist zu bedenken, daß gerade das Melanchthonstift in Wertheim ein Grundstein ist für die Erhaltung des evangelischen Charakters des dortigen Gymnasiums. Aber viele Eltern geben ihre Kinder, nachdem sie diesen „alten Kasten“ selbst kennengelernt haben, nicht dorthin, und die anderen, die ihre Kinder dorthin geben müssen, tun dies nur ungern. Deshalb geht an die Landessynode unsere herzliche Bitte, uns in Fragen des Neubaus tatkräftig zu unterstützen. Die Gesamtlage ist bisher folgende: Der Bauplatz ist vorhanden, ebenso der Bauplan, auch die Baugenehmigung liegt vor. An Kapital sind bisher folgende: Der Bauplatz ist vorhanden, ebenso der Bauplan, auch die Baugenehmigung liegt vor. An Kapital sind greifbar 10 000 DM vom Lutherischen Weltbund und versprochen wurden 20 000 DM von Pfarrer Schmidt. Dazu kommen noch ungefähr 25 000 DM, die vom Opfertag in der Jugendopferwoche erbeten und auch zugesagt wurden. Da nun das gesamte Bauvorhaben auf 250 000 bis 300 000 DM veranschlagt ist, müß-

ten zu den teils vorhandenen, teils bestimmt in Aussicht stehenden 50 000 DM noch 100 000 DM aufgebracht werden, um die Hälfte der Gesamtbausumme zu erhalten, deren Vorhandensein garantiert sein muß, wenn die andere Hälfte aus Mitteln der MacCloy-Spende gegeben werden soll, wozu eine wohlberechtigte Aussicht in Stuttgart besteht.

Die Bezirksynode Wertheim stellt deshalb den Antrag, ein Darlehen von 100 000 DM zu gewähren, das z. B. auf dem Wege der Eintragung von je 50 000 DM als 1. Hypothek auf die beiden gut eingerichteten und schuldenfreien Melancthonstifte in Heidelberg und Freiburg beschafft werden könnte.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich lasse über den Antrag des **PA** abstimmen. Wer ist für den Antrag, den bitte ich die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — 1 Stimme Enthaltung. Der Antrag ist **angenommen**.

Damit sind Sie, Herr Berichterstatter, wohl fertig und alle Aufgaben, die dem **PA** übertragen worden sind, haben ihre glückliche Erledigung gefunden. Ich darf diesen Anlaß dazu benutzen, entsprechend dem, was Herr Oberstudiendirektor Dr. Uhrig schon gesagt hat, namens der Synode meinen herzlichsten Dank dem **PA** und insbesondere seinem Vorsitzenden für die vorbildliche Arbeit auszusprechen, die sie geleistet haben.

Abgeordneter **Haus**: Liebe Brüder! Wir sind am Ende unserer dreitägigen oder fast noch längeren mühseligen Arbeit

angelangt. Wir haben uns durch die Finanzen unseres Haushaltsplanes unserer Kirche durchgearbeitet. Es ist dabei auch gekämpft worden, auch von mir, aus rein sachlichen Gründen für die Behebung der kirchlichen Notstände unserer Großstädte. Bei diesem Kampf hat es auch Wunden gegeben, aber Wunden, die man im Kampf bekommt, sind ehrenvoll. Jedenfalls war der Erfolg, der uns beschert worden ist, ein schöner. Und ich möchte Ihnen allen danken, daß Sie so weites Verständnis für unsere Nöte uns entgegengebracht und durch die Tat bewiesen haben. Vor allem ist es mir eine Freude, unserem Finanzreferenten, Herrn **Dr. Bürgy**, den Dank auszusprechen für seinen treuen, in innerster Verantwortung getragenen Dienst. Wenn ein kleiner Hausvater in dieser heutigen schweren Zeit oft große Sorgen hat, wie er die Bedürfnisse der Seinen befriedigen soll, dann kann er es ermesen, was es bedeutet, für einen so großen Haushalt sorgen zu müssen, wie es unser lieber Finanzreferent, Herr **Dr. Bürgy**, tun muß. Wir möchten ihm von Herzen danken für seinen selbstlosen aufopfernden Dienst, den er für unsere Kirche tut.

Präsident **Dr. Umhauer**: Auch ich schließe mich diesen Dankesworten für Herrn **Dr. Bürgy** herzlich an. — Damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagung angelangt.

Kreisdekan **D. Raas** spricht das Schlußgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Freitag, den 20. Oktober 1950, 8.30 Uhr.

Tagesordnung:

I.

Bekanntgabe von Eingängen.

II.

Bericht des ständigen Verfassungsausschusses:

Berichterstatter: Kreisdekan Prof. D. Hof.

III.

Berichte des Verfassungsausschusses:

Berichterstatter: Oberamtsrichter Mey.

- Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Malsch,
- Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Zell a. S.,
- Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Änderung der Kirchenbezirke Wertheim und Vogberg,
- Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Vorläufiges kirchliches Gesetz betr. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Odenheim,
- Eingaben von Pfr. Lic. K. Lehmann vom 1. und 6. Mai 1950 Kinderzuschlag betr.
- Anträge des Kirchenbezirks Wertheim betr. das Gemeindeprinzip.

Berichterstatter: Dr. Kuhn

- Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. Änderungen einiger Bestimmungen der Kirchenverfassung Landesynode betr.

IV.

Berichte des Hauptausschusses:

Berichterstatter: Pfarrer Hammann

- Dr. Stürmer Katechismenentwurf („Hundert Glaubensfragen für den Unterricht“),

- Anträge des Kirchenbezirks Wertheim,

- Mischehen betr.,
- Sonntagsblatt betr.,
- Gesangbuch betr.,

- Der abgeänderte Vorschlag der Liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Dr. Bier** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich habe zunächst bekanntzugeben: Die Herren Freiherr von Gemmingen und Bürgermeister Schneider haben sich beurlauben lassen, weil sie heute im Lauf des Vormittags zu anderweitigem Dienst benötigt werden. Oberkirchenrat Raß mußte gleichfalls aus dienstlichen Gründen gestern abend schon abreisen.

I.

An Eingängen sind zu verzeichnen:

Vom Oberkirchenrat der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Änderung der §§ 98 und 99 der KV. Wegen der Dringlichkeit und angesichts der Tatsache, daß wir nicht noch eine besondere Verfassungsausschusssitzung nach Bekanntgabe dieser Eingänge halten können, habe ich von der Ermächtigung, die mir nach der Geschäftsordnung gegeben ist, Gebrauch gemacht und diesen Antrag dem Verfassungsausschuß unmittelbar überwiesen. Er hat auch bereits darüber Beschluß gefaßt, und Sie finden den Antrag heute auf der Tagesordnung.

Abgeordneter **Schweiffhart** gibt die folgenden weiteren Eingänge bekannt: Mitteilung und Anfrage des kleinen Verfassungsausschusses an die Landesynode, Antrag Eisinger u. Gen. zum Gesangbuch, Antrag Barner, Meyer, Müller bzgl. der kirchlichen Aufbauwoche, der zurückgeht auf eine Eingabe der Bezirksynode Heidelberg an den Evang. Oberkirchenrat.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich schlage Ihnen folgende geschäftliche Behandlung dieser Eingänge vor:

1. Das kirchliche Gesetz über die Änderung der KK wird als Ziff. 3 a der heutigen Tagesordnung behandelt.

2. Die Mitteilung und Anfrage des kleinen Verf.-Ausschusses wird im Zusammenhang mit dem Bericht des Herrn Kreisdekanus Hof als Ziff. 2 ohne Vorbereitung im Ausschuss behandelt.

3. Die Eingabe Eisinger u. Gen. über das Gesangbuch wird ohne Vorbereitung im Ausschuss im Zusammenhang mit dem Punkt 4 b c) der Tagesordnung behandelt.

4. Der Antrag Barner, Meyer, Müller wegen der kirchlichen Aufbauwoche wird am Schluß der Tagesordnung ohne Vorbereitung im Ausschuss direkt im Plenum behandelt. Ich nehme an, daß das kurz sein kann, nachdem wir ja bereits im Zusammenhang mit dem Bericht des Finanzausschusses die Aufbauwoche schon eingehend verhandelt haben.

(Das Plenum ist mit dieser geschäftlichen Behandlung der Eingänge einverstanden.)

II.

Nun zu Ziff. II der Tagesordnung: Bericht des ständigen Verfassungsausschusses.

Berichterstatler Kreisdekan **D. Hof**: Auf Wunsch des Herrn Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses darf ich der Synode einen kurzen Bericht über die Arbeit des Ausschusses geben.

Seit der letzten Synode ist die Frage der Zusammenfassung unseres Ausschusses geklärt worden. Herr Pfarrer Dr. Köhnlein, Vorsitzender des Landesbrüderrates, hat die Berufung in unseren Ausschuss angenommen. Seitdem gehören zu dem Ausschuss folgende acht Mitglieder:

Prof. D. Dr. von Dieze als Vorsitzender,

ich selbst als stellvertretender Vorsitzender,

Pfarrer Dr. Köhnlein, Pfarrer Kühlewein, Professor

D. Dr. Schlink, Bürgermeister Schneider, Pfarrer

Schweifhart und der Herr Präsident der Synode.

Mein Bericht kann kurz sein. Wir waren leider nur in der Lage, eine einzige Sitzung seit der letzten Tagung der Landesynode zu halten, und außerdem kann der Bericht kurz sein, weil wir zu jedem unserer Verhandlungsgegenstände das Ergebnis der Beratung in kurzen Sätzen niedergelegt haben, so daß ich mich im wesentlichen auf die Mitteilung der Ergebnisse beschränken kann. Selbstverständlich stehen wir der Synode, wenn sie weitere Auskünfte wünscht, zur Verfügung.

Wir haben uns mit der Frage der Besetzung der Dekanate und Dekanatsstellvertreterstellen beschäftigt, dazu veranlaßt durch eine Eingabe der Pfarrkonferenz Hornberg, welche eine stärkere Beteiligung der Kirchenbezirke an der Besetzung dieser beiden Stellen gewünscht hat. Es sind in dieser Frage ziemlich gegensätzliche Auffassungen im Kreise des Ausschusses vertreten worden. Die Mehrheit hat sich auf folgende Grundlinien für die Regelung dieser Frage entschieden: Die Dekane werden vom Landesbischof nach Zustimmung des Erw. Oberkirchenrats ernannt. Bevor die Kirchenleitung den Erw. Oberkirchenrat angeht, hat sie die Bedürfnisse des Bezirks mit dem Bezirkskirchenrat einschließlich der Stellvertreter zu besprechen. Die Dekanatsstellvertreter werden auf sechs Jahre von der Bezirkssynode gewählt und vom Erw. Oberkirchenrat bestätigt. Es darf damit gerechnet werden, daß der nächsten Tagung der Landesynode ein Gesekentwurf vorgelegt wird, der die hier gegebenen Grundlinien als Ausrichtung hat.

Zum zweiten haben wir die Besprechung über die Denkschrift des Herrn Oberkirchenrats D. Dr. Friedrich fortgesetzt und haben dabei das Kapitel über die Kirchenleitung besprochen. In jener Denkschrift — ich kann nur kurz skizzieren — ist die Sache so gedacht, das Landesbischofsamt im wesentlichen auf die geistliche Leitung der Kirche zu beschränken

und als solches neben die eigentliche Kirchenverwaltung zu stellen. Wir haben die Dinge eingehend besprochen und haben unsere Stellungnahme in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

„Wir wünschen nicht eine Beschränkung des Bischofsamtes auf die geistliche Leitung im Sinne der Denkschrift. Wir meinen, daß die Kirchenleitung vom Landesbischof, dem DK, dem Erw. DK und der Landesynode wahrgenommen wird. Die Zuständigkeit des Bischofs soll in die Grundordnung eingefügt werden. Das Gesetz über die Einrichtung des Bischofsamtes vom 1. 6.—1.7. 1933 ist in seinem Wortlaut unbrauchbar.“

Herr Oberkirchenrat Friedrich konnte bei dieser Besprechung nicht anwesend sein und darum auch sein Anliegen nicht selber vertreten. Es ist wohl damit zu rechnen, daß wir in der nächsten Sitzung auf diese Dinge noch einmal zurückkommen werden.

Den ganzen Vormittag hat uns die Frage beschäftigt, von der die Synode schon weiß. Es geht um die Frage: Soll zur Klärung der Fragen, die mit dem Bekenntnisstand unserer Landeskirche zusammenhängen, ein theologisches Gutachten der theologischen Fakultät in Heidelberg erbeten werden? In dem Bericht, den ich vor 1 Jahr der Synode geben durfte, habe ich die Fragen genannt, um die es dabei geht. Auf S. 31 des gedruckten Sitzungsprotokolls der Verhandlungen der Ev. Landesynode im November 1949 sind diese Fragen angegeben. Wir haben uns in unserem Ausschuss dahin entschieden, daß wir der Landesynode eine Mitteilung und Anfrage zu dieser Frage vorlegen wollen. Sie ist vorhin schon verlesen worden. Ich darf sie abschließend noch einmal vorlesen:

„1. Die Mitglieder des kleinen Verfassungsausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, daß zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Grundordnung der Landeskirche die Klärung des Bekenntnisstandes, auch im Verhältnis zur Ev. Kirche in Deutschland und Ökumene gehört.“

2. Die Landesynode soll befragt werden, ob sie den Auftrag zum Entwurf einer Grundordnung, den die Landesynode am 3. April 1948 dem Ausschuss erteilt hat, ebenso versteht und ob sie den Ausschuss bevollmächtigt, theol. Gutachten über den Bekenntnisstand zu erheben.“

Professor **D. Guppfeld**: Schon auf der vorigen Synode habe ich, als dieser Gegenstand besprochen wurde, meine Zweifel angemeldet, ob diese Frage eigentlich zum Gegenstand einer Verhandlung gemacht werden dürfe. Jedenfalls muß klar ausgesprochen werden, was man unter „Klärung des Bekenntnisstandes“ versteht. So wie es eben formuliert wurde, scheint mir die Frage anders ausgerichtet zu sein, als sie damals ausgerichtet wurde. Es waren damals eine Reihe von ganz konkreten Fragen gestellt, bei deren Verneinung die Synode in die Lage versetzt worden wäre, sich selbst, bzw. die Landeskirche, zu sprengen. Da aber die Synode dazu da ist, der Landeskirche zu dienen, schien es mir fraglich zu sein, ob ein derartiger Auftrag überhaupt angängig wäre, weil das Problem: wer hat eigentlich jetzt den Bekenntnisstand zu verbürgen, bzw. festzusetzen, nach dem Wegfall der früher dafür verantwortlichen Instanzen ein sehr schwieriges Problem ist. Jetzt aber scheint es mir so zu sein, als ob sich die Frage wesentlich darauf beziehe, die Eigenart unseres Bekenntnisstandes im Kreis der EKD, bzw. der Ökumene herauszuarbeiten. Dagegen hätte ich selbstverständlich keine Bedenken, weil ja in diesem Fall von dem Faktum der unierten Kirche ausgegangen würde und nicht etwa die Union selbst als solche in Frage gestellt würde. Die Infragestellung der Union dagegen würde ich für unangängig halten. Sie wäre eine Überschreitung unserer Zuständigkeit. Und in diesem Zusammenhang könnte auch ein Gutachten der Fakultät für mein Gefühl keine Bedeutung haben, weil die Synode meiner Ansicht nach zu Beschlüssen auf Grund eines solchen Gutachtens nicht zuständig ist. Wegen die andere Fragestellung hätte ich keine

Bedenken. Wir brauchen wirklich eine Umreifung dessen, was eigentlich das Wesen unseres Bekenntnisstandes ist, eine Umschreibung unserer Eigenart, um nicht nur für unsere Verfassung, sondern auch für die Geltendmachung unserer Eigenart innerhalb der EKD und der Ökumene eine klare Grundlage zu haben. Wie ist die Sache gemeint? Das ist die Frage, die ich stelle.

Kreisdekan D. Hof: Ich will versuchen, mich möglichst kurz zu fassen. Ich möchte zunächst feststellen, daß diese ganzen Fragen, die um den Bekenntnisstand unserer Kirche kreisen, ja von uns nicht irgendwie sozusagen vom Zaun gerissen worden sind. Wir wurden darauf gestoßen, als wir daran gingen, uns Gedanken darüber zu machen, was etwa in den Vorprüfungen aufzunehmen sei, den unsere neue Grundordnung haben soll, genau wie die Grundordnung der EKD einen Vorprüfungen hat. Da kamen wir sofort auf die Frage: welche Bekenntnisse sind da zu nennen, in welcher Form beziehen wir uns auf den derzeit gültigen Bekenntnisstand unserer Landeskirche? Sowie zur Erklärung darüber, wie wir überhaupt auf diese Frage gekommen sind. Zweitens betone ich, daß niemals jemand von uns an eine Auflösung der Union und eine Änderung des Bekenntnisstandes gedacht hat, sondern wir haben immer nur die Frage gehabt: Ist unser Bekenntnisstand wirklich in sich selber klar? Wir können uns nicht verbergen — und das Referat von Pfarrer Böttger auf der letzten Synode hat uns das deutlich vor Augen geführt —, daß zwischen einzelnen in unserer Landeskirche geltenden Bekenntnissen gewisse Gegensätze vorliegen. Darin möchten wir wohl so etwas wie eine Gefährdung der Eindeutigkeit und damit der Einheit und damit der Reinheit der Lehre erblicken können, und wir meinen, es müsse hier eine Klärung herbeigeführt werden, wie diese verschiedenen Aussagen sich zueinander verhalten, und ob eine Kirche als geordnet gelten kann, in der Bekenntnisse nebeneinander in Kraft stehen, die sich in verschiedenen Aussagen widersprechen. So kamen wir zur Formulierung jener Fragen, die an der vorhin erwähnten Stelle S. 31 des Synodalberichts formuliert worden sind. Und um diese Fragen geht es auch heute. Sie haben dabei wohl sofort deutlich ja nun auch einen Bezug auf die Frage nach der Stellung unserer Kirche innerhalb der EKD und der Ökumene. Es scheint so, als wäre unsere Kirche durch ihren Bekenntnisstand sehr stark isoliert, weil man kaum noch eine andere christliche Kirche finden wird, in der der Bekenntnisstand so formuliert ist wie bei uns, während, wenn wir ihn in irgendeiner Weise klären und interpretieren, wir uns damit stark annähern würden an andere Kirchen mit ihrer Bekenntnishaltung. Insofern bleiben also die Fragen von Prof. Hupfeld bestehen und sind in der Tat nicht ohne weiteres klar, aber sie sind in die Fragen hineingestellt, die sich ergeben, wenn wir an das Verhältnis unserer Kirche zur EKD und zur Ökumene denken.

Ich glaube, daß damit ungefähr die Fragen beantwortet sind, wie sie gestellt sind.

Professor D. Hupfeld: Möchte nur sagen: Wobei meine Bedenken dagegen nicht ausgerottet sind.

Landesbischof D. Bender: Vielleicht im Unterschied zu vergangenen Zeiten geschieht es heute, daß unsere Theologiestudenten und Kandidaten vor allem, wenn sie zur Ordination vorbereitet und also gewillt sind, das Ordinationsgelübde recht zu erfassen und ernst zu nehmen, mit der einfachen Frage kommen, wie der Passus in der Ordinationsfrage zu verstehen sei, daß sie das Wort Gottes „dem evangelischen Glauben und dem Bekenntnisstand unserer Landeskirche gemäß“ verkündigen sollen.

Als Theologen haben wir die besondere Pflicht, die Ordinationsfrage unserer Kirche zu klären, um sie mit gutem Grund den künftigen Dienern der Kirche erklären zu können. Dabei stellen sich Verlegenheiten heraus, an denen nicht wir, sondern die Väter der Union dadurch Schuld tragen, daß sie

verschiedene Bekenntnisschriften nebeneinander gestellt haben, von denen sie der guten Meinung waren, sie würden im Wesentlichen und in der Hauptsache dasselbe sagen. Das tun nun die in der Unionsurkunde angeführten Bekenntnisse nicht. Daß es sich dabei nicht um theologische Aufstellungen handelt, die für die sächliche Frömmigkeit nichts bedeuten, werden wir merken, wenn es auf unserer Synode um die Fragen einer kirchlichen Lebensordnung geht, z. B. um die Frage, was die hl. Taufe oder das hl. Abendmahl für unsere Kirche bedeutet und wie unsere Kirche diese Sakramente zu verwalten hat. Dann werden auch unsere Laien merken, welche Bedeutung dem Bekenntnis der Kirche zukommt.

Ich möchte wissen, von welchem rechtlichen Gesichtspunkt aus wir gehemmt sein sollen, uns mit der Grundlage unserer Kirche zu befassen. Warum soll es uns, die wir uns als evangelische Christen rühmen, einzig der Wahrheit verpflichtet zu sein, verwehrt sein, um Klarheit in der Frage des Bekenntnisstandes unserer Kirche zu ringen? Und warum sollen wir uns nicht von Männern helfen lassen, die wir dankbar als Lehrer der Kirche anerkennen?

Professor D. Hupfeld: Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß das Gespräch nicht geführt werden sollte. Wir sollten sogar die Besonderheit unserer Kirche, die es gewagt hat, eine starke konfessionelle Verschiedenheit zu überwinden und zu einer neuen Einheit vorzustoßen, noch viel mehr, als wir es bisher getan haben, sowohl für das theologische Gespräch, wie auch für die kirchliche Praxis aktivieren. Aber ich habe meine Zweifel darüber, ob das, was Sie eben gesagt haben, durch Synodalbeschlüsse oder ähnliches einfach zu erledigen sei. Tatsächlich würde sich ja ein solches Gespräch nicht so vollziehen, daß man etwa bestimmte Fragen einfach durch den Hinweis auf Stellen aus unseren Bekenntnissen beantworten würde. Ich denke etwa an die Tauffrage. In ihr sind alle für unsere Kirche gültigen Bekenntnisschriften sich einig. Faktisch aber sind heute der Taufe gegenüber völlig neue Fragen aufgebrochen, die nicht formal durch den Hinweis auf die lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften, sondern nur durch eine neue Befragung der Schrift erledigt werden können. Wir kämen also durch irgend eine Entscheidung über unseren Bekenntnisstand, wie sie auch ausfallen möge, nie um sehr ernsthafte theologische Weiterarbeit herum und um immer neue Überlegungen, die sich auf die praktischen Konsequenzen, die aus ihr zu ziehen sind, beziehen. Das bedeutet aber nicht, daß nicht auch die Herausarbeitung der Eigenart unseres Bekenntnisstandes seine Bedeutung haben könnte. Im Gegenteil: angesichts der heutigen Spannungen in der EKD kann es sehr wesentlich sein, am Beispiel unserer Kirche zu zeigen, daß man trotz verschiedener Bekenntnisgrundlagen volle kirchliche Gemeinschaft, auch Abendmahlsgemeinschaft aufrecht erhalten kann und daß sich auf dieser Grundlage ein fruchtbares kirchliches Leben entfalten kann. Dagegen würden wir uns in unabsehbare Gefahren begeben, wenn wir die Grundlage selbst problematisieren. Ich werde die Befürchtung nicht los, daß wir auf diesen Weg geführt werden.

Das ist mein ganzes Bedenken. Ich will nicht weiter darüber sprechen, ich habe mich ausgesprochen. Ich bin ja nur beratendes Mitglied. Animam meam salvavi! Für die Konsequenzen möchte ich nicht einstehen.

Abgeordneter D. Dr. von Dieke: Ich bin dankbar, daß diese Gedanken und Sorgen von unserem beratenden Mitglied geäußert wurden, und ich möchte fragen, ob etwa mit folgender Fassung diesen Gedanken und Sorgen Rechnung getragen werden kann, wenn auf beide Punkte, also auf die Mitteilung und die Frage, die Landesynode jetzt also folgendes bestimmen würde:

„Die Landesynode nimmt von der Mitteilung des Kleinen Verfassungsausschusses Kenntnis. — Darüber ist ja wohl kein Zweifel. — Auch sie ist der Auffassung, daß

der Auftrag zum Entwurf einer Grundordnung die Klärung des Bekenntnisstandes erforderlich macht, auch im Verhältnis zur EKD und zur Stumene. Sie bevollmächtigt den Ausschuß, theologische Gutachten über den Bekenntnisstand zu erheben. Sie stellt fest, daß damit von keinem Mitglied der Landessynode und von keinem Mitglied des kleinen Verfassungsausschusses beabsichtigt ist, die in unserer Landeskirche verwirklichte Union aufzuheben."

Abgeordneter Kühlewein: Ich weiß nur nicht, ob damit die Frage beantwortet ist, die vom kleinen Verfassungsausschuß gestellt ist, ob die Landessynode den Auftrag aufrecht erhält, daß eine ganze Grundordnung neu gebildet wird. Wir sind im kleinen Verfassungsausschuß auf diese Frage gekommen, weil wir uns nicht im Klaren waren, ob wir eine ganz neue Grundordnung ausarbeiten oder nur in einzelnen kleinen Teilen eine Neubearbeitung vornehmen sollen.

Professor D. Hupfeld: Es wird sich wesentlich um das Ergebnis der Frage an die Fakultät handeln, ob diese Konsequenz gezogen werden muß oder nicht.

Abgeordneter Kühlewein: Ich befürchte, wir befinden uns in einem Mißverständnis. Die Frage, die wir vom BL an die Synode stellen, ist, ob die Grundordnung oder Verfassung ganz neu bearbeitet oder ob die alte Verfassung überarbeitet werden soll.

Landesbischof D. Vender: Einstweilen haben wir es so gehalten, daß wir nicht eine neue Grundordnung in einem Wurf schaffen, sondern einzelne Kapitel daraus erneuert haben, so die Wahlordnung für die kirchlichen Körperschaften und dann eine neue Pfarrerverwahlordnung. Man kann so weiterfahren und je nach Notwendigkeit alte Stücke der geltenden Ordnung durch neue ersetzen.

Wir werden aber auf die Dauer nicht darum herum kommen, eine neue Grundordnung zu schaffen und nicht nur neue Kleiden auf ein altes Kleid zu kleiden.

Es kann sich ja heute kaum jemand mehr in dem jetzigen Status unserer Kirchenverfassung mit ihren vielen im Laufe der 3 Jahrzehnte erfolgten Streichungen und Neufassungen einzelner Bestimmungen zurechtfinden.

Abgeordneter D. Dr. von Dieke: Ich glaube, die Frage, die Bruder Kühlewein gestellt hat, kann deutlicher, als ich es mit meinem Vorschlag beabsichtigt hatte, folgendermaßen gelöst werden, daß der Wortlaut dessen, was ich beantragen würde, dahin geändert wird:

"Die Landessynode nimmt von der Mitteilung des kleinen Verfassungsausschusses Kenntnis. Sie bestätigt den Auftrag, eine neue Grundordnung zu entwerfen."

Der Auftrag geht dahin, eine ganz neue Grundordnung zu entwerfen. Wie weit wir damit fertig werden, müssen wir sehen. Wir haben den Auftrag, eine neue Grundordnung zu entwerfen, und bestätigen den Auftrag, eine neue Grundordnung zu entwerfen.

"Sie teilt die Auffassung, daß dieser Auftrag die Klärung des Bekenntnisstandes erforderlich macht, auch im Verhältnis zur EKD und zur Stumene. Sie bevollmächtigt den Ausschuß, theologische Gutachten über den Bekenntnisstand zu erheben. Sie stellt fest, daß kein Mitglied der Landessynode und kein Mitglied des kleinen Verfassungsausschusses beabsichtigt hat, damit die in unserer Landeskirche verwirklichte Union aufzuheben."

Abgeordneter Dr. Kuhn: Meine Herren! Wenn es sich darum handelt, die Bekenntnisfrage zu klären, so ist die Frage, ob die Kirchenverfassung geändert werden sollte, für mich nur dahin zu beantworten, daß nur in diesem Punkt ein Teil der Verfassung zu ändern wäre, nicht aber die ganze Verfassung. Es hat soeben der Herr Landesbischof gesagt, die Kirchenverfassung sei durch viele Änderungen und Streichungen unübersichtlich, daß man daraus nicht klug werden würde. Aber dem kann abgeholfen werden, indem die Verfassung in ihrer jüngst gültigen Fassung neu gedruckt wird,

damit all das herausbleibt, was abgeändert wurde. Dann bestehen nicht mehr die Schwierigkeiten, von denen der Herr Landesbischof gesprochen hat. Wenn also zu der Frage, die heute morgen hier angeschnitten wurde, eine Klärung erfolgen soll, so betrifft dies wohl nur einen Ausschnitt aus unserer Verfassung, hat aber nicht zur Folge, daß die ganze Verfassung zu erneuern sei.

Abgeordneter D. Dr. Ritter: Ich weiß nicht ganz, ob die Frage, die Prof. Hupfeld aufgeworfen hat, eigentlich durch die Formulierung, die Herr v. Dieke vorschlägt, beantwortet oder umgangen ist. Ich muß offen gestehen, daß ich nicht verstehen kann, warum das alles in die kurze Praefatio der neuen Verfassungsformulierung hinein soll. Das würde eine letzte Klärung theologischer Probleme erfordern — eine Klärung sehr heikler, tiefgehender Fragen der Sakramentslehre — die, so viel ich davon verstehe, in der heutigen Theologie abweichend von der Lehre des 16. Jahrhunderts beantwortet werden. Ist es wirklich notwendig, wegen der Praefatio, die den allgemeinen Bekenntnisstand unserer Kirche nennen soll, die letzten Fragen der Sakramentslehre zu lösen? Ich würde mir denken können, daß über das, was innerhalb der badischen Kirche über die Sakramentslehre gelehrt und geglaubt werden soll, die theologische Fakultät und man sonst im Lande sich viel Gedanken machen sollte. Ich finde es aber unnötig und unglücklich, das mit der Verfassung zu verlockeln: es entspricht auch nicht dem allgemeinen Grundzug und Charakter unserer Landeskirche, an dem ja doch ausdrücklich nichts geändert werden soll. Ich meine nicht, daß nun hier mit den Verfassungsfragen, die doch schließlich mehr die äußere Ordnung betreffen, zu viel Theologie verankert werden sollte. Eine Veränderung in unserer Landeskirche könnte eintreten, wenn wir auf einmal einen ganz reformierten Bekenntnisstand bekämen. Das würde sich auf die ganze Lebensordnung auswirken. Oder wenn wir zu lutherischen Amtsbegriffen gelangen sollten, so könnte dies in der verfassungsmäßig festgelegten Form des Amtscharakters des Landesbischofs hervortreten. Niemand will ja aber an der Union etwas ändern. Ich verstehe nicht, daß man etwas aufrührt, das im 16. Jahrhundert viel Anlaß zu Zwistigkeiten gegeben hat.

Landesbischof D. Vender: Es ist doch ganz deutlich für mich, Herr Dr. Kuhn, daß die Voraussetzungen, unter denen die jetzt noch geltende, mit allen Ausmerzungen, die inzwischen erfolgt sind, geltende Kirchenverfassung zustande gekommen ist, ganz andere sind als die, von denen wir heute ausgehen. Das hat gar nichts mit der konfessionellen Frage zu tun. Das hat damit zu tun, daß wir auf dem Weg seit 1921 über das Wesen der Kirche von Gott durch sehr einschneidende Ereignisse neu belehrt worden sind.

In der alten Kirchenverfassung ist z. B. das Ältestenamts ein Ehrenamt. Das paßt durchaus in die zu Grunde liegende Vorstellung, daß die Kirche ein Verein ist, wo jeder froh ist, Vorsitzender oder Schriftführer oder Kassier sein zu dürfen. Es gibt aber in der Kirche nur Dienstämter. Darum geht es, diese neue Erkenntnis, die uns in den bitteren schweren Jahren nach 1933 eingepreßt worden ist, für unsere Kirche fruchtbar zu machen. Um nichts anderes.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich muß sagen, ich bedarf zunächst der Belehrung darüber, ob wir, wenn wir das Wesen unseres Bekenntnisstandes gegenüber der EKD und gegenüber der Stumene betreiben wollen, ob wir da nicht auf das eigentliche Wesen, funditus, eingehen müssen. Nicht wahr, Herr Professor, wir kommen da nicht drum herum! Und die Konsequenzen dieser Forderung an uns, die Möglichkeit von Konsequenzen meine ich, haben wir ja von vornherein ins Auge gefaßt und sind entschlossen, wie der Antrag des Herrn Prof. v. Dieke beweist, den ich Wort für Wort unterstreiche, und dem ich Wort für Wort folgen kann, eine Lösung zu finden. Was wir hier treiben, tun wir zu dem Zweck, uns besser

zu verstehen und besser zusammenzukommen. Als wir die Grundordnung der EKD annahmen, da haben wir doch beschlossen, daß von uns aus alles geschehen soll, um das theologische Gespräch, das nun in so hoffnungsvollen Anfängen ist, von uns aus zu fördern. Da, ich meine, dazu gehört nun auch die Frage an unsere Fakultät. Und es ist gar kein Zweifel, diese Dinge sind fundamentalwichtig, und da gibt es kein Ausweichen, und auch nicht das Ausweichen, daß wir sagen, die Unterschiede berühren uns gar nicht mehr. Wir wollen zu einer wirklichen Einigung, zu einem wirklichen Verständnis kommen. Und ich darf vielleicht auch noch sagen, für jeden evangelischen Christen ist es dringend nötig, darüber klar zu werden, was ihm die Heilige Schrift ist. Sein Schriftverständnis, unser Schriftverständnis ist gefragt. Ich muß schon sagen, die Grundordnung muß geändert werden. Daß sie in vielen Punkten geändert werden muß, ist uns klar, und selbstverständlich ist auch das ebenso klar, die ganze Sache muß aus einem Guß sein. Und andererseits ist die Situation ja die, wir lassen uns nicht unter Zeitdruck pressen, obwohl vielleicht doch unsere Muße bei diesem Werk nicht so ganz ihre Berechtigung hat. Wir müssen doch da auch zu einer gewissen Eile kommen und wollen doch nun auch wirklich eine Grundordnung schaffen, die zeigt, daß wir aus der jüngsten Geschichte unserer badischen Kirche und der deutschen evangelischen Kirche überhaupt etwas gelernt haben. Daß das geschehe, ist für mich ein dringendes Anliegen, und darum müssen wir uns mit dieser Sache auseinandersetzen, und darum muß der kleine Verfassungsausschuß diese Arbeit gründlich tun. Und daß ihm sein Auftrag neu bestätigt werde, das schlagen wir in dieser Entschließung vor. Ich wiederhole, ich stimme mit diesem Antrag von Herrn von Dieze vollkommen überein und bitte Sie alle, ihm zuzustimmen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ich habe bewußt geschwiegen. Aber ich glaube, ich muß noch eines sagen. Ich möchte bitten, daß dem Antrag des Herrn von Dieze zugestimmt wird und möchte das in wenigen Sätzen begründen: Ich bin erstaunt, daß Herr Professor Hupfeld diese Bedenken erhebt. Er hat selbst in „Arbeit und Bestimmung“ eine größere Darstellung über die Geschichte und den Charakter der Badischen Union gegeben. Er hat also ein Gutachten erstattet. Wir haben weiter auf der letzten Synode eine Darstellung und eine Beurteilung der Badischen Union von Pfarrer Böfinger zur Kenntnis genommen, also auch hier ein Gutachten erhalten.

Wer etwas die Geschichte der Badischen Union kennt, weiß, daß seit 1821 immer wieder um ihre Natur gestritten worden ist. Auf eine extreme Formel gebracht kann man sagen, die einen behaupten, daß nur der Grundsatz der freien Forschung gilt, die ändern dagegen, daß die EA und die Katechismen, diese in ihrer Abereinstimmung, verbindlich seien, und daß dies von der Synode von 1855 ausgesprochen ist. Ich habe so den Eindruck, daß gerade die Arbeit von Professor Hupfeld diese Ungesicherheit über den Bekenntnisstand der Landeskirche erkennen läßt.

So gesehen, meine Herren, ist die Union eine Aufgabe, die der Kirche gestellt ist. Das ist hier auch schon ausgesprochen worden. Und daß die Union eine Aufgabe ist, darin sehe ich das Fruchtbarere in ihr für die Kirche. Wir können nicht sagen, für uns ist die Augustana oder die Konkordienformel oder sonst ein Bekenntnis in einem Ausmaße bindend, daß solche Bekenntnisse beinahe an die Stelle der Schrift treten, beinahe zur normierenden Norm werden und nicht das bleiben, was sie sind, eine durch die Schrift normierte Norm. Das kann es in unserer Union nicht geben. Andererseits ist aber sicher, daß bei uns die EA einerseits und die beiden Katechismen andererseits, soweit sie miteinander übereinstimmen, irgendwie gelten, daneben aber hinsichtlich des Sakramentes des Abendmahles der § 5 der Unionsurkunde eine eigene

Formulierung aufgestellt hat. Wie verhalten sich nun all diese Größen zueinander? Es sollte in unserer Kirche nicht aufhören, hierüber Klarheit zu schaffen, wenn es vielleicht auch nicht möglich ist, letzte Einhelligkeit zu gewinnen. In dieser eigentlich seit 1821 gehenden Auseinandersetzung, über die ich hoffe, ihnen doch noch einmal eine Darstellung zu geben, sollte nicht geruht werden. Und deshalb könnte es nur ein Gewinn für die Kirche sein, hier auch die Lehrerin der Kirche, die Heidelberger Fakultät, gutachtlisch zu hören. Es handelt sich nicht darum, die Union irgendwie anzutasten, sondern nur darum, möglichst weite Klarheit über ihren Charakter zu erhalten. Und hier wird ein Gutachten nur den erwünschten Dienst leisten. An die Union will niemand rühren und ich möchte bitten, dem Antrag in der Fassung von Prof. von Dieze zuzustimmen.

(Ein Antrag von Prof. D. Hupfeld auf Schluß der Debatte wird einstimmig gebilligt.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag von Dieze. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter **Schweikhart**: Ich möchte eine Bitte von der Synode aus an den Oberkirchenrat bzw. an den Presbyterverband weitergeben: Gerade im Blick auf die sog. Laien, also die Nichtpfarrer in der Synode, wäre es doch wohl ratsam, wenn man wieder klein und handlich die Urkunde über die evang. Kirchenvereinigung im Großherzogtum Baden als amtlichen Neudruck nicht von 1914, sondern von 1950, kaufen könnte, um darin zu studieren.

(Die Anregung wird mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.)

III.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Berichte des Verfassungsausschusses und zwar zunächst der Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde in Malsch.

Berichterstatter Abgeordneter **Aley**: Dem VA lagen folgende Eingaben und Anträge zur Beschlussfassung vor:

1. Der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Malsch betr.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes.

Präsident **Dr. Umhauer**: Da sich niemand zu Wort meldet, darf ich schließen, daß die Synode mit der Annahme des Antrags einverstanden ist. Ich bitte um Entbindung von der Notwendigkeit, das Gesetz noch einmal zu verlesen und die einzelnen Paragraphen zur Abstimmung zu bringen.

Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Der von mir vorgeschlagene Verhandlungsmodus ist genehmigt.

Berichterstatter Abgeordneter **Aley**: 2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Zell a. S. betr.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Aley**: 3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Änderung der Kirchenbezirke Bertheim und Boxberg betr.

Der Antrag, die Kirchengemeinde Lauda vom Kirchenbezirk Bertheim loszutrennen und dem Kirchenbezirk Boxberg zuzuteilen, war von der Kirchengemeinde Lauda ausgegangen. Die Gründe des Antrages ergeben sich aus der schriftlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf.

In einer Sitzung vom 6. 10. 1950 hat nun der Kirchengemeinderat Lauda mit Mehrheit den Beschluß gefaßt, die Frage vorerst zurückzustellen, weil „die damals angeführten Gründe zur Abtrennung heute nicht mehr von der Mehrheit

des Kirchengemeinderats anerkannt werden". Von der veränderten Lage hat das Dekanat Wertheim den Ev. Oberkirchenrat am 12. 10. 1950 telegraphisch und schriftlich in Kenntnis gesetzt und gebeten, die Entscheidung über diese Frage vorerst zurückzustellen.

Der VA ist der Ansicht, daß die Frage der Lostrennung der Kirchengemeinde Lauda vom Kirchenbezirk Wertheim und der Zuteilung zum Kirchenbezirk Boxberg noch nicht zur Entscheidung reif ist. Er empfiehlt daher der Synode, die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zurückzugeben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wer ist für den Antrag des Ausschusses? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Mey**: 4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes vorl. kirchliche Gesetze betr.

Der Erw. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KW am 15. 6. 1950 ein vorl. kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Odenheim beschlossen. Der Verfassungsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Mey**: 5. Eingaben — 3c der Tagesordnung — von Pfarrer Lic. Lehmann Mannheim vom 1. und 6. 5. 1950 betr. Kinderzuschlag.

Pfarrer Lic. Lehmann in Mannheim hat während der letzten Tagung der Landessynode eine Eingabe an diese vorgelegt, durch welche er eine Abänderung des § 1 Ziff. 8 des von der Landessynode unterm 29. 9. 1948 beschlossenen Gesetzes, die Regelung des Kinderzuschlages der kirchl. Bediensteten betr. verlangt. Das einzelne ist aus der in Abschrift den Synodalen vorliegenden Eingabe vom 1. 5. 1950 nebst Ergänzung vom 6. 5. 1950 ersichtlich. Über die Eingabe wurde auf der letzten Tagung der Landessynode noch keine Entscheidung gefaßt. Der VA hat die Eingabe geprüft. Er empfiehlt die Ablehnung der Eingabe des Herrn Pfarrer Lic. Lehmann in Mannheim. Er ist der Auffassung, daß die grundsätzlichen Erwägungen, die s. Z. zu dem Erlaß dieses Gesetzes geführt haben, durch die Eingabe des Herrn Pfarrers Lic. Lehmann nicht aufgegeben werden können.

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Ich rege an, daß der Berichterstatter des VA, dem die Eingabe auch zugeleitet wurde, uns seine Stellungnahme mitteilt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wer vom VA ist dazu in der Lage?

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich bin zwar nicht Mitglied des VA und habe als Zaungast an der Sitzung teilgenommen. Der VA war in seiner Stellungnahme von der Erwägung bestimmt, daß die Geringfügigkeit der Beträge, die da in Frage kommen, eine weitere Beschäftigung mit der Vorlage nicht notwendig mache, und das ganze Gewicht der Angelegenheit mehr der Stellungnahme des Rechtsausschusses zukommt.

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Der Finanzausschuß hat aus Fragen der Geringfügigkeit geglaubt, die Eingabe ablehnen zu können. Ich kann mich erinnern, als Zaungast im Finanzausschuß gehört zu haben, daß man insbesondere auch aus einem anderen Gesichtspunkt glaubte, die Eingabe ablehnen zu können, nämlich unter dem Gesichtspunkt, daß man auf die Gemeindeglieder Rücksicht nehmen müsse, denen es nicht verständlich sei, daß über ihre Beiträge zur Kirche, ihre Steuern usw., hier auf eine Weise verfügt werde, die dem Empfinden der Gemeindeglieder zuwiderlaufe. Meine Herren! Ich weiß nicht, ob die Geringfügigkeit eine Rolle spielen kann und ob es eine Rolle spielen kann, daß Gemeindeglieder evtl. Anstoß nehmen. Denn zum einen handelt es sich um die Frage, ob dies rechtlich überhaupt vertreten werden kann, zum andern handelt es sich darum, ob es vor unserem Herrgott

vertreten werden kann. Wir dürfen eine Lösung, eine Dabeslösung, die während des Krieges einmal an uns drang, nicht vergessen. Dort hieß es: „Der Herr ist unser Meister, König und Richter.“ Meine Herren! Wir haben es vor unserem Herrgott und Heiland als Richter zu vertreten, was wir hier entscheiden, und ich glaube, auch wenn der Finanzausschuß und der Verfassungsausschuß sich dahin geäußert haben, daß die Eingabe abzulehnen sei, daß ich mich als Synodaler nicht diesen Ansichten anschließen kann. Es hat Herr Fr. Lehmann darauf hingewiesen, daß er daran leider nichts ändern könne, daß sein Kind jenen Weg einschlug. Es sei dies ein Weg gewesen, der sittlich, von der Allgemeinheit aus gesehen, nicht beanstandet werden könne, weswegen er auch seinem Kinde gegenüber in dieser Richtung Einwendungen, die rechtlich gehört werden könnten, nicht erheben könne. Er ist auch seinem Kinde gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Wenn es nun so geregelt ist, daß einem Pfarrer, der einem Kinde gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist, eine Kinderzulage gewährt werde, so können wir ihm diese Kinderzulage nicht entziehen, auch wenn dieses Kind einen Weg gegangen ist, der uns allen zuwider ist. Ich glaube deswegen, meine Zustimmung zu den Entschlüssen des Finanzausschusses und des Verfassungsausschusses verjagen zu müssen.

Abgeordneter **Zitt**: Ich glaube, daß wir in dieser Frage nur zwei Möglichkeiten haben: Entweder wir bejahen das Gesetz so, wie es ursprünglich vom VA vorgelegt worden war, oder wir verneinen es. Ich bin für die letzte Lösung. In den ganzen Erörterungen ist der Standpunkt, den Fr. Lehmann in seiner Eingabe äußert, noch nicht widerlegt worden, daß es sich bei der Kinderzulage um eine durch das Arbeitsgesetz allgemein verbindliche Sozialabgabe handelt, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu gewähren hat. Wir haben in anderem Zusammenhang gehört, daß eine Behörde den Verzicht auf ein rechtlich und gesetzlich zustehendes Gehalt und die damit verbundenen Zulagen nicht annehmen kann, und zwar darum, weil der eine, der nicht darauf verzichtet, dem anderen gegenüber, der darauf verzichtet, irgendwie in ein schiefes Licht kommt. Das ist hier und in diesem Zusammenhang ebenso ernst zu nehmen wie in dem anderen Fall, in dem dieser Grundsatz geltend gemacht worden ist. Ich frage außerdem, wie weit wird die Auslegung gehen, daß auch aus anderen Gründen eine Weiterzahlung des Kinderzuschlages Anstoß erregen kann.

Ich stehe mit größter Zurückhaltung vor der Tatsache, wenn das Kind eines Pfarrers aus einer letzten Gewissensentscheidung heraus das Band zu unserer Kirche löst. Das tut uns gewiß im tiefsten Innern sehr leid und sehr wehe. Aber, liebe Brüder, wer von uns ist in seinem theologischen Ringen und wohl auch in seinem menschlichen Kämpfen nicht auch schon an diesem Abgrund entlanggegangen? Und ist eine derartige Entscheidung eines Kindes nicht eher zu ehren angesichts der Erfahrung, daß Pfarrkinder durch ihren Lebenswandel u. U. einen Anstoß erregen, der der Kirche viel, viel mehr schadet als der Austritt eines Kindes aus der Kirche. Und wer ist der Richter über das Maß des Anstoßes? Das möchte ich niemanden in die Schuhe schieben, darüber eh und je richten zu müssen. Ich bitte darum, von einer Limitierung des Rechts auf den Kinderzuschlag abzusehen.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich will ganz offen gestehen, daß ich versucht bin, so feierliche Ausführungen, wie wir sie eben gehört haben, in den Bereich des Übergeistlichen zu rüden. (Zuruf: O nein!) Hier werden die Dinge nach meiner Meinung nicht so gesehen, wie sie wirklich gesehen werden müssen. Die Kinderzulage wird als eine finanzielle Förderung gewährt in ganz bestimmten Fällen. Wenn das Kind die Voraussetzung für diesen Kinderzuschlag nicht mehr erfüllt, dann fällt er eben weg, und ich möchte sagen, ich möchte unserer Kirchenleitung hier in dem Punkt dieselbe Genauigkeit empfehlen, wie sie in der Staatsverwaltung üblich ist. Ich glaube,

man ist im Raum der Kirche etwas weniger genau. Ich glaube nicht, wenn ich recht im Bilde bin, — Herr Oberkirchenrat Friedrich — dann wird nicht jedes Jahr eine Erklärung über die Begründung weiter eingefordert. (Zuruf: doch, doch!) — Wenn das der Fall ist, dann bin ich beruhigt. Ich kann nicht zugeben, daß ein Vater, dessen Sohn im Monat 40 RM und 1 Pfennig verdient, dadurch, daß der Kinderzuschlag eingestellt werden soll, bestraft wird. Das ist keine Bestrafung, sondern das ist lediglich die Folge eines gesetzmäßig eintretenden Ereignisses, der Wegfall einer Voraussetzung für den Kinderzuschlag. Ich kann nicht zugeben, daß ein Vater, dessen Sohn fällt, und der dann auch den Kinderzuschlag verliert, bestraft wird durch den Wegfall. Ich kann nicht zugeben, etwa um etwas ähnliches heranzuziehen, daß eine Pfarrerswitwe, die sich wieder verheiratet, wodurch das Witwengeld wegfällt, bestraft wird. Der Gesichtspunkt der Bestrafung scheidet aus. Auch der Gesichtspunkt, daß nun die Möglichkeit besteht, daß das Kind aus ernstester Erwägung aus der Kirche ausgetreten ist. Dies spielt hier nach meiner Meinung für die Bedeutung unseres vorliegenden Gesetzes keine Rolle. Es ist doch so, es wird im Kirchenwoll nicht verstanden, wenn für Kinder, die der Kirche nicht mehr angehören, ein Kinderzuschlag bezahlt wird. Das muß mit allem Nachdruck gesagt werden.

Der Vater wird nicht an der Ausübung seiner Pflichten dem Kind gegenüber gehindert. Es ist aber da auch festzustellen, das Kind hat sich aus der Familie entfernt, gelöst aus dieser Gemeinschaft. Es hat den Anspruch auf die väterliche Liebe noch wie vor. Aber daß es sich aus der Gemeinschaft gelöst hat, das steht doch fest, und daß das auch für das Verhältnis von Eltern zum Kind Folgen hat, auch das steht fest. Ich gestehe offen, ich bin der Ordnung in der jetzigen Form nicht Freund, weil sie dem Oberkirchenrat die Verantwortung läßt und dazu noch dem, der den Kinderzuschlag bekommen oder erhalten soll, sie auflegt. Es müssen also hier zwei Stellen Verantwortung tragen, während bisher die Verantwortung nur bei einem war, eine Vorschrift, wie sie in dem Entwurf des Gesetzes vor zwei Jahren enthalten war, war besser als die, die an ihre Stelle getreten ist. Sie erinnern sich, daß ich damals dafür gekämpft habe. Und nun, wenn wir wieder zu dem Entwurf zurückkehren wollten, dann würden wir gewissermaßen eine *lex specialis* schaffen oder uns dem Verdacht aussetzen, eine solche zu schaffen. Ich möchte vorziehen, daß wir erst in späterer Zeit wieder zurückkehren und im übrigen also die Eingabe des Herrn Pfarrers Lehmann ablehnen.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Ich möchte weder allzu geistlich noch allzu materiell sein. Der Satz, den Pfr. Lehmann aufstellt, daß es ein Grundsatz des Arbeitsrechts sei und deshalb für die Kirche verbindlich, hat mich am meisten gewundert, weil er aus dem Munde eines Mannes kommt, der in der Zeit von 1933 bis zum Verlassen Deutschlands nicht genug sagen konnte, wie die Kirche eigenständiger Ordnung sei. Jetzt aber plötzlich ist sie dem allgemeinen Arbeitsrecht unterworfen.

Meine Herren! Wenn die Kirche dem allgemeinen Arbeitsrecht unterworfen wäre, dann könnte nicht in unseren Bestimmungen des kirchlichen Beamten- und Angestelltenrechts der Satz stehen: „Wer aus der Kirche austritt — vielleicht nach inneren schweren Kämpfen — verliert ohne weiteres seine Stellung unter Verlust aller seiner Ansprüche.“ Das ist das eine. Und das andere ist dies, ein ganz ursprüngliches Gefühl: Sollen Kirchensteuermittel für Kinder verwendet werden, die aus der Kirche ausgetreten sind? (Zuruf: Abg. Uhrig: Nein!) Und da ist eben immer wieder gesagt worden, das geht nicht, und wir haben in praxi, ohne daß wir das Gesetz hatten, in der nationalsozialistischen Zeit einem Pfarrer den Kinderzuschlag entzogen, dessen Sohn öffentlich gegen die Kirche gesprochen hat. Das war nicht ganz einfach. Dieser

Vater hat die Maßnahme ruhig hingenommen. Und ein Letztes: Es handelt sich hier nicht um ein kleines Kind, sondern um die Tochter des Pfarrers Lehmann, die, wenn ich recht unterrichtet bin, in diesen Tagen ihr 24. Lebensjahr vollendet und studiert. Die Gewährung des Kinderzuschlags würde also ohnehin bald zu Ende sein.

Abgeordneter **Kley**: Ich möchte darauf hinweisen, daß es hier um grundsätzliche Fragen des Rechts geht. Zu dem, was Herr Dr. Uhrig gesagt hat, ist zu sagen: Im staatlichen Bereich fällt der Kinderzuschlag nur beim Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen weg, z. B. Erreichung eines gewissen Lebensalters, Abschluß der Ausbildung mit dem 24. Lebensjahr. Er ist aber nicht abhängig und kann nicht abhängig gemacht werden von der Lebensführung des Kindes. Wenn weiter gesagt wurde, das Kirchenwoll verleihe es nicht, wenn Kirchensteuermittel hierfür verwendet würden, so ist die Frage aufzuwerfen, ob solche Erwägungen für den Gesetzgeber bindend sein können oder ob nicht vielmehr zu prüfen ist, ob die Auffassung des Kirchenvolkes oder eines Teiles des Kirchenvolkes eine falsche ist. Das Kind ist ja auch eine Aufgabe, die den Eltern von Gott gegeben ist. Wir müssen sie in der Erfüllung dieser Aufgabe, das Kind jederzeit wieder auf den rechten Weg zurückzuführen, unterstützen (Zuruf: Sehr richtig!) Aberspitzt ausgedrückt könnte ihnen aber die Erfüllung dieser Aufgabe erschwert oder gar unmöglich gemacht werden, wenn ihnen die finanzielle Beihilfe zu der Ausbildung des Kindes entzogen wird und sie dadurch gezwungen werden, das Kind wegzugeben und sich selbst zu überlassen. Es ist ferner im Hinblick auf die Eigenständigkeit der Kirche in der Rechtssetzung gesagt worden, daß dann auch keine Bestimmung getroffen werden könnte, daß derjenige Kirchenbedienstete, der aus der Kirche austritt, aller Rechte verlustig gehe. Hier handelt es sich doch um etwas anderes. Eine solche Bestimmung richtet sich gegen Pfarrer oder andere Kirchenbedienstete, die austreten. Im Falle des Kinderzuschlags wird dagegen ein Vater getroffen, der für den Schritt seines Kindes nicht verantwortlich gemacht werden kann. Es wäre im übrigen auch denkbar, daß ein anderes Familienangehöriges, etwa die Frau des Pfarrers, etwas tun würde, was nicht gebilligt werden könnte. Dann bestünde auch keine Möglichkeit, dem Pfarrer das Gehalt zu kürzen.

Abgeordneter **Dr. Schlapper**: Es ist mir zunächst nicht klar, weshalb die Ausführungen des Herrn Pfarrers Zitt „übergeistlich“ gewesen sein sollen. Ich bin selbst nicht Theologe, mir sind sie sehr gut eingegangen. Es geht hier auch nicht um die persönlichen Verhältnisse, ich kenne Pfr. Lehmann nicht, und er interessiert mich nicht. Es geht um eine prinzipielle Frage. Für mich als Nichttheologen ist die Sache so: Wenn in einem solchen Fall der Kinderzuschlag entzogen wird, so bedeutet das letzten Endes eine Kritik an den erzieherischen Maßnahmen des Vaters. Und ich möchte als Vater sagen, daß ich mich nicht dazu berechtigt fühle, eine solche Kritik auszuüben. Wenn unsere Kinder einschlagen, wie man sich wohl gern ausdrückt, dann wollen wir dafür Gott herzlich dankbar sein. Wir wollen aber nicht uns einbilden, daß das die Folgen unserer Erziehung sind. Denn welches sind die Erziehungsmaßnahmen, die wir anwenden können? Wir können unsern Kindern ein Vorbild geben, wir können sie entsprechend anleiten; aber ob sie wirklich einschlagen, ist für mich eine Gnade Gottes.

Abgeordneter **Zitt**: Ich ergreife noch einmal zu dieser Materie das Wort. Ich danke dem Herrn Professor Dr. Uhrig für sein Urteil, daß meine Ausführungen in der Gefahr standen, „übergeistlich“ zu sein. Damit ist ein Urteil, das am Vormittag in anderer Richtung gefallen ist, in etwa kompensiert. Es könnte jedenfalls bedeuten, daß mein Verhalten in menschlich sehr schwacher Weise nun doch irgendwie um eine geistliche Linie ozilliert.

Es ist noch auf zwei oder drei Dinge hinzuweisen: Wir haben gestern in einem anderen Zusammenhang gehört, daß ich als Vater mich in einer konkreten Situation entscheiden kann, wobei es sehr fraglich ist, ob ich diese Entscheidung auch für mein Kind mitvollziehen darf. Das heißt nun umgekehrt: Wenn ich als Vater und als Diener meiner Kirche aus dieser Kirche austrete, dann ist es ganz selbstverständlich, daß mich die volle Schärfe des Rechts trifft. Das ist eine Entscheidung, die ich fasse und für die ich geradezustehen habe. Da hat dann auch meine Familie mitzutragen, obwohl das sehr schwer für sie ist. Aber wenn das Kind eine Entscheidung trifft, glaube ich, kann ihre Auswirkung nicht einfach in umgekehrter Richtung erfolgen. Das Gehalt und die damit verbundenen Zulagen sind dazu Verdienst und Entlohnung des Vaters und nicht in irgendeiner Weise Belohnung, oder wie man das sonst ausdrücken will, des Kindes. Gültige Gründe für die Einstellung der Kinderzulage sind nur Erwerbsfähigkeit, Alter oder Tod des Kindes. Das sind rein natürliche Voraussetzungen. Wenn gesagt wird, die Tatsache, daß ein Kind aus der Kirche ausgetreten ist, weiterhin aus Kirchensteuermitteln unterhalten wird, würde Anstoß im Kirchenvolk erregen und von ihm nicht verstanden werden, dann frage ich: Wieviele Maßnahmen muß die Kirche ergreifen, wieviel müssen wir in der Verkündigung aussprechen, was im Kirchenvolk nicht verstanden wird! Wir haben wieder in einem anderen Zusammenhang gestern abend von einer Entscheidung unserer Kirchenleitung gehört, bei der ebenfalls die Frage ist, wie weit sie im Kirchenvolk verstanden wird. Das kann und darf nicht der Maßstab kirchlichen Handelns sein.

Zuletzt bitte ich Sie, abzusehen von diesem vorliegenden besonderen Fall. Wir schaffen ein Gesetz (Abgeordneter Uhrig: Nein, das Gesetz besteht!), oder wir unterziehen ein Gesetz einer Nachprüfung, durch das jedenfalls eine generelle Regelung getroffen wird, und zwar auch für Fälle, wo wir noch sehr ernsthaft in eine Auseinandersetzung kommen müßten, wie wohl dieser Satz auszulegen ist, daß aus anderen Gründen eine Weiterzahlung des Kinderzuschlags Anstoß erregen könnte.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir haben eben gehört, daß Zweifel darüber bestehen, ob wir ein Gesetz schaffen oder anwenden. Ich habe mich bemüht, das Gesetz über die Kinderzulage beizubringen. Wohl habe ich die Verhandlungen der Landesynode vom September 1948, in der das beschlossen wurde. Ich stelle fest aus diesen Verhandlungen — Seite 9: Da ist der Antrag des Oberkirchenrates folgendermaßen formuliert:

„Der Evang. Oberkirchenrat kann die Zahlung des Kinderzuschlags einstellen, wenn

- das Kind aus der Ev. Kirche austritt oder
- das Kind eine gegenkirchliche Einstellung bekundet oder
- das Kind einen anstößigen Lebenswandel führt.“

Während der Verhandlungen wurde ein Abänderungsantrag gestellt, und zwar durch Herrn DK Dr. Friedrich bekannt gegeben, der auf Seite 10 steht. Darnach soll in der damaligen Vorlage Ziff. 8 lauten:

„Tritt das Kind aus der Ev. Kirche aus, oder würde aus anderen Gründen eine Weiterzahlung des Kinderzuschlages Anstoß erregen, so legt der Ev. Oberkirchenrat dem Empfänger des Kinderzuschlages nahe, sich mit der Einstellung der Zahlung einverstanden zu erklären.“

Hierüber ist abgestimmt worden; diese Fassung ist angenommen worden mit allen gegen 5 Stimmen. Ich nehme an, daß es der endgültige Wortlaut des Gesetzes ist.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich**: Der Wortlaut des Gesetzes ist in der Eingabe von Pfr. Lic. Lehmann abgeschrieben. Es handelt sich weder um die Schaffung eines neuen Gesetzes, noch um die Abänderung eines bestehenden Gesetzes, sondern um die Frage, ob der Ev. DK das ihm zugestandene Er-

maßen richtig ausgeübt hat. (Zurufe: Nein, nein! — Es handelt sich um Ziff. 8.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Für den Herrn Pfr. Lehmann handelt es sich um die Ermessensauslegung. (Zurufe: Nein! Pfr. Lehmann will Ziff. 8 aufgehoben haben.)

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Zur Geschäftsordnung: Ich wollte sagen, es liegt hier für uns der Antrag des VA vor, die Eingabe des Herrn Pfarrers Lehmann abzulehnen. Das ist das einzige, was vorliegt. Wenn jetzt noch der Antrag gestellt werden sollte, das Gesetz zu ändern, dann müßte das aber bald geschehen, und dann müßte wohl, soweit ich die Sache und die Geschäftslage überblicke, von uns der Beschluß gefaßt werden, die Beratung darüber auf unsere nächste Session zu verlegen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich darf zunächst die Geschäftsordnungsfrage aufgreifen. Es ist tatsächlich so — wenn ich recht sehe —, daß hier auf diesem Plenum der Landesynode augenblicklich der Antrag des VA vorliegt, die Eingabe Lehmann abzulehnen. Wenn dieser Antrag des VA angenommen wird, ist die Sache erledigt. Wird er abgelehnt, dann müßte meiner Ansicht nach der VA einen neuen Auftrag bekommen, einen Vorschlag für die Abänderung des Gesetzes zu machen. So ist doch die geschäftsmäßige Situation?

Nun möchte ich zur Sache sprechen. Ich bitte, dem Antrag des VA stattzugeben und zwar aus folgenden Gründen: Wie wir eben gehört haben, hat damals die Fassung dieses Gesetzes ja viel Überlegungen und, ich glaube sagen zu dürfen, ernsteste Überlegungen hervorgerufen. Der DK hatte beantragt, ihm die Entscheidung anheimzustellen, ob ein Kinderzuschlag weitergezahlt werden soll oder nicht. Die Synode hat beschlossen, das nicht zu tun, sondern rechtlich an der Weiterzahlung des Kinderzuschlags nichts zu ändern. Rechtlich kann jeder verlangen, kann auch Pfarrer Lehmann verlangen, daß ihm der Kinderzuschlag weitergezahlt werden soll. Das ist die bestehende Ordnung. Und ich habe meines Erinnerns dabei selber stark mitgewirkt und gesagt: ich trete dafür ein, daß rechtlich nichts geändert wird und daß der Oberkirchenrat nicht ermächtigt wird, von sich aus die Zahlung einzustellen. Und so ist es beschlossen worden. Aber wir kommen dadurch als Kirche manchmal in die Situation, daß wir Anstoß erregen. Und wenn dann der Oberkirchenrat an den den Kinderzuschlag rechtlich Beziehenden herantritt und an ihn die Bitte richtet, zu verzichten und sich damit einverstanden zu erklären, daß der Kinderzuschlag nicht bezahlt wird, so bedeutet dies: „Hilf, daß wir aus dem Anstoß herauskommen.“ Das ist keine Kritik der väterlichen Erziehung, sondern das ist eine Bitte um Hilfe. Wenn der Vater ablehnt, so ist das seine Sache. Ich habe ein gutes Gewissen bei dieser Sache. Ich glaube nicht, daß Pfarrer Lehmann oder ein anderer, der in dieser Situation ist, dadurch irgendwie von uns unchristlich behandelt wird, wenn wir an ihn die Bitte richten, wenn wir ihm nahelegen, wenn wir ihm sagen: „Statt daß du dein Recht geltend machst und wir dadurch in Schwierigkeiten kommen, hilf uns und verzichte.“ Es geht nicht um eine Notlage. Die Kinderzuschläge sind nicht so, daß sie ausreichend sind. Es geht nicht darum, daß das Kind in einen anderen Beruf abgedrängt wird. Der Oberkirchenrat sagt lediglich: „Hilf uns durch deinen Verzicht, durch einen kleinen Beitrag, aus unserer unangenehmen Lage.“ Das ist keine Zumutung! Ich bitte, dem Antrag des VA zuzustimmen.

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Ich bitte, dem Antrag des VA zuzustimmen und zwar: weil ich meine, daß das, was vorhin gegen diesen Antrag vorgebracht wurde, nicht als übergeistlich beurteilt werden muß, sondern als allzu profan. Denn hier wurde nur vom staatlichen Recht und zwar vom Arbeitsrecht aus argumentiert. Damit wurde das staatliche Recht als Rechtsnorm für den Bereich der Kirche erklärt. Wir müssen uns aber umgekehrt auf den Standpunkt stellen, daß

sich das Recht der Kirche nach dem Bekenntnis richtet. Auch sehe ich in dem Antrag des VA einen kleinen Ansatz zur Kirchenzucht. Wir können deshalb dem Antrag des VA zustimmen.

Abgeordneter **Delan Dürr**: Man hat Gedächtnisfeiern für Gefallene verweigert, die aus der Kirche ausgetreten waren. Die Leidtragenden sind die Eltern. Und dennoch haben wir diese Gedächtnisfeiern verweigert.

Landesbischof **D. Vender**: Gerade das ist meine Frage, ob die Kirchendisziplin auf diese Weise richtig geübt wird. Grundsätzlich kann ich nicht dieselbe Entscheidung treffen wie Sie. Wie ich vor dem VA ausgeführt habe, hat die Kirche die Pflicht, dem Vater zu helfen, daß er seiner Vaterpflicht nachkommen kann. Gerade im Falle von Pfarrer Lic. Lehmann erfüllt diese Pflicht nicht damit, daß sich das Kind von unserer Kirche trennt zum großen Schmerz des Vaters selbst. Eine Kirchendisziplin, die dem Vater wegen des Übertritts der Tochter zur katholischen Kirche die Kinderzulage entzieht, trifft ja nicht die Tochter sondern den Vater.

Der Hinweis darauf, daß das „Kirchenvolk“ eine Weitergewährung der Kinderzulage in diesem Fall nicht verstehen würde, läßt nur die Frage stellen, ob das Kirchenvolk dann geistlich richtig urteilt. Ich glaube nicht, sondern glaube, daß so nur aus Gründen der Rücksicht auf das Prestige unserer Kirche geurteilt wird. Weil Gott dem Vater ein unabdingbares Gebot der Sorge für seine Kinder gegeben hat, hat eine christliche Gemeinde ebenfalls dies Gebot zu ehren und den Vater auch dort in der Erfüllung des Gebotes zu stärken, wo diese Erfüllung schwer wird. Es gibt nicht nur eine menschliche, es gibt noch viel mehr eine christliche Noblesse.

Abgeordneter **Kühlewein**: Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wer ist für den Antrag? Die Mehrheit ist dafür.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer für den Antrag des VA ist, den Antrag auf Änderung dieses Gesetzes abzulehnen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Zwanzig. — Ich bitte um die Gegenprobe? Wer ist gegen den Antrag des VA? — Fünfzehn. — Wer enthält sich? Vier.

Der Antrag des VA ist **angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Aley**: 6. Anträge des Kirchenbezirks Wertheim betr. **Gemeindeprinzip**.

Das Evang. Dekanat Wertheim hat am 13. Oktober unter Überfendung einer Ausfertigung der Entschließung der Bezirksynode Wertheim zum „Gemeindeprinzip“ vom 5. 10. 1950 folgende Eingabe vorgelegt:

„Gemeindeprinzip betr.: Nachdem die im Jahre 1935 unter dem Einfluß des nationalsozialistischen Führerprinzips beseitigten Rechte der Gemeinde hinsichtlich der Pfarrwahl und der Wahl der synodalen Mitglieder des Erw. DK wieder hergestellt worden sind, ist die Bezirksynode der Ansicht, daß es jetzt an der Zeit ist, auch die vor 1933 übliche maßgebende Beteiligung der Bezirksynoden bei der Bestellung der Dekane und Dekanatsstellvertreter wieder herzustellen.“

Da der kleine Verfassungsausschuß unter anderem auch diese Frage gegenwärtig bearbeitet, empfiehlt der VA der Synode, die Eingabe des Ev. Dekanats Wertheim dem kleinen VA zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wird das Wort zu diesem Antrag gewünscht? Dies ist nicht der Fall. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Bitte um die Gegenprobe. — Eine Stimme dagegen. — Wer enthält sich?

Mit allen gegen eine Stimme **angenommen**.

Es folgt nun der Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. Änderung einiger Bestimmungen der Kirchenverfassung.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Der Oberkirchenrat hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, den er bittet, anzunehmen. Ich will Ihnen zunächst denselben mitteilen; er lautet:

Die Landesynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

§ 98 Abs. 3 KB erhält folgende Fassung:

Die Landesynode ist im ersten Jahr ihrer Amtszeit einzuberufen. Sie vertagt sich und tritt zu weiteren Sitzungen auf Einladung ihres Präsidenten zusammen.

§ 2.

§ 99 KB erhält folgende Fassung:

Die Tagung der Landesynode wird mit öffentlichem Gottesdienst eröffnet und geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet eingeleitet und beendet.

§ 3.

Die Zeitabschnitte, für welche die in § 130 KB aufgeführten Vorlagen vom DK zu erstatten sind, bestimmt der Erw. Oberkirchenrat.

Das war also die Vorlage des DK. Ich halte es für notwendig, daß gegenüber dieser Vorlage Ihnen die einschlägigen Bestimmungen, die geändert werden sollen, auch mitgeteilt werden. Der § 98 in der noch heute gültigen Fassung der Kirchenverfassung beinhaltet:

Die Landesynode wird auf 6 Jahre gewählt. Sie bleibt im Amt, bis die Wahl der neuen Synode durchgeführt und rechtskräftig geworden ist. Die Erneuerungswahl soll im letzten Monat ihrer sechsjährigen Amtsdauer stattfinden. Die Landesynode ist im ersten und vierten Jahr ihrer Amtsdauer zu je einer ordentlichen Tagung, bei dringenden Bedürfnissen überdies zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß der Kirchenregierung einzuberufen.

Die Einberufung der Synode erfolgt im Einverständnis mit der Staatsregierung.

Dann § 99 KB:

Die Tagungen der Synode werden mit einem Gottesdienst, die Sitzungen mit Gebet eingeleitet und geschlossen. Es war dem VA die Ihnen zu Eingang vorgelesene Fassung eines Entwurfs des DK zugegangen. Der VA hat zu diesem Entwurf des DK Stellung genommen und kam zu folgender Abänderung:

Die Landesynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

§ 98 Abs. 3 KB erhält folgende Fassung:

Die Landesynode ist im ersten Jahr ihrer Amtsdauer einzuberufen. Sie vertagt sich und tritt zu weiteren Tagungen auf Einladung ihres Präsidenten zusammen.

§ 2.

§ 99 KB erhält folgende Fassung:

Jede Tagung der Landesynode wird mit öffentlichem Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet eingeleitet und beendet.

§ 3.

Die in § 130 KB aufgeführten Vorlagen haben mindestens zweimal innerhalb der Amtsdauer der Landesynode zu erfolgen. Den Zeitpunkt der Vorlagen bestimmt der Erweiterte Oberkirchenrat.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Zur Begründung darf ich folgendes vortragen: Nach der heutigen Fassung der Kirchenverfassung, und zwar nach § 98 KB, ist die Landesynode im 1. und 4. Jahr ihrer Amtsdauer zu je einer ordentlichen Tagung einzuberufen. § 99 bestimmt, daß die Tagungen der Landesynode durch öffentlichen Gottesdienst eingeleitet und geschlossen werden. Die Landesynode wählt nach § 101 Abs. 2 KB zu

Beginn jeder ordentlichen Tagung den Präsidenten, seinen Stellvertreter und die Schriftführer.

Der Sinn dieser Zweiteilung der Amtsdauer der Synode lag wohl darin, der Synode die Möglichkeit zu geben, nach 3 Jahren ihrer Amtszeit ein neues Präsidium herauszustellen, wenn die Kräfteverhältnisse der Gruppen, die damals die entscheidenden Triebkräfte in der Synode waren, sich ändern würden. Da nach der Geschäftsordnung für die Landesynode (§ 8) nach jeder ordentlichen Wahl des Präsidenten die erforderlichen Ausschüsse bestellt werden, endet mit dem dreijährigen Ablauf der Amtszeit und der Schließung der ordentlichen Tagung auch der Auftrag sämtlicher Ausschüsse, die bei Eröffnung der Synode im vierten Jahr wieder neu zu bilden sind.

Die Voraussetzungen für diese Zweiteilung der Amtszeit der Synode und die damit verbundene Neubildung des Präsidiums und der Ausschüsse sind heute weggefallen. Es ist daher angezeigt, die Kirchenverfassung entsprechend zu ändern, bis dann in der zu erwartenden neuen Grundordnung die Dinge im organischen Aufbau geregelt sind. Diese Änderung soll durch das vorliegende Gesetz geschehen. § 98 Abs. 3 RV wird hier durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Zweiteilung der Amtsdauer aufhebt und davon ausgeht, daß die Landesynode während ihrer Amtsdauer nach Bildung des Präsidiums und der Ausschüsse in einzelnen Tagungen ihre Aufgabe erfüllt.

Jede Tagung soll künftig mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet werden. Die letzte Tagung der Amtsdauer wird mit einem solchen Gottesdienst geschlossen.

Da nach § 130 RV „für jede ordentliche Landesynode“ vorzulegen sind der Hauptbericht, die Rechnungen über die kirchlichen Fonds und die Nachweisung ihres Vermögensstandes, sowie der Voranschlag und die Nachweisung über die Verwendung der allgemeinen Einnahmen, muß jetzt, nachdem diese Zweiteilung aufgehoben ist, Vorlage getroffen werden, daß diese Vorlagen auch künftig ordnungsgemäß der Landesynode zugehen. Die erforderliche Bestimmung dafür ist in § 3 des Gesetzesentwurfs enthalten, wonach diese Vorlage zweimal innerhalb der Amtsdauer der Landesynode zu erfolgen hat. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt der Erweiterte Oberkirchenrat.

Mit diesen Bestimmungen ist abermals ein Stück weltlich-parlamentarischer Übung aus unserer kirchlichen Ordnung beseitigt.

Der VA empfiehlt der Synode die Annahme dieser Vorlage.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich will nicht gegen das Gesetz sprechen oder gegen den Vorschlag, sondern ich möchte nur die Motive zurechtücken. Es ist nicht richtig, daß die Synode nach der jetzt bestehenden Verfassung die Möglichkeit haben sollte, etwaigen Veränderungen der Kräfteverhältnisse durch eine zweimalige Wahl des Präsidiums gerecht zu werden. Denn die Kräfteverhältnisse ändern sich ja nicht. Es war alle sechs Jahre Wahl nach dem Verhältniswahlssystem, und nach der entsprechenden Wahlliste hatten für die evtl. auscheidenden Abgeordneten derselben Liste oder derselben Gruppe angehörige Nachfolger einzutreten. Also das Kräfteverhältnis blieb konstant die sechs Jahre. Die Motive müssen anderswo gesucht werden. Und zwar sind sie zu sehen in der Art, wie unsere Verfassung sich entwickelt hat. Sie ist aus dem staatspolitischen Denken hervorgegangen. Und da sollte durch diese Bestimmung verhindert werden, daß das parlamentarische Organ — für diese Verfassung war es ein parlamentarisches Organ — bestimmend werde. Nach der bis 1919 geltenden Verfassung tagte die Landesynode alle 5 Jahre einmal. Und nun ging man daran, diese Tagungen in einem Zeitraum von sechs Jahren zweimal anzuordnen. Wir haben uns von diesem parlamentarischen Denken gelöst. Die Synode soll also eine andere Aufgabe haben, sie hat einen anderen

Dienst. Und von da her — ich habe die Frage noch nicht genügend durchdacht — mag es richtig sein, die Dinge so zu regeln. Ich werde also auch dem Antrag zustimmen.

Aber es ist ebenso nötig, daß dem kleinen Verfassungsausschuß dieser Beschluß zugeleitet und einer Überprüfung im Rahmen der Gesamtarbeit dieses Ausschusses unterzogen wird. Es soll 1. jedenfalls verhindert werden, daß es so aussieht, als ob wir das letzte Wort in dieser Frage für unsere Zeit heute gesprochen hätten. Der kleine VA ist nach meinem Ermessen durch unseren heutigen Beschluß nicht daran gebunden, das als unser letztes Wort in dieser Materie anzusehen. Und 2. soll verhindert werden, daß über die Motive zur bisher geltenden Verfassung ein falsches Bild entsteht.

Das wollte ich damit sagen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich habe bereits festgestellt, daß 43 von 49 Abgeordneten anwesend sind. Also ist die vom Gesetz vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit überschritten. Mindestens Zweidrittel aller Synodalen müssen anwesend sein, und Zweidrittel von der Zahl der Abstimmenden mindestens müssen für den Antrag sein.

Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag sind, die Hand zu erheben. Es sind heute morgen 43 Mitglieder anwesend. Alle haben dafür gestimmt. Der Antrag ist von den anwesenden Zweidrittel Mitglieder einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun schlage ich vor, daß wir in der Tagesordnung einschließen den Antrag **Dr. Varner** und Genossen betr. die kirchliche Aufbauwoche. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Synode wolle beschließen: Die an den Oberkirchenrat gerichtete Bitte der Bezirksynode Heidelberg*) um Verlegung der kirchlichen Aufbauwoche auf den Anfang des Jahres 1951 wird befürwortet.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Mein Antrag weicht von der Bitte der Bezirksynode Heidelberg an den OK insofern ab, als ich daraus den Satz: „Die Sammlung für den kirchlichen Aufbau möchte auf die erste Hälfte des neuen Jahres verlegt werden“, nicht übernommen haben, sondern dahin geändert habe, daß die Sammlung auf Anfang des Jahres 1951 verlegt werde. Ich tat dies, damit wir bei der kirchlichen Aufbauwoche nicht mit einer andern Sammlung, die in der ersten Hälfte des Jahres 1951 fällig sein könnte, in Kollision kommen. Ebenso habe ich den andern Teil der Bitte der Be-

*) Die Eingabe der Bezirksynode Heidelberg hat folgenden Wortlaut:

„Die Bezirksynode hat am 11. Oktober einstimmig beschlossen, den evangelischen Oberkirchenrat ergebens zu bitten, die Durchführung der Aufbauwoche nicht mehr in diesem Jahr zu halten, sondern in der ersten Hälfte des nächsten Jahres.“

Begründet wurde diese Bitte damit:

1. Die Zahl der Sammlungen, die in diesem Jahre in den Gemeinden durchgeführt wurden, hat unter Hinzurechnung der für örtliche Bedürfnisse durchgeführten Sammlungen (Gladen, Bazar) eine Höhe erreicht, die die Gebefreudigkeit der Gemeindeglieder aufs schwerste beeinträchtigt. Von einer neuen Sammlung sind nur geringe Erträge zu erhoffen.
2. Es ist fast unmöglich, freiwillige Sammler und Sammlerinnen in den Gemeinden zu gewinnen. In erschreckendem Maße zeigt es sich, daß Frauen und Jungblinde von den üblichen Zusammenkünften fernbleiben, weil sie fürchten, zur Übernahme von Sammlerlisten genötigt zu werden. Die Stimmen sehr treuer Gemeindeglieder mehren sich, die das größte Bedenken gegen Häufung der Sammlungen erheben. Auf Grund dieser Erscheinungen hat die Bezirksynode weiter beschlossen, die Kirchenleitung zu bitten, in Zukunft nicht mehr als zwei landeskirchliche Hausammlungen in einem Jahr anzuordnen. Erträglich würde nach der Meinung der Synode das Zusammenlegen der Hausammlungen für verschiedene Werke zu je einer Aktion. Die Synode bittet die Kirchenleitung, Verständnis für ihre Vorschläge zu haben, die aus einem wirklichen Notstand hervorgehen.“

zirkelsynode Heidelberg nicht in meinen Antrag aufgenommen, daß in Zukunft jährlich nur zwei Hausfassungen größeren Ausmaßes stattfinden möchten, weil ich glaube, daß dies die Landesynode nicht beschließen kann, bevor der DK mit dem Hilfswerk und der Inneren Mission darüber Verhandlungen geführt hat. Wenn es aber von der Synode gewünscht wird, werde ich meinen Antrag dahin ergänzen, daß künftig jährlich nur 2 Hausfassungen großen Stils durchgeführt werden sollen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmel: Sie haben Kenntnis bekommen von der Eingabe des Evang. Dekanats Heidelberg an den Oberkirchenrat vom 14. Oktober und von dem Antrag der Synodalen Varner, Maier, Müller vom 19. Oktober, diese an den DK gerichtete Bitte zu befürworten. Mir ist dieser Antrag übergeben worden, wahrscheinlich in der Annahme, daß eine Beratung im SA möglich sei. Das ist im Augenblick nicht der Fall. Ich kann also hier nicht als stellvertretender Vorsitzender des SA sprechen, sondern lediglich meine persönliche Meinung sagen. Und diese ist die: So sehr ich bereit gewesen wäre, aus den sachlichen Gründen der Antragsteller mitzuhelfen an einer Lösung, die auch nach meinem Urteil glücklicher wäre als die Wiederaufbauwoche am Sonntag in drei Wochen, so sehr habe ich doch die Befürchtung, daß durch diese jetzige Behandlung des eigentlichen Antrags, der am 14. Oktober überlegt worden ist, und der uns erst gestern zugeleitet wurde und dessen ordnungsmäßige Beratung im SA nicht möglich war, nichts mehr gebessert werden kann. Ich habe das Bedenken, daß der DK schon Vorbereitungen für diese Wiederaufbauwoche getroffen hat. Der ganzen Sache wird durch die ganze Art dieses schnellen, kurzfristigen Zurückziehens noch weniger gedient, als wenn wir diese allerdings nicht sehr glückliche Wiederaufbauwoche dennoch durchführen. Deswegen bin ich der Meinung, man solle einer Befürwortung nicht zustimmen, sondern diese Eingabe an die Synode dem DK als Material geben und ihm die Entscheidung überlassen, obwohl ich verstehe, daß der DK vielleicht ein Veto von uns akzeptierte. Ich bin nicht in der Lage, auch nicht nach einer umfangreichen Debatte, zu sagen, welcher Schaden größer ist. Man kann nicht so verfahren: herein in die Kartoffeln, heraus aus den Kartoffeln! Man muß hinnehmen, was bei der Wiederaufbauwoche herauskommt.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Derselbe Antrag, der von Heidelberg gestellt wurde, wurde auch von dem Dekanat Hornberg vorgelegt. Auch dieses Dekanat hat den Antrag gestellt, die Sammlung zu verlegen. Die Wiederaufbauwoche ist von Anfang an vom Unglück verfolgt worden. Sie sollte ursprünglich, wie Sie wissen, im Mai d. J. stattfinden. Die Erteilung der staatlichen Genehmigung, die nach dem Sammlungsgezet vorgeschrieben ist, wurde von uns beantragt. Im letzten Augenblick stellte sich heraus, daß das Innenministerium die Genehmigung zur Abhaltung einer Sammlung für das Rote Kreuz in derselben Zeit, die auch wir für die Sammlung in Aussicht genommen hatten, gegeben hatte. Da wir es für unzweckmäßig hielten, gleichzeitig mit dem Roten Kreuz zu sammeln, haben wir uns entschlossen, die Wiederaufbauwoche auf den November d. J. zu verlegen und haben bei den staatlichen Stellen die Genehmigung für die Verlegung auf den neuen Termin beantragt. Diese Genehmigungen sind jetzt erteilt worden. Letzte Woche wurde dann berichtet, daß eine Sammlung für den Wiederaufbau katholischer Kirchen in der Woche vor unserer Sammlung genehmigt worden sei. Das stellte uns wieder vor neue Überlegungen. Da in der Zwischenzeit alle Vorbereitungen für die Wiederaufbauwoche getroffen worden sind, sind wir der Meinung, daß die Sammlung durchgeführt werden soll. Sie wissen alle, welches die Erwägungen waren, die angestellt wurden, als auf der letzten Synode über die Wiederaufbauwoche beraten wurde. Sie wurden damals, wie auch in diesen

Tagen, von der festen Erkenntnis geleitet: Unseren Großstadtgemeinden muß in irgendeiner Art und Weise geholfen werden. Die Synode hat sich damals entschlossen, eine Wiederaufbauwoche zu veranstalten. Ob die Hindernisse, die nun aufgetreten sind, ein Grund sein können, die Durchführung der Wiederaufbauwoche, für die große Vorbereitungen geleistet worden sind, noch einmal zu vertagen, das soll die Synode prüfen und entscheiden.

Abgeordneter Dr. Varner: Der Grund dafür, daß ich diese Bitte der Bezirksynode Heidelberg an den DK hier auf der Landesynode zum Antrag erhoben habe, liegt darin, daß wir auf der Landesynode im vergangenen Jahr durch einen diesbezüglichen Beschluß den DK veranlaßt haben, die kirchliche Aufbauwoche abzuhalten. Sollte die Aufbauwoche nun in diesem Jahr nicht mehr stattfinden, dann müßten wir von der Synode aus dem DK die Genehmigung geben, diese zu verlegen. Es war auch von der Bezirksynode Heidelberg so gemeint, daß ihre Bitte an den DK zugleich als Antrag auf der Landesynode eingereicht werde.

Abgeordneter Specht: Ich glaube, daß es keinen Zweck hat, jetzt in diesem Augenblick noch über diese Frage zu diskutieren; denn die Wiederaufbauwoche ist in „Kirche und Gemeinde“ schon angezeigt für den 12.—18. November, und alle Ausführungen kommen nächsten Sonntag schon in die Gemeinden. In diesem Augenblick können wir die Sache nicht mehr abblasen und müssen sie laufen lassen. Wir können später wieder einmal darüber reden. Wenn die Sammlung vorbei ist, dann sind wir um einige Erfahrungen reicher und können sagen, ob es zweckmäßig ist, diese Sammlung Jahr für Jahr durchzuführen. Aber jetzt muß sie einmal durchgeführt werden.

Abgeordneter Dr. Bier: Ich muß dem beipflichten, was Pfarrer Specht soeben gesagt hat, und bitte, die Sache mit Lust und Liebe durchzuführen.

Abgeordneter Bernlehr: Ich darf dem, was Pfarrer Specht gesagt hat, noch hinzufügen, daß in dem Kirchenblatt für Südbaden bereits der Aufruf für die Frühjahrs-wiederaufbauwoche stand und die Abbildungen der zerstörten Kirchen. Das ist jetzt vielleicht wieder so. Wenn nun der Beschluß gefaßt würde, die Aufbauwoche wiederum zu verlegen, also eine zweite Verlegung in aller Öffentlichkeit bekannt würde, so würde das einen denkbar schlechten Eindruck machen.

Darf ich dann noch hinzufügen: Ich möchte bitten, daß an die Gemeinden, die intakten Gemeinden, noch einmal die Erwartung ausgesprochen wird, ihre brüderliche Verbundenheit mit den Gemeinden, die zerstörte Kirchengebäude haben, dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß sie, soweit es in ihren Kräften steht, eine besondere Spende geben zum Aufbau der Kirchen.

Präsident Dr. Umhauer: Nun zur Abstimmung, wer den Antrag Dr. Varner u. Gen. annehmen will, bitte die Hand zu erheben. Der Antrag ist mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

IV.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Pfarrer Dr. Stürmer hat der Synode einen Katechismusentwurf zur Beurteilung vorgelegt. Da die Frage der Einführung eines neuen Katechismus z. B. nicht zur Diskussion steht, sah der Hauptausschuß keine Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage. Der SA schlägt vor, die Synode wolle dem DK diese Arbeit als Stoff für spätere Absichten einer Katechismus-Neubearbeitung überweisen.

(Der Antrag des SA wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Nun zunächst der Antrag des Evang. Dekanats Wertheim betr. **Mischehen**.

Der Antrag des Kirchenbezirks Wertheim bittet, der Mischehenfrage und -lage erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und

evtl. eine geeignete Persönlichkeit zentral für den Dienst im ganzen Land hierfür anzustellen.

Der Hauptauschuß war sich der Wichtigkeit dieses seelsorgerlichen Dienstes wohl bewußt. Jedoch ist eine zentrale Lösung dieser Aufgabe sowohl wirtschaftlich wie finanziell und auch personell zur Zeit kaum tragbar und durchführbar. Andererseits ist bei der augenblicklichen Belastung der Pfarrerschaft eine zusätzliche Arbeitsleistung kaum denkbar. Der SA nahm dankbar zur Kenntnis, daß ein Wort des Herrn Landesbischofs hierzu beabsichtigt ist. Allgemein war man der Auffassung, daß hierzu freiwillige Kräfte in den Gemeinden, die sich zur Mitarbeit bereit erklären und für geeignet befunden werden, eingesetzt werden können, z. B. auch die Flüchtlingsfürsorgerinnen. Der SA schlägt der Synode vor:

Die Synode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, die Pfarrämter und Gemeinden auf diese dringende Aufgabe hinzuweisen und evtl. Richtlinien für eine geeignete Zusrüstung freiwilliger Mitarbeiter und Hilfskräfte zu erlassen.

Abgeordneter **Bernlehr**: Darf ich nur hinzufügen, daß bei den Flüchtlingsfürsorgerinnen selbstverständlich an die des Hilfswerks gedacht war, nicht allgemeine Flüchtlingsfürsorgerinnen.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Der Antrag betr. Sonntagsblatt „Kirche und Gemeinde“:

Der Antrag des Kirchenbezirks Wertheim an die Synode geht dahin, in „Kirche und Gemeinde“ möchten Annoncen örtlicher Geschäftskreise aufgenommen werden; sonst seien kirchliche Kreise gezwungen, in anderen Sonntagsblättern zu inserieren. Dadurch entstehe ein unerträglicher Zustand, welcher der Verbreitung des Blattes hinderlich sei. Wenn der Preserverband entgegenkomme, entstehe die wichtige Verbindung zwischen der evangelischen Bevölkerung und evangelischen Geschäftskreisen.

Der Hauptauschuß nahm dazu folgende Stellung ein:

Die kirchlichen Blätter, die z. Bt. in Nord- und Südbaden erscheinen, haben hinsichtlich der pressegesetzlichen Bestimmungen eine verschiedene Lage. Es ist Bedingung für die Befreiung von der Körperschaftsteuer des vom Ev. Preserverband herausgegebenen Blattes für Nordbaden, daß keine Annoncen aufgenommen werden. Im südbadischen Blatt wurde der Versuch, Annoncen aufzunehmen, nach einiger Zeit wieder aufgegeben, da sich die Geschäftskreise der Gemeinden, die bei der kleinen Zahl möglicher Anzeigen außerhalb Freiburgs begreiflicherweise nicht berücksichtigt werden konnten, hiergegen verwahrten.

Es entstünde eine derartige Fülle von Anzeigen in jeder Nummer, so daß dies nur auf Kosten einer starken Reduzierung des Textumfangs geschehen könnte. Aber da andererseits unsere Blätter eine verhältnismäßig hohe Abonnentenzahl bisher hatten, könnten die zahlreichen Wünsche der meisten Gemeinden bei der weiten Verbreitung des Blattes doch nie auch nur annähernd erfüllt werden.

Vor allem aber erhebt sich die große Frage: Wo ist die Grenze für eine Anzeige, die in einem ev. Sonntagsblatt noch oder nicht mehr tragbar ist? — Auch würde der Betrag, der durch Anzeigen einkäme, die Körperschaftsteuer kaum wesentlich ersetzen, die dann bezahlt werden müßte.

Aus diesen Gründen kann der SA nicht empfehlen, dem Gesuch Wertheims zu entsprechen.

Der 3. Zt. zu beobachtende Rückgang der Bezieherzahl läßt sich aus anderen Gründen erklären, z. B. aus der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage vieler und aus dem Bedürfnis nach illustrierten Blättern.

Um dem Bedürfnis der Einzelgemeinden aber einigermaßen abzuhelfen, d. h. um wenigstens die Vorgänge in der Einzelgemeinde zu registrieren, wird empfohlen, daß noch

mehr als bisher von Seiten der Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, in die Ortsbeilage alle allgemein interessierenden Notizen aufzunehmen, jedoch keine Anzeigen, da auch die Ortsbeilage den Pressegesetzen unterliegt. Es wurde auch vorgeschlagen zu prüfen, ob der Stellenvermittlungsplan der Inneren Mission noch ausgebaut werden kann.

Gleichzeitig aber schlägt der SA vor, alles zu tun, damit diese wichtige volksmisionarische Möglichkeit, in viele Häuser das gedruckte Wort der Kirche zu bringen, noch intensiver als bisher betrieben werde. Dies kann auch dadurch geschehen, daß alle badischen Blätter ihre erzielten Überschüsse nicht für allgemein kirchliche Bedürfnisse verwenden bzw. den Pfarrämtern ausbezahlen, sondern daß dieser Überschuß insgesamt dem Blatt selbst wieder zufließt. Dieses Gebaren allein entspricht auch dem Sinn der erzielten Einnahmen. Auf diese Weise könnte eine reichere Ausgestaltung der Blätter hinsichtlich der Originalartikel bekannter Persönlichkeiten und auch hinsichtlich der Bebilderung erreicht und dadurch der Gefahr der Abbestellung begegnet werden.

Deshalb schlägt der SA der Synode folgende Entschliebung vor, die für das gesamte Kirchengebiet gültig sein soll: Die Synode wolle beschließen:

In „Kirche und Gemeinde“ Anzeigen aufzunehmen, kann nicht empfohlen werden. Jedoch ist es einmütige Auffassung der Synode, daß erzielte Überschüsse der Blätter nicht für allgemein kirchliche Bedürfnisse, sondern allein für eine bessere Ausgestaltung der Blätter selbst eingesetzt werden sollen.

Abgeordneter **Frank**: Wer tatsächlich im Dienst der Gemeinde steht und sich auch um die allerlei Anliegen der Gemeinde, der Gemeindeglieder, der Flüchtlinge u. a. bemüht, ist dankbar dafür, wenn ihm in den Zuschüssen, die ihm aus dem Kirchenblatt gewährt werden, eine kleine Hilfe dargereicht wird. Die Gemeinden sind ja heute weithin nicht instande, aus ihren Mitteln das zu tun. Und ich persönlich möchte darum diesem Antrag widersprechen, und bitten, daß diese kleine Hilfsquelle den Pfarrern weiter gewährt wird.

Abgeordneter **Dr. Schmidt**: Der Pfälzische Kirchenbote, der sich sehr weitgehender Verbreitung erfreut, hat seit mehr als 20 Jahren regelmäßig Inserate. Ich nehme an, daß dafür erhebliche Erfahrungen vorliegen, und ich möchte vorschlagen, daß von Karlsruhe aus Herr Dehan Wien in Speyer einmal gefragt wird, wie die Verhältnisse sich dort gestaltet haben.

Landesbischof **D. Vender**: Ich möchte doch sagen, daß ich grundsätzlich gegen eine Aufnahme der Inserate bin. Das ist eine Sache der Vergangenheit, die damit zusammenhängt, daß die Kirche eben in manchen Dingen ein wenig unscharf gesehen hat. Ich meine, wir sollten aus der Gottseligkeit, um die es doch bei der Botschaft der Kirchenblätter geht, nicht ein Geschäft noch machen. Diese Dinge sollten auseinandergehalten werden. Und es ist ja auch in der Aussprache, die wir schon einmal in der Synode über die Kirchenblätter hatten, ganz deutlich und klar zu diesem Punkt gesprochen worden.

Abgeordneter **Dr. Ruhn**: Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Landesbischofs gerne anschließen. Aber bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage stellen, ob es denn nicht — es gehört an sich nicht zum Antrag, aber ich möchte trotzdem die Frage stellen — möglich ist, daß uns das Kirchenblatt „Kirche und Gemeinde“ aufgeschnitten geliefert werden kann. Ich habe neulich mit Herrn Pfarrer Meerwein hierüber gesprochen, und er sagte, daß das im Augenblick deswegen nicht möglich sei, weil keine Rotationsdruckmaschine zur Verfügung stehe, sondern eine Flachdruckmaschine. Es ist für mich die Frage, ob nicht diese Flachdruckmaschine irgendwie ergänzt werden kann, daß mit dem Schnitt des vierblättrigen Papiers dasselbe in der Mitte geteilt wird und damit wir dann diese beiden Hälften haben und nicht, wie bisher angeliefert, ein Stück. Das ist eine Anregung. Wir haben wiederholt

schon Klagen darüber gehört, daß das Blatt ungeschnitten geliefert werde und man manchmal deshalb mit einer gewissen Unruhe an das Blatt herangeht. Ich stelle mir vor, man kommt abends spät nach Hause, liest die Zeitung und will dann noch in das Gemeindeblatt sehen. Es ist aber nicht aufgeschnitten und man legt es daher zur Seite, nur deswegen, weil es nicht aufgeschnitten ist. Kann nicht Karlsruhe damit entgegenkommen und das Blatt aufgeschnitten liefern?

Abgeordneter **Dr. Fischer**: Ich weiß aus der Praxis, daß dies die Sache sehr verteuern würde. Man hat die Papierformate genormt, Druckrahmen, Presse und alles ist genormt. Wollte man das Blatt hälftig drucken, müßte man zwei Drucke machen, also müßte es zweimal durch die Maschine laufen, oder man müßte nachher die Druckbogen besonders schneiden und falzen. Das kostet eine Arbeitskraft, die viele Stunden daran sitzt, und das kostet somit Geld.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich würde nicht anregen, daß das Blatt in zwei Drucken gedruckt wird, aber nachher extra geschnitten und hierfür ein zusätzliches Messer an der Maschine angebracht werde (Zuruf: Dr. Fischer: Das kann man nicht!).

Landesbischof **D. Bender**: Nachdem wir uns sagen lassen müssen, daß das Schneiden, das sehr einfach erscheint, besondere technische Vorgänge benötigt, durch die das Blatt verteuert würde, glaube ich, daß wir alle miteinander helfen, in diesem Punkt zu sparen und jeder das Messer nimmt und dieses Schneiden selber vornimmt. Ich weiß, es ist nicht sehr bequem.

Abgeordneter **Dr. Lampp**: Ich befürchte nur und weiß, daß auf dem Land die Gefahr besteht, daß das Kirchenblatt achtlos zur Seite gelegt wird, wenn es nicht geöffnet geliefert wird. Man hat mit der Landbevölkerung solche Erfahrungen gemacht.

(Der Antrag des SA wird mit allen gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Da auf dieser Session der Synode die Gesangbuchfrage nicht behandelt wird, sah der SA keine Möglichkeit, zu den verschiedenen Punkten des Antrages des Kirchenbezirks Wertheim Stellung zu nehmen. Die Eingabe soll deshalb dem SA zur Beachtung bei der Behandlung der Eingänge der Bezirksynoden in dieser Sache überwiesen und bis zur Entscheidung im Frühjahr vertagt werden.

Der Antrag Wertheims wurde jedoch zum Anlaß genommen, dem SA bzw. der Gesangbuchkommission einige Vorschläge des SA zu unterbreiten.

Es wurde allgemein bedauert, daß durch die teilweise späte Anweisung der Bezirksynoden und andere Umstände nunmehr eine peinliche Verzögerung der Verabschiedung der Gesangbuchfrage eingetreten ist. Nun entsteht wieder bis zur Konfirmation die Frage: Sollen Gesangbücher gekauft oder nicht mehr gekauft werden? Eine Frage, die gerade bei der Sitte unserer badischen Gemeinden, dem Konfirmanden ein Gesangbuch zu schenken, nicht übergangen werden kann. Und damit hängt die Vorfrage zusammen: Soll der Verleger nochmals eine Auflage des bisherigen Gesangbuches drucken lassen?

Der SA vertrat einstimmig die Auffassung, daß der Verleger nicht angewiesen werden solle, nochmals drucken zu lassen. Jedoch sollte den Pfarrämtern zur Orientierung hierüber und für die Beantwortung auf eventuelle Fragen folgende Auffassung mitgeteilt werden: Wer ein bisheriges Gesangbuch noch bekommen könne, möge es kaufen.

Ferner wurde folgendes vorgeschlagen: Die liturgische Kommission solle prüfen, ob der „Anhang“ in die Bezeichnung „Zweiter Teil“ umbenannt werden könne. Ferner, ob zwischen Württemberg und Baden wenigstens in den Liedern des Anhangs eine gewisse Einheitlichkeit erzielt werden könne. Eine Drucklegung im Selbstverlag der Kirche zwecks

einer billigeren Ausgabe soll vorgesehen werden. Es wurde noch gewünscht, daß bis zur Frühjahrssynode die Synodalen instandgesetzt werden, einige in die badische Vorlage zum Gesangbuchanhang angenommene fremde Melodien noch kennen lernen zu können. Dem Notendruck sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der SA legt folgende zwei einstimmig gefaßte Entschlüsse der Synode mit der Bitte um Zustimmung vor.

Die Synode wolle beschließen:

1. Die Gesangbuchfrage soll im nächsten Frühjahr zur Erledigung gebracht werden.

2. Sobald wie möglich, jedoch spätestens auf Weihnachten 1951 soll die Herausgabe des neuen Gesangbuches erreicht werden.

Und die zweite Entschlüsselung des SA:

Die Synode bittet den Oberkirchenrat zu prüfen, ob es geeignet erscheint, an die Pfarrer hinsichtlich der Anschaffung von Gesangbüchern zur Konfirmation eine Mitteilung zu geben.

Soweit der Bericht des Hauptauschusses.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir haben also über drei Dinge abzustimmen:

Zunächst der vorliegende Antrag von Wertheim soll dem SA als Material überwiesen werden. Wer ist für diesen Antrag? Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zweitens: Die Synode wolle beschließen:

1. Die Gesangbuchfrage soll im nächsten Frühjahr zur Erledigung gebracht werden.

2. Sobald wie möglich, jedoch spätestens auf Weihnachten 1951 soll die Herausgabe eines neuen Gesangbuches erreicht werden.

Wird um getrennte Abstimmung über die beiden Sätze gebeten? Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist angenommen. Und nun kommt drittens eine Entschlüsselung des Hauptauschusses:

Die Synode bittet den SA zu prüfen, ob es geeignet erscheint, an die Pfarrer hinsichtlich der Anschaffung von Gesangbüchern zur Konfirmation eine Mitteilung zu geben.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu dem Ergänzungsantrag Eisinger, Hauf, Bernlehr.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Ich verlese noch einmal diesen Antrag:

Hoch Synode, wir beantragen, daß das neue Gesangbuch in den Selbstverlag der Ev. Landeskirche Badens genommen wird. Vielleicht läßt sich in Verbindung mit der privilegierten württembergischen Bibelanstalt in Stuttgart, mit der unsere Landeskirche von Anfang an zusammenarbeitet, die Drucklegung und der Einband verbilligen.

Hierzu ist zu sagen: Der erste Teil dieses Antrages ist bereits im Bereich des SA behandelt worden, aber hier nur als Vorschlag an den SA genannt gewesen. Nun soll ein Beschluß der Landesynode hierüber zustandekommen. Ich möchte vorschlagen, diesen ersten Teil des Antrages als Beschluß folgendermaßen zu formulieren:

Die Synode wolle beschließen: Das neue Gesangbuch soll in den Selbstverlag der Landeskirche genommen werden.

Zur Begründung wird gesagt werden dürfen: Es ist wohl die Absicht der Antragsteller, die ja auch dem Wunsch des SA entspricht, diese Frage nicht in weitestem Sinne offen zu lassen, sondern der Kirchenleitung und dem Ev. Presseverband hiermit eine Grundlage zu schaffen, alle Maßnahmen in die Wege zu leiten, die zur Erreichung dieses Zieles führen, im Selbstverlag der Kirche ein billigeres Gesangbuch zu erhalten.

Zum 2. Teil dieses Antrages möchte ich vorschlagen, daß er als Bitte der Synode an den SA weitergegeben wird.

Abgeordneter **Dr. Schmehel**: Ich bedaure eigentlich, daß ich diesem Wunsche, in Verbindung mit der württembergischen Bibelanstalt in Stuttgart die Angelegenheit zu betreiben, nicht so freudig zustimmen kann, wie ich das wünschte. Das hat seinen Grund darin, daß nicht nur nach meinem Urteil, sondern auch nach dem Urteil anderer Leute die ganz vorzügliche württembergische Bibelanstalt in einem Punkte leider zurückgeblieben ist bis heute, trotz mancher Anregungen, die gegeben sind, und das ist die graphische Ausstattung dessen, was bei ihr herauskommt. (Zuruf: Sehr richtig!) Wenn nun schon eine solche Verbindung aufgenommen würde, dann müßten diese Bedenken beseitigt werden, Bedenken, die eben nicht nur bei mir, sondern auch bei anderen sachverständigen Leuten bestehen. Wir haben in unserem badischen Land so vorzügliche drucktechnische graphische Erzeugnisse gehabt, daß wir aus der Tradition in dem Punkte uns von der Landeskirche entfernen würden, wenn wir etwa die württembergische Bibelanstalt für die Ausstattung des Buches mit heranziehen. Denn wenn schon von dem Einband die Rede ist: in dem Punkt stehen die Bücher nicht an der Spitze.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Mit meinem Vorschlag mit der Bitte, die Materie an den SA zu überweisen, ist gar nichts entschieden. Es ist lediglich damit die Möglichkeit geschaffen, daß der Herr Landesbischof im Frühjahr bereits zuverlässige Mitteilungen machen kann. Deshalb würde ich es doch begrüßen, wenn wir über die Möglichkeit bis dahin besser orientiert wären, als daß jetzt im Augenblick auf Grund allerlei anderer Erfahrungen etwas gesagt oder nicht gesagt werden könne.

Abgeordneter **Dr. Schmehel**: Durch diese Mitteilung meinerseits ist das schon geschehen.

Abgeordneter **Odentwald**: Ich glaube, man sollte Angebote von badischen Druckereien verlangen, um einen Vergleich zur württembergischen Bibelanstalt zu haben. Sonst ist man den Preisforderungen ohne weiteres ausgeliefert. Ich glaube, daß wir doch in Baden leistungsfähige evangelische Firmen haben, die die Aufträge durchführen können.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich frage die Antragsteller, ob sie mit der Modifikation, wie sie der Herr Berichterstatter gegeben hat, einverstanden sind. Ich lasse über den Antrag des Herrn Pfarrer Hammann abstimmen. **Einstimmig angenommen.**

Präsident **Dr. Umhauer**: Und nun bitte ich Herrn Pfarrer Hammann, zu berichten über den abgeänderten Vorschlag der liturgischen Kommission für die Gottesdienstordnung.

Berichterstatter Abgeordneter **Hammann**: Hohe Synode! Der SA hatte sich mit dem abgeänderten Vorschlag der liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes zu beschäftigen. Diese Vorlage ist in Ihren Händen. Mein Bericht gliedert sich in 5 Abschnitte:

- I. Zum Grundfächlichen,
- II. Aussprache über einzelne Vorschläge,
- III. Einführung der Ordnung,
- IV. Änderungen und Ergänzungen zum Wortlaut der Vorlage,
- V. Beschluß.

I. Zum Grundfächlichen.

Der SA prüfte auch während dieser Sitzungsperiode der Synode in einer, das sei besonders vermerkt, brüderlichen Aussprache, in welcher jeder das Anliegen des andern zu erfassen sich bemühte, die Frage: Kann die Synode den Gemeinden, die bereit oder schon im Begriff sind, Erweiterungen ihrer Gottesdienstordnung vorzunehmen, das Recht und die Möglichkeit hierzu geben, oder soll es bei der bisherigen Ordnung verbleiben? Man würde sich in der Auffassung einig,

daß diese Frage mit einem Ja beantwortet werden könne, wenn die Achtung vor der Entscheidung des Bruders das Leitmotiv bleibe. Die Gemeinden selbst in ihren Körperschaften haben in freier Entscheidung, aber gleichzeitig auch als Glied der gesamten Landeskirche zu urteilen. Irgendwelche unfreie Nötigung der Gewissen nach beiden Seiten hin muß abgelehnt werden.

Andererseits aber verschloß man sich nicht der Meinung, daß das Anliegen endlich aus dem weiten, schillernden Gebiet der mehr oder weniger von Sachkenntnis erfüllten Diskussion, der Stimmungen und Empfindlichkeiten herauszuheben sei. Hier geht es um den geistlichen Aufbau der Gemeinde an zentralster Stelle!

Der SA hielt die Vorlage der liturgischen Kommission nach einigen Abänderungen und mit Ergänzungen für einen geeigneten Weg, dies einigermaßen zu erreichen.

Die Frage: Darf den Gemeinden, welche die Vorlage nicht anzunehmen bereit sind, diese „Beunruhigung“, die durch eine solche Veröffentlichung entstehen kann, zugeordnet werden, glaubte der SA mit Mehrheit dahingehend beantworten zu sollen: Es ist nicht ein evangelisches Motiv, Gemeinden mit einer solchen Frage möglichst nicht zu beunruhigen. Und da es ein dringendes Anliegen nicht weniger Gemeinden des Landes geworden ist, vom Gottesdienst, seiner Wortverkündigung und seiner liturgischen Erneuerung her das Gemeindeleben aufzubauen, läßt sich diese Situation nur unter dem apostolischen Grundsatz einige Jahre hindurch ertragen, daß nach Phil. 2, 3 „in Demut einer den andern höher achte denn sich selbst“, und daß in solcher gegenseitigen Achtung der Entscheidung Raum gewährt werde. In einer Zeit, da die Kirche der Gegenwart um ihre ökumenische Verbundenheit weiß, wächst das Verlangen nach einer neuen Einheit der Anbetung im Gottesdienst.

Die Vorlage ist nach der Meinung des SA in wesentlichen Dingen geeignet, Unruhe und Mißdeutungen in der Diskussion über diese Frage vermeiden zu lassen. Deshalb begrüßte der SA mit Mehrheit dieses Vorgehen. Die vorgeschlagene Ordnung soll nun in aller Freiheit, aber auch in Ruhe und in gegenseitigem Vertrauen da, wo sie übernommen wird, ihren Dienst tun dürfen. Die über die Ordnung der bisherigen Gepflogenheit hinausgehenden Stücke dürfen nur in der vorgeschlagenen festgelegten Form und nicht anders verwendet werden. Sonst entsteht neue Willkür. Die Gemeinden, welche zu dem Vorschlag bereit sind, sind auch verpflichtet, ihn einzuhalten.

Der SA ersucht die Synode, an den Oberkirchenrat die Bitte zu richten:

Es möge geprüft werden, ob die hier vorgeschlagene Ordnung nicht schon jetzt in großer Auflagezahl gedruckt werden könne, um sie später, mit den Erläuterungen versehen, die auch den Sinnzusammenhang gegenüber dem Ganzen beachten, ins Gesangbuch legen zu können.

II. Aussprache über einzelne Vorschläge.

Es sei mir gestattet, hier die Punkte in der Vorlage nicht mehr zu erwähnen, die der SA übereinstimmend oder ohne weiteres gebilligt hat. Wenngleich manche Verschiedenheit in der Auffassung laut geworden ist, so wurde es doch einmütig begrüßt, daß innerhalb dieses Höchstvorschlages eine Fülle von Möglichkeiten in der Behandlung der einzelnen Punkte vorgesehen wurde, so daß die Aussprache hierüber eigentlich nur ein nochmaliges vorsichtiges Abwägen des Für und Wider wurde.

1. Ich darf bitten, daß Sie hierzu die Vorlage aufschlagen, auf Seite 2, rechte Spalte:

Zu dem von der Gemeinde gesungenen „Amen“ nach dem Votum: Gegenüber dem Einwand, daß dies die Andacht der Gemeinde störe, kann gesagt werden, daß das Amen der Gemeinde an dieser Stelle sofort als eine Mitbeteiligung und

Zustimmung der Gemeindeglieder und als eine Bestätigung der Legitimation des Sprechenden angesehen werden darf. Es wurde auch daran erinnert, daß das gemeinsame Amen der Gepflogenheit in vielen Gebetskreisen entspreche. Außerdem wird mit dem gemeinsamen Amen an die in den Apokryphen überlieferte alte Ordnung angeknüpft.

2. Zu dem Sündenbekenntnis — etwas weiter unten Seite 2, rechte Spalte:

Es wurde eingewendet: Für jeden Sonntag vorgesehen, sei dies eine allmählich lästig werdende Wiederholung, es entspreche an Festtagen auch nicht der seelischen Verfassung der Gottesdienstbesucher und lasse den Dank vermissen. Mit großer Mehrheit aber stellte der Hauptauschuß heraus, daß nur aus wirklicher Buße und Vergebung der Sünden heraus die rechte Haltung zur Anbetung und zum Dank auch und gerade an Festtagen gewonnen werde.

3. Zu dem Glaubensbekenntnis — Seite 3 in der Vorlage, linke Spalte:

Es wurde darauf hingewiesen, daß später, aber erst nach Einführung des neuen Gesangbuches, die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden könnte, anstelle des Glaubensbekenntnisses das Glaubenslied „Wir glauben all an einen Gott“ treten zu lassen, aber dann allerdings unter Wegfall eines noch besonderen Predigtliedes.

Die weiteren Anregungen und Vorschläge sind aus meinem Bericht Abschnitt IV „Änderungen und Ergänzungen zum Wortlaut der Vorlage“ zu entnehmen.

III. Einführung der Ordnung.

Auf das Bedenken, daß die Vorlage, welche eine Einführungszeit der neuen Ordnung für die nächsten 5 Jahre vorsehe, die Einheit der badischen Landeskirche stark beeinträchtigen könne, kann nur gesagt werden, daß die gegenwärtige Situation der liturgischen Frage ja auch alles andere als eine Einheit darstellt. Jedenfalls ist der derzeitige Zustand auf die Dauer untragbar. Deshalb sah der Hl. in den vorgesehenen fünf Jahren einen gangbaren Weg. Auf Grund dieser Lage hat der Hl. der Vorlage zugestimmt, daß in unseren Gemeinden 5 Jahre hindurch da, wo die neue Ordnung begrüßt wird, ein Zeitraum besteht, in welchem diese Ordnung praktiziert werden kann. Nach 5 Jahren soll die Landes-synode über diese Ordnung weiter beraten.

IV. Änderungen u. Ergänzungen zum Wortlaut der Vorlage.

Ich bemerke, daß der Wortlaut dieser Änderungen und Ergänzungen im Auftrag des Hl. von den Herren Synodalen Prof. D. Hupfeld, Prof. Dr. Bohn und mir zusammen mit Oberkirchenrat Dr. Heidland festgelegt wurde. Ich darf Sie bitten, die Vorlage zur Hand zu nehmen.

III. der Vorlage „Die Einführung der Ordnung“ auf Seite 3, rechte Spalte, welche als I veröffentlicht werden soll, erhält folgende Fassung:

1. Die Landes-synode legt die folgende Gottesdienstordnung den Gemeinden vor. Zur Einführung dieser Ordnung soll keine Gemeinde gezwungen werden.

Andererseits sollen die Gemeinden, die eine Erweiterung ihrer Gottesdienstordnung wünschen, in ihrem Bestreben nicht zurückgehalten werden. Um dabei der Willkür zu wehren, sind die Erweiterungen an die nachstehende Ordnung gebunden.

Aber die Einführung in der Gemeinde selbst entscheidet der Kirchengemeinderat (in zusammengesetzten und geteilten Kirchengemeinden der Ältestenkreis bzw. Sprengelrat). Die Entscheidung muß nicht sofort erfolgen, sondern kann im Lauf der nächsten Jahre herbeigeführt werden.

2. Entschließt sich eine Gemeinde zur Einführung, so kann diese auch schrittweise geschehen. In jedem Fall muß eine gründliche Vorbereitung in Religions- und Konfirmandenunterricht, in Gemeindefreien, Kirchenchören usw. vorausgehen.

3. Bleibt wie bisher. Nur eine einzige Korrektur: in der zweiten Zeile der Vorlage muß es heißen: „... in der im Nachstehenden festgelegten Form...“

4. und 5. bleiben wie bisher.

I. der Vorlage „Der Predigtgottesdienst“ — in der Vorlage Seite 2, linke Spalte unten — soll II werden.

Auf Seite 2, rechte Spalte, 17. Zeile von oben „Sündenbekenntnis“ werde in der Klammer hinzugefügt: („... angegeben ist, oder durch eine entsprechende Änderung der Eingangsgebete“).

In der eingeklammerten Erklärung zum Kyrie muß es heißen: „... sei es von einem Konfirmanden- oder Jugendchor, oder werden vom Pfarrer selbst gesprochen. Es ist aber auch möglich, ...“ usw.

Auf Seite 3, linke Spalte, 8. Zeile von oben: Gemeinde: Halleluja. Hier soll hinzugefügt werden in Klammer („Beide Formen der Notenbeilage sind zugelassen.“)

Auf Seite 3, linke Spalte, zum Glaubensbekenntnis werde in die Klammer nach dem „Amen“ hinzugefügt: zuerst ein Gedankenstrich und dann lese ich den Text: — An Festtagen darf auch das nizanische Glaubensbekenntnis, das bereits in verschiedenen Gemeinden Eingang gefunden hat, verwendet werden, da es zu den Bekenntnissen der Landeskirche zählt.) — Ich fahre im Bericht fort:

Das nizanische Glaubensbekenntnis selbst soll später als Sonderdruck zum Einlegen in das Kirchenbuch herausgegeben werden.

In derselben Spalte der Seite 3, weiter unten, soll hinter dem Wort „Hauptgebet“ eine Klammer mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

(Hierauf kann ein stilles Gebet folgen. Die Aufforderung dazu geschieht mit den Worten: „Wir beten weiter in der Stille“. Darnach ohne Ankündigung „Unser Vater...“)

II. Auf Seite 3, linke Spalte unten „Das heilige Abendmahl“ soll Ziff. III werden.

Zu „Erste Möglichkeit“: Der erste Satz bleibt wie bisher bis zu der Klammerbemerkung „Ordnung III“. Nun diktiere ich weiter:

Es entfallen die Stücke Ziff. 2—5 der genannten Ordnung. Nach dem Eingangslied beginnt der Pfarrer: „Das ist gewißlich wahr“... (wie in der Vorlage).

Seite 3, rechte Spalte, in der 15. Zeile von oben, werde nach „Ordnung III“ in Klammer hinzugefügt:

(Die Prästation kann auch nach der ältesten liturgischen Tradition in folgender Form geschehen nach dem eucharistischen Lied:

Pfarrer: „Erhebet eure Herzen!“

Gemeinde: „Wir erheben sie zum Herrn!“

Pfarrer: „Laßt uns danken dem Herrn, unserem Gott!“

Gemeinde: „Recht und würdig ist es.“

Pfarrer: „Recht ist es und wahrhaftig würdig...“ usw.)

wie im Kirchenbuch II Seite 56.

Nun ein Absatz: Und zu der Kommunion:

Pfarrer: „Der Friede des Herrn sei mit euch allen.“

Gemeinde singt: „Und mit deinem Geist!“

Zu „Zweite Möglichkeit“: Hinter dem Wort „Bußpsalm“ ist in Klammer zu setzen: (s. B. 6, 25 Vers 1—7, 32, 38, 42, 43, 51, 102, 130, 139, 143 und Gebet Manasses).

Als nächste Zeile:

An dieser Stelle kann eine ganze kurze Beichtrede gehalten werden.

Das ist gewißlich wahr und ein teuer wert es Wort... usw., wie Vorlage.

Und nun noch zu Seite 4 der Notenbeilage: Über der vorletzten Notenzeile unten ist hinter dem Wort „Gruß“ anzufügen: „und Friede (Abendmahlsfeier)“. Ferner sind die 2. Form des Halleluja und die Responsorien der Abendmahlsfeier aufzunehmen.

Ich komme zum letzten Abschnitt meines Berichts.

V. Beschluß der Landesynode!

Hochberehrte Synodale, der Beschluß, den die Synode jetzt zu treffen hat, ist eine Entscheidung von großer Tragweite! Der Hl sieht die Vorlage als ein Geschenk für unsere Gemeinden an, das nach langem Ringen um die heute mögliche Form aus der Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, aus der Freiheit eines Christenmenschen, aus rechter Bruderschaft und in der Achtung vor der Gewissensentscheidung des Mitchristen zustande gekommen ist.

Dem Mühen der liturgischen Kommission um ein Gerechtwerden der Lage unserer badischen Gemeinden und um ein wagemutiges Anpacken gegenwärtiger Aufgaben sei unser Dank ausgesprochen.

Der Herr Christus lasse unsere schlichten Versuche um die Liturgie der *ecclesia militans* nun zu einer Einübung auf die himmlische Liturgie der *ecclesia triumphans* werden!

Der Hl bittet die Landesynode auf Grund seines einstimmig gefaßten Beschlusses:

Hohe Synode wolle beschließen: „Dem vorliegenden abgeänderten Vorschlag der liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes mit den vom Hauptauschuß vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt.“

Abgeordneter **Specht**: Liebe Herren und Brüder! Ich habe vier Jahrzehnte lang in den Gottesdiensten nach einer alten, einfachen, schlichten Form und Ordnung in den Gemeinden gesungen und gebetet. Und diese schlichte Form ist mir in der langen Zeit, in der ich sie gebrauchte, recht lieb geworden. Von mir aus hätte ich nicht daran gedacht, eine andere Ordnung oder Form des Lobpreises und der Anbetung Gottes zu suchen, und ich sage ganz offen, ich bin zunächst den neuen Vorlagen etwas kühl und innerlich unbeteiligt gegenübergestanden. Anders wurde es erst in der letzten Zeit, besser gesagt, seit ich diesen abgeänderten Vorschlag, der heute vor uns liegt, zu Gesicht bekam und mich damit beschäftigte. Es ist mir dabei ähnlich gegangen, wie offenbar dem Herrn Berichterstatter, daß ich aus dieser Vorlage etwas spürte von der herrlichen Freiheit eines Christenmenschen. Und ich möchte beinahe sagen, das gehört mit zu dem Besten und Schönsten dieser Ordnung, daß sie uns in einem Bewand entgegentritt, an dem man aus jeder Falte etwas spürt von der Achtung vor dem Bruder, vor seinem Glauben, vor seinem Gewissen, vor seiner Art und Weise zu beten und zu singen. Daß die neue Ordnung uns nicht fordernd entgegentritt: „Hier bin ich, und nun hast du mich zu gebrauchen!“ sondern daß sie bescheiden entgegenkommt, abwartend, gleichsam bittend: „Probiere es doch einmal mit mir!“, darüber bin ich innerlich froh und dankbar geworden. Dankbar, daß ich in einer solchen Kirche sein und dienen darf, die ihren Gliedern und Dienern die Freiheit gewährt, zu der der Herr der Kirche, Jesus Christus, uns erlöst und befreit hat. Dankbar auch den Brüdern in der liturgischen Kommission und in der Kirchenleitung, die es verstanden haben, dieses jüngste geistliche Kind unserer Landeskirche so zu kleiden, daß man es lieb haben kann. Und aus diesem Empfinden heraus richte ich an die Synode die herzliche Bitte: Geben Sie die hier vorliegende Fassung nun den Gemeinden frei. Vielleicht geht es vielen so, wie es mir ergangen ist, daß sie aus der Beschäftigung mit dieser Vorlage sie herzlich lieb gewinnen.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Meine Herren! An der Sitzung der liturgischen Kommission haben nicht alle Mitglieder teilgenommen. Ich bitte um Mitteilung, ob die nachträglich eingeholten Stellungnahmen hier bei der uns vorgelegten Vorlage mit verwendet wurden.

Abgeordneter **Specht**: Herr Prof. Hupfeld war bei der Beratung mit dabei.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich habe nicht gefragt, ob Herr

Prof. Dr. Hupfeld hier zu der Vorlage gehört wurde, sondern ob er seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der liturgischen Kommission vor Fertigstellung der neuen Vorlage eingereicht habe und ob seine Stellungnahme mitverwendet wurde.

Prof. **D. Hupfeld**: Ich habe selber bei der Schlussredaktion mitgewirkt und habe vorher im Hl alle meine Bedenken, die ich gehabt habe, vorgebracht, und die sind berücksichtigt worden (Zuruf: Herr Präsident, es handelt sich um Pfarrer Weber).

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Und auch um Herrn Professor D. Hupfeld. Wir haben hier die Vorlage; das ist die Stellungnahme des Ausschusses. Lag bei deren Fertigstellung die Stellungnahme des Herrn Prof. D. Hupfeld und des Herrn Pfarrer Weber vor? Wurden sie mitverwendet?

Prof. **D. Hupfeld**: Bei der ursprünglichen Vorlage war meine Stellung nicht verwendet. Wie es mit der von Herrn Pfarrer Dr. Weber steht, weiß ich nicht. Aber bei der jetzt vorgelegten ist jedenfalls meine Stellung voll verwendet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Oberkirchenrat Heidland, können Sie noch über die Verwertung der Stellung des Pfarrers Weber etwas sagen?

Oberkirchenrat **Dr. Heidland**: Sie ist erfolgt. Sein Anliegen bezog sich im wesentlichen auf das Kyrie, und wir haben ausführlich darüber noch gesprochen.

Abgeordneter **Schweikhart**: Ich möchte mich zu dieser Frage nun auch ganz kurz äußern. Meine Äußerung stellt ein retardierendes Moment dar. Ich habe Gründe dafür.

Bei unserer letzten Zusammenkunft auf dem Thomashof bei Durlach habe ich die folgende Erklärung abgegeben, die ich hiermit wiederhole:

1. Es liegt mir unsere badische Kirchenunion als Konsensus- und Lehmunion besonders am Herzen. Ist sie doch für uns alle ein gutes Beispiel der Eumene im Kleinen.
2. Wenn sich die Landesynode behutsam und freundlich um die neue Liturgie bemüht, so liegt auch nach meinem Ermessen kein gewissenbeschwerender Status confessionis vor, d. h. es wird unser badischer Bekenntnisstand dadurch nicht berührt.
3. Die Tatsache, daß in unserem Kirchengebiet nicht wenige Gemeinden und Pfarrer den derzeitigen liturgischen Bemühungen abwartend, ja ablehnend gegenüberstehen, darf nicht übersehen werden. Ich habe feststellen können, daß viele Gemeindeglieder, besonders auf dem Lande, alle Resonanzen als befreundlich empfinden. Sie beten lieber in der Stille mit dem Pfarrer, sie wollen wirklich beten und beten auch. Niemand hat das Recht, das zu bestreiten. So bitte ich herzlich darum, in unseren Kreisen nicht mehr äußern zu wollen, solche Brüder und Schwestern üben nicht die rechte Anbetung vor Got, oder es mangle ihnen das rechte geistliche Leben, auf daß nicht diese Glieder unserer Kirche ungebührlich und unbrüderlich abgewertet werden. Alle Dinge, auch in Sachen der Liturgie, lasset in der Liebe geschehen.“

Darüber hinaus teile ich mit, daß ich auf Grund eines Briefes von Herrn Prof. D. Dr. Wolf sagen darf, daß er im Einklang mit Herrn Prof. D. Karl Barth der Überzeugung ist, man dürfe die liturgische Frage mit der konfessionellen Frage nicht vermengen und vermischen. Es freut mich sehr, daß Herr Prof. Wolf zu meiner Ihnen dargelegten Stellungnahme sich ebenfalls bekannt hat.

Es geht mir nun darum, daß die Freunde der Gottesdienstordnung von 1930 mitnichten im Raum unserer Landeskirche abgewertet werden. (Zwischenruf Abg. D. Dr. v. Diege: Denkt doch niemand dran!)

Ebenfalls geht es mir darum, daß die Freiheit für die Freunde der Gottesdienstordnung von 1930 wirklich garan-

tiert bleibe. Denn beide Gottesdienstordnungen, die von 1930 ebenso wie die von 1950, sind in kirchenrechtlicher und auch in geistlicher Hinsicht gleichberechtigt, und das bedeutet: gleichwertig.

Ich bin tief beeindruckt von der Erklärung des Herrn Landesbischofs, die er während der Verhandlungen im Hauptauschuß abgegeben hat. Er will die Freiheit der liturgischen Gestaltung nach beiden Seiten hin, für die Freunde der Gottesdienstordnung von 1930 und von 1950 gewährleisten wissen.

Ich bitte darum, daß diese Freiheit auch deutlich bei den Besprechungen der liturgischen Frage im Lande, vor allem bei den Veröffentlichungen in den beiden großen Kirchenblättern im Süden und im Norden zum Ausdruck komme.

Einer unserer Synodalen, der bereits abgereist ist, hat einen Bericht für die Tageszeitungen geschrieben, in dem nach meiner Überzeugung der Tatbestand einseitig geschildert ist. Es heißt u. a. in diesem Artikel:

Die neue liturgische Gottesdienstordnung. Diese Ordnung sieht eine reichere Ausgestaltung der Gottesdienstliturgie vor, deren Fassung auf Grund eingehender Vorberatung in den Gemeinden und Bezirkssynoden endgültig bestimmt wurde. Diese neue liturgische Ordnung wird zunächst nur für 5 Jahre vorgeschlagen und soll ohne Zwang durch Beschluß der örtlichen Kirchengemeinderäte eingeführt werden. Die dann gewonnenen Erfahrungen sollen, falls notwendig, nach Ablauf der 5 Jahre in einem endgültigen Entwurf verwertet werden.

Sehen Sie, liebe Herren Synodalen, diese Darstellung ist unbefriedigend, denn der nicht Eingeweihte kann aus ihr nicht entnehmen, daß die Gemeinden, die bei der Gottesdienstordnung von 1930 bleiben wollen, auch das von der Landesynode zugestandene Recht dazu haben.

Außerdem sind in dem Vortrag, den der Berichterstatter der liturgischen Beratungen im Hauptauschuß, Herr Pfarrer Hammann, hier im Plenum gehalten hat, Tenor und Tendenz auf das Ziel hin ausgerichtet, die neue Liturgie im Bereich unserer Landeskirche — allerdings vorsichtig und rücksichtsvoll — einzuführen. Nach meinem Ermessen ist nicht deutlich genug hervorgehoben, daß es Gemeinden gibt, die aus Gründen, über die zu urteilen uns das Recht nicht zusteht, die alte liturgische Ordnung der neuen vorziehen.

Ich habe mitnichten die Absicht, die Einheit der Synode in liturgischen Dingen zu sprengen und sozusagen als liturgischer Gegenstürmer aufzutreten. Das liegt mir völlig fern. Ich bitte Sie nur: machen Sie ernst mit der Zusicherung der Freiheit für die Gemeinden, die bei der alten Gottesdienstordnung bleiben wollen. Sorgen Sie dafür, daß diese Gemeinden nicht in ein schiefes Licht, etwa in das der Rückständigkeit oder der Unbelehrbarkeit (und dergleichen mehr), kommen. Dieses mein Anliegen ist heute, da im politischen Raum so verdächtig viel von Freiheit geredet wird, um so wichtiger, auf daß bei uns in der Kirche Freiheit wirklich Freiheit sei.

Abgeordneter Günther: Ich schließe mich dem an, was Herr Pfr. Schweifhart eben ausgeführt hat. Auch darf ich noch erwähnen, daß ich von meinem Sinsheimer Bezirk beauftragt wurde, unter allen Umständen die Neueinführung der Liturgie abzulehnen.

Auch möchte ich noch erwähnen, wenn jedem Kirchengemeinderat die Freiheit gegeben ist, die neue Gottesdienstordnung einzuführen und wir 5 Jahre Zeit haben, wird sie wohl in vielen Gemeinden eingeführt werden, in manchen aber auch abgelehnt. Haben wir dann nicht auch wieder die große Variation, um nicht zu sagen den Durcheinander, dem wir ja zu steuern hoffen? Auf diese große Gefahr möchte ich aufmerksam machen. Auch möchte ich die Gewähr haben,

daß hernach keine Gemeinde über die Achsel angeschaut wird, wenn sie die neue Ordnung nicht eingeführt hat. In meiner Gemeinde haben wir nach dem Eingangsspruch das „Ehre sei dem Vater“, den Lobvers, das Halleluja, wir sprechen gemeinsam das „Unser Vater“, die Gemeinde das dreimalige „Amen“; an Festtagen die Doxologie und gemeinsam das Glaubensbekenntnis. Alles andere hat mein Kirchengemeinderat heute vor 8 Tagen in einer Sitzung abgelehnt.

Professor D. Puppfeld: 1. Ich hätte niemals zu der ganzen Sache meine Zustimmung gegeben, wenn nicht von vornherein der Satz am Anfang stehen würde: Es wird keine Gemeinde zu dieser Ordnung gezwungen. 2. Ich möchte allerdings wünschen, daß an einer Stelle dieses Anliegen noch deutlicher zum Ausdruck kommt; und zwar möchte ich, Herr Pfarrer Hammann, zu der Stelle Ihres Berichts:

„Der HA ersucht die Synode, an den Oberkirchenrat die Bitte zu richten, ob die hier vorgeschlagene Ordnung nicht schon jetzt in großer Auflagezahl gedruckt werden könne, um sie später, mit Erläuterungen versehen, die auch den Sinnzusammenhang gegenüber dem Ganzen beachten, ins Gesangbuch legen zu können“,

den Wunsch haben, daß man, wenn man etwas derartiges für das Gesangbuch vorbereitete, beide Ordnungen, diese neue und die bisherige, abdruckte, damit deutlich heraustritt, daß die bisherige Ordnung für alle Gemeinden eine legale Ordnung bleibt. Dadurch würde man auch dem Anliegen von Herrn Pfarrer Schweifhart voll gerecht werden. Und ich glaube, Herr Pfarrer Günther ist derselben Meinung. Es gibt viele Kirchen, die in ihre Gesangbücher vorn oder hinten nicht nur zwei, sondern sogar noch mehr Ordnungen zur Auswahl hineindrucken.

Ferner habe ich noch eine ganz kleine Bitte: Es wäre vielleicht ganz gut, wenn auf S. 3, wo von den Apokryphen die Rede ist, die beiden vom Herrn Landesbischof genannten Stellen aus den Büchern Tobias und Judith hinzugefügt werden, damit die Gemeindeglieder nicht vergeblich in ihrer Bibel die betr. Stellen suchen.

Schließlich habe ich noch ein ganz nebensächliches Anliegen, bei dem es nur um die Sauberkeit der Aussage geht: Auf Seite 3 des Ihnen zugegangenen Berichts steht bei „Zweite Möglichkeit“ — das ist ja jene Möglichkeit, von der ich annehme, daß sie wirklich praktiziert werden wird — hinter dem Titel: „Bußpsalm“. Nun hat hier Herr Pfarrer Hammann auf meine Veranlassung zu den Psalmen, die man gewöhnlich als Bußpsalmen bezeichnet, noch einige andere Psalmen hinzugefügt, die ebenfalls an dieser Stelle sinngemäß Verwendung finden können. Aber ich glaube, wir können diese Psalmen nicht unter dem Titel „Bußpsalm“ bringen; denn der Titel „Bußpsalm“ hat seine ganz bestimmte kirchliche Tradition. Wir drucken am besten: Bußpsalmen (6, 32, 38, 51, 102, 130, 143) oder andere Psalmen, z. B. 25, 1—7, 42, 43, 139 oder das Gebet Manasses.

Im übrigen möchte ich noch einmal betonen: Ich meine, daß die Tatsache, daß die jetzige Vorlage den Absatz über die Einführung der Ordnung als Punkt I an die Spitze gestellt hat und ausdrücklich hervorhebt: „Zur Einführung dieser Ordnung soll keine Gemeinde gezwungen werden“, in jeder Weise das Recht der Gemeinden schon und dem wehrt, daß die Gemeinden, die sich nicht zur Einführung der neuen Ordnung entschließen können, irgendwie disqualifiziert werden. Der Pressebericht, den Herr Pfarrer Schweifhart vorgelegt hat, ist in der Tat nicht zu verantworten. In ihm ist das Anliegen, das uns im HA, das den Herrn Landesbischof und auch den Oberkirchenrat bewegt hat, einfach nicht zum Ausdruck gebracht. Es wäre besser gewesen, wenn der Presseberichterstatter seinen Bericht erst dem HA vorgelegt hätte. Denn weder die Liturgische Kommission, noch der HA hätten einen solchen Bericht geduldet.

Kreisdekan **D. Maas**: Nur eine kleine Ergänzung wollte ich noch vorschlagen. Ich habe in der Vorberatung vorgeschlagen, daß bei dem „Kyrie“ und bei dem „Gloria“ neben der Form, nach der der Chor im Wechsel mit der Gemeinde das Kyrie und das Gloria singt, eine andere trete, in der an Stelle des Chors auch der Pfarrer als Sprechender treten könne. Nun wurde das soeben nur für das Kyrie beschlossen und in die Liturgie eingesetzt, nicht aber für das Gloria. Ich bitte darum im Bericht auch beim Gloria diese Form einzusetzen, nach der der Pfarrer das „Ehre sei Gott in der Höhe“ spricht und die Gemeinde danach singend einsetzt: „und auf Erden Friede und den Menschen ein Wohlgefallen“.

Abgeordneter **Frank**: Nach dem Widerstand, den die damalige Vorlage einer neuen Gottesdienstordnung im vergangenen Jahr da und dort im Lande gefunden hatte, ist es wohl beachtlich, mit welcher Behutsamkeit und mit welchem Bedacht die liturgische Kommission und der zuständige Referent, Oberkirchenrat Dr. Heidland, die neue Vorlage „Die Gottesdienstordnung betr.“ ausgearbeitet haben und über deren Beratung, Abänderung und Beschlußfassung er im SA wachte und auch heute im Plenum hier darüber wacht. Es wird aber trotzdem nicht ausbleiben, daß bei dem Versuch der Einführung der erweiterten neuen Gottesdienstordnung im Lande hin und her ein paar Kirchenfenster eingeworfen werden. Aber was schadet es, wenn da und dort in die muffige Stille Luft toter Gemohnheit ein frischer Wind hineinfährt und Menschen innerlich genötigt werden, sich mit der Frage der Gottesdienstordnung neu auseinanderzusetzen. Es geht keineswegs darum, Pfarrern und Gemeinden eine Sautschrüstung überzustülpen, unter der sie seufzen, und unter der das innere Leben einen harten Zwang erleidet. Im Gegenteil! Die neue Gottesdienstordnung will eine Hilfe sein, die zur Verlebendigung des Gottesdienstes zum Segen der Gemeinde und des einzelnen Gliedes führen soll. Dabei scheint es mir eine Grundvoraussetzung zu sein, daß Pfarrern und Gemeinden neu aufgeht, — eine ganze Reihe wissen es bereits — was es um das Wesen des Gottesdienstes ist. Es geht in jedem echten Gottesdienst um die Präsenz, um die Gegenwart des lebendigen Herrn Christus und um die Begegnung der Gemeinde mit ihm in Gericht und Gnade. Wo sich aber das ereignet, kann es nicht anders sein, als daß der unheilige Mensch, daß ich unheiliger Mensch, in der Gliedschaft der Gemeinde meine Sünde bekenne und den Zuspruch der Gnade höre, in das Lob Gottes einstimme und sein Richtung gebendes und aufrichtendes Wort über mein ohne Ihn verlorenes Leben höre. Von hier aus kommt es zu einer freudigen Befähigung einer Gottesdienstordnung, die der Gemeinde alle diese Stücke in vermehrtem Maße anbietet. Ich möchte so sagen: In dem Maße, als Menschen sich die Augen für das Wesen des Gottesdienstes öffnen lassen, wächst auch die Liebe zu einer Gottesdienstordnung, die reicher ist als die bisherige. Wer Gottesdienst an sich erfahren hat, ist dankbar bereit für den Gottesdienst und seine Ordnung.

Und nun noch ein letztes: Eine wesentliche Hilfe bei der Einführung der neuen Gottesdienstordnung kann den Pfarrern erwachsen, die eine größere Zahl von Flüchtlingen in ihrer Gemeinde haben, die aus anderen Landeskirchen mit einer Gottesdienstordnung kommen, die über unsere bisherige Ordnung hinausgeht. Diese Flüchtlinge vermischen immer etwas in unseren Gottesdiensten. Gerade sie werden in dem lebendigen Kreis der Gemeinde bei der Einführung der erweiterten Gottesdienstordnung in innerer Bereitschaft mittun. Wir unsererseits aber können mit der Einführung der erweiterten Gottesdienstordnung auch dazu mithelfen, daß Menschen, die Hab und Gut, Heimat und Heimatkirche verloren haben, ein Stück weit innerlich heimisch werden, wenn sie angesichts der Not und Trübsal ihres Lebens in den Gottesdiensten ihnen bekannte Klänge aus der ewigen Heimat hören.

Abgeordneter **Müller**: Ich möchte der Synode folgende kurze Erklärung abgeben: Ich habe in der Sitzung des SA meine Bedenken zu der Vorlage der liturgischen Kommission zum Ausdruck gebracht. Sie beziehen sich weniger auf die einzelnen Stücke, die zu unserer seitherigen Liturgie hinzukommen sollen, sondern gründen sich vielmehr auf die Besorgnis, wie die Neuerung in den einzelnen Kirchengemeinden aufgenommen wird. Es ist zu befürchten, daß vielfach in die Gemeinden Unruhe, Befremden und Mißtrauen zum Schaden der Kirche und des Kirchenbesuches hineingetragen wird. Man sieht da und dort trotz gegenteiliger Beteuerungen die liturgische Bewegung auf dem Weg nach Rom. Man befürchtet, da die erweiterte Liturgie einen größeren Raum einnimmt im Gottesdienst, eine Zurückdrängung der Wortverkündigung, und man bestreitet kurzerhand die Notwendigkeit einer Änderung unserer seitherigen badischen Liturgie, die beim Vergleich mit anderen Liturgien eine schöne Mitte einhält. Nun ist die Einführung der neuen Liturgie nach der Vorlage und nach der besonderen Betonung durch den Herrn Landesbischof, für die ich besonders dankbar bin, in das Ermessen der Einzelgemeinde gestellt. Es ist dazu weiter nichts mehr zu sagen. Dieser Passus ist von verschiedenen Rednern ganz besonders stark hervorgehoben worden. Und gerade im Hinblick auf diesen Passus habe ich im SA der Empfehlung der Vorlage an die Synode zugestimmt. Ich möchte das unterstrichen haben. Dessen ungeachtet werde ich mich bei der endgültigen Abstimmung hier im Plenum der Stimme enthalten. Einmal, weil ich an eine wirkliche geistliche Erneuerung der Gemeinde durch die erweiterte Liturgie nicht glaube, und sodann halte ich es für notwendig, daß hier auch die Bedenken zum Ausdruck gebracht werden. Sollten sich diese Bedenken im Laufe der Zeit nicht bewahrheiten, so wird dies niemand mehr freuen als mich.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Meine Herren! Auf Seite 4 der Vorlage finden wir Text und Vertonung. Für mich ist die Frage: Sind dieser Text und die Vertonung legitim und sollen sie so bleiben oder sind hier nicht Änderungen zu veranlassen? Z. B. beim Kyrie und dem Gemeinde-Teil. Es wurde mir von Herrn Musikdirektor Dr. Deffner gesagt, daß diese Vertonung eine unorganische Sache sei, und er habe darüber auch bereits nach Karlsruhe berichtet. (Zuruf: Nein!)

Ich bitte, nun einmal zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Im Gloria sagte vorhin Herr Prof. D. Hupfeld „und Friede auf Erden“. Aber hier steht es anders. Was soll nun werden? Soll es werden, wie es hier steht oder soll es nicht so werden, wie wir es von Kindesbeinen an kennen und es Herr Prof. D. Hupfeld wiederholt hatte?

Oberkirchenrat **Dr. Heidland**: Zu dem Monitum von Dr. Deffner ist zu sagen: Es bezieht sich nicht auf die ganze Form des Kyrie mit den griechischen und den deutschen Teilen, sondern es bezieht sich nur darauf, daß in unserem heutigen Gesangbuchanhang die deutschen Teile unmittelbar aufeinander folgen und zwar in der Tonfolge, die sie in Verbindung mit den griechischen Teilen haben. Dagegen hat er musikalische Bedenken. Ich persönlich teile diese Bedenken. Wir haben darüber auch in der liturgischen Kommission gesprochen. Aus eben diesem Grund hat die liturgische Kommission es nur als einen Notfall bezeichnet, wenn die deutschen Teile nacheinander gesungen würden. Es wäre möglich, wie es Herr Dr. Deffner, und nicht nur er, vorschlägt, für die deutschen Teile, wenn sie unmittelbar nacheinander gesungen werden, eine besondere Melodie zu entwerfen. Ich würde aber dazu nicht raten; denn dadurch käme eine zu große Verschiedenheit in die einzelnen Gemeinden hinein. Ich nehme da den Vorwurf der Musiker auf mich und glaube, daß es aufs Ganze gesehen leichter ist, wenn wir die Tonfolge des deutschen Teiles in jedem Fall beibehalten, als wenn wir sie für den deutschen Teil ändern, je nachdem, ob er mit dem

griechischen verbunden ist oder nicht. Wir erleichtern der Gemeinde, wenn wir den deutschen Teil in jedem Fall beibehalten, das Einleben in das ganze Responsorium.

Und das andere: Wortlaut und Melodie des „Ehre sei Gott in der Höhe“ muß, wie richtig festgestellt wurde, in der Form der Notenbeilage unserer Vorlage gebraucht werden. Diese Form ist für Südwestdeutschland von besonderer Bedeutung: sie stammt aus Straßburg und wurde dort 1525 eingeführt, ist also ein Stück Reformation unserer Heimat. Sie genießt in der Liturgie hohes Ansehen und findet sich auch im „Liturgischen Handbuch“.

Abgeordneter **Gisinger**: Auch ich möchte sagen, daß ich bei aller Liebe zur Liturgie diesem Entwurf im Hauptauschuß nur deswegen meine Zustimmung geben konnte, weil zu ihm eben dieses Vorwort und damit die Zusage der vollen Freiheit gegeben ist und zwar, wie mir scheint, in sehr deutlicher Form. — Aber was Bruder Frank eben gesagt hat, das hat bewiesen, daß das Wort, das Bruder Schweihart vorhin verlesen hat, trotzdem noch nötig war. Denn darum geht es ja nun gerade bei der vollen zugesagten Freiheit, daß über diejenigen Gemeinden, die sich nicht oder noch nicht entschließen können, die neue Liturgie einzuführen, kein abwertendes Urteil gefällt wird. Das aber hat Bruder Frank getan, wenn er vorhin von dem „frischen Wind“ redete, der in die muffige, dumpfe Atmosphäre der Gemeinden hineinfahren müßte, die die bisherige Liturgie beibehalten möchten. Das ist es, was immer wieder befürchtet wird im Lande draußen und das ist es, was dann — wenn ich das Wort des Herrn Landesbischofs gebrauchen darf — die „Hohlräume“ erzeugt, daß bei den betr. Gemeinden der Eindruck entsteht: Wir werden als minderwertig angesehen, als zurückgeblieben, als langweilig oder etwas schwerfällig angesehen, wenn wir das nicht haben wollen. Und dabei ist es nun doch wirklich nicht so, daß es etwa nur die kirchenfremden und unlebendigen Gemeindeglieder sind, die einer Änderung der Liturgie kritisch oder ablehnend gegenüberstehen. Vielmehr sind es vielmehr gerade sehr lebendige Gemeindeglieder, die wirklich innerlich am Gottesdienst teilnehmen — aus Gemeinschaftskreisen z. B. —, die persönlich starke Hemmungen gegenüber der Einführung der neuen Liturgie oder einzelner Stücke derselben haben. — Das Wort von Bruder Frank hat also gezeigt, wie nötig das Wort von Bruder Schweihart gewesen ist.

Abgeordneter **Schweihart**: Ich will noch ein Anliegen anmerken. Bruder Frank sprach auch von den Flüchtlingen, die sich mit der neuen Liturgie leichter anfreunden könnten und so im Gottesdienst ihre Seelenheimat besser gewinnen würden. Ich habe auch Flüchtlinge in meiner Gemeinde. Sie haben bei der alten Liturgie ihre Seelenheimat bereits gefunden. Diese Flüchtlinge kommen gerne und treu zum Gottesdienst und haben sich in der Kirche ihren besonderen „Stuhl“, d. h. den regelmäßig eingenommenen Platz ausgewählt, nicht nur die Frauen, sondern auch die Männer. Sie gehen bei der alten Liturgie ebenso gut mit wie die Einheimischen.

Zu der Frage der Flüchtlinge im allgemeinen möchte ich noch anfügen: — wir in Nordbaden haben mehr Erfahrung mit Flüchtlingen als die Südbadener — wir wollen und müssen den Flüchtlingen in jeder Weise geben, was möglich ist. Darüber hinaus aber wollen und müssen wir unsere Einheimischen nicht vergessen. So sollen sie z. B. im Gottesdienst ihre Seelenheimat behalten. Es gibt im Badener Land so etwas wie die kleine Pfalz, die die neueren Liturgiebestrebungen ablehnt.

Abgeordneter **Bitt**: Ich bitte die Synode, wenn sie nachher abstimmt, sich zwei Dinge ernstlich vor Auge und Herz zu stellen: Das eine ist, daß das liturgische Leben, das in unserer Kirche — und nicht nur in ihr — aufgebrochen ist, sich nicht mehr austrotten läßt ohne Schaden für diese Kirche. Das

andere ist aber, daß dieses Leben in seine geordnete Bahnen und Formen gebracht werden muß. Wir haben „Liturgiker“, die über das, was die Vorlage will, weit hinausgehen; diesen Leuten muß eine klare Bahn und Richtung gewiesen werden. Das ist von Anfang an unser Anliegen bei dieser Vorlage gewesen, daß wir den Extremen die Auswüchse beschneiden und doch ihrem Anliegen gerecht werden, indem wir sagen: „Das ist die Richtung, in der gegangen werden muß.“

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Meine Herren! Bei der Zusage der vollen Freiheit halte ich es aber doch für notwendig, daß im Gegensatz zu der Ansicht des Herrn Dr. Heidland auch der Gemeinde-Teil, wenn er allein gefungen wird, seine eigene Vertonung bekommt. Sehen wir doch aus dem Entwurf der Gottesdienstordnung für die Kirchengemeinde Karlsruhe, daß dort vorgelesen ist, daß das Kyrie entl. wegbleibe. Und in diesem Fall ist es notwendig, daß dann der bleibende deutsche Textteil die Vertonung bekommt, der er wirklich bedarf, wenn er allein dasteht.

Ich bitte deswegen, zu veranlassen, daß auch dieser Teil für den Fall, daß er allein bleibt, entsprechend vertont werde.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Ich möchte noch auf eine Kleinigkeit hinweisen. Sie ist aber vielleicht nicht unwichtig. Auf Seite 2 des Berichts des SA heißt es: „Weiter möge geprüft werden, ob die hier vorgeschlagene Ordnung nicht in großer Auflagezahl gedruckt werden könne, um sie später, mit den Erläuterungen versehen, die auch den Sinnzusammenhang gegenüber dem ganzen beachten, ins Gesangbuch legen zu können.“ Bei der Behandlung der Bezirksynoden auf den Bezirksynoden ist die Frage gestellt worden, ob in das künftige Gesangbuch beide Gottesdienstordnungen, die jetzige und die neue, oder nur die neue aufgenommen werden sollten. Durch die eingehenden Beschlüsse der Bezirksynoden in dieser Sache erhält der SA Unterlagen für die ihm anheimgestellte Prüfung der Frage, ob er in den Sonderdruck beide Gottesdienstordnungen oder nur die neue aufnehmen soll. Ferner meine ich, daß die neue Ordnung sofort mit Erläuterungen versehen gedruckt werden sollte, was aus dem oben angeführten Satz des SA nicht eindeutig hervorgeht. Wenn man jemand etwas verständlich machen will, muß man es ihm auch zugleich erläutern.

Professor **D. Hupfeld**: Ich möchte dazu nichts äußern. Ich möchte nur Herrn Kuhn beruhigen. Ich halte es für unpraktisch, wenn wir jetzt eine ganze Menge von musikalisch verschiedenen Formen einführen. Diese Form — auch die halbierte, wenn ich so sagen darf, — ist durchaus singbar. Ich habe das jetzt gerade in einem bayrischen Gottesdienst, in dem ich am vorigen Sonntag zufällig war, erlebt. Die einzige Schwierigkeit ist das „f“ bei „Christe“ und „auf Erden Fried“. Ich habe vielfach die Frage gehört: wird dieser uns ungewohnte Ganztauschritt von unseren Landgemeinden gepakt werden; wir sind doch nun einmal an dieser Stelle ein „fis“ gewohnt. Ursprünglich habe ich in meinem Schreiben an Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland vorgeschlagen, das „fis“ wenigstens zur Auswahl zu stellen. Aber vielleicht ist es besser, daß man das läßt. Denn die Grobheit dieser alten melodischen Form wird sich unserer Jugend leicht einprägen, weil sie gewohnt ist, in solchen Tonschritten zu singen; mit der Zeit wird sich auch die Gemeinde daran gewöhnen. Es wird sehr darauf ankommen, daß Herr Professor Dr. Poppen einen Orgelsatz herstellt, der der Gemeinde das Singen des „f“ erleichtert. Man sollte hier doch keine Kompromisse schließen und in unseren Vorschlag nicht unnötige Kompliziertheiten hineinbringen. Wir wollen es deshalb auch bei dem Wortlaut: „und auf Erden Fried“ bewenden lassen. Man kann auf die vorgeschlagene Melodie nicht „und Frieden auf Erden“ singen. Wir müßten also an dieser Stelle, wenn man diesen Wortlaut zur Auswahl zur Verfügung stellen würde, auf die aus dem 19. Jahrhundert stammende in unserer

Gesangbuch in der Liturgie des Kindergottesdienstes enthaltene schwelgende Melodie zurückgreifen. Dadurch würde aber die ganze von uns jetzt erarbeitete Liturgie stilistisch fragwürdig. Davor möchte ich warnen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir wollen abstimmen.

Der Antrag der Kommission lautet folgendermaßen:

„Der Hauptausschuß bittet die Landessynode auf Grund seines einstimmig gefaßten Beschlusses:

Hohe Synode wolle beschließen: Dem vorliegenden abgeänderten Vorschlag der liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes mit den vom SA vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt.“

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben: 31. Wer ist gegen diesen Antrag? — 2. Wer Enthält sich? — 8.

Der Vorschlag ist **angenommen** mit 31 Stimmen bei 8 Enthaltungen und gegen 2 Stimmen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Der Herr Landesbischof wird uns nachher sein Schlusswort sprechen. Ich möchte aber doch, bevor ich abtrete, noch einer Dankespflicht genügen, die ich auch den Herrn Vorsitzenden und Mitgliedern des SA und des BA schuldig bin. Ich habe ja dem SA gestern schon meine Huldigung dargebracht. Ich bin der Auffassung, daß auch die beiden anderen Ausschüsse und ihre Vorsitzenden und Berichterstatter unseren herzlichsten Dank verdient haben.

Landesbischof **D. Bender**: Verehrte, liebe Brüder! Bevor ich mit ein paar kurzen Sätzen unsere Synodaltagung beschließe, möchte ich unseren Synodalen doch noch mitteilen, daß unser verehrter Freund, Kreisdekan D. Maas, am 31. Oktober auf einen 50jährigen Dienst in unserer Kirche zurückblicken darf. Es ist doch etwas besonderes, daß wir ihn noch als aktiven Pfarrer unter uns haben, — ein Anlaß auch, ihm herzlich für alle Treue zu danken, die er in 5 Jahrzehnten an das ihm befohlene Amt gewandt hat. Wir danken ihm für seinen Dienst als Kreisdekan an den Gemeinden seines Sprengels, ganz besonders auch für den väterlichen und zugleich brüderlichen Dienst, den er in den vergangenen Jahren auf vielen Freizeiten an unseren Pfarrern getan hat.

Ein zweiter Dank gebührt dem Haus, das uns wieder so gastlich aufgenommen und aufs beste versorgt hat. Immer wieder spüren wir den Hauch der Stille, die uns hier umgibt und uns ebenso not ist wie wohl tut.

Und nun noch ein ganz kurzer Rückblick: Wir haben die Aufgabe, die uns gestellt war, erledigen können dank der fleißigen Arbeit aller Mitglieder der Synode. Zwei Schwerpunkte kennzeichnen die Arbeit: Der eine lag in der Verabschiedung des Haushaltsplans. Es ging ja hier nicht nur um Zahlen und nicht nur darum, daß der Haushalt, wie man so sagt, ordnungsgemäß ausbalanciert wird. Es ging auch nicht nur darum, daß man nach Wegen suchte einzusparen und die Ausgaben der Kirche zu drosseln. Es ging auch nicht nur um die große Sorge, die uns dieses Mal ganz besonders wieder eindrücklich gemacht worden ist, wie nämlich die zerstörten Kirchen möglichst bald wieder aufgebaut werden könnten. Sondern es ging im Grund um das gesamte Leben unserer Kirche. So eine Beratung über den Haushalt ist eigentlich eine Generaldebatte über das Leben und die Arbeit unserer Kirche überhaupt. Anders kann es auch nicht sein in einer Kirche, wo das Geld zwar auch eine Rolle spielt, aber eben nur eine ganz begrenzte.

Den anderen Schwerpunkt unserer Beratungen bildete die erweiterte Gottesdienstordnung, die eben beschlossen und den Gemeinden freigegeben wurde, die dazu willig und freudig sind.

Ich selber bin froh und dankbar für diesen Schritt, den unsere Synode in der Frage der Gottesdienstordnung getan

hat. Ich denke aber in dieser Stunde besonders an diejenigen, die, wie wir es eben von Bruder Müller gehört haben, die Sorge nicht zu unterdrücken vermögen, daß hier ein liturgischer Apathismus oder, was noch gefährlicher wäre, eine Neigung zu katholisierenden Formen im Spiele sein könnte. Die Brüder, die Bedenken haben, möchte ich bitten, langsam im Urteil zu sein und mir zu glauben, daß es uns darum ganz gewiß nicht geht. Es ist unser Gottesdienst auf Erden, wenn wir ihn recht verstehen, ein Präludium zu dem himmlischen Gottesdienst, dem wir entgegenhocken und entgegengehen. Wenn ich's könnte, dann möchte ich unseren Gemeinden mit Engelszungen erklären, was in unserem Gottesdienst geschieht und wie die Responsorien (Wechselreden) nur ein schwacher Wiederhall jenes großen Responsoriums sind, das an jenem Tage anhebt, wo Gott mit dem Introitus anhebt: „Wache auf, der du schläfst!“ und die Antwort der Erlösten sein wird: „Hier bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast“, und Gott fortfahren wird: „Ei du frommer und getreuer Knecht, aehe ein zu deines Herrn Freude“ und wir mit dem 126. Psalm antworten: „Der Herr hat Großes an uns getan. Des sind wir fröhlich.“

Das bewegt mein Herz, daß unsere Gemeinden so den Gottesdienst verstehen möchten. Dann ist er eine Einübung auf den großen Tag, wo unsere Zunge ihn rühmt und unser Mund voll Lachens sein wird, und wo das große hemmende Schweigen und die innere Verlegenheit ganz von uns genommen wird, und das große Sephata das Band der Zunge und das Band der Seele für immer löst. Es ist sicher nicht zufällig, daß in diesem geschichtlichen Augenblick unsere Kirche von der Frage nach dem lebensvollen Gottesdienst bewegt wird. Unsere Kirche steht ja immer in einer doppelten Bewegung: in der Bewegung hin zur Welt: „Gehet hin in alle Welt.“ Noch nie ist so von Öffentlichkeitswille und Verantwortung der Kirche für die uns umgebende Öffentlichkeit, für unser Volk, für die Welt und für ihre armen und vergänglichsten Ordnungen gesprochen worden, noch nie ist diese Verantwortung so in unser Gewissen geschoben worden. Und gestern hat einer der Amerikaner, Bruder Littel, ein Methodistenpfarrer, mit dem wir noch sprechen konnten, gesagt, er verstehe unsere Haltung in der Entscheidung über das Geläute, aber er müsse sagen, an unserer deutschen Kirche falle ihm auf, wieviel vortreffliche innerlich gerichtete tief denkende Menschen da wären, aber was ihm an unserer Kirche fehle oder zu fehlen scheine, wäre, daß sie mehr wirke in die umgebende Gesellschaft, und daß sie stärker etwas von der Sals- und Lichtkraft verrate, die Gott der Gemeinde auf Erden nicht für sich selbst, sondern für das Volk umher gegeben hat. Aber wenn unsere Kirche sich ansieht, und sie schickt sich an, dieser ihrer Pflichten für die Welt bewußt zu werden, wenn sie also gleichsam hinausgeht in die Welt, dann kann sie das nur ohne die Gefahr, sich selbst zu verlieren und dadurch verloren zu gehen, wenn sie ihre feste Heimat im Gottesdienst hat. Dienst an der Welt, wenn er recht ist, kommt aus dem Dienst Gottes an uns und führt auch wieder zu ihm. Und darum ist es gut, wenn Gott gleichsam in diesem Augenblick, wo wir unserer Verantwortung für unser Volk, für sein politisches Leben, für sein Rechtsleben, für alle die Fragen, die unser Volk angehen, Flüchtlingsfragen usw. bewußt werden, durch diese neue Gottesdienstordnung einen Anstoß gibt zu der anderen Bewegung: „Kommet her zu mir alle!“ Gehet ins Heiligum und bleibt im Allerheiligsten und lebt im Lobe Gottes, damit ihr aus dem Lobe Gottes und zum Lobe Gottes nachher in der Welt sein könnt.

Ich danke Gott, daß er uns auch so brüderlich hat bleiben lassen, und wenn wir, wie Friedrich Hauf gesagt hat, im Kampfe dann und wann einige Wunden bekommen haben, dann sorgt Gott dafür, daß der Samariter schon da steht, der ihm in diese Wunden ein wenig Öl und Wein hineingießt. Und davon haben wir in der Synode auch etwas gemerkt.

Liebe Brüder, ich bin darüber beglückt, daß sich alle Mühe gegeben haben, in den Schranken zu laufen, und wenn dann einmal da und dort in der Hitze des Gefechts und unter dem Zuge unseres Temperaments der Fuß etwas über den Strich hinübergegangen ist, man doch auch gemerkt hat, wie Gott den andern am Zügel hielt und er seinen Fuß wieder in die Schranke zog. Das ist etwas Beglückendes. Was uns Gott hier geschenkt hat, ist das Werk des heiligen Geistes, dessen wir uns erst voll bewußt werden, wenn wir darauf achten,

wie es in einem weltlichen Parlament zugeht, so wie wir in unserem Familienleben des Schutzes Gottes uns oft erst bewußt werden, wenn wir in Berührung mit anderen Familien kommen, die diesen Schutz nicht haben und in denen die bösen Geister ihr zerstörendes Werk tun. Dem Herrn Christus sei Dank, daß wir auch als Synode „in Seinem Reich unter Ihm leben“ durften und dürfen!

Präsident **Dr. Umhauer**: Die Synode vertagt sich.
Landesbischof **D. Bender** spricht das Schlußgebet.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
 an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
 im Herbst 1950

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre
 1951, 1952 und 1953 (1. 4. 1951—31. 3. 1954).

Die Landessynode hat am _____ das
 folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1951, 1952 und 1953 (1. 4. 1951 — 31. 3. 1954) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 11 807 744 DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1951 1952 und 1953 (1. 4. 1951 — 31. 3. 1954) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 10 412 990 DM festgesetzt.
- c) Der sich danach ergebende Fehlbetrag 1 394 754 DM von jährlich _____ soll aus Betriebsmitteln und soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.

Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1952, 1953 und 1954 gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gem. Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der 1952er, 1953er und 1954er Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die 1952er, 1953er und 1954er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 10 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer.

Artikel 3

Werden während des Voranschlagszeitraums die Gesetze über die nach Artikel 12 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Besteuerung zugrunde zu legenden Ursteuern derart geändert, daß der zu erwartende Steuerertrag nicht erreicht wird, so ist der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschluss abzuändern.

Artikel 4

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

Artikel 5

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von 2 Millionen Deutsche Mark.

Artikel 6

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 5 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse durch diese beschaffen zu lassen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

Artikel 7

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt, für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen DM nicht übersteigen.

Artikel 8

Sollte bis zum 31. März 1954 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1954 (1. 4. 1954 — 31. 3. 1955) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1954/55 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

Artikel 10

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Voranschlag

für die Rechnungsjahre 1951, 1952 und 1953

(1. 4. 1951—31. 3. 1954 [gekürzt])

OZ.	Ausgaben	Voranschlags- satz 1951/54 jährl. DM	OZ.	Einnahmen	Voranschlags- satz 1951/54 jährl. DM
A. Lasten					
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	1 171 000	1	Ertrag der Landeskirchensteuer	7 750 000
2	Abgänge	100 000	2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	750 000
3	Zinsen von Schuldschreibungen	70 000	3	Beiträge des Staates	1 140 000
4	Öffentliche Abgaben	4 000	4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand	35 990
5	Aufwendungen für Gebäude	70 000	5	Sonstige Beiträge	106 500
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	10 000	6	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	—
7	Prozesskosten	5 000	7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	184 000
8	Sonstige Lasten	2 000	8	Oberschüsse kirchl. Fonds	100 000
	Summe A Lasten	1 432 000	9	Aus Gebäuden und Grundstücken	8 000
B. Zweckausgaben					
I	a) Umlage der EKD	65 124	10	Mietzinsen für vermietete Dienst- und Mietwohnungen	7 000
	b) Kosten der Landessynode und der Tagungen des Erweiterten Oberkirchenrats	10 500	11	Zinsen	7 000
	c) Verwaltungsaufwand des OKR.	306 800	12	Rückersatz von Betriebskosten	—
	d) 4%ige Hebegebühr der Finanzämter	280 000	13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge	—
	e) Sachl. Amtskosten und Verwaltungsaufwand der dem OKR. untergeordneten Dienststellen	633 320	14	Aus dem Betrieb des Kirchenmusikalischen Instituts	15 000
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchl. Vermögensverwaltung	114 500	15	Aus dem Betrieb der Ev.-sozialen Frauenschule	20 000
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	75 000	16	Ersatzbeträge	139 500
IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	69 000	17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts und des Verwaltungsgerichts	—
V	Aufwand für die Gemeindegliederung im allgemeinen	5 016 000	18	Sonstige Einnahmen	150 000
VI	Aufwand für die Studentenseelsorge	19 300		Gesamtsumme der Einnahmen	10 412 990
VII	Aufwand für den Religionsunterricht	490 500		Gesamtsumme der Ausgaben	11 807 744
VIIa	Aufwand für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche	6 000		Mehrausgabe	1 394 754.
VIIb	Aufwand für die Ev. Akademie der Landeskirche	12 000			
VIII	Für den Dienst an der Ev. Gemeindejugend	144 500			
IX	Für das Männerwerk der Landeskirche	39 500			
X	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	48 500			
XI	Für den Wohlfahrtsdienst	50 500			
XII	Für die Pflege der kirchl. Musik	64 900			
XIII	Für die Ev.-soziale Frauenschule	50 000			
XIV	Ruhegehälter	1 055 000			
XV	Unterstützungen	69 300			
XVI	Hinterbliebenenversorgung	947 000			
XVII	Allgemeiner Aufwand	808 500			
	Summe B Zweckausgaben	10 375 744			
	Summe A Lasten	1 432 000			
	Gesamtsumme der Ausgaben	11 807 744			

die aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden soll.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1950.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Malsch betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Malsch (Kreis Karlsruhe), Sulzbach (Kreis Karlsruhe) und Waldprechtsweier (Kreis Rastatt) wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1950 zu einer Kirchengemeinde Malsch, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2.

Die Evang. Kirchengemeinde Malsch soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der Evang.

Kirchengemeinde Durmersheim zu einer Gesamtkirchengemeinde Durmersheim-Malsch vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Malsch Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Durmersheim wird.

Artikel 3.

Die Evang. Kirchengemeinde Malsch wird dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1950.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Mitglieder der Landeskirche in den Gemeinden Malsch und Waldprechtsweier bilden seit 1920 eine Diasporagemeinde Malsch und werden samt dem Diasporaort Sulzbach vom Pfarramt Durmersheim kirchlich versorgt. Die Gottesdienste für die 3 Orte finden regelmäßig alle 14 Tage im Rathaussaal in Malsch statt. An den übrigen Sonntagen wird, da der Pfarrer nicht kommen kann, durch Laienkräfte Bibeltunde gehalten. Dazu kommen 14täglicher Kindergottesdienst und gelegentliche Abendveranstaltungen des Pfarrers, z. B. Vorträge, Gemeindeabende und Passionsandachten.

Der Kirchenvorstand Malsch hat darum gebeten, daß in Malsch eine Kirchengemeinde errichtet werde, wobei Sulzbach und Waldprechtsweier in das Kirchspiel eingegliedert werden sollen. Diese Bitte findet ihre Begründung:

1. in der Seelenzahl, denn gegenwärtig wohnen in den 3 Orten nach dem Bericht des Kirchenvorstandes etwa 450 Evangelische,
2. in dem regen kirchlichen Leben der Gemeinde,
3. in der Absicht der Gemeinde, in Malsch eine evang. Kirche zu erbauen, sobald die Verhältnisse dies zulassen.

Der Wunsch der Gemeindeglieder, ein eigenes Gotteshaus zu besitzen, ist berechtigt. Denn an den einzelnen Abenden der Woche muß der Rathaussaal meist den Zwecken der bürgerlichen Gemeinde dienen, sodaß nur eine beschränkte Möglichkeit zur Abhaltung kirchlicher Veranstaltungen besteht. Die Gemeinde kann aber einem solchen Bauvorhaben nur dann näher treten, wenn ihr durch Erhebung zur Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben wird, Ortskirchensteuer zu erheben.

Der Herr Präsident des Landesbezirks Baden - Abt. Kultus und Unterricht - in Karlsruhe hat im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden - Abt. Innere Verwaltung - am 5. 10. 1949 gem. Art. 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung zur Errichtung der Kirchengemeinde Malsch erteilt. Ferner hat das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg im Einvernehmen mit dem Bad. Ministerium des Innern am 30. 8. 1950 die staatliche Genehmigung erteilt, daß die im Lande Baden (Südbaden) gelegene Gemeinde Waldprechtsweier als kirchlicher Nebenort in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Malsch eingegliedert wird.

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Koblenz

Technische Zeichnung

Übung 1: Technische Zeichnung

Die Aufgabe besteht darin, die gezeigte Ansicht in die Draufsicht umzuwandeln. Die Zeichnung zeigt eine rechteckige Platte mit einem zentralen Kreisloch. Die Maße sind in der Zeichnung angegeben.

Die Draufsicht ist eine Projektion der Platte von oben. Sie zeigt die rechteckige Form der Platte und das zentrale Kreisloch. Die Maße der Platte sind 100 mm in der Breite und 50 mm in der Höhe. Das Kreisloch hat einen Durchmesser von 20 mm .

Die Draufsicht ist eine Projektion der Platte von oben. Sie zeigt die rechteckige Form der Platte und das zentrale Kreisloch. Die Maße der Platte sind 100 mm in der Breite und 50 mm in der Höhe. Das Kreisloch hat einen Durchmesser von 20 mm .

Die Draufsicht ist eine Projektion der Platte von oben. Sie zeigt die rechteckige Form der Platte und das zentrale Kreisloch. Die Maße der Platte sind 100 mm in der Breite und 50 mm in der Höhe. Das Kreisloch hat einen Durchmesser von 20 mm .

Die Draufsicht ist eine Projektion der Platte von oben. Sie zeigt die rechteckige Form der Platte und das zentrale Kreisloch. Die Maße der Platte sind 100 mm in der Breite und 50 mm in der Höhe. Das Kreisloch hat einen Durchmesser von 20 mm .

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1950.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Änderung der Kirchenbezirke Wertheim und Boxberg betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Kirchengemeinde Lauda wird vom Kirchenbezirk Wertheim losgetrennt und dem Kirchenbezirk Boxberg zugeteilt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1950.

Der Landesbischof:

Begründung:

Der Antrag zu der Aenderung in der Zuteilung, der von der Kirchengemeinde Lauda ausgeht, macht geltend,

- a) daß Lauda schon in den Jahren 1874-88 zum Kirchenbezirk Boxberg gehörte,
- b) daß es von Wertheim (31 km) viel weiter entfernt sei als von Boxberg (12 km),
- c) daß die Fernsprech-Verbindung mit den Orten des Boxberger Bezirks viel besser und billiger sei als mit den Orten des Wertheimer Bezirks,
- d) daß die Bahnverbindung zwischen Lauda und den Orten des Boxberger Bezirks viel besser sei als mit den Orten des Wertheimer Bezirks, weil alle Orte des ersteren an der Strecke Heidelberg-Würzburg liegen, die mehr Züge habe als die Nebenstrecke Lauda-Wertheim,
- e) Lauda gehöre viel organischer zum Boxberger Gebiet, weil fast alle evang. Schüler der Gewerbeschule Lauda aus dem Schöpfergrund stammen,

f) der große Unterschied in der Seelenzahl der beiden Kirchenbezirke würde durch den Vollzug dieser Aenderung gemindert werden.

Der Aenderungsvorschlag wird auch vom Bezirkskirchenrat Boxberg lebhaft unterstützt, weil die von der Kirchengemeinde Lauda angeführten und für die Aenderung sprechenden Gründe anzuerkennen seien. Lauda könne sich im Verband mit den Gemeinden des Boxberger Bezirks viel stärker am kirchlichen Leben beteiligen, als dies im Wertheimer Bezirk möglich wäre. Da die Gemeinde durch Zuzug von Flüchtlingen um $\frac{1}{4}$ gewachsen ist, verdiene sie eine erhöhte Beachtung.

Der Kirchenbezirk Wertheim wehrt sich begreiflicherweise gegen die Abtrennung von Lauda, kann aber die ins Feld geführten Gründe nicht widerlegen. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat daher trotz der Ablehnung des Wertheimer Bezirks in seiner Sitzung vom 8. September 1950 beschlossen, dem Antrag der Kirchengemeinde Lauda zu entsprechen.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1950.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode vom 12. - 15. Mai 1950 vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt:

1. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Odenheim betr., vom 15. Juni 1950, VBl. Nr. 5,

2. Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 8. September 1950, VBl. Nr. 7.

Artikel 2.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 1950.

Der Landesbischof:

Gesetzestexte:

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Odenheim betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV nach erfolgter staatlicher Genehmigung als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Odenheim und Tiefenbach und auf dem Gemarkungsteil Stifterhof der bürgerlichen Gemeinde Eichelberg wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1950 zu einer Kirchengemeinde Odenheim zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die Gemarkungen Odenheim und Tiefenbach und den Gemarkungsteil Stifterhof der Gemeinde Eichelberg umfaßt.

Artikel 2.

Die Evang. Kirchengemeinde Odenheim soll durch eine besondere Satzung gemäß § 38 KV mit der Evang.

Kirchengemeinde Elsenz zu einer Gesamtkirchengemeinde Elsenz-Odenheim vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Odenheim Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Elsenz wird.

Artikel 3.

Die Evang. Kirchengemeinde Odenheim wird dem Kirchenbezirk Sinsheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 15. Juni 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die nach den kirchlichen Gesetzen vom 3. 3. 1949/ 3. 11. 1949 (VBl. S. 10 und 51) und vom 15. 12. 1949/ 13. 5. 1950 (VBl. 1949 S. 94 und 1950 S. 39) bestehende 6%ige Kürzung.

- a) des Ruhegehalts der Geistlichen und der Versorgungsbezüge der Witwen von Geistlichen und

- b) der Bezüge der Geistlichen, der Beamten und Angestellten sowie
- c) der Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen

fällt mit Wirkung ab 1. Oktober 1950 weg.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. September 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die
Landes
Entwur
Sie hat
synode
sucht
t. Die
den jet
halten
des Sin
Alter, d
völligen
Aberm
Ordnun
Ergänz
Haupt
buch I S
für „Er
bis die
daran, d
wollen
stimmt
denst fr
einzelne
ersten Vo
dann jet
Dapleibe
für die Ab
dargestell
für best
t. Die
mündlich
größere M

Der abgeänderte Vorschlag der Liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes.

Der Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen
Landeskirche Badens vorgelegt im Herbst 1950.

Die Liturgische Kommission hat dem ihr von der Landessynode erteilten Auftrag entsprochen und ihren Entwurf einer Ordnung des Gottesdienstes überprüft. Sie hat ihn auf Grund der Äußerungen der Bezirkssynoden vom Jahre 1949 abgeändert und dabei versucht, besonders folgende Anliegen zu berücksichtigen:

1. Die Ordnung soll keine Neuerungen gegenüber dem jetzigen Bestand des Kirchenbuches von 1930 enthalten. Deshalb ist auf die feststehende Formulierung des Sündenbekenntnisses, die zweite Schriftlesung am Altar, die Danksagung vor dem Segen und auf den völligen Zusammenschluß von Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier verzichtet. Die jetzt vorgeschlagene Ordnung des Predigtgottesdienstes stellt lediglich eine Ergänzung der bisher geltenden Ordnung für den „Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen“ (Kirchenbuch I S. 5) durch Stücke dar, die aus den Ordnungen für „Erweiterte Gottesdienste“ (Kirchenbuch I S. 448 bis 452) entnommen sind. Es handelt sich also praktisch darum, daß diese ergänzten Stücke nicht nur für „besonders festliche Anlässe“ (Kirchenbuch I S. XVI) bestimmt bleiben, sondern für den sonntäglichen Gottesdienst freigegeben werden. Was zur Erklärung dieser einzelnen Stücke zu sagen ist, wurde bereits in der ersten Vorlage der Kommission ausgeführt und bedarf darum jetzt nicht mehr einer besonderen Erläuterung. Desgleichen nahm die Kommission bei der Ordnung für die Abendmahlsfeier, die im Anschluß an den Predigtgottesdienst stattfindet, lediglich einige Kürzungen der bestehenden Formulare (Kirchenbuch II S. 44) vor.

2. Die Ergänzung des Predigtgottesdienstes umfaßt ausschließlich solche Stücke, welche der Gemeinde eine größere Mitbeteiligung am gottesdienstlichen Geschehen

der Anbetung und des Bekenntens einräumen. Wenn in der Gegenwart der Ruf nach einer stärkeren Betätigung der Gemeindeglieder im öffentlichen und kirchlichen Leben laut wird, so muß diese Aktivität im Mittelpunkt des Gemeindelebens, im Gottesdienst, beginnen.

3. Vom Heiligen Abendmahl glaubt die Kommission, daß es in die Mitte des kirchlichen Lebens gehört, das heißt, daß es weit häufiger empfangen und dabei vor dem Mißverständnis bewahrt werden muß, es stelle ein im Grunde überflüssiges Anhängsel des Predigtgottesdienstes dar. Durch die an den bestehenden Formularen vorgenommenen Kürzungen soll versucht werden, Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier noch stärker aufeinander zu beziehen und beides zusammen doch letztlich als den einen christlichen Gottesdienst erscheinen zu lassen, auch wenn vor der Abendmahlsfeier ein mehr oder weniger großer Teil der Gemeinde das Gotteshaus verläßt. Die Kommission glaubt auch, daß die Bereitschaft der Gemeinde zum Empfang des Heiligen Abendmahls wächst, wenn — wie im Urchristentum und in der Frühchristenheit — die Freude der Gemeinde über die Gegenwart ihres Herrn und die frohe Erwartung seiner sichtbaren Wiederkunft wieder stärker den Charakter der Feier prägt. Wird darum die Beichte unmittelbar mit der Abendmahlsfeier verbunden, so sollte ein Liedvers nach der „Danksagung für die Sündenvergebung“ eingefügt werden, damit der freudige Ton der Eucharistie aufklinge, z. B. Lied 209, 6. Noch empfehlenswerter erscheint es, die Beichte überhaupt von der Abendmahlsfeier zu trennen und unmittelbar vor den Predigtgottesdienst zu legen. Dadurch wird die Beichte zugleich eine Vorbereitung für

den Predigtgottesdienst, wie denn auch die Aufeinanderfolge von Beichte, Predigt und Abendmahl den Grundriß des frühchristlichen Gottesdienstes darstellt und heute in vielen Kirchen der Christenheit Geltung besitzt. Der Beichtgottesdienst ist wie die dem Predigtgottesdienst folgende Abendmahlsfeier auf das Wesentliche zu beschränken, so daß alle drei Teile zusammen bei einer Predigtzeit von 20 Minuten nicht mehr als 1½ Stunden beanspruchen, die Teilnahme am Ganzen also den Gemeindegliedern zumutbar ist. Auch der selbständige Beichtgottesdienst am Vortag sollte in den Gemeinden wieder heimisch werden.

4. Die Einführung der Gottesdienstordnung darf weder mit Zwang geschehen, noch mit Zwang unterdrückt werden. Die Kommission schlägt deshalb vor, daß die neue Ordnung lediglich zur schrittweisen Einführung empfohlen wird. Nach einer Frist von fünf Jahren, in welcher den Gemeinden die Möglichkeit gegeben ist, die Ordnung zu erproben, soll erneut über die Ordnung beraten werden. Das bedeutet praktisch, daß für die nächsten fünf Jahre die jetzt gültige Ordnung des Kirchenbuchs I S. 5 die Mindestform und die von der Kommission vorgeschlagene Ordnung die Höchstform des Gottesdienstes darstellt. Dabei wird das Bild des gottesdienstlichen Lebens der Landeskirche nicht nur diese beiden Ordnungen in ihrer Reinform aufweisen, sondern mehrere Variationen zeigen, wie sie innerhalb der Grenzen der Mindest- und der Höchstform durch die schrittweise Einführung der Ergänzungsstücke möglich sind. Wichtig ist, daß diese Stücke der Höchstform nur in der von der Kommission festgelegten Form verwendet werden und die Einführung anderer Stücke unterbleibt. So mag es zwar auf den ersten Blick scheinen, als werde nun die bisherige Einheitlichkeit der Gottesdienstordnung aufgegeben. In Wirklichkeit aber herrscht im gottesdienstlichen Leben unserer Landeskirche eine ausgesprochene Willkür, und die neue Gottesdienstordnung bezweckt gerade, diese bestehende Unordnung wenigstens einmal in eine geordnete Mannigfaltigkeit zu verwandeln. Das gottesdienstliche Leben, welches sich in vielen Gemeinden regt und nach rechten Betätigungsformen drängt, soll vor Wildwuchs bewahrt und in bestimmte Bahnen gelenkt werden. Das eigentlich Wünschenswerte bleibt jedoch nach wie vor die Wiederherstellung einer vollen und echten Einheit. Diese Einheit wächst, wenn überhaupt, nur durch eine solche Steuerung, die die neuen Ansätze gottesdienstlichen Lebens nicht von vornherein unterdrückt, sondern ihnen Raum zur gesunden Entwicklung bietet.

I. Der Predigtgottesdienst.

(Die ergänzten Stücke sind fettgedruckt.)

Gemeinde: Eingangslied.

Pfr.: Votum („Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“).

Gemeinde: „Amen“ (gesungen, siehe Notenbeilage).

Pfr.: Eingangsspruch.

Gemeinde: „Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“

(Wird das „Ehre sei dem Vater...“ eingeführt, so singt der Kirchenchor nach dem Halleluja vor dem Glaubensbekenntnis, andernfalls gelten die Richtlinien des Liturgischen Wegweisers, Kirchenbuch I S. XVII.)

Pfr.: „Demütiget euch vor dem Herrn, lasset uns beten!“

Sündenbekenntnis (in der Form, die im Kirchenbuch I für die meisten Sonntage und alle Festtage angegeben ist).

Gemeinde: „Kyrie eleison — Herr, erbarme dich! Christe eleison — Christe, erbarme dich! Kyrie eleison — Herr, erbarm dich über uns!“

(Die Teile: „Kyrie eleison“, „Christe eleison“, „Kyrie eleison“ werden am besten vom Chor übernommen, sei es vom Kirchenchor, sei es von einem Konfirmanden- oder Jugendchor, es ist aber auch möglich, daß die deutschen Teile allein und unmittelbar nacheinander von der Gemeinde gesungen werden.)

Pfr.: Gnadenversicherung.

Gemeinde: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“

(Auch hier sollte der erste Teil, „Ehre sei Gott in der Höhe“, vom Chor gesungen werden. Das ganze Stück entfällt in der Advents- und Passionszeit.)

Lobvers.

(Die Aufforderung des Pfarrers „Lob-singet...“ unterbleibt, wenn die Gemeinde bereits die Gnadenversicherung mit „Ehre sei Gott in der Höhe...“ beantwortet hat. Wird an Festtagen die große Doxologie vom Pfarrer gesprochen oder vom Chor gesungen, so geschieht dies nach dem „Ehre sei Gott in der Höhe“. Auch hier-nach entfällt die Aufforderung zum Lob-vers. Die Orgel setzt zum Lobvers ohne Vorspiel ein und endet auch ohne Nachspiel. Damit sich der Einsatz der Gemeinde nicht verzögert, empfiehlt es sich, die Auswahl der Lobverse auf einige wenige, aber dafür besonders geeignete — z. B. 156, 2 — zu beschränken. Jede Zeit des Kirchenjahres könnte ihren besonderen Lobvers erhalten, der sich dann der Gemeinde einprägt. Auch sollte die Gemeinde schon am Ende des Eingangsliedes im Gesangbuch den Lobvers aufschlagen.)

Pfr.: „Der Herr sei mit euch!“

Gemeinde: „Und mit deinem Geist!“

Pfr.: „Lasset uns beten!“
Kollekte (ohne Amen!).

Gemeinde: „Amen.“

Pfr.: Schriftlesung mit Schlußspruch und Halleluja.

Gemeinde: Halleluja.
(Kirchenchor)

Pfr. und

Gemeinde: Glaubensbekenntnis

(spricht der Pfarrer allein, so überläßt er das Amen der Gemeinde, die es dreimal singt; siehe Gesangbuch 537, Ziff. 9 zweite Form. Spricht die Gemeinde mit, so endet sie mit dem einmal gesprochenen Amen).

Gemeinde: Lied vor der Predigt.

Pfr.: Kanzelgruß, Lesung des Predigttextes und Predigt.

Gemeinde: Lied nach der Predigt.

(Das Lied vor der Predigt sollte nicht den Inhalt der Predigt vorwegnehmen, sondern eine Bitte um den Heiligen Geist und damit um das rechte Hören des Wortes Gottes enthalten. Dagegen stellt das Lied nach der Predigt die Antwort der Gemeinde auf das an sie ergangene Wort Gottes dar. Um diese Antwort zur vollen Geltung kommen zu lassen, empfiehlt es sich, mehrere Strophen zu singen, die auch keineswegs immer dem Lied vor der Predigt entnommen sein müssen, sondern entsprechend dem Inhalt der Predigt aus einem andern Lied ausgewählt sein sollten.)

Pfr.: Hauptgebet
Gebet des Herrn.

Gemeinde: „Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.“
(Die Mitbeteiligung der Gemeinde am Gebet des Herrn kommt besser durch das Singen der Doxologie als durch das laute Mitsprechen des Gebetes zum Ausdruck. Keinesfalls darf die Doxologie gesungen werden, wenn die Gemeinde das Gebet laut mitspricht.)

Pfr.: Friedensgruß.

Gemeinde: Schlußlied.

Pfr.: Abkündigungen
Segen (ohne „Amen“).

Gemeinde: „Amen, Amen, Amen.“

II. Das Heilige Abendmahl in Verbindung mit dem Predigtgottesdienst.

Erste Möglichkeit: Abendmahlsfeier mit Beichte im Anschluß an den Predigtgottesdienst (entsprechend Kirchenbuch II S. 44, Ordnung III). Es entfallen die Stücke Ziff. 1—5 der genannten Ordnung. An ihre Stelle tritt nach einem Zwischenspiel der Orgel ein Eingangswort des Pfarrers:

Pfr.: „Das ist gewißlich wahr und ein teuerwertes Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. So wir sagen, wir haben keine Sünde, . . . (1. Joh. 1, 8 und 9). — Darum wollet euch nun vor dem heiligen Gott demütigen . . .“ (Aufforderung zur Beichte wie Kirchenbuch II S. 49.)

Darauf folgen wie im Kirchenbuch Beichte, Absolution, Danksagung. Vor der Präfa-

tion stimmt die Gemeinde ein eucharistisches Lied an. Das Weitere wie Ziff. 8—16 der Ordnung III.

Zweite Möglichkeit: Beichte von der Abendmahlsfeier getrennt unmittelbar vor dem Predigtgottesdienst. Ihr zeitlicher Beginn ist so anzusetzen, daß die Handlung etwa 10 Minuten vor dem Predigtgottesdienst beendet ist. So können die nur am Predigtgottesdienst teilnehmenden Gemeindeglieder, ohne zu stören, ihre Plätze einnehmen. Die Orgel schweigt.

Pfr.: Votum.
Bußpsalm (6, 32, 38, 51, 102, 130, 143).
„Das ist gewißlich wahr und ein teuerwertes Wort . . .“
(wie oben mit Aufforderung zur Beichte).
Beichte
Absolution
Danksagung (nach Kirchenbuch).

Nach dem Predigtgottesdienst verläuft die Abendmahlsfeier nach der Ordnung II des Kirchenbuches II S. 44, nur daß Ziff. 2 (Votum) entfällt.

Dritte Möglichkeit: Selbständiger Beichtgottesdienst am Vortag. Ordnung siehe Kirchenbuch II S. 44 Ziff. I.

III. Die Einführung der Ordnung.

1. Die Einführung der Ordnung wird den Gemeinden von der Landessynode lediglich empfohlen. Über die Einführung in der Gemeinde selbst entscheidet der Kirchengemeinderat. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats muß nicht unmittelbar auf die Genehmigung der Ordnung durch die Landessynode hin erfolgen, sondern kann im Laufe der nächsten Jahre herbeigeführt werden.

2. Die Einführung geschieht schrittweise und nach gründlicher Vorbereitung in Gemeindegemeinschaften, Konfirmanden- und Religionsunterricht.

3. Die über die Ordnung des Kirchenbuches I S. 5 hinausgehenden Stücke müssen in der im Vorstehenden festgelegten Form verwendet werden. Wo sie bereits in anderer Form eingeführt sind, ist diese Form nach der hier festgelegten umzuändern. Dies gilt auch für die Melodien (vgl. das beigelegte Melodienblatt! Die jetzt vorgeschlagene Weise des „Ehre sei Gott in der Höhe . . .“ [mit anschließendem Lobvers] kann auch im Kindergottesdienst verwendet werden. Dies muß sogar geschehen, wenn sie im Predigtgottesdienst eingeführt wird).

4. Über diese Ordnung hinausgehende Veränderungen müssen unterbleiben und sind nötigenfalls rückgängig zu machen.

5. Nach fünf Jahren wird die Landessynode über die Ordnung neu beraten.

EHRE SEI DEM VATER UND DEM SOHN

EHRE SEI DEM VATER UND DEM SOHN UND DEM HEI-LIGEN GEIST,
WIE ES WAR IM AN-FANG, JETZT UND IMMER-DAR UND VON
EWIG-KEIT ZU E — WIG-KEIT. A — MEN

KYRIE

CHOR GEMEINDE
KY-RI-E E — LEI — SON. HERR ERBARME DICH!
CHOR GEMEINDE
CHRISTE E — LEI — SON CHRISTE ERBARME DICH!
CHOR GEMEINDE
KY-RI-E E — LEI — SON. HERR ERBARM DICH ÜBER UNS!

EHRE SEI GOTT IN DER HÖHE

CHOR GEMEINDE
EH-RE SEI GOTT IN DER HÖ-HE UND AUF ERDEN FRIED,
UND DEN MENSCHEN EIN WOHLGE-FAL-LEN.

GRUSS

GEMEINDE
UND MIT DEINEM GEIST

AMEN

GEMEINDE NACH VOTUM
UND KOLLEKTE
A — MEN



54/51 AB
No

Deckel schwarz beziehen / C 201